

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1865)

**Rubrik:** Frühlingssitzung 1865

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Räthes des Kantons Bern.

Frühlingsföhung 1865.

### Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Großen Räthes.

Delsberg, den 6. April 1865.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 24. April nächsthin einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 10 Uhr, im gewohnten Sitzungskale des Großen Räthes auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

#### A. Gesetzesentwürfe.

##### a. Zur zweiten Berathung vorgelegt:

Gesetz über die Löschung der Zehnt- und Bodenzinsloskaufsummen.

##### b. Zur ersten Berathung vorgelegt:

1. Dekret über die Besoldungen der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber.
2. Gesetz über den Tarif der Staatskanzlei.
3. " " die Thierarzneischule.
4. " " Organisation der landwirthschaftlichen Schule.
5. " betreffend Abänderung des Hochschulgesetzes.

Tagblatt des Großen Räthes 1865.

#### B. Vorträge.

##### a. Des Regierungspräsidenten.

Bericht über Grossrathswahlen.

##### b. Der Direktion des Innern.

1. Gesuch der rechtmälosen Burger von Erligen um Erhebung zu einer besondern Korporation.
2. Begehren der Bäuerten Auerschwandi und Wengi um Vereinigung mit Frutigen.

##### c. Der Direktion des Armenwesens.

Ueber Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt für Gebrechliche.

##### d. Der Direktion des Gesundheitswesens.

Konkordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen.

##### e. Der Direktion der Justiz und Polizei.

1. Streit über die Bestätigung des Polizeiinspektors von Bern.
2. Eingabe mehrerer Studirender des Rechts gegen das Prüfungsreglement für Fürsprecher.
3. Strafnachlaßgesuche.
4. Naturalisationen.

##### f. Der Direktion der Finanzen.

1. Abrechnung mit dem neuen Kantonstheil.
2. Beschluß, betreffend die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheile.

##### g. Der Direktion der Domänen und Forsten.

Käufe, Verkäufe und Kantonnemente.

## h. Der Direktion der Erziehung.

1. Auslegung der §§ 15 und 16 des Schulgesetzes vom 1. Dezember 1860.
2. Auslegung des § 4 des Schulgesetzes vom 24. Juni 1856.

## i. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

## Hoch- und Straßenbauten.

## k. Der Direktion der Eisenbahnen.

1. Bericht über die Jurabahnen nebst Nachtragskredit zur Fortsetzung der Eisenbahnstudien im Jura.
2. Beschwerde, betreffend die Station Wichtach.

## C. Wahlen.

1. Eines Steuer- und Ohmgeldverwalters.
2. Von Stabsoffizieren.
3. Eines Ersatzmannes des Verwaltungsrathes der Staatsbahn.
4. Des Gerichtspräsidenten von Biel.

für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt: Vorträge des Regierungspräsidenten, der Direktion des Innern, ferner die Gesetze über den Tarif der Staatskanzlei und über die landwirthschaftliche Schule.

Die Vorträge der Finanzdirektion und die Wahlen werden auf Mittwoch den 26. April angesetzt und zur Behandlung dererstern die Mitglieder bei Eiden einberufen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

**Ed. Carlin.**

Bucher, Buchmüller, Buhren, Burger, Buri in Hettiswyl, Buri in Uttenen, Chapuis, Chopard, Choulat, Crelier, Ducommun, Crebert, Egger in Mettingen, Engel, Etter, Fanthäuser, Feller, Fleur, Flück, Freiburghaus, Fresard, Frisard, Froidevaux, Froté, Gasser, Gerber in Steffisburg, Girard, Glaus, Gobat in Cremines, Gouvernon, Grimaitre, Gruber, Guenat, Gugelmann, v. Gonten, Hauswirth, Hennemann, Henzelin, Herrmann, Herren, Hubacher, Jaquet, Jmer, Imobersteg, Indermühle, Jolissaint, Jordi, Kaiser in Büren, Kaiser in Delsberg, v. Känel, Fürsprecher; v. Känel in Wimmis, Karlen, Keller von Buchholterberg, Klaye, Knuchel, König, Kohli, Kummer, Lempen, Lenz, Loviat, Lüthi, Mathez, Messerli von Rümligen, Michel in Ringgenberg, Monin, Moor, Moser, Möschler, Müller, Deuvray, Pallain, Räz, Rebetez, Regaz, Reichenbach, Renfer, Riem, Rossel, Rosslet, Rösti, Röthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp, Roth in Erfigen, Rothenbühler, Rubeli, Rutsch, Ry, Salchli, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Burgdorf, Schmid in Griswyl, Schmid in Spengelried, Schmider, Schmuz zu Schlieren, Schneberger, Schumacher, Seiler, Sesler, Siegenthaler, Spring, Spycher, Stämpfli zu Uetligen, Stämpfli in Schwanden, Stettler, Streit im Grosschneit, Streit in Zimmerwald, Tieche, Wagner, v. Werdt, Wirth, Wyder, Wyss, Zbinden von Guggisberg, Zingg und Zingre.

\* Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: Meine Herren! Da wir in der letzten Session unsere Traktanden nicht vollständig haben erledigen können, so hat der Regierungsrath gewünscht, Sie möchten von neuem zusammen treten, um die rückständigen Geschäfte zu behandeln. Dies, meine Herren, ist der Grund, warum Sie einberufen sind. Die Geschäfte sind Ihnen bekannt. Das Cirkular wiederholt Ihnen größtentheils diejenigen, welche schon für die letzte Februar-sitzung angesetzt waren. Ich glaube nicht, daß diese Gegenstände uns länger als acht Tage beschäftigen werden. Mit diesen Worten, meine Herren, erkläre ich die Sitzung eröffnet.

## Erste Sitzung.

Montag den 24. April 1865.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Carlin.

Zum provisorischen Stimmenzähler, am Platze des ausgetretenen Herrn Ryter bezeichnet der Herr Präsident im Einverständnis mit der Versammlung den Herrn Grossrat Geiser, Notar in Roggwyl.

## Tagesordnung:

Niedersetzung von Kommissionen für einzelne Traktanden. Es wird eine solche bloß für das Projekt der Errichtung einer zweiten Armenverpflegungsanstalt für den alten Kantonsteil verlangt und beschlossen. Die Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen und das Bureau ermächtigt sein, dieselben zu bezeichnen.

Nach dem Namensauftaufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Büttikofer, Gfeller in Signau, Revel und Röthlisberger, Isaak, in Waltingen; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Auffster zu Grünen, Bärtschi, Beguelin, v. Bergen, Berger zu Schwarzenegg, Berger zu Spiez, Biedermann, Blösch in Biel, Bössiger, Botteron, Brechet, Brugger,

Gesuch der rechtsamlosen Burger von Erfigen um Erhebung zu einer besondern Korporation.

\* Herr Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In der Ortschaft Erfügen, welche zur Kirchgemeinde Kirchberg gehört, war früher eine sogenannte Dorf- oder Rechtsame-Gemeinde. In den dreißiger Jahren entstand hierauf in Folge des Gemeindegesetzes vom Dezember 1833 auch eine Einwohnergemeinde und später eine Burghergemeinde. Im Jahr 1836 kantonirte dieje Rechtsame-Gemeinde mit dem Staate und noch später, im Jahr 1842, ließ sie sich herbei, der Burghergemeinde von Erfügen vertragsweise in einem vom 11. März datirten Vergleich von den durch das Kantonement erhaltenen Waldungen einen Bezirk von 120 Jucharten abzutreten zum Zwecke der Anweisung des bisher übungsgemäß jährlich den rechtsame-losen Burgern verabfolgten Brennholzes. Der gleichen Burghergemeinde fielen später durch sogenannten Ausscheidungsvertrag vom Mai 1846 zwei Stücke Moosland von zusammen ungefähr 13 Jucharten zu, um ebenfalls als Equivalent früherer Nutzungen den Rechtsame-losen zu dienen, und endlich wurden durch den Güterausscheidungsvertrag zwischen der Einwohner- und der Burghergemeinde durch oberinstanzlichen Entscheid der letztern Körporation zum nämlichen besondern Nutzungszwecke einige andere bisher streitig gewesene Stücke Land von ungefähr 12 Jucharten zugetheilt. Der dahерige Entscheid enthielt den Vorbehalt, daß durch die bestehende Organisation und durch die Sanktion des Vertrages der Frage, ob überhaupt eine selbstständige Burghergemeinde und Verwaltung zu Erfügen nothwendig sei und fortdauern solle, keineswegs präjudizirt werde. Dieser Vorbehalt hatte nach den Vorgängen in dieser Sache keinen andern Sinn, als den Weg offen zu behalten, je nach den Umständen und dem Ermessens der Behörden die althergebrachte einheitliche Gemeindeverwaltung herzustellen und die Verwaltung der burgerlichen Nutzungsgüter, die ohnehin nicht allen Burgern gleich, sondern nur den ärmern zu Gute kommen, der Einwohnergemeinde zu übertragen, gleich wie von jehher und noch jetzt die Verwaltung des burgerlichen Armengutes der Einwohnergemeinde anvertraut ist, allein in keinem Falle lag in dem erwähnten Vorbehalt die Absicht, jemals die organisierte Burghergemeinde und Verwaltung einfach aufzuheben, um letztere den darauf Anspruch machenden rechtsame-losen Burgern zu überlassen. Dessen ungeachtet scheint diese Andeutung nicht verstanden worden zu sein, denn die sogenannten rechtsame-losen Burger haben nun durch eine Vorstellung ohne Datum das Gesuch eingereicht, der Große Rath möchte den rechtsame-losen Burgern von Erfügen das Attribut einer Körporation, resp. den Charakter einer Gemeinde der rechtsame-losen Burger zu Erfügen verleihen. Der Regierungsrath kann dieses Gesuch durchaus nicht empfehlen und zwar schon an und für sich nicht, weil unser Kanton keinen Mangel, sondern Ueberfluss an Gemeindeskörporationen hat, und es daher nicht wünschenswerth ist, daß neue entstehen. Es ist auch nicht zulässig, solche neuen Körporationen zu creiren, — und eine solche würde creirt durch Bewilligung des Gesuches; sondern das Gesetz sagt ausdrücklich, daß da, wo bisher keine Burghergemeinden bestanden haben, auch keine neuen errichtet werden sollen; auch sonst wäre es nicht zweckmäßig, indem die Gesuchsteller, welche sich als eine Art Körporation oder Genossenschaft von rechtsame-losen Burgern zu konstituiren suchen, zum größern Theil vergoldstage und besteuerte Leute sind und unter ihnen auch ein Kriminalisirter ist. Sie können sich nun denken, welche Verwaltung entstehen würde, wenn man diesen Leuten die Administration der Güter der rechtsame-losen Burger übertragen würde. Der Regierungsrath beschränkt sich dermalen darauf, Ihnen anzutragen, es seie auf das Gesuch nicht einzutreten. Es wird sich später zeigen, ob man nicht noch weiter gehen und wie bereits angebietet worden ist, auch die bereits bestehende Burghergemeinde aufheben solle, allein dieses letztere ist nicht Gegenstand der dermaligen Berathung.

\* Büßberger. Ich erlaube mir nur eine Frage an den Herrn Direktor des Innern. So viel ich aus seinem Rapporten habe schließen können, soll nun in Zukunft die Verwaltung

des den sogenannten rechtsame-losen Burgern gehörenden Wald-, Moos- und Allmendlandes der Burghergemeinde von Erfügen übertragen sein. In diesem Falle würde ich doch in dieser Stellung der Burghergemeinde gegenüber den Rechtsame-losen etwas Sonderbares finden. In andern Burghergemeinden sind übrigens die Verhältnisse ganz ähnlich. Wie haben sich die Verhältnisse gestaltet? Vor dem Kantonement waren die Rechtsamebesitzer die Eigentümer der Rechtsamewaldungen und diese Rechtsame-Korporationen verabfolgten den sogenannten Rechtsame-losen gewisse Nutzungen in Holz. So lange die Rechtsamegemeinden bestanden, machte sich die Sache einfach: Es wurde einfach bei der Vertheilung des Holzes unter die Rechtsamebesitzer auch an die Rechtsame-losen etwas abgegeben. Allein nachdem nun die Rechtsame-losen genötigt waren, ihre Rechte und Ansprüche auf dem Wege des Prozesses zu wahren, und nachdem sie nunmehr durch Prozess einen Theil der Waldung der Rechtsamebesitzer erobert, tritt nun das sonderbare Verhältnis ein, daß ihr Wald nun von ihren früheren Prozessgegnern verwaltet wird. Ich möchte nun fragen, ob es nicht angemessen wäre, daß überall, wo die Rechtsame-Korporationen aufgehoben und die rechtsame-losen Burger ausgewiesen sind, diesen letztern wenigstens das Recht einzuräumen, den ihnen ausgeschiedenen Wald auf gleiche Weise unter sich zu vertheilen, wie die Rechtsamebesitzer es mit dem ihnen zugetheilten Anteil auch gethan haben. Es wäre damit den Rechtsame-losen überall gedient, allein so lange die Verwaltung ihrer Waldung der Einwohner- oder der Burghergemeinde übergeben ist, so werden sich die Rechtsame-losen beklagen, daß nunmehr ihre früheren Prozessgegnner ihr Eigentum verwalten und vielleicht gegen ihren, der Rechtsame-losen Willen, noch andere in die Nutzung aufnehmen. Ich will keinen Antrag stellen, allein den Gedanken möchte ich der Direktion des Innern äußern, ob es nicht möglich wäre, eine Maßregel in diesem Sinne zu treffen.

\*\* Dr. Schneider. Herr Präsident, meine Herren! Diese Angelegenheit ist mir in einiger Erinnerung von früherer amtlicher Thätigkeit her, und da muß ich mit Bezug auf das zuletzt gefallene Votum meine Ansicht aussprechen. Diese Nutznießungen der Rechtsame-losen wurden seiner Zeit als Steuern betrachtet und an die Armen, die zu gleicher Zeit Burger der betreffenden Gemeinden waren, gegeben. Bei den fraglichen Ausscheidungen nun wollte man deshalb nicht neue Gemeinden errichten. Es wurden wohl im Anfang vom Regierungsrath Beschlüsse gefaßt, die dahin hätten führen können, namentlich, wenn mir recht erinnerlich ist, zu Erfügen, indem gesagt wurde, es könne sich eine Burghergemeinde daselbst bilden. Es geschah jedoch bloß zum Zwecke der zu Wahrung der Rechte der Rechtsame-losen nöthigen Verhandlungen. Aber ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn man dem Antrag von Herrn Büßberger entsprechen wollte, dieses Rechtsverhältnis verrückt werden würde. Jetzt hat jeder nutzungsberechtigte Burger einen Anspruch auf seinen Anteil. Nun sind gegenwärtig Rechtsamebesitzer, die Kinder haben können, und diese können Arme ohne Rechtsame werden und rücken dann in die Rechte der Rechtsame-losen ein. Wenn Sie aber das Recht gestatten, die Rechtsame auszuerteilen und auszureten, so sind diese rechtsame-losen Rechtsnachfolger der Rechtsamebesitzer um jenes ihr Recht verkürzt. Ist nun über die Verwaltung Streit erhoben worden, so ist es natürlich, daß die betreffende Burghergemeinde Verwalterin dieses Gutes sei, und daß sie dafür sorge, daß die Nutzungsberechtigten ihre Nutzungen bekommen, daß also die Verwaltung dieses Gutes jeweilen der Burghergemeinde zukomme. Ist keine Burghergemeinde am Ort, so mag die Verwaltung der Einwohnergemeinde übertragen werden. Ich spreche da vielleicht nicht ganz so, wie ich seiner Zeit sprach. Ich stimme aber in dieser Beziehung ganz mit dem Bericht der Direktion des Innern überein.

\*\* Herr Berichterstatter der Regierungsrathes. Ich will dem von Herrn Dr. Schneider Bemerkten noch Folgendes

beifügen: Was Herr Büzberger anregt, liegt eigentlich dem Gegenstand fern. Er verlangt, daß den Rechtsamöblosen erlaubt werde, ihre Nutzungsgüter eigentümlich zu vertheilen. Das verlangen sie gar nicht; sie wünschen, daß es als Korporationsgut bestehen bleibe, aber daß ihnen die Verwaltung übertragen werde. Abgesehen davon wäre aber eine solche Vertheilung nach dem Gesetz nicht zulässig. Wie bereits bemerkt, hat sich die Burgergemeinde bloß gebildet, um als Korporation für die Rechtsamöblosen mit den Rechtsamebistern rechtlich verhandeln zu können. Seither hat sie das Nutzungsgut verwaltet. Aber wie im schriftlichen Bericht bemerkt, hat der Regierungsrath darüber berathen, ob diese Burgergemeinde nicht aufzuheben und die Verwaltung dieses Nutzungsgutes der Einwohnergemeinde zu übertragen sei, ist aber noch zu keinem Entschied gekommen. Herr Büzberger hat gesagt, es sei sonderbar, daß das Nutzungsgut der Rechtsamöblosen von ihren Gegnern verwaltet werde. Als solche ist aber die Burgergemeinde, obgleich Rechtsamebist in sich schließend, nicht zu betrachten. Letztere sind wohl mit den Rechtsamöblosen im Prozeß gestanden; dieser ist jedoch durch die Ausscheidung befeitigt. Es wird jedenfalls besser sein, wie es von der Regierung vorgeschlagen ist, als wenn man den Rechtsamöblosen die Verwaltung dieses Gutes überlassen würde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache angenommen und zum Beschluß erhoben.

#### Erste Berathung des neuen Emolumenten-Tariffs für die Staatskanzlei.

\*\* Herr Regierungspräsident Scherz, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Ein Tarif für die Staatskanzlei wurde im Jahr 1853 berathen und angenommen; seither sind Gründe eingetreten, die eine Revision zum Bedürfniß machen, hauptsächlich folgende. Der alte Tarif sagt: „Für Wahlbeschreiben oder Wahlpatente der Beamten, welche vom Großen Rath oder vom Regierungsrath ernannt werden,“ habe die Staatskanzlei so und so viel zu beziehn. Nun haben wir nach dem lezthin erlassenen Gesetz über Organisation der Staatsbahn noch andere Beamte, die weder der Großen Rath noch der Regierungsrath, sondern der Verwaltungsrath der Staatsbahn zu ernennen hat. Nach dem Wortlaut des bisherigen Tariffs hätten alle diese keine Gebühren zu bezahlen. Im Fernern haben Sie in einer früheren Sitzung ein Gesetz erlassen, wonach die Wahl der Amtsgerichtsweibel den Amtsgerichten übertragen wird. Die Amtsgerichtsweibel haben bisher eine Gebühr bezahlen müssen. In Zukunft würde es Zweifelhaft sein, ob, da sie nicht mehr von einer kantonalen Staatsbehörde gewählt sind, sie gleichwohl eine Gebühr bezahlen müßten. Ferner ist im alten Tarif eine Bestimmung enthalten in Bezug auf die Patente der kleineren Ohmgeldbeamten, Salzauswäger, Bannwärter, Wegmeister, Schwellenmeister, Eichmeister und dergleichen, wodurch die Regierung den Auftrag erhielt, für dieselben dem Großen Rath einen besondern Tarif vorzulegen; das ist aber bis zur Stunde nicht erfolgt; es muß also für diese Stellen ein besonderer Tarif aufgestellt oder der vorliegende geändert werden. Der Regierungsrath glaubt aber, es sei nicht am Orte, dafür besondere Gebühren aufzustellen. Im Uebrigen findet der Regierungsrath, mehrere Ansätze seien zu gering und stehen in keinem Verhältniß zu der Mühe und Arbeit der Kanzlei. Z. B. bei Verfügungen des Regierungsrathes würde als Maximum bloß sechs Franken bezogen, und doch ist es oft der Fall, daß solche Verfügungen 100 und mehr Seiten enthalten, so daß einzig die Kosten der Kopiatuararbeit das Dreifache bis Beinhafache der Gebühr übersteigen. Es

kann nun offenbar nicht im Willen der Behörden liegen, daß wenn Bürger oder Korporationen die Behörden so in Anspruch nehmen, die Staatskasse noch das ausgelegte Geld zuschieße; sondern es muß eine billige Entschädigung bezahlt werden. Ohnehin betragen die Büroaufkosten der Staatskanzlei bisher etwas über Fr. 20,000 und die Gebühren ersekten davon nur die Hälfte, das Uebrige fiel dem Staat auf. Dieß sind die Hauptmotive, um Ihnen einen Entwurf vorzulegen. In der letzten Sitzung wurde zu dessen Berathung eine Kommission gewählt, die sich mit der Sache befaßte und einige Abänderungen beantragte. Diese wurden, da der Große Rath auseinander gegangen war, ohne sie zu berathen, der Regierung neuerdings vorgelegt, und von dieser angenommen; und es wird Ihnen nun ein Entwurf vorgelegt, worüber sowohl die Regierung, als die Kommission einig sind. Ich möchte Ihnen daher denselben zur Annahme empfehlen. In Bezug auf den Berathungsmodus glaube ich, man sollte die verschiedenen Abtheilungen unter A, B, C, D im Einzelnen in Abstimmung bringen. Es fallen unter jede Rubrik eine Menge verschiedener Ansätze. Es würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen, jeden einzelnen Ansatz in Abstimmung zu setzen.

\*\* Herrr, als Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Die zur Berathung dieses Entwurfs niedergegesetzte Kommission untersuchte vorerst die Frage, ob es der Fall sei, daß überhaupt der frühere Tarif abgeändert werden solle. Sie ist einig, daß es jetzt nicht am Orte wäre diese Gebühren abzuschaffen, um so mehr als bei der gegenwärtigen Finanzlage auch diese Einnahmsquelle zu beachten ist. Gestützt auf diesen Standpunkt wurde untersucht, was allfällig im Antrag des Regierungsrathes in der einen oder andern Richtung zu ändern wäre, und da wurden mehrere Beschlüsse gefaßt und dem Regierungsrath zur nochmaligen Berathung überwiesen, und das Ergebniß davon ist in dem neu ausgetheilten Entwurf-Tarif enthalten mit ganz wenigen Ausnahmen. Im ursprünglichen Entwurf waren unter A. 1. Rubriken im Einzelnen enthalten über die Stellen mit Fr. 500—1000, 1001—2000, 2001—3000, und über 3000 Gehalt. Aehnlich war es unter B. 2. bei den Stellen auf Lebenszeit. Da fand die Kommission, es sei einfacher, die betreffenden Gebühren zwar beizubehalten, aber so, daß man nicht rubrizire, sondern sage, daß von den Besoldungen der Stellen auf bestimmte Zeit  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$  vom Jahrgehalt bezahlt werden solle, von denen auf Lebenszeit  $1\frac{1}{2}\%$ . Eine fernere Abänderung wurde beantragt bei A. 3., daß die Amtsschreiber der drei ersten Klassen ganz gut Fr. 10 mehr, als im ursprünglichen Entwurf, nämlich Fr. 50 bezahlen können, in Betracht der Einkünfte dieser drei ersten Klassen, dieß wurde denn auch beantragt; ebenso für die Amtsschreiber der drei ersten Klassen, für die man die Gebühr auf Fr. 30 erhöht hat. Das sind die Bemerkungen der Kommission zum Abschnitt A. Ich empfehle solchen tale quale, wie er vorgeschlagen ist, zur Genehmigung.

Die abschnittsweise Berathung wird beschlossen.

#### A.

Fr. Rp.

Für Wahlbeschreiben oder Wahlpatente der Beamten, welche vom Großen Rath oder vom Regierungsrath oder von einer andern Staatsbehörde ernannt werden,

1) bei besoldeten Stellen von bestimmter Amts-

dauer:

Von einem Jahresgehalt ein halbes vom Hundert.

2) bei Stellen, die auf Lebenszeit vergeben werden: Von einem Jahresgehalt Eins vom Hundert. Bei Wahlen zu Pfarrstellen wird die Besoldungsklasse zu Grunde gelegt, in welcher der neu erwählte Pfarrer zur Zeit der Wahl sich befindet.

3) bei Stellen, mit welchen keine fixe Besoldung verbunden ist:

Amtsschreiber derjenigen Bezirke, welche nach dem Besoldungsgesetz vom 28. März 1860 hinsichtlich der Regierungsstatthalter-Besoldungen:

in die drei ersten Klassen fallen

in die vierte Klasse fallen

in die fünfte Klasse fallen

in die sechste Klasse fallen

Amtsschreiber derjenigen Bezirke, welche nach dem Besoldungsgesetz vom 28. März 1860 hinsichtlich der Besoldung der Gerichtspräsidenten in die drei ersten Klassen fallen

in die vierte Klasse fallen

in die fünfte Klasse fallen

in die sechste Klasse fallen

Amtsschreiber derjenigen Bezirke, welche nach dem Besoldungsgesetz vom 28. März 1860 hinsichtlich der Besoldung der Gerichtspräsidenten in die drei ersten Klassen fallen

in die vierte Klasse fallen

in die fünfte Klasse fallen

in die sechste Klasse fallen

Die letzteren Gebühren sind von den Amtsschreibereien zu beziehen und der Staatskanzlei zu verrechnen.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Während früher bloß die vom Grossen Rathen oder vom Regierungsrathen ernannten Beamten eine Gebühr für ein Wahlschreiben oder ein Wahlpatent zu bezahlen hatten, haben nunmehr auch die von einer andern Staatsbehörde ernannten, eine gleiche Gebühr zu entrichten. Der Entwurf unterscheidet hiebei zwischen besoldeten Stellen von bestimmter Amtsdauer, und solchen, die auf Lebenszeit vergeben werden; während bei jenen ein halbes vom Hundert des Jahresgehaltes bezahlt wird, wird bei den letzteren eins vom Hundert bezahlt. Die ersten bezahlen mehr, weil sie in dem Fall kommen die Gebühr alle vier Jahre von Neuem zu bezahlen. Früher wurde bezahlt: bei besoldeten Stellen mit bestimmter Amtsdauer, bei einem Gehalte von Fr. 1000, Fr. 5; bei Fr. 1001 bis und mit Fr. 2000, Fr. 10; bei Fr. 2000-3000, Fr. 15; und bei einem Gehalte von über Fr. 3000, Fr. 20. Ferner bei Stellen, die auf Lebenszeit vergeben werden: bei einem Gehalte bis Fr. 500, Fr. 3; bei Fr. 501 bis Fr. 1000, Fr. 7. 50; bei Fr. 1001 bis Fr. 2000, Fr. 15; bei Fr. 2001 bis Fr. 3000, Fr. 22. 50; und bei einem Gehalte von über Fr. 3000, Fr. 30. Immerhin steht die letztere Klasse von Beamten nicht schlimmer als die erstere, indem z. B. ein Geistlicher, welcher auf eine Pfarrei erwählt wird, auf derselben bleibt, so lange es ihm beliebt. Unter die Stellen, mit welchen keine fixe Besoldung verbunden ist, gehören zunächst die Amtsschreiber. Dieselben haben zwar theilweise noch eine fixe Besoldung, allein das Fixum ist zu den Emolumenten eine Nebensache, und überdies soll das Gesetz geändert werden. Dasselbe ist bereits im Traktandenverzeichniß als Berathungsgegenstand angeführt. Obgleich die fixen Besoldungen der Amtsschreiber nicht hoch sind, so stehen diese Beamte doch besser als andere, weshalb hier die Erhöhung des Entwurfes gerechtfertigt ist. Auf vier Jahre vertheilt, ist die Gebühr, welche sie zu bezahlen haben, stets noch eine billige. Die Amtsschreiber beziehen keine fixen Besoldungen, außer in den vier katholischen Amtsschreiber.

Fr. Rp.

bezirken, und werden deshalb weniger hoch taxirt. Die Amtsgerichtsweibel werden zwar nicht vom Regierungsrath gewählt, sondern von den Amtsgerichten; allein dessehungeachtet ist es billig, daß sie ebenfalls eine Gebühr bezahlen, welche dem Staate zu verrechnen ist.

\* Herr Grossrath Schneider von Frutigen, als Mitglied der Kommission, stellt den Antrag, den Zusatz zu Ziffer 2 zu streichen, und statt desselben zu Ziffer 1 und 2 folgenden aufzunehmen: „Für die Bestimmung der Gebühr wird der Gehalt zu Grunde gelegt, den der Erwählte zu bezahlen hat.“

\* Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt diese Redaktion als die deutlichere zu.

50. —  
30. —  
20. —  
10. —

B.

		Fr. Rp.
40. —	Für Berufspatente:	
20. —	Für ein Arztpatent	100. —
15. —	Für ein Thierarztpatent	25. —
10. —	Für ein Apothekerpatent	50. —
	Für ein Amtsnotarpatent	30. —
20. —	Für die Umschreibung des Amtsnotarpatents	5. —
15. —	Für ein Notarpatent	30. —
10. —	Für ein Oberförsterdiplom	15. —
5. —	Für ein Unterförsterdiplom	5. —
	Für ein Forsttaxatorpatent	10. —
	Für ein Geometerpatent	10. —
	Für die Aufnahme in das bern. Ministerium	15. —

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind mehrere Berufe angeführt, welche im alten Tarife nicht angeführt waren; und für andere ist die Gebühr erhöht worden. Auch hier hat eine Ergänzung und Erhöhung der Ansätze stattgefunden, indem mehrere neue Beamungen und Berufe angeführt sind, welche im alten Tarife nicht angeföhrt waren. Für ein Arztpatent wurde bis dahin Fr. 20 bezahlt; die Kommission stellt den Antrag, es sollen Fr. 100 bezahlt werden; denn der Advokat hat für sein Patent Fr. 100 a. W. zu bezahlen und es ist nun unbillig, daß die Ärzte, deren Beruf wenigstens ebensoviel ist als derjenige eines Fürsprechers, so unverhältnismässig weniger bezahlt. Für ein Thierarztpatent wurde bis dahin bezahlt Fr. 10, nach dem Entwurf soll bezahlt werden Fr. 25; überhaupt waren die früheren Ansätze wie folgt: Für ein Apothekerpatent Fr. 30, für ein Amtsnotariatspatent Fr. 20, für die Umschreibung eines solchen Patentes Fr. 5, für ein Notarpatent Fr. 30, für ein Försterdiplom Fr. 10.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

C.

Für Verwendungen bei ausländischen Behörden oder den Bundes- und Kantonsbehörden zu Gunsten von Privaten

Wenn die Armut bescheinigt ist, wird keine Gebühr bezogen.

Für die Genehmigung von Reglementen öffentlicher Anstalten und Vereine mit Ausnahme derjenigen, welche einen ausschliesslich mildthätigen Zweck haben:

Fr. Rp.

2-10. —

	Fr. Rp.	
wenn es schweizerische sind wenn es nicht schweizerische sind nebst den Kosten der Einschreibung.	5-10. — 20-60. —	gung eines Hausbaues wird mit Recht von Fr. 10 auf Fr. 5 bis Fr. 20 erhöht; denn solche Gesuche veranlassen in der Regel weitläufige Untersuchungen und Korrespondenzen. — Der Redner durchgeht die verschiedenen Ansätze und bemerkt im Wesentlichen, daß erhöhte Gebühren, z. B. diejenige für eine Jahrgebung ganz gerechtfertigt seien, indem der Minderjährige, dem diese Rechtswohlthat zugesprochen, aber auch verweigert werden könne, sich gegenüber seinen Altersgenossen in eine vortheilhaftere Stellung setze und daher nach Billigkeit auch eine Kanzleigebühr bezahle. Für Verschollenheitsserklärungen werde ebenfalls billigerweise eine erhöhte Kanzleigebühr bezahlt, weil die Nachforschungen über Leben und Tod des Vermiethen oder Abwesenden in der Regel viel zu thun geben und die Verschollenheitsserklärung fast ohne Ausnahme nur von Interessenten verlangt werde, welche durch die Verschollenheitsserklärung in die Erbfolge eintreten und daher einen vermögensrechtlichen Vorteil haben, sc. Was die Entscheidung für Verwaltungsstreitigkeiten betreffe, so darf die bisherige Gebühr von Fr. 1—6 mit Billigkeit erhöht werden, weil regelmäßig die Ausfertigungsgebühren höher zu stehen gekommen, als durch die bisherigen Tarife wieder eingebroacht worden, nicht inbegriffen zahlreiche andere Schreibereien, welche mit solchen Geschäften regelmäßig verbunden sind sc.
Die Aktiengesellschaften haben für die ihnen von den Staatsbehörden auszustellenden Akte folgende Kanzleigebühren zu entrichten:	20-200. — 10-40. — 5-20. —	
a. für die Genehmigung der Gesellschaftsstatuten b. für die Erneuerung dieser Genehmigung c. für die Genehmigung von Ergänzungen oder Abänderungen der Gesellschaftsstatuten		
In diesen Gebühren sind diejenigen nicht inbegriffen, welche die Gesellschaften für allfällige zu ihrem Geschäftsbetrieb erforderliche Expropriationsbewilligungen oder Gewerbskonzessionen zu bezahlen haben. In Bezug auf die letztern werden die einschlagenden Gesetzesbestimmungen vorbehalten.		
Für die Bewilligung eines Hausbaues in allen dem Entscheide des Regierungsrathes unterliegenden Fällen	5-20. —	
Für die Bewilligung eines Jahrmarktes	20. —	
Für die Bewilligung der Verlegung eines Wirtschaftsrechtes	10-100. —	
Für eine dem Entscheide des Regierungsrathes unterlegte Heirathsbewilligung	20. —	
Für eine Jahrgebung	20. —	
Für eine Bürgerrechtsankaufsbewilligung	40. —	
Für die Naturalisation eines Schweizerbürgers	200. —	
Für die Naturalisation eines Ausländers	500. —	
Für einen Mannrechtsbrief	10. —	
Für eine Verschollenheitsserklärung	5-10. —	
Für die Bewilligung zu Erwerbung von Grund- eigenthum oder Grundpfandrechten	10-20. —	
Für eine Erkenntnis in Verwaltungsstreitigkeiten und wenn dieselbe fünf Seiten übersteigt, von jeder Seite Mehrhalt	3-10. —	
Für eine Expropriationsbewilligung	10-100. —	
Für einen Schürffschein	10. —	
Für die Erneuerung eines Schürffscheins	5. —	
Für eine Bergwerkskonzession	30. —	
Für die Erneuerung oder Uebertragung einer Bergwerkskonzession	10. —	
Für eine vom Regierungsrath zu bewilligende Gewerbskonzession	10-100. —	
Für eine Fluß- oder Seebettabtretung	2-10. —	
Ueberdies wird für das abgetretene Gebiet eine vom Regierungsrath nach Ermeessen zu bestimmende Entschädigung bezahlt.		
Für die Bewilligung einer Lotterie oder Kunstverlosung, insofern sie nicht zu Armenzwecken bestimmt ist	2-20. —	

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier haben einige Erhöhungen stattgefunden. Für Verwendungen bei Behörden anderer Kantone oder beim Bunde, konnte bis dahin blos gefordert werden Fr. 2. Da aber diese Verwendungserschreibungen häufig so viel zu thun geben, daß mit der tarifmäßigen Gebühr bei Weitem nicht einmal die gewöhnlichen Gebühren für Kopiaturen hätte bezahlt werden können, so ist die Erhöhung von Fr. 2 auf Fr. 2—10 vollkommen gerechtfertigt. Wenn die Armut bescheinigt ist, wird natürlich nichts gefordert. Der zweite Ansatz „für die Genehmigung von Reglementen sc.“ ist nur recht und billig. Bis dahin bezahlten Aktiengesellschaften, welche vielleicht mit Millionen arbeiteten, schweizerische nur Fr. 5, nicht schweizerische nur Fr. 20. Es ist nur billig, daß solche Gesellschaften als Kanzleigebühr für Genehmigung ihrer Statuten Fr. 20—200 bezahlen. Die Gebühr für die Bewilli-

gung eines Hausbaues wird mit Recht von Fr. 10 auf Fr. 5 bis Fr. 20 erhöht; denn solche Gesuche veranlassen in der Regel weitläufige Untersuchungen und Korrespondenzen. — Der Redner durchgeht die verschiedenen Ansätze und bemerkt im Wesentlichen, daß erhöhte Gebühren, z. B. diejenige für eine Jahrgebung ganz gerechtfertigt seien, indem der Minderjährige, dem diese Rechtswohlthat zugesprochen, aber auch verweigert werden könne, sich gegenüber seinen Altersgenossen in eine vortheilhaftere Stellung setze und daher nach Billigkeit auch eine Kanzleigebühr bezahle. Für Verschollenheitsserklärungen werde ebenfalls billigerweise eine erhöhte Kanzleigebühr bezahlt, weil die Nachforschungen über Leben und Tod des Vermiethen oder Abwesenden in der Regel viel zu thun geben und die Verschollenheitsserklärung fast ohne Ausnahme nur von Interessenten verlangt werde, welche durch die Verschollenheitsserklärung in die Erbfolge eintreten und daher einen vermögensrechtlichen Vorteil haben, sc. Was die Entscheidung für Verwaltungsstreitigkeiten betreffe, so darf die bisherige Gebühr von Fr. 1—6 mit Billigkeit erhöht werden, weil regelmäßig die Ausfertigungsgebühren höher zu stehen gekommen, als durch die bisherigen Tarife wieder eingebroacht worden, nicht inbegriffen zahlreiche andere Schreibereien, welche mit solchen Geschäften regelmäßig verbunden sind sc.

\* Der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt sich in allen Theilen einverstanden.

\* Gygar. Bei der Erlassung von Gesetzen sollte, wie es mir scheint, die Regierung immer zuerst fragen, ob sie im Einklang stehen mit der Verfassung. Ich war schon häufig im Falle, auf den Paragraphen der Verfassung aufmerksam zu machen, welcher verschreibt, daß die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden sollen, allein meine Bemerkungen blieben meistens ohne Erfolg. Es ist natürlich sehr fatal, wenn die Regierung fortwährend klagt, daß sie nicht Geld habe zur Bestreitung der Verwaltungskosten, und dann der Große Rath dagegen remonstriert, wenn die Regierung Mittel und Wege verlangt, um den Staatshausbefreiungen zu können. Allein die Verfassung sagt nun einmal, daß keine neuen indirekten Abgaben geschaffen werden dürfen. Ich halte nun dafür, die Tariferhöhungen, wie sie hier unter lit. C. vorgeschlagen werden, seien eine Verfassungsverletzung. Der Herr Finanzdirektor hat sich's ganz bequem gemacht, diese Sache dem Großen Rath vorzubringen, indem er z. B. sagte, es sei eine Rechtswohlthat für denjenigen, welcher sich mehrjährig erklären läßt. Bis dahin hat ein solcher auch etwas bezahlen müssen, ungefähr so viel, als die Mühe des Regierungsrathes und die Bezahlung der Angestellten kostete, allein nun soll er noch mehr bezahlen, so daß seine Gebühr eine neue indirekte Abgabe würde, die aber verboten ist. Ich habe keinen speziellen Fall im Auge, allein die Verfassung veranlaßt mich hier zu einer Opposition. Für eine Heirathsbewilligung z. B. soll eine Gebühr von Fr. 20 bezahlt werden; das ist sehr viel und fällt um so schwerer, als für die Frau noch eine besondere Einkaufssumme an die Gemeinde bezahlt werden muß. Auch die übrigen Ansätze sind unbillig und zu hoch. Ueberhaupt ist das Ganze verfassungswidrig und ich trage daher darauf an, alle Ansätze zu ermäßigen und in diesem Sinne den Entwurf an den Regierungsrath zurückzuweisen.

\*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es ist das ein etwas merkwürdiger Antrag, merkwürdig in der Form und merkwürdig der Zeit nach. Wenn das verfassungswidrig ist, was Herr Gygar angreift, so ist es auch das Gesetz im Ganzen, und Herr Gygar hätte von vorneherein gegen dieses auftreten sollen. Darin bin ich mit Herrn Gygar einverstanden, daß der Regierungsrath sich fragen sollte, ob der Gesetzesentwurf verfassungswidrig sei oder nicht. Das ist aber Herrn Gygar erst jetzt in den Sinn gekommen,

das Erhöhen des Tarifes sei verfassungswidrig. Wir können, wenn die Tarife bestehen, sie erhöhen wie wir für gut finden. Wir hatten früher den Emolumenten-Tarif von 1813, er wurde geändert im Jahr 1853, also unter der gegenwärtigen Verfassung, und damals ist es Niemanden eingefallen, die Verfassungsmäßigkeit zu bezweifeln. Herr Gygar beruft sich auf § 86 der Verfassung. Ich will denselben ablesen, und Jeder mag dann erwägen, ob er etwas enthalte, das gegen diesen Entwurf spricht. Er lautet: „Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auslagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.“ Es handelt sich nun heute nicht um eine neue Auslage, sondern um Festsetzung der Bestimmungen über die Gebühren für Leistungen, welche die Staatskanzlei den Bürgern machen soll. Ich will Herr Gygar einen andern Paragraphen der Verfassung zeigen, welcher wohl unzweifelhaft macht, daß die Ausarbeitung eines solchen Tarifes dem Grossen Rath übertragen ist; § 27, I d. der Verfassung sagt: „Dem Grossen Rath, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: die Bestimmung aller Tarife, namentlich der Post- und Emolumenten-Tarife.“ Sie sehen also, daß dieses Vorgehen sehr verfassungsgemäß ist. Ich habe die Ueberzeugung, wenn es verfassungswidrig wäre, so würde man bereits im Jahr 1852 oder 1853, wo der gegenwärtige Tarif beschlossen wurde, darauf aufmerksam gemacht haben.

#### Abstimmung.

Für Rückweisung des Abschnittes  
Für Genehmigung des Abschnittes

Minderheit.  
Mehrheit.

#### D.

Für die Legalisation eines Heimathscheines, wenn nicht Armut bescheinigt ist  
Für die Legalisation eines notarialischen Aktes  
Für die Legalisation jedes andern Aktes, wenn nicht Armut bescheinigt ist  
Für Abschriften oder Auszüge, welche von Privaten, Behörden oder Beamten verlangt werden, von jeder Seite zu ungefähr 1000 Buchstaben  
Für Widmation derselben  
Für Bescheinigungen und Erklärungen der Staatskanzlei, wenn sie bis und mit 600 Buchstaben enthalten und über 600 Buchstaben von jeder Seite mehr  
Für Nachschlagungen in den Archiven, je nach der darauf verwendeten Zeit oder Mühe

Fr. Rp.  
—. 25  
—. 60  
—. 60  
—. 50  
—. 50  
1-2. —  
—. 50  
von —. 50  
bis 10. —

Die Stempelgebühr ist in obigen Ansätzen nicht inbegriffen, wird also besonders bezahlt.

Dieser Tarif, wodurch alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 1. März 1853 aufgehoben werden, tritt auf den . . . in Kraft.

\*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Legalisation von Heimathscheinen hat man nicht so weit gehen wollen, weil dies in der Regel Dienstboten betrifft, die außer Land ziehen, um Verdienst zu suchen. 25 Rappen sind aber keine hohe Gebühr für einen, der verdienen kann. Da wo der Betreffende seine Armut bescheinigt, namentlich wenn er auch den Heimathschein selbst unentgeldlich bezieht, fällt die Gebühr für Legalisation weg. — In Rechtstreitigkeiten werden oft

von der Staatskanzlei Abschriften und Auszüge verlangt; diese werden je nach dem Verhältniß ihrer Länge bezahlt. Dafür ist eine sehr billige Gebühr, 50 Rappen von 1000 Buchstaben, ungefähr so viel als man einem sauber schreibenden Kopisten bezahlen muß, ausgesetzt. Daselbe Verhältniß findet statt für Nachschlagungen, wo die Beamten der Staatskanzlei oft für lange Zeit in Anspruch genommen werden. Wenn es sich darum handelt, nur ein Buch aufzuschlagen, so ist die Gebühr bloß 50 Rappen. Aber wo der Beamte ganze oder halbe Tage verwenden muß, um das betreffende Buch zu finden und hervorzuzeigen, da wird eine höhere Gebühr gestattet. Dies geschieht gewöhnlich nur bei Rechtstreitigkeiten; es ist daher nichts als billig, daß dies annähernd vollständig vergütet werde.

Durch das Handmehr angenommen.

#### Eingang des Gesetzes.

\*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was den Eingang betrifft, so ist weiter keine Motivierung da, sondern einfach:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Revision des Gesetzes vom 1. März 1853; auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Ohne Einsprache angenommen.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über allfällige Zusätze.

\* v. Känel, Negotiant. Ich will nur eine Vervollständigung vorschlagen und zwar zu lit. B, nämlich die, daß die Gebühr für das Berufspatent der Advokaten hier ebenfalls ausgesetzt werde. Man hat zwar bemerkt, diese Gebühr sei in einem besondern Gesetz enthalten; allein dennoch ist es im Interesse der Vollständigkeit der Tarife, zu sagen, daß die Advokaten laut Gesetz von dem und dem Datum so und so viel bezahlen.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das kann ich zugeben, möchte aber diese Gebühr, welche Fr. 100 alte Währung beträgt, in neuer Währung abrunden; dabei scheint es mir, man sollte für das Fürsprecher-Patent nicht mehr zu bezahlen brauchen, als für das Arztpatent.

\* Karrer. Ich glaube, mich im Namen der Kommission für den Antrag des Herrn v. Känel aussprechen zu dürfen, denn es schadet durchaus nichts, wenn ein solcher Emolumenten-Tarif, wie wir ihn hier berathen, alle Gebühren möglichst vollständig aufzählt. Was die Summe selbst betrifft, so waren 100 Franken a. W. ganz am Platze, als der Advokatenberuf noch ein Privilegium und die Zahl der Fürsprecher und Prokuratoren noch eine geschlossene war; jetzt aber, wo die Konkurrenz eine unbedingte ist und Jeder praktizieren kann, welcher das Staatsschrein gemacht hat, ist es auch der Fall, diejenigen Ansatz einer Revision zu unterwerfen; ob Sie höher gehen wollen als bei einem Arztpatent, oder ob Sie beide als ungefähr gleich

lukrative Berufe in die gleiche Linie stellen wollen, werden Sie entscheiden.

Es wird beschlossen, den Tarif des Advokatenpatentes ebenfalls aufzunehmen.

### Kantonmentsvertrag

mit den nutzungsberechtigten Gemeinden des obern Gurnigelwaldes.

\* Herr Regierungsrath Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Schon seit Jahren wurde der Abschluß eines Kantonments über die sogenannten Gurnigelwaldungen mit den acht nutzungsberechtigten Gemeinden Uetendorf, Thierachern, Seftigen, Uebischi, Gurzelen, Forst, Längenbühl und Rütti angestrebt, und in letzterer Zeit ist nun dieser Kantonmentsvertrag zu Stande gekommen. Die obern Gurnigelwaldungen sind zum Theil im Jahr 1076 von Kaiser Heinrich dem IV. dem Kloster Rüggisberg geschenkt worden und zur Zeit der Reformation durch Sekularisation der Klostergüter an den Staat übergegangen. Ein anderer Theil ist später durch Erwerbung der Herrschaft Wattenwyl an den Staat gekommen. Zu diesen Waldungen, welche im Quellengebiete der Gürben liegen, sind die obern acht Gemeinden nutzungsberechtigt. Sie halten ungefähr 700 Jucharten und die nutzungsberechtigten Gemeinden haben den Ertrag während des Jahrzehntes von 1855 bis 1864 durchschnittlich mit 423 Klafter beinahe ganz erschöpft. Der Staat übt zu Handen der Pfarrei Gurzelen ein Nutzungrecht von jährlich acht Klaftern aus. Ferner wurden aus diesen Wäldern die Schwellenholzlieferungen zu den Verbauungen an der oben Gürbe und im Maienritsli graben gezogen, wofür in den Jahren 1855 bis 1864 durchschnittlich 9 $\frac{1}{10}$  Klafter abgegeben worden sind, was zusammen eine jährliche Gesamtnutzung von wenigstens 440 $\frac{1}{10}$  Klafter ausmacht, während nach den forststatistischen Aufnahmen der Realertrag nur zu 254 Klafter und der Normalertrag zu 335 Klafter geschätzt worden ist. Im Holzvorrath zeigt sich ebenfalls ein Miszverhältnis, denn der jetzige Vorrath beträgt nur circa 20,000 Klafter, während er bei normalen Verhältnissen 22,600 Klafter betragen sollte. Durch den Ihnen vorgelegten Kantonmentsvertrag soll dem Staaate ein Waldkomplex von 65 Jucharten im Quellengebiet der oben Gürbe und des Maienritsli grabens übergeben werden, nicht inbegriffen der 20 bis 30 Jucharten haltende, gegenwärtig noch unbestockte Ziegelhubelbruch; es ist dies eine weite Schutthalde von Schiefergestein, welches stets Geröll abschiebt. Ihre Forstdirection hält darauf, den Versuch zu machen, daß dieses nicht in Rechnung gebrachte Terrain der Kultur wieder gegeben und zum Stillstand gebracht werden könne. Der Staat übernimmt dagegen die Beholzung der Pfarrei Gurzelen und allfällige Lieferungen von Schwellenholz zu den Verbauungen an der oben Gürbe und im Maienritsli graben. Die Gemeinden erhalten den übrigen Waldkomplex. Die Genehmigung dieses Kantonmentsvertrages liegt im Interesse der beidseitigen Theile; der Staat kommt dadurch in den eigenthümlichen Besitz desjenigen Waldes, in welchem die Verbauungen gegen Abrutschungen gemacht werden müssen; er wird überdies für seine Nutzungen vollständig ausgewiesen und entgeht den angehobenen Rechtsstreitigkeiten. Der Regierungsrath stellt Ihnen daher den Antrag, Sie möchten diesem, vom 6. April 1865 datirten Kantonmentsvertrag Ihre Genehmigung ertheilen.

Ohne Widerspruch durch das Handmehr angenommen.

### Erste Berathung des Gesetzesentwurfs über die Organisation der landwirthschaftlichen Schule.

\* Herr Regierungsrath Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Große Rath hat am 24. April 1858 die Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule für den Kanton Bern beschlossen. Durch Kaufvertrag mit der Erbschaft Hellenberg vom 3. November 1859 erwarb der Staat zum angegebenen Zwecke das Rütigut und bestimmte es dazu, der Schule als eine eigentliche Gutwirthschaft übergeben zu werden. Am 12. Dezember 1859 beschloß der Große Rath im Weitern, mit der Ackerbauschule noch eine Waldbauschule zu verbinden. In Vollziehung dieser Beschlüsse hat der Regierungsrath am 1. April 1860 die Verwaltung des Rütigutes übernommen, nachdem vorher der damalige Zustand des Gutes durch eine Kommission von Sachverständigen untersucht und konstatiert worden war. Am 1. September 1860 wurde nun die landwirthschaftliche Schule definitiv eröffnet. Zum Vorsteher war schon vorher Herr Matti, gewesener Vorsteher der landwirthschaftlichen Armenanstalt in Trachselwald und später der Strafanstalt in Thorberg, ernannt worden. Als Waldbaulehrer wurde ernannt, Herr Schluep, Oberförster des Kreises Oberland, und als Hülflehrer Herr Schlosser, gewesener Hülflehrer im Waisenhaus. Nach Art. 7 des Beschlusses vom Jahr 1858 soll der Regierungsrath nach Ablauf einer Probezeit von vier Jahren, Anträge zu einer definitiven Organisation der landwirthschaftlichen Schule bringen, und diese Bestimmung ist nunmehr die Veranlassung zur gegenwärtigen Vorlage, indem mit dem 1. September 1864 diese vier Jahre nunmehr verflossen sind. Herr Präsident, meine Herren! Die Bestimmung einer Probezeit war nach meiner Ansicht ein glücklicher und praktischer Gedanke. Die Anstalt entwickelt sich auf Grundlage einer gesunden Defonomie, langsam aber sicher. Durch kein „zu viel“ von Gesetzesparagraphen und Reglementen gehindert, hat sie sich nach und nach ausgebildet und konsolidirt und darf mit allem Rechte auf den Titel Anspruch machen, eine naturwürdige acht bernische Schöpfung zu sein. Während der abgelaufenen vier Jahre haben 127 Jöglinge und 10 Praktikanten die Schule besucht und die grosse Mehrzahl der ausgetretenen Jöglinge hat sich in brieslichen Verkehr mit dem Vorsteher der Schule gesetzt. Ungünstige Nachrichten sind über deren Verhalten keine eingegangen, dagegen aber viele sehr erfreuliche, indem viele von ihnen eine recht hübsche Carriere angetreten haben. Einer bildet sich als landwirthschaftlicher Lehrer aus und ein zweiter als Obstbaumgärtner, in Reutlingen; sechs sind bereits Verwalter grösserer Güter in den Kantonen Bern, Solothurn, Basel und Wallis und zwei in Preußen. Vier studirten nachher noch Thierarzneikunde und eils sind als Unterförster patentirt worden. Ein grosser Theil der Jöglinge geht in der Regel nach dem Austritt aus der Schule noch in die französische Schweiz, andere dagegen kehren direkt zu ihren Eltern zurück. Im Lehrerpersonal haben verschiedene Veränderungen stattgefunden, die später berührt werden sollen. Der vorliegende Gesetzesentwurf ändert an der gegenwärtigen Organisation der Anstalt sehr wenig. Die Ackerbauschule behält im Unterrichtsplan, in den Lehrkräften und in der Defonomie die gleiche Organisation, die sich durch die Erfahrungen der letzten vier Jahre ausgebildet und als gut bewährt hat. Dagegen würde nach dem hierzeitigen Vorschlag die Waldbauschule eingehen. So sehr auch dem Berichterstatter der Fortschritt auf dem Gebiete der Forstwirthschaft am Herzen liegt und so lieb ihm auch die Waldbauschule unter der füchtigen Leitung des Herrn Schluep geworden ist — so hat er sich gleichwohl überzeugen müssen, daß diese Schule zur Heranbildung unseres Forstpersonals in Zukunft nicht mehr nothwendig sei. Die Forstschule am eidgenössischen Polytechnikum wird seit einigen Jahren von Bernern so zahlreich besucht, daß sich unser Forstpersonal für die untern und die höhern Beamungen hinreichend rekrutiren kann; die Jöglinge der Waldbauschule kommen daher nach und nach in die fatale Lage mit den ihnen in wissenschaftlicher Be-

ziehung überlegenen Jögglingen des Polytechnikums auch für die internen Forstbeamten konkurriren zu müssen, d. h. es würde eine Klasse Leute herangebildet, der wenig oder keine Aussicht auf ein künftiges Avancement bliebe, hierzu darf der Staat nach meiner Ansicht nicht Hand bieten. Das Wesentlichste des forstlichen Unterrichts soll deswegen an der Schule gleichwohl gelehrt werden, auch sollen die Bannwartenkurse noch eine größere Ausdehnung erhalten. Neu ist die Errichtung einer chemischen Versuchsstation; diesen Vorschlag werde ich bei § 2 näher zu begründen suchen. Gesetzmäßig neu, praktisch aber bereits eingerichtet sind die in § 3 vorgesehenen Spezialkurse für Bannwarte, Baumwärter u. s. w. Ich empfehle Ihnen das Eintreten auf den vorliegenden Entwurf und artikelweise Berathung desselben.

\*\* Vogel, als Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Die vom Bureau zur Berathung dieses Gesetzesentwurfs bestellte Kommission hat solchen berathen und demselben mit Ausnahme einiger Redaktionsveränderungen beigestimmt. Nur trägt sie darauf an, den § 23 durch einen andern zu ersetzen, welcher die gegenwärtig bestellte Aufsichtskommission bestätigen würde. Die Kommission ist damit einverstanden, daß die Forstschule aufgehoben werde und dagegen eine chemische Versuchsstation eingeführt werde. Sie empfiehlt Ihnen das Eintreten in diesen Gesetzesentwurf und artikelweise Berathung desselben, um so mehr, als mehrere Reglemente erlassen wurden, die erst dann in Kraft treten können, wenn dieses Gesetz ebenfalls erlassen und in Kraft getreten ist.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden durch das Handmehr beschlossen.

#### § 1.

Die landwirtschaftliche Schule hat den Zweck jungen Leuten, welche sich dem landwirtschaftlichen Berufe widmen, eine theoretische und praktische Ausbildung zu geben.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird der theoretische Unterricht in den verschiedenen Zweigen der Landwirtschaft mit der Bewirthschaffung eines Gutes und eines angemessenen Areals von Staatswaldungen in Verbindung gebracht.

\*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Der Große Rath hat durch Beschluß vom Jahr 1858 bereits die Notwendigkeit einer speziellen Bildungsanstalt für Landwirtschaft anerkannt, und mich dadurch eines einläßlichen Nachweises dieses Bedürfnisses enthoben. Ich erlaube mir in dieser Beziehung nur darauf hinzuweisen, daß gegenwärtig bei der Entwicklung der industriellen und kommerziellen Berufe, die Landwirtschaft damit Schritt halten und wenigstens das Verständniß dieser Verhältnisse behalten muß, um sie für sich nutzbar zu machen, wozu ein gewisser Grad wissenschaftlicher Bildung nötig ist. Die landwirtschaftliche Schule muß unsrer bäuerlichen Verhältnissen angepaßt, also auf den kleinen Grundbesitz berechnet sein, nicht auf die großgütlerischen Verhältnisse, wie in den deutschen und belgischen Schulen. Ich habe mich etwas mit landwirtschaftlichen Statistik befaßt und gefunden, daß es unter den Oberaargauischen Grundbesitzern 55% gibt, die jeder weniger als 15 Jucharten, 30% die zwischen 15 und 30, 10% die zwischen 30 und 60, und nur 5%, die mehr als 60 Jucharten bestehen. Im Seeland ist die Parzellierung noch weiter gediehen; dagegen hat das Mittelland mehr mittlere und größere Höfe aufzuweisen. Im Durchschnitt mögen diese Angaben der Wirklichkeit entsprechen. Ausgedehnte Güterkomplexe mit extensiver Wirtschaft, wie solche in Deutschland und andern Ländern vorkommt, hat der Kanton

Tagblatt des Großen Rathes 1865.

Bern keine aufzuweisen. Das praktische Element muß die Hauptsache im Unterricht bilden, weil bei uns der Bauer selber Hand anlegen soll. Die richtige Verbindung von Theorie und Praxis verlangt, daß man die Bewirthschaffung eines Gutes mit dem Unterricht verbinde. Es ist auch nötig, daß in Bezug auf Waldwirtschaft die Anstalt gehörig organisiert sei, so daß auch der Anbau von Waldungen damit verbunden wird, was um so leichter möglich ist, als der Staat in der Nähe bedeutende Waldungen besitzt.

Der § 1 wird ohne Einsprache angenommen.

#### § 2.

Es wird in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule eine chemische Versuchsstation errichtet. Sie hat die Aufgabe zur Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft beizutragen und die Verwerthung solcher Ergebnisse praktisch zu vermitteln.

Sie übernimmt besonders auch im Auftrage von Behörden, Vereinen und Privaten die chemische Untersuchung und Werthebestimmung landwirtschaftlicher Rohstoffe und Erzeugnisse aller Art.

\*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2 enthält nun eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Bestand. Es soll nämlich nach Vorschrift des § 2 eine chemische Versuchsstation mit der landwirtschaftlichen Anstalt verbunden werden. Die Forschungen auf dem Gebiet der Naturwissenschaften haben eine so große Ausdehnung erhalten, daß man selten mehr Leute findet, die das ganze Gebiet dieser Wissenschaft sich zu eigen machen können. Die Chemie, Physik und Physiologie der Thiere und Pflanzen sind zu ganz eigenen Zweigen des Studiums geworden. Es gibt Chemiker, die sich nur mit der landwirtschaftlichen, andere die sich nur mit der medizinischen Chemie befassen. Der einzelne Landwirth kann in der Chemie nicht so weit gehen. Auch die Anstalt hat als Schule nur den Zweck, den Schülern ein richtiges Verständniß der Grundlagen der Chemie und Physik zu geben, damit, wenn sie etwas darüber lesen, sie es gehörig verstehen, und damit sie auch den neueren Forschungen das richtige Verständniß abgewinnen. Die Ausdehnung, die das Gebiet der Naturwissenschaften in neuester Zeit genommen hat, und die frühere Unmöglichkeit, darin dem einzelnen Landwirth zu Hülfe zu kommen, haben in neuester Zeit zu einer neuen Art von Anstalten geführt, zu den chemischen Versuchsstationen. Im Jahr 1851 wurde zu Möckern in Sachsen die erste solche gegründet, und sofort allgemein als sehr nützlich anerkannt. Es bestehen gegenwärtig in Deutschland 22 solche Anstalten; es entstanden folgende Stationen in Sachsen: Möckern 1851, Chemnitz 1853, Pomeriz 1857 und Dresden 1862; in Preußen: Bauersfort 1856, Dahne 1857, Ida Marienhütte 1857, Instenburg 1858, Salzmünde 1859, Schmiedel 1862, Regenwalde 1863, Halle 1863; in Westfalen: Prag 1855, Liebewerd 1864; in Bayern: zwei Anstalten in München selbst, eine unter Leitung des Professor Liebig 1856 und eine unter einem anderen Direktor 1860. Die unter Liebig's Leitung hat mehr einen physiologischen Charakter. Auch im übrigen Deutschland gibt es solche Anstalten, deren Nutzen stets mehr erkannt wird. Solche wurden gegründet zu Wende in Hannover 1857, Haidau in Kurhessen 1857, Karlsruhe in Baden 1859, Braunschweig 1862, Jena in Thüringen 1862; ferner gibt es solche in Schweden zu Stockholm und Upsala, und in Russland in Moskau. Der Name Station ist sehrzeichnend für diese Anstalten. Jede ist nur ein Glied in der ganzen Kette dieser Anstalten und sie stehen alle unter sich in Verbindung. Alle Ergebnisse werden in einem gemeinsamen

Organ wieder gegeben und werden damit zum Gemeingut der ganzen landwirtschaftlichen Welt, die sich dafür interessirt. Im Uebrigen beziehe ich mich auf den kurzen, aber trefflichen Bericht des Herrn Staatsapotheuers Dr. Flüctiger. Eine solche Station wünscht der Staat in der Rütti zu gründen, zu einem doppelten Zweck. Erstens soll dieselbe das Ergebniß ihrer wissenschaftlichen Forschungen und Erfahrungen mit den deutschen Stationen austauschen; daß sie dabei den Fragen den Vorzug geben wird, welche unsere bernische Landwirtschaft besonders interessiren, versteht sich von selbst. Ihr zweiter Zweck ist, praktisch in das bäuerliche Leben einzugreifen, den Landwirthen die Möglichkeit an die Hand zu geben, Produkte aller Art daselbst auf zuverlässige Weise und gegen mäßige Gebühr chemisch analysiren zu lassen und die Bestandtheile von Rohstoffen festzusezen; z. B. von Grund und Boden, künstlichem Dünger, Milch und allem Möglichen, was in der Landwirtschaft vorkommt. Wer weiß, was eigentlich im Handel mit dem künstlichen Dünger für Unfug stattfindet, und wie der Landwirth darin auf unverantwortliche Weise betrogen wird, der wird finden, diez allein würde genügen, um eine solche Anstalt zu gründen. Es werden im Jahr vielleicht 10,000 Fr. für künstliche Dünger ausgegeben, während die Untersuchung ergibt, daß es nicht Guano ist, auch wenn er als solcher verkauft wird, und daß überhaupt viele andere Stoffe dem Dünger beigemengt sind. Für die Leitung der chemischen Versuchsstationen wäre bereits in der Person des Herrn Lindt in Bern ein junger tüchtiger Chemiker gewonnen, der mehrere Versuchsstationen in Deutschland besucht und an denselben sich praktisch betätigt hat.

\*\* Herr Berichterstatter der Kommission ist damit einverstanden.

§ 2 wird ohne Einsprache angenommen.

### § 3.

Ueberdies werden an der landwirtschaftlichen Schule spezielle Kurse über einzelne Zweige der Landwirtschaft angeordnet.

\*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Solche Kurse sollen nicht nur Schülern der Anstalt zugänglich sein, sondern auch auswärts Wohnenden. Bereits im Jahr 1862 wurde auf der Rütti ein Kantonallämmkurs eingerichtet, und im Ganzen haben bereits 65 Theilnehmer solche Kurse besucht. Sie dauern in der Regel 6 Wochen. Die Direktion hat alle Ursache mit diesen Kursen zufrieden zu sein. Ich bin überzeugt, daß mit diesen Kursen nach und nach tüchtige Lämmkästen für den Staat und die Gemeinden herangebildet werden, was für eine bessere Forstwirtschaft ein wesentliches Erforderniß ist. Denn der Lämmkäst, der die Befehle des Försters zu vollziehen hat, ist so zu sagen dessen ausführende Hand, und wenn der, welcher es machen soll, nichts davon versteht, so wird eben nichts Gutes daraus hervorgehn. In den letzten zwei Jahren sind auch im Interesse der Obstbaumzucht sogenannte Baumwärterkurse eingerichtet worden, welche bis jetzt von 32 Theilnehmern besucht wurden. Der ungewöhnliche Zusprang zu diesen Kursen ist der beste Beweis, daß damit einem Bedürfniß entsprochen wurde. Anstatt nur 15 Theilnehmer, haben sich für jeden Kurs 35 bis 40 solche gemeldet, und im Ganzen konnten 32 daran Theil nehmen. Der § 3 bezweckt nun das praktisch bereits bestehende gesetzlich zu bestätigen und als Sache der Anstalt zu erläutern. Es würden dann auch weitere Kurse für andere Spezialfächer vorgesehen, namentlich über den Flachsbau und das Flachsroffen nach belgischem System. Bei meinem Aufenthalt in Flandern hatte ich selbst Gelegenheit, die Vor-

züglichkeit des dortigen Verfahrens im Flachsbau kennen zu lernen. Die Direktion hat bereits mitemand in Belgien, der dieses Verfahren gründlich kennt, Unterhandlungen eingeleitet. Ich empfehle Ihnen den § 3, wie er vorliegt.

§ 3 wird ohne Bemerkung angenommen.

### § 4.

Die Wohn- und Lehrgebäude werden der Anstalt zinsfrei überlassen, ebenso sind die für Einrichtungen zu allgemeinen Zwecken, sowie für Anschaffung des Schulmobilars und der Lehrmittel verwendeten Summen nicht zu verzinsen.

Die Wertherhaltung und allmäßige Vermehrung des Schul-Inventars ist aus dem laufenden Kredit (§ 5) zu bestreiten.

Die Wirtschaftskapitalien sind von der Anstalt als Pächterin des Gutes zu verzinsen, wie folgt:

Das Grundkapital, mit Ausschluß der Wohn- und Lehrgebäude mit wenigstens 3 %;

das Betriebskapital, soweit solches von der Domänenkasse vorgeschoßen wird, zu 4 %.

Der Anstalt liegt überdies die Wertherhaltung dieser Wirtschaftskapitalien ob, sowie die Tragung aller dem Gut auffallenden Staats- und Gemeindelasten.

Die Staatswaldungen, welche der Schule zugethieilt werden, sind nach den Vorschriften der Forstgesetzgebung zu verwalten, und die Wirtschaftsergebnisse derselben sind in Ertrag und Kosten durch die Staatsforstverwaltung zu verechnen.

\*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph stellt die ökonomischen Bestimmungen auf, wie es mit der Gutswirtschaft der Anstalt gehalten sein soll. Der im ersten Satz aufgestellte Grundsatz ist bei allen unsern Staatsanstalten durchgeführt. Die Thorberganstalt z. B. zahlt für ihre Anstaltsgebäude keinen Zins, andere Lehranstalten zahlen auch keinen Zins; es wäre daher nicht billig, wenn man die landwirtschaftliche Anstalt anders halten würde. Mit Ausnahme der ersten Einrichtungen für die chemische Versuchstation ist das Schulinventar schon vollständig vorhanden, so daß man im zweiten Satz den Grundsatz aufnehmen könnte, daß der Unterhalt und die Vermehrung desselben, Sache des Kredits sein solle, und dafür keine weiteren Auslagen nöthig sind, außer für die chemische Versuchstation. Der dritte Satz über Verzinsung der Wirtschaftskapitalien mit 3 % durch die Anstalt als Pächterin bedarf keiner weiteren Rechtfertigung. Im Einverständnis mit Ihrer Kommission soll zur Erläuterung hinter dem Wort „Grundkapital“ das Wort „Grundsteuerschätzung“ in Klammern eingeschaltet werden, damit kein Zweifel obwalte, was hier gemeint sei. Die Landwirthe werden mit mir einig gehen, daß nicht mehr als 3 % Pachtzins als landesüblicher Pachtzins für ein Hoflehen zu rechnen ist, wenn es so gehalten ist, wie es hier bestimmt ist, daß nämlich die Anstalt auch die Wertherhaltung der Wirtschaftskapitalien, sowie die Tragung aller dem Gut auffallenden Staats- und Gemeindelasten übernimmt. Das wäre ihre Pflicht als Pächterin. Dieser Pflicht gegenüber wäre es nicht billig mehr Zins zu verlangen als 3 %. Ich weiß ganz gut, daß bei stückweiser Verpachtung auch mehr als 3 % verlangt wird; aber es geschieht in der Regel auf Kosten des Grundkapitals. Anders verhält es sich mit dem Betriebskapital, das, soweit es von der Domänenkasse vorgeschoßen wird, zu 4 % verzinst werden soll. Ich erlaube mir anzudeuten, wie weit dieser dritte Satz führt. Laut der Jahresrechnung zahlte 1861 die Anstalt 1704 Franken an Steuern an Staat und Gemeinden, Unterhalt der Wege und Brunnleitungen u. s. w., 1862 beliefen sich diese Auslagen auf 1135 Fr., 1863 auf 2800 Fr.,

1864, wo eine bedeutende Brunnenleitung dazu kam, auf 3142 Fr. Der Passus über die zugehörigen Waldbungen bedarf keiner weiteren Begründung. Die im § 4 aufgestellten Bestimmungen sind die nämlichen, auf denen bis dahin die Verwaltung des Nutzgutes bestanden hat. Die vorliegenden Jahresrechnungen, die konsequent nach dem System der doppelten Buchhaltung geführt wurden, beweisen, daß die Produktionsfähigkeit des Gutes bedeutend von Jahr zu Jahr zunahm. Ich erlaube mir einzelne Daten anzuführen, weil es zeigen wird, was der Thätigkeit des Direktors der Anstalt zu verdanken ist. Im Jahr 1861 belief sich der Rohertrag auf

1862 auf	Fr. 41,725
1863 "	49,774
1864 "	49,023
1864 "	52,727

Der Wirtschaftsaufwand ist natürlich mit dem intensiveren Betrieb auch gestiegen. Gleichwohl ist der Reinertrag des Gutes noch der Art, daß man sich darüber vollkommen Glück wünschen kann. Die Wirtschaftsbilanz zeigt nach Abzug des Pachtzinses, der Steuern und andern allgemeinen Kosten, wie Brunnenleitungen u. s. w. einen

Reinertrag 1861 von	Fr. 3173. 10
" 1862 "	4104. 12
" 1863 "	3105. 71
" 1864 "	7047. 15

Ich glaube es hier schuldig zu sein, zu erklären, daß ein großer Theil dieser günstigen Ergebnisse der ausgezeichneten Leitung des Direktors, Herrn Matti, zuzuschreiben ist. Nach den bisherigen Grundsätzen und unter Festhaltung strenger Defizitwirtschaft glaube ich, werde auch in Zukunft die Anstalt gedeihen können und für das ganze Land gute Früchte bringen. Ich empfehle Ihnen den § 4, wie er hier redigirt ist.

Der § 4 wird durch das Handmehr angenommen.

## § 5.

Zur Befreiung der laufenden Ausgaben der Anstalt, soweit solche nicht durch die Kostgelder der Jöglings, die Einnahmen der Versuchsstation und den Reinertrag der Gutswirtschaft gedeckt werden, wird der Direktion des Innern ein Kredit von Fr. 15,000 eröffnet.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Dekret vom Jahr 1858 ist zur Befreiung der laufenden Ausgaben der Anstalt ein Jahreskredit von Fr. 10,000 ausgesetzt worden. Nach den vorliegenden Jahresrechnungen hat die Schule gekostet:

1861	Fr. 10,414. 60	und nach Abzug des Wirtschaftsgewinnes netto	Fr. 7,241. 36
1862	" 12,590. 59	und nach Abzug des Wirtschaftsgewinnes netto	" 8,486. 41
1863	" 9,496. 83	und nach Abzug des Wirtschaftsgewinnes netto	" 6,391. 12
1864	" 15,821. 65	und nach Abzug des Wirtschaftsgewinnes netto	" 8,773. 90

Es ist der Jahreskredit somit nie ganz aufgebraucht worden, was theils der guten Defizitwirtschaft, theils den günstigen Ernten zuzuschreiben ist. In § 5 wird nun beantragt, den Jahreskredit auf Fr. 15,000 zu erhöhen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die chemische Versuchsstation, wenn sie auch bescheiden dotirt wird, hat immerhin eine Mehrausgabe zur Folge von wenigstens 3000 bis 4000 Franken.
2. Die Kosten der Spezialkurse wurden bis dato aus andern Krediten bestritten und werden in Zukunft als Sache der Anstalt erklärt — mit Ausnahme der Bannwartenkurse — macht eine Mehrausgabe von Fr. 1200 bis 1500.

3. In § 14 werden für besonders befähigte, unbemittelte Jöglings sechs Freiplätze vorgesehen, was für die Anstalt einen Ausfall in den Einnahmen gleichkommt von Fr. 1800.
4. In § 14 wird das Maximum der Schülerzahl von 30 auf 50 erhöht.

Ich hoffe, hiermit den Nachweis geleistet zu haben, daß eine Erhöhung des Kredites auf Fr. 15,000 nothwendig ist.

\* Bögel, Berichterstatter der Kommission empfiehlt ebenfalls die Annahme dieses Paragraphen, mit der Bemerkung, daß die Kommission für die Arbeiten der Versuchsstation ein Reglement und einen Tarif aufgestellt habe, so daß in Zukunft chemische Untersuchungen, wie z. B. über die zahlreichen öffentlich zum Verkaufe angebotenen Düngestoffe, bedeutend wohlfreier veranstaltet werden können.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## Die §§ 6, 7, 8 und 9

werden auf den Antrag des Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes gemeinschaftlich in Berathung gezogen.

## § 6.

Der Unterrichtskurs zerfällt in einen Vorkurs von einem Jahr und einen Hauptkurs von zwei Jahren.

## § 7.

Der Vorkurs soll solchen Jöglings, denen noch die eine oder andere Bedingung fehlt, um den Hauptkurs mit Erfolg besuchen zu können, Gelegenheit geben, das Fehlende durch Unterricht in den Hülfsfächern nachzuholen.

Ganz besonders soll es dieser Vorkurs auch den Angehörigen des französischen Kantonsteils möglich machen, sich die nötigen Kenntnisse in der deutschen Sprache zu erwerben.

## § 8.

Der praktische und der theoretische Unterricht sollen im Hauptkurs gleichmäßig berücksichtigt werden, so daß die Jöglings nebst der Erlernung aller praktischen Arbeiten auch eine gute wissenschaftliche Grundlage erhalten.

## § 9.

Für den praktischen Unterricht der landwirtschaftlichen Schule soll der Grundzirk festgehalten werden, daß alle auf der Gutswirtschaft vorkommenden Arbeiten in Haus und Stall, in Feld und Wald, so viel möglich von den Jöglings selbst verrichtet werden.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 6 sieht einen Vorkurs von einem und einen Hauptkurs von zwei Jahren vor. Ein Hauptkurs von zwei Jahren ist absolut nothwendig und von einer Abkürzung dieser Zeit kann keine Rede sein, sondern bei der vielfachen schwachen Vorbildung der eintretenden Jöglings wäre eher eine Ausdehnung auf drei Jahre gerechtfertigt. Es würde dabei jedenfalls mehr geleistet werden. Allein desseinen geachtet möchte ich den Hauptkurs auf zwei Jahre beschränken. Wenn ein junger Mann die landwirtschaftliche Schule zwei oder drei Jahre besucht hat, so ist er natürlich noch kein Landwirt, ebenso wenig als ein Polytechniker, welcher das Polytechnikum absolviert hat, sofort Ingenieur oder Architekt ist.

Die Praxis und die Erfahrung müssen hier, wie überall, die Hauptfache thun. Der Vorkurs ist wesentlich mit Rücksicht auf die Jöglinge des französischen Kantonsteils eingerichtet worden, indem sie durch denselben Gelegenheit erhalten, die nöthigen Kenntnisse in der deutschen Sprache zu erwerben, um nachher den Hauptkurs mit Erfolg besuchen zu können. Er dient aber auch solchen Jöglingen als Vorbereitung, denen beim Eintritt die landwirthschaftlichen Arbeiten noch gänzlich fremd sind, denn es melden sich häufig Leute, welche noch gar keine praktischen Arbeiten gemacht haben, welche eine Haue von einem Rechen noch nicht unterscheiden können und welchen die Handarbeit außerordentlich schwer fällt. Solchen soll der Vorkurs dazu dienen, sich einigermaßen mit den landwirthschaftlichen Arbeiten bekannt zu machen. Die Beibehaltung des Vorkurses halte ich ganz besonders nothwendig, damit die Schüler aus dem Jura die Anstalt ebenfalls benutzen können. Auf einer möglichst gleichmäßigen Berücksichtigung des praktischen und theoretischen Unterrichts beruht der ganze bisherige Unterrichtsplan. Im Sommer herrscht die Arbeit, im Winter dagegen herrscht der Schulunterricht vor, und der letztere umfasst 24 bis 36 Stunden per Woche. Zur Zeit, wo die Arbeit im Freien am stärksten geht, wird der theoretische Unterricht ganz aufgegeben. Die übrigen landwirthschaftlichen Schulen in der Schweiz sind ähnlich organisiert und ebenso die meisten deutschen und belgischen Ackerbauschulen. Gelingt es, dem jungen Manne eine gute Grundlage in den Hülfss- und Spezialfächern der landwirthschaftlichen Lehre zu geben und ihm den innern Zusammenhang derselben klar zu machen, so erwirbt er sich dadurch das nöthige Verständniß, um das ganze Gebiet der landwirthschaftlichen Litteratur und der dort gesammelten Erfahrungen nutzbringend zu verwerthen und auch die eigenen Erfahrungen in der Praxis richtig und mit offenem Blick abzuwägen; dies sollte in einem Kurse von zwei Jahren möglich sein. Was den § 9 betrifft, so ist sein Inhalt beinahe selbstverständlich, allein dessenungeachtet ist der in demselben enthaltene Grundsatz wichtig genug, um ausdrücklich ausgesprochen zu werden.

\* v. Goumoëns. Ich theile durchaus in einigen Beziehungen die Motive des Herrn Berichterstatters, bezüglich der Dauer des Vorkurses; allein ich erlaube mir zu bemerken, daß ich denselben doch für zu lang halte und glaube, er könnte auf ein halbes Jahr reduziert werden. Der Hauptkurs könnte dann dafür von zwei auf zwei und ein halbes Jahr verlängert werden. Es ist denn doch ziemlich onerös für den Staat, wenn auf seine Kosten Schüler herangebildet werden sollen, welche sich noch nicht befähigt haben, dem Hauptkurse zu folgen. Wir haben sehr gute Primar- und Sekundarschulen, durch deren Besuch man doch befähigt werden soll, auch bei einem bloß halbjährlichen Vorkurse nachher dem Hauptkurse gleich gut zu folgen. Ich stelle daher den Antrag, es sei der Vorkurs um ein halbes Jahr zu reduzieren. Der Hauptkurs dagegen um ein halbes Jahr zu verlängern.

\* Vogel. Ich will muß hierauf erwidern, daß nach Allem; was man bisher erfahren hat, ein Vorkurs von einem Jahr nothwendig ist. Sie wissen, daß nicht alle Mal aus einer Familie gerade der Geschickteste die Landwirthschaft lernt; denn diejenigen Kinder, welche Grütz im Kopf haben, werden gewöhnlich zu Ärzten, Geistlichen oder Advokaten herangezogen. Der Vorkurs ist daher sehr nothwendig und ich appellire dafür an alle diejenigen, welche den Eintrittsberamen beigewohnt haben. Uebrigens treten nicht alle Jöglinge zugleich in die landwirthschaftliche Schule, nachdem sie die Schule verlassen haben, sondern häufig gehen sie vorher noch in's Welschland, wo sie die deutsche Sprache wieder verlernen. Ich habe mich nicht überzeugen können, daß etwas Anderes als ein einjähriger Vorkurs nöthig wäre, obgleich ich schon mehrere Jahre den Examen beigewohnt habe.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte den Antrag des Herrn v. Goumoëns ebenfalls bestreiten und zwar zunächst deshalb, weil für die Angehörigen des französischen Kantonsteils absolut ein Vorkurs von einem Jahre nothwendig ist, um mit Erfolg den Vorkurs besuchen zu können. Es gibt Schüler, die schon vor ihrem Eintritt einige Unterricht in der deutschen Sprache erhalten haben, allein auch für diese war es schwer, bei einem bloß halbjährlichen Vorkurse, wie er ursprünglich war, sich in die für sie neue Sprache so hinein zu arbeiten, daß sie mit Verständniß dem Kurse folgen könnten. Ganz entschieden müßte ich davor warnen, den Vorkurs abzufürzen, denn der ganze Unterrichtsplan würde dadurch gestört und müßte geändert werden, und wir müßten sogar die dermaligen Lehrkräfte der Anstalt bedeutend verstärken.

\* v. Goumoëns zieht auf die erhaltene Auskunft seinen Antrag zurück.

Die §§ 6 bis 9 werden unverändert durch das Handmehr angenommen.

#### § 10.

Der theoretische Unterricht umfasst folgende Fächer:

- 1) Mathematik,
- 2) Naturkunde,
- 3) Lehre der Landwirthschaft,
- 4) Lehre der Forstwirthschaft,
- 5) Grundzüge der bernischen Ruralgesetzgebung, landwirthschaftliche und forstliche Statistik des Kantons Bern.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Paragraphen sind die Hauptfächer angegeben, welche an der Schule gegeben werden. Der Unterrichtsplan wurde mit großer Sorgfalt ausgearbeitet und es wurde getrachtet, die einzelnen Fächer sowohl unter sich als in der Art und Weise der Behandlung möglichst in Einklang zu bringen. Unter Mathematik fallen: Rechnen, Geometrie und Zeichnen; diesen Fächern werden durchschnittlich zwei Stunden per Woche gewidmet. Unter Naturkunde fallen: Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie; auch jedem dieser Fächer werden wöchentlich 1–2 Stunden gewidmet. Der Unterricht in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern wird mit steter Rücksicht auf die Landwirthschaft ertheilt. Unter Lehre der Landwirthschaft fallen: Betriebslehre, Pflanzenbau, Grundverbesserungen, Gerätefunde und landwirthschaftliches Bauwesen, Haushaltungskunde, Thierzucht, Thierheilkunde, Buchhaltung. Den wichtigern Spezialfächern, wie Pflanzenbau, Thierzucht, Thierheilkunde, werden wöchentlich je zwei Stunden gewidmet. Ueber die Lehre der Forstwirthschaft wird ein Grundriss gegeben mit einläufiger Behandlung des Waldbaus und der Holzmesskunde. Endlich in der Ruralgesetzgebung werden diejenigen Gesetzesbestimmungen gelehrt, welche auf unsere bäuerlichen Verhältnisse Bezug haben und mit denen der Grundeigentümer am hauptsächlichsten in Berührung kommt.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## § 11.

Die Zahl der Jöglings wird für den Hauptkurs auf höchstens 50 festgesetzt. Sie bilden zwei Successivklassen.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Maximum der Schülerzahl für die Ackerbauschule betrug 30; für die Waldbauschule war kein solches bestimmt. Bis dato zählte die Anstalt durchschnittlich 40 Jöglings. Bei 30 und bei 50 Jöglings sind die nämlichen Lehrkräfte nötig, und da die nötigen Räumlichkeiten und das erforderliche Schulinventar für 50 Jöglings ausreicht, so ist kein Grund vorhanden, das Maximum niedriger anzusetzen, als im Entwurf beantragt wird.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## § 12.

Die Jöglings sollen admittirt sein und das 15. Altersjahr zurückgelegt haben; sie sollen ferner gesund und körperlich so erstärkt sein, um alle vorkommenden praktischen Arbeiten verrichten zu können.

Zur Aufnahme in den Hauptkurs müssen sie sich überdies in einem Eintrittseramen über eine gute Primarschulbildung ausweisen.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die im ersten Alinea aufgestellten Aufnahmsbedingungen bedürfen keiner näheren Begründung. Dagegen möchte es vielleicht Einigen auffallen, daß man sich für den Eintritt mit dem Ausweis einer guten Primarschulbildung begnügt und nicht eine Sekundarschulbildung verlangt. Es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß die Schule mehr leisten würde, wenn man sich auf diesen Boden stellen könnte, es ist dies aber bei unsren gegenwärtigen Schuleinrichtungen nicht thunlich. Nicht jeder Vater hat Gelegenheit, seinen Sohn in eine Sekundarschule zu schicken, sei es wegen der Entfernung einer solchen Schule, sei es wegen der Kosten; eine solche Bestimmung käme daher einer ungerechtfertigten Bevorzugung der reicheren Eltern und derjenigen Orte gleich, welche den Vorzug einer Sekundarschule genießen. Wir haben übrigens bei den Eintrittseramen keinen großen Unterschied gefunden zwischen Schülern von Sekundarschulen und guten Primarschulen, und auch wiederholt die Erfahrung gemacht, daß Einzelne, bei verhältnismäßig schwachem Eintrittseramen, Andern nachher den Rang abgelaufen haben. Im Einverständniß mit der Kommission empfiehle Ihnen den § 12 in seiner Fassung anzunehmen mit dem einzigen Unterschied, daß die Worte „in den Hauptkurs“ zur Verhütung von Missverständnissen gestrichen werden, denn es soll auch für den Vorkurs eine gute Primarschulbildung gefordert werden.

\* Geißbühler empfiehlt, mit Rücksicht auf die im § 10 aufgezählten, ziemlich umfangreichen Unterrichtsfächer, es solle jeweilen sorgfältig darauf Rücksicht genommen werden, daß nur gut geleherte Jöglings Aufnahme finden, indem bei solchen die Anstalt mit den gleichen Kräften ein bedeutend besseres Ergebnis zu Tage fördere. Er habe sich beim Besuche der Armenerziehungsanstalten überzeugt, wie viel günstigere Resultate bei talentvollen Kindern erzielt werden können, als bei vernagelten.

\* Herr Berichterstatter der Kommission. Dieses ist einer derjenigen Paragraphen, welcher der Kommission am meisten zu thun gegeben hat. Sie glaubte vom Erforderniß einer Sekundarschulbildung abstrahiren zu sollen, aus den Gründen, welche der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes angegeben

Tagblatt des Grossen Rathes 1865.

hat, nämlich, daß nicht überall Sekundarschulen sind und nicht alle jungen Leute, welche später die Landwirthschaft erlernen, eine Sekundarschule besuchen. Man war übrigens bei den Examen immer sehr streng, so daß es mir oft weh gethan hat, daß Einzelne zurückgewiesen werden mußten. Das kostet dann bei den jungen Leuten Thränen, und die Eltern halten sehr an, daß die Kinder aufgenommen werden. Ich kann die Versicherung geben, daß man so gute Jöglings zu erhalten sucht, als irgendwie möglich, allein Sekundarschulbildung kann man unmöglich von ihnen verlangen.

Ohne Einsprache genehmigt.

## § 13.

Kantonsbürger haben für Unterricht, Kost, Wohnung und Wäsche jährlich 300 Franken zu bezahlen. Nichtkantonsbürger 450 Franken.

Nichtkantonsbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton Bern wohnen, sind den Kantonsbürgern gleichgestellt.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, das Kostgeld in Zeiten von Miswachs und Theurung zu erhöhen bis auf Fr. 400 jährlich für Kantonsbürger, und Fr. 600 für Nichtkantonsbürger.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach § 13 haben die Jöglings, welche Kantonsbürger sind, für Unterricht, Kost, Wohnung und Wäsche jährlich Fr. 300 zu bezahlen. Es ist dies der Betrag, der bisher bezahlt wurde und hält nach meiner Ansicht die richtige Mitte dem Zuviel und Zuwenig. Die Bestimmung im zweiten Satz ist ebenfalls billig. Andere Nichtkantonsbürger sollen Fr. 450 bezahlen; diese Differenz von 150 Fr. entspricht annähernd dem durchschnittlichen Staatszuschuß per Jöglings und ist daher auch vollkommen gerechtfertigt. Im Interesse des ökonomischen Gedeihens der Anstalt, glaubte der Regierungsrath auch den Fall vorsehen zu sollen, in Zeiten von Miswachs und Theurung, das Kostgeld um etwas erhöhen zu können; den Einzelnen belastet dies nicht über Gebühr, die Anstalt würde es hingegen erheblich schützen. Es steht keineswegs zu befürchten, daß der Regierungsrath von einer dahierigen Ermächtigung einen vorschnellen Gebrauch machen würde.

Ohne Bemerkung durch das Handmehr angenommen.

## § 14.

Für besonders befähigte, arme Jöglings aus dem Kanton Bern werden sechs Freipläze bestimmt, welche auch in halbe Freipläze getheilt werden können.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch die Bestimmung von sechs Freipläzen wird beabsichtigt, die Schule auch Söhnen von unbemittelten Eltern zugänglich zu machen; ganz besonders hat man dabei auch die landwirthschaftlichen Armenanstalten im Auge. Statt dem Wort „Arme“ wird im Einverständniß mit der Kommission beantragt zu setzen „Unbe-mittelte.“ Der Regierungsrath hat hier die Verbindung der Anstalt mit den landwirthschaftlichen Armenanstalten im Auge, in dem Sinne, daß diejenigen, welche sich dort vorzüglich halten, hier ganze oder halbe Freipläze sollen bekommen können. Ich bin überzeugt, daß man aus solchen Leuten ausgezeichnete Werk-

führer und Leute für die Bewirthschaftung von Gütern heranziehen wird.

Wird mit der beantragten Redaktionsveränderung durch das Handmehr angenommen.

### § 15.

Junge angehende Landwirthe können in der Eigenschaft als Praktikanten auch auf kürzere Dauer in die Anstalt aufgenommen werden. Solche Praktikanten haben ein Kostgeld von Fr. 60—80 monatlich zu bezahlen.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es kommt sehr häufig vor, daß junge Landwirthe, welche in irgend einer Schule einen regelmäßigen Kurs durchgemacht haben noch andere landwirtschaftliche Schulen auf 1 bis 2 Monate besuchen, auch Landwirthe von reiferem Alter benutzen auf ihren Reisen erst die Gelegenheit, sich auf einige Zeit in einer landwirtschaftlichen Schule aufzuhalten; einerseits um die Einrichtung derselben, und anderseits um auch Land und Leute der Umgegend kennen zu lernen. In nämlicher Weise habe ich selbst die Jahre 1850 und 51 zugebracht. Diese „externen“ Zöglinge nennt man in Deutschland Praktikanten. Auf der Rütti haben sich zehn Praktikanten auf kürzere oder längere Zeit aufgehalten, worunter mehrere Ausländer. Die Praktikanten erhalten einzeln oder zu zweien ein besonderes Zimmer, es ist daher billig, daß sie ein höheres Kostgeld bezahlen.

Der Paragraph wird durch das Handmehr genehmigt.

### § 16.

Das Lehrpersonal besteht aus einem Vorsteher und zwey bis drei Lehrern.

Sie werden vom Regierungsrath auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Der Regierungsrath ist überdies ermächtigt, für einzelne Fächer noch besondere Lehrkräfte beizuziehen, falls er es im Interesse der Anstalt für nöthig erachtet.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Erfahrung hat gelehrt, daß auch eine Erweiterung der Lehrkräfte wünschenswert wäre, es ist weniger die Vermehrung der Schülerzahl, die dieß erforderlich macht, als vielmehr die Verschiedenartigkeit der Unterrichtszweige und die Schwierigkeit, Lehrkräfte zu finden, die mehreren Hauptfächern vorstehen könnten, es muß daher im Interesse des Unterricht die Möglichkeit einer solchen Vermehrung vorgesehen werden. Analog mit andern Lehranstalten wird beantragt, Vorsteher und Lehrer je auf sechs Jahre zu wählen. Auch die lechte Bestimmung des § 16 entspricht einer bereits bestehenden Praxis und hat sich als zweckmäßig bewährt; so wurde seiner Zeit der Unterricht in der Thierheilkunde von Prof. Anker sel. ertheilt, gegenwärtig von Herrn Professor Koller, und der Unterricht in der Ruralgesetzgebung wird in vorzüglicher Weise von Herrn Fürsprecher Leuenberger ertheilt.

Der Paragraph wird durch das Handmehr genehmigt.

### §§ 17 und 18

werden zusammen behandelt.

#### § 17.

Der Vorsteher hat die ganze Anstalt zu leiten, einen Theil des landwirthschaftlichen Unterrichts zu übernehmen, die Gutswirtschaft zu führen und Rechnung zu stellen.

Der Regierungsrath bestimmt den Betrag der vom Vorsteher zu leistenden Caution.

#### § 18.

Die Lehrer haben nebst der Ertheilung des Unterrichts den Vorsteher in der Leitung und Disziplin der Anstalt nach Kräften zu unterstützen.

\* Die Herren Berichterstatter haben nichts beizufügen und die Paragraphen werden ohne Bemerkung unverändert angenommen.

#### § 19.

Der Lehrer der Chemie ist gleichzeitig Dirigent der chemischen Versuchsstation, über deren Einnahmen und Ausgaben er Rechnung zu stellen hat.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, demselben 1—2 Assistenten beizordnen.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Daß die Leitung der chemischen Versuchsstation dem Lehrer der Chemie übertragen wird, ist ganz naturgemäß, auch liegt es im Interesse dieser Anstalt, daß darüber besondere Rechnung geführt wird. Dies hätte in der Regel so zu geschehen, daß im Budget der Anstalt dem Dirigenten ein Spezialkredit eingeräumt, über den er Rechnung zu führen hätte. Auch hier wird im Nachsatz eine Erweiterung der Anstalt vorgesehen für den Fall, daß sich die Aufträge an dieselbe vermehren sollten. Im Fernern wird im Einverständniß der Kommission vorgeschlagen, die Worte „zu stellen hat“ in „führt“ zu redigieren.

Wird ohne Bemerkung durch das Handmehr genehmigt.

#### § 20.

Es wird die nöthige Zahl von Werkführern angestellt; dieselben haben die Zöglinge bei den praktischen Arbeiten anzuleiten, einzelne Zweige der Wirtschaft zu kontrolliren und unter Umständen auch Aushülfe im Unterricht zu leisten.

Sie werden in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren angestellt.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch die Bestimmung dieses Paragraphen entspricht der bestehenden Praxis der letzten vier Jahre.

Wird unverändert angenommen.

§ 21.

Das Lehrpersonal, die Assistenten und Werkführer beziehen folgende jährliche Besoldungen:

falls der Frau desselben die Führung des Hauswesens der Anstalt übertragen werden kann, sonst aber

den kann, sonst aber  
die Lehrer  
der Dirigent der chemischen Versuchsstation

Der Vorsteher hat überdies freie Station für sich und seine Familie, die Lehrer, Assistenten und Werfführer je für ihre Person.

\* Eine Sonderausstattung für Missionare und Domänenbeamte. Durch

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch Art. 4 des Beschlusses von 1858 wurde die Befoldung des Vorsteher auf Fr. 1800 bestimmt; durch Beschluß vom 11. Dezember 1859 wurde der Regierungsrath ermächtigt, die Befoldung zu erhöhen; gegenwärtig bezieht der Vorsteher Fr. 2800. Der Vorsteher vom Strickhof bezog früher Fr. 2200, wurde aber seither erhöht; derjenige von Kreuzlingen soll gegenwärtig Fr. 3000 beziehen, und der von Muri früher Fr. 2000—2500, seither bezieht er Fr. 3000. An höheren deutschen Schulen zahlt man Fr. 5000—6000, an Schulen von ungefähr gleichem Rang wie die unsrige Fr. 3000—3500, an sogenannten Krechenschulen bis Fr. 2200. Die Lehrer werden bezahlt: im Strickhof Fr. 900—1000, in Muri Fr. 1200—1500 und in Kreuzlingen Fr. 1200—1800. Mit dem Vorschlag von Fr. 1000—1500 glaube ich, habe man das Richtige getroffen. Durch Kombination der Lehrerbefoldung mit derjenigen des Dirigenten kann die Befoldung des letzteren im Maximum auf Fr. 2500 gebracht werden. Der Ansatz für die Werkführer und Assistenten entspricht dem bisherigen.

Unverändert angenommen.

§ 22.

Das leitende Personal der Anstalt und die Zöglinge bilden einen Haushalt. In der ganzen Anstalt soll Sittlichkeit, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

Ausnahmsweise kann der Regierungsrath den Lehrern (§§ 18 und 19) gestatten, auch außerhalb der Anstalt Wohnung und Kost zu nehmen und sie dafür entsprechend entschädigen.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist statt „einen Haushalt“ zu sagen „einen gemeinschaftlichen Haushalt.“

\* v. Goumoëns. Es ist zwar einigermaßen möglich, bei der nur noch so geringen Anzahl von Mitgliedern noch einen Antrag zu stellen, allein ich kann mich doch nicht enthalten, meinen Gedanken Ausdruck zu geben. Ich finde der zweite Satz nicht ganz am Platze, indem ich dafür halte, es könne ein gemeinschaftlicher Haushalt stattfinden, wenn man den Lehrern ausnahmsweise gestattet, außerhalb der Anstalt Wohnung und Kost zu nehmen. Es sollte dies um so weniger der Fall sein dürfen, als nach dem § 18 die Lehrer nebst der Erteilung des Unterrichtes den Vorsteher in der Leitung und Disziplin der Anstalt zu unterstützen haben. Das wird schwer sein durchzuführen, wenn die Lehrer außerhalb der Anstalt wohnen, und ich möchte daher wirklich den Antrag stellen, den zweiten Satz ganz zu streichen.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann die Auskunft ertheilen, daß man diese ausnahmsweise

Erlaubnis, auch außerhalb der Anstalt Wohnung und Kost zu nehmen, nur in den äußersten Fällen Gebrauch machen wird. Allein ich nehme der Fall an, daß ein Lehrer, welcher ledig lange Jahre der Anstalt treu gedient hat, sich verheirathet. Wenn man, um ihn nicht zu verlieren, ihm gestatten will, in der Anstalt selbst getrennte Haushaltung zu führen, so wird der Uebelstand größer, als wenn man ihm erlaubt, etwa in dem ganz nahe liegenden Zollkofen seine Wohnung zu nehmen und eigene Haushaltung zu führen.

\* Herr Berichterstatter der Kommission. Ich trage die gleichen Bedenken, wie Herr v. Goumoëns, und stelle daher den Antrag, es möchte beigesfügt werden, auf eingeholtes Gutachten der Aufsichtskommission, damit nicht etwa Lehrer ohne Wissen der Aufsichtskommission beim Regierungsrath eine solche Ausnahme erwirken können. Nöthig ist es aber, Ausnahmen machen zu können. Wir hatten erst in der letzten Zeit einen derartigen Fall, indem Herr Obersörfster Schluep, welcher die Anstalt verlassen wollte, derselben auf diese Weise erhalten werden konnte.

\* v. Goumoëns. Ich kann mich mit diesem Zusätze einverstanden erklären, allein unter der Bedingung, daß gesagt werde „einem Lehrer“ statt „den Lehrern.“

Diese Abänderungsanträge werden vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes zugegeben und der Paragraph mit denselben im Uebrigen unverändert angenommen.

### § 24 früher § 23.

Der Regierungsrath erläßt die nöthigen Reglemente über die Organisation der Aufsichtsbehörden, den Unterrichtsplan, die Obliegenheiten der Lehrer und Angestellten, die Aufnahmsbedingungen der Zöllinge, die Haussordnung, den Wirtschaftsplan, den Betrieb der chemischen Versuchsstation und die Rechnungsführung.

Die Anordnung von Spezialkursen (§ 3) bleibt jeweiligen Schlussnahmen des Regierungsraths vorbehalten.

Ohne Bemerkung durch das Handmehr genehmigt.

§ 23.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei Gelegenheit dieses Paragraphen hat die Kommission den Wunsch geäußert, es möchte ein besonderer Paragraphen aufgestellt werden, in welchem die ausdrückliche Bestimmung zu sehen sei, daß die landwirtschaftliche Schule unter der Aufsicht der Direktion des Innen und einer vom Regierungsrath zu wählenden Aufsichtskommission stehe. Wenn die Kommission es wünscht, daß aus dieser Bestimmung ein besonderer Paragraph gemacht werde, so habe ich nichts dagegen.

\* Herr Berichterstatter der Kommission. Ich stelle den Antrag, daß statt des vorliegenden § 23 folgender Paragraph aufgenommen werde: „Die landwirtschaftliche Schule steht unter der Aufsicht der Direktion des Innern und einer vom Regierungsrath zu wählenden Aufsichtskommission.“ Es ist nämlich absolut notwendig, daß eine Aufsichtskommission besthehe, welche nicht nur vom landwirtschaftlichen Standpunkte, sondern

auch vom Standpunkte des Erziehungswesens aus, ein Urtheil abgeben könne, namentlich bei den Eintritts- und Austrittsexamen.

Dieser neue Paragraph wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 25 früher § 24.

Das Gesetz tritt mit dem in Kraft.  
Es werden durch dasselbe aufgehoben der Beschlüsse betreffend die Organisation der Ackerbauschule vom 14. und 19. April 1858, der Art. 3 des Beschlusses über den Ankauf des Rüttigutes vom 3. November 1859, so wie die Besoldungsansätze des Direktors der Ackerbauschule und der Hülfslehrer in § 14 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in der Absicht,

die Ausbildung junger Landwirthe zu begünstigen und im Allgemeinen den Fortschritt auf dem Gebiete der Landwirtschaft zu fördern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Ohne Einsprache genehmigt.

Zusätze werden keine beantragt.

Herr Präsident. Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung und ist also nach Besluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

\* Der Herr Präsident zeigt an, daß die Kommission zur Prüfung des Projektes einer zweiten Armenverpflegungsanstalt für den alten Kantonstheil vom Büro bestellt worden sei, aus den Herren Großrathen Kommandant v. Büren, Bach, Revel, Wyder und v. Känel, Negotiant.

\* Es wird angezeigt, daß Einlangen einer Eingabe des Vereins der bernischen Infanteriestabsoffiziere, dahin gehend, es möchte die Stelle des bernischen Oberinstructors wieder besetzt werden und zwar in der Person des bisherigen Oberinstructors Herr Brugger.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{3}{4}$  Uhr.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 25. April 1865.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Büttikofer, Gfeller in Signau, Jaquet, Revel und Röthlisberger, Isaak, in Walkringen; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter zu Riedmühle, Beguelin, v. Bergen, Berger zu Schwarzenegg, Berger zu Spiez, Bösch in Biel, Bössiger, Botteron, Brechet, Brugger, Buchmüller, Buhren, Burger, Chapuis, Chopard, Choulat, Crelier, Ducommun, Ecabert, Egger in Meiringen, Egger in Aarwangen, Engel, Freiburghaus, Fressard, Frédeaur, Girard, Gobat in Cremines, Gouvernon, Grimaire, Guenat, Gugelmann, v. Gonten, Henzelin, Hirzlig, Indermühle, Jolissaint, Jordi, Kaiser in Büren, Karlen, Keller in Wyl, Klaye, Knuchel, Kummer, Lempen, Luž, Mathez, Michel in Aarmühle, Monin, Möschler, Oeuvray, Rebetez, Regez, Renfer, Rossel, Rosseler, Röthlisberger, Gustav; Rothenbühler, Rubeli, Salchli, Salzmann, Schmider, Schumacher, Schöler, Stämpfli in Schwanden, Streit im Grossg'schneid, Streit in Zimmerwald, Wagner, Witschi, Wyss, Zbinden in der Neumatt und Zingre.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsidenttheilt mit, daß die Kommission zu Prüfung des Gesetzes über die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheile aus folgenden Mitgliedern besteht:

Herr Großrath Jakob Stämpfli.  
" " Revel.  
" " Kaiser in Delsberg.  
" " v. Gonzenbach.  
" " Bützberger.  
" " Gfeller in Signau.  
" " Schmider.  
" " Ganguillet.

Für die Redaktion:  
Karl Schärer, Fürsprecher.

## Tagesordnung:

Beschwerde betreffend den Bau der Centralbahnhaltung Wichtrach.

Verlesen wird ein Vortrag der Eisenbahndirektion und des Regierungsrathes vom 23. und 28. Februar 1865.

\* Herr Oberst Meyer verlangt, daß auch das Gesuch der Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf und Mühledorf abgelesen werde.

\* Herr Regierungspräsident Scherz bemerkt, diese Eingabe sei kein Gesuch, sondern eine förmliche Beschwerdeschrift; wir haben übrigens nichts dagegen, daß sie verlesen werde.

\* Meyer, Oberst. Gut, so soll die Beschwerdeschrift abgelesen werden.

Dieselbe wird verlesen.

\* Herr Regierungsrath Desvoignes, Direktor der Eisenbahnen, als Berichterstatter. Auf die Beschwerde der Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf und Mühledorf, vom 19. Nov. 1854, hat die Direktion der Eisenbahnen die dickleibigen Akten geprüft, welche hier vorliegen und deren Register allein nicht weniger als drei Folios Seiten einnimmt. Bei diesen zahlreichen Akten hat die Direktion sich in großer Verlegenheit befunden, indem sie entdeckte, daß Verfügungen getroffen worden, welche sich widersprechen. Sie hat daher, um sich aus der Verlegenheit zu ziehen, die Sache vom formellen Standpunkte aus behandelt, und dem Regierungsrathe Tagesordnung beantragt, wobei sie sich auf den Art. 8 der Konzession der Centralbahn stützte, welcher lautet wie folgt: "Bevor die Bauarbeiten begonnen werden können, soll die Gesellschaft der Regierung die Pläne über den Bau auf diesseitigem Territorium zur Genehmigung vorlegen. Nachherige Abweichungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet." In dieser Sache haben sich entgegengestehende Interessen gezeigt. Die Lage der Station, wie sie vom Regierungsrathe am 17. Juni 1863 bestimmt wurde, wäre den Gemeinden auf dem linken Aarufser günstig, während nach dem Entschiede vom 18. September 1864 diese Station sich in einer gewissen Entfernung von diesen Ortschaften befinden würde. Eine Kommission, bestehend aus zwei Mitgliedern des Regierungsrathes, hat sich an Ort und Stelle begeben und die Sache geprüft, und auf ihr Gutachten hin hat der Regierungsrath seinen Entschied vom September 1864 erlassen. Wenn man die Beschwerde liest, sollte man glauben, daß der erste Entschied des Regierungsrathes den Lokalverhältnissen besser entspreche, allein dessen ungeachtet muß man finden, daß der zweite Entschied der bessere ist, weil nach dem Augenschein und nach der Lage der Akten die Regierung sich doch hat überzeugen müssen, daß die jetzige Lage der Station den Verhältnissen besser entspricht. Da ich in dieser Angelegenheit nicht selbst verhandelt habe, so trete ich auf die Hauptfrage selbst nicht ein, sondern schließe, indem ich Ihnen einfach die Anträge des Regierungsrathes empfehle, Sie möchten über die Petition der Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf und Mühledorf zur Tagesordnung schreiten.

\* Dr. Manuel, als Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Dieses Geschäft ist zwar, wie es auf den ersten Blick scheint, von nicht großer Wichtigkeit und von geringem Umfange, allein diejenigen, welche sich damit beschäftigt haben, müssten sich überzeugen, daß es infolge der Theilnahme, welche die beteiligten Gemeinden daran genommen, in seiner Entwicklung mehrerer Jahre hindurchzieht und bedeutende Dimensionen angenommen hat. Ihre Kom-

mission hat es so gründlich und unparteiisch als möglich untersucht, und es hat sich dabei eine Mehrheit und eine Minderheit gebildet. Ich habe die Ehre, die Ansicht der Mehrheit der Kommission zu verfechten. Das Historische dieses Geschäftes ist folgendes: Eine Station in Wichtrach wurde schon früh verlangt, denn die erste Petition um Errichtung einer Station wurde unterm Datum vom 5. April 1858 von der Gemeinde Oberwichtrach eingereicht, gleich nach der Bestätigung der Konzession der Thunerlinie an die Centralbahn. Diesem Gesuch schloß sich die Gemeinde Gerzensee an, durch eine Eingabe vom 12. Juni 1858. Die Gemeinde Oberwichtrach gab hierauf eine vom 29. Juni 1858 datirte Petition ein, in welcher ausführlich auseinander gesetzt wurde, wo für die beiden Ortschaften Ober- und Niederwichtrach eine Station oder Haltstelle mit Rücksicht auf Lage und Kommunikation am zweckmäßigsten erstellt würde, und durch fernere Eingabe vom 16. April 1859 sprachen sich die Gemeinden Ober- und Niederwichtrach, Gerzensee, Mühledorf, Gelterfingen, Kirchdorf, Kirchenthurnen, Mühlethurnen, Hauben, Oberdieffbach, Barschwand, Außerbirrmoos, Innerbirrmoos, Riggisberg und Kaufdorf im gleichen Sinne aus, wie Oberwichtrach am 29. Juni 1858. Von den beiden Seiten der Aare haben sich also selbst die entfernt wohnenden Gemeinden in diesem Sinne ausgesprochen. Die Sache zog sich nun einige Zeit hin, indem die Centralbahn nicht geneigt war, eine Station in dieser Gegend zu errichten, bis im Februar 1861 und Dezember 1862 die Gemeinden des Amtsbezirks Seftigen wiederholt diese Station wünschten und sich dahin äußerten: wenn die Station etwas nützen sollte, so müsse sie obenher Oberwichtrach zunächst der Thalgrubbrücke erstellt werden und zwar, wie die Petition vom Dezember 1862 sich aussprach, auf der Aarseite gegenüber dem Thalgrat. Durch Großratsbeschluß vom 9. Dezember 1862 wurde nun die Station von Scherzliigen deftirt oder vielmehr der dortigen Gegend oftroirt, und in diesen Beschlusß wurde die Station Wichtrach als der Gegenstand so vieler Wünsche in der Motivirung gleichsam "eingemärt". Es heißt nämlich in der Motivirung dieses Beschlusses: Von der Boraussetzung ausgehend, daß nach vorausgegangenen Unterhandlungen mit den beteiligten Gemeinden der nun zu errichtenden Haltstelle bei Wichtrach vom Regierungsrath diese- nige Lokalität angewiesen wird, welche dem Bedürfniß eines möglichst ausgedehnten Bezirks entspricht, und daß diese Halt- stelle dann von der Centralbahn-Berwaltung unverzüglich errichtet und dem Verkehr eröffnet werde, beschließt, "es falle die Eisenbahnstation und der Bahnhof Thun-Scherzliigen unter die Bestimmung der Konzession. Nun entstand aber die Frage, wo die Station zu erstellen sei, und hierüber entspann sich ein langer und heftiger Streit zwischen Niederwichtrach einer- seits und Oberwichtrach und den Gemeinden auf dem linken Aarufser anderseits. Durch Eingabe vom 30. Januar 1863 verlangte zuerst Niederwichtrach, sich auf bereits beschlos- sene Konvention mit der Centralbahn berufend, daß die Station auf der sogenannten Rufenerbesitzung, ungefähr in der Mitte zwischen Ober- und Niederwichtrach errichtet werde. Die Gemeinde Niederwichtrach warnt in dieser Ein- gabe vor Abänderungen, indem sie sonst von ihren Verpflich- tungen entbunden würde sc. Auch Herr Ingenieur Dapples hat sich zuerst in diesem Sinne und für die Haltstelle auf der Rufenerbesitzung ausgesprochen, der gemeinnützige Verein von Seftigen dagegen erklärte sich vom 3. März 1863 für Er- stellung der Station in der Nähe der Thalgrubbrücke, wo später die provisorische Station hingekommen ist, und natürlich schlos- sen sich die Gemeinden des Amtes Seftigen dieser an. Der Regierungsrath beschloß bei dieser Controverse am 4. Mai 1863 die definitive Festsetzung der Haltstelle aufzuschieben, bis die Gemeinden und Privaten die betreffenden speziellen Ver- pflichtungen übernommen und durch rechtsgültige Akten sich auf verbindliche Weise verpflichtet haben würden. Die Ge- meinde Niederwichtrach beklagte sich nun, daß ihr die mit der

Centralbahn geschlossenen Verträge über die Errichtung der Station in der Auferbesitzung nicht gehalten werden und verlangte Erfüllung der Bedingungen. Die andern Gemeinden dagegen erklärten ebenfalls Verpflichtungen zu übernehmen, wenn die Station auf dem Auacergute errichtet würde. Namentlich verpflichtete sich die Gemeinde Oberwichtach, die Straße von Oberwichtach nach dem Auacergut bis zum Bahnübergang zu korrigieren und auf eine Breite von 14 bis 16 Fuß zu erstellen, und ferner vom Bahnübergang östlich der Bahn einen neuen Fußweg zu erstellen bis zu dem bereits bestehenden Fußweg, der nach Niederwichtach führt. Für den Fall, daß diese Anerbietungen als ungenügend erscheinen und ein Mehreres verlangt werden sollte, stellte die Gemeinde Oberwichtach das Geiuch, die Eisenbahndirektion möchte einen Augenschein vornehmen. Auch die Gemeinde Gerzensee übernahm Verpflichtungen, indem sie sich bereit erklärte, die Straße von Gerzensee bis zur Thalgutbrücke und von da bis zur zu errichtenden Haltstelle im Auacer bei Oberwichtach, so wie diejenige von der Gemeindesgrize Kirchdorf bis zur Thalgutbrücke gehörig zu korrigieren. Der Eigentümer des Auacergutes, Hirchi, oder vielmehr sein Sohn, erklärte durch Zuschrift vom 6. Juni 1863, daß er seine früher abgegebene Verpflichtung, das Land für die Station gratis herzugeben, so verstehe, daß das Stationsgebäude und namentlich das Aufnahmehaus möglichst hart an den unteren Bahnübergang gegenüber seinem Hause erstellt werde, wie die Gemeinde Gerzensee es auch verlange, oder, wie er sich auch ausdrückt, daß die Station zwischen die beiden Bahnübergänge für die zwei Wege von Oberwichtach her zu stehen komme. Herr Oberingenieur Ganguillet, welcher ein Gutachten an die Baudirektion abzugeben hatte, erklärte sich unterm 9. Juni 1863 dahin, die Station würde am zweckmäßigsten auf der westlichen Seite der Bahn, also auf der Thalautseite und südlich vom Straßenübergang zu stehen kommen. Er halte diesen Platz für den zweckmäßigsten, indem der Zugang zu demselben leichter sei als zu dem auf der östlichen Seite und nördlich vom Übergang bezeichneten Platz. Er müsse diesen Platz um so mehr empfehlen, als der Eigentümer des Augutes, der das Land zur Station unentgeltlich abtrete, denselben vorzugsweise wünsche. Die Frage, ob die Station östlich oder westlich der Bahn gebaut werden sollte, war damals nur noch ein Nebenpunkt gegenüber der Frage, ob die Stationsstelle nach Ober- oder nach Niederwichtach zu stehen kommen sollte, allein obgleich diese Frage damals noch gar nicht in den Vordergrund getreten war, sagte, wie bereits bemerkt, Herr Oberingenieur Ganguillet, er halte die Stelle auf der westlichen Seite für zweckmäßiger, weil der Zugang von Gerzensee her leichter sei und der Eigentümer Hirchi diesen Platz wünsche. Es ist in Bezug auf diesen Punkt mit Unrecht gesagt worden, daß Herr Flückiger aus besondern Gründen und eigenmächtig die Haltstelle auf die westliche Seite statt auf die östliche gesetzt habe und daß Herr Ganguillet einfach dabei geblieben. Die Gemeinde Oberwichtach erhielt von diesem Plane Kenntnis und äußerte jogleich durch Schreiben vom 12. Juni den Wunsch, daß das Stationsgebäude östlich der Bahnlinie und zugleich unterhalb dem Bahnübergange erstellt werden möchte und motivirte den Wunsch damit, daß es bei der allgemeinen Regel bleiben möchte, auf der Thunerlinie die Stationsgebäude östlich von der Bahn zu erstellen. Am 17. Juni 1863 fasste hierauf der Regierungsrath in Genehmigung eines Vortrages der Eisenbahndirektion folgenden Beschluß: „1) Dem von der Entstumpfungs- und Eisenbahndirektion vorgelegten Plan im  $\frac{1}{1000}$  Maßstab von Herrn Geometer Schmalz, in welchen von der Baudirektion die Lage der Haltstelle im Auacergut zu Oberwichtach und die von den Gemeinden Oberwichtach und Gerzensee auf dem rechten Auauer übernommene Straßenkorrektion eingezzeichnet sind, ist die Genehmigung ertheilt. Das Direktorium der Centralbahn ist angewiesen, nach diesem Plane unverzüglich den Detailbauplan für diese Station auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen und wenn immer möglich den Stationsdienst mit Anfang nächsten Monats zu eröffnen. Der Bauplan soll die

nöthigen Einrichtungen zu einer ausreichenden Personen- und Güterstation umfassen; es sollen Güter in Gil- und gewöhnlicher Fracht auf derselben spedit werden können. — 2) Das Anerbieten des Gemeinderathes von Kirchdorf vom 22. Mai 1863 für Verbesserung der Straße von Kirchdorf nach dem Thalgut bis an die Gemeindesgrenze von Gerzensee ist angenommen. Der Gemeinderath ist eingeladen, für diese Arbeiten einen Devis aufzunehmen zu lassen, der Baudirektion denselben mit bezüglichen Berichten vorzulegen und die Arbeiten innert den nächsten zehn Monaten so auszuführen, daß sie als zweckentsprechend anerkannt werden können. Die Verpflichtung der Gemeinde Oberwichtach vom 27. Mai 1863 zur Korrektion der unteren Straße von Oberwichtach bis an die Eisenbahn im Auacergute und zur Errichtung eines neuen Fußweges vom dortigen Bahnübergang bis in den bereits bestehenden Fußweg, der nach Niederwichtach führt, so wie die Verpflichtung der Gemeinde Gerzensee vom 3. Juni 1863 zur Korrektion der Straße von Gerzensee bis zur Thalgutbrücke, von der Thalgutbrücke bis zur Station im Auacer und von der Gemeindesgrenze in Kirchdorf bis zur Thalgutbrücke sind ebenfalls angenommen. Der von der Gemeinde Oberwichtach zu erstellende Fußweg ist in der in dem genehmigten Stationsplan verzeichneten Richtung zweckmäßig auf eine Breite von 6 Fuß anzulegen und längstens bis Ende September fertig zu erstellen. Für die von den Gemeinden Gerzensee und Oberwichtach auszuführenden übernommenen Straßenkorrektionen haben dieselben beförderlichst detaillierte Baupläne im  $\frac{1}{1000}$  Maßstab für die Länge ic. aufzunehmen zu lassen und dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen. Die neuen Straßen sollen auf mindestens 16 Fuß Breite projektiert werden, mit ein Fuß breiten Banketten in den Austrägen und  $1\frac{1}{2}$  Fuß breiten Schalen in den Abträgen; ihre Anlage soll kunstgerecht bewerkstelligt und den gesetzlichen Anforderungen der dritten Straßenklasse vollständig entsprechend sein. Die Richtung der Straßen von Oberwichtach und Thalgut bis zur Station ist genau die in dem genehmigten Stationsplan eingzeichnete. Zur Vollendung der Straßenstrecken von Oberwichtach und Thalgut zur Station und derjenigen vom Thalgut nach Kirchdorf, so weit diese auf dem Territorium von Gerzensee sich befindet, ist eine Frist von längstens 10 Monaten und für die Strecke von Thalgut nach Gerzensee eine solche von 15 Monaten eingeräumt, alles vom 1. Juli 1863 an zu zählen. — 3) An die Kosten der im Artikel 2 bezeichneten Straßenkorrektionen leistet der Staat keinerlei Beiträge. — 4) Die Centralbahn-Gesellschaft ist aus Grund der Vortheile, welche die zu korrigirenden Verbindungswege mit der Station ihr gewähren, gehalten, an die Landerwerbungen und sonstigen Kosten des Straßenstückes Thalgut-Bahnstation der Gemeinde Gerzensee einen baaren Beitrag von Fr. 1000 auszuzahlen.“ Dies letztere hat nämlich darauf Bezug, daß die Centralbahn, als die Haltstelle in die Auferbesitzung zu stehen kommen sollte, das Stationsterrain zu bezahlen übernommen hatte, eine Leistung, welche nun auf dem Auacergute erspart werden konnte, weshalb die Gemeinde Gerzensee nunmehr dahin wünschte, daß nunmehr die Centralbahn diesen Beitrag an die Kosten der Straßenstrecke Thalgut-Station leisten solle. Dieser Beschluß wurde förmlich ausgefertigt und den Parteien mitgetheilt. Jetzt hätte man glauben sollen, es rücke nunmehr mit der Haltstelle Wichtach, allein das war nicht der Fall und es langten in Folge dessen von der Gemeinde Gerzensee Reklamationen ein. Die Eisenbahndirektion erließ daher am 23. Juli 1863 an die Centralbahn eine Mahnung wegen Wichtach, worin sie bemerkte, die Lage der Station im Auacer sei definitiv geordnet — wohl bemerkt, nur der Station, nicht des Gebäudes selbst — und eine Aufnahme des Planes sei nicht nöthig, weil das benötigte Land unentgeltlich übergeben werde; die Präparation des Stationsterrains und das Legen eines Ausweichgeleises seien Arbeiten, die so zu sagen von einem Tage auf den andern gemacht werden können, und eine Barrake zur Billetsausgabe und damit die Leute auf der so heiß ersehnten Station endlich aus- und einsteigen können, sei eben so beförderlich erstellt.

Die definitiven Hochbauarbeiten, sagt dann diese Mahnung noch, könnten dann schon mit mehr Mühe gemacht werden. Am 10. August 1863 wurde nun die Station Wichtrach eröffnet, obgleich noch längere Zeit nicht definitiv erstellt, allein nun erhoben sich Schwierigkeiten mit der Centralbahn, ob die Station ein Güterbahnhof werden oder bloß für Personen eingerichtet werden solle. Die Centralbahn behauptete mit Schreiben vom 4. August 1863 bloß eine Personenstation anerboten zu haben; auch zu der Beisteuer von Fr. 1000 an die Korrektion der Straße Thalgut-Station-Wichtrach wollte sie sich nicht als verpflichtet betrachten. Sie beharrte auf ihrer Weigerung durch ein ferneres Schreiben vom 29. September 1863. Die Eisenbahndirektion, welche damals noch von Herrn Stockmar bekleidet wurde, ertheilte daher dem Herrn Sahli, als dem Vertreter der Regierung, im Verwaltungsrathe den 19. Februar 1864 eine Instruktion, den Standpunkt der Regierung energisch zu vertreten und auf die Erstellung einer definitiven Personen- und Güterstation zu dringen, worauf endlich die Centralbahndirektion laut Schreiben vom 4. März 1864 im Prinzipie nachgab. Nachdem das Provisorium den ganzen Winter durch gedauert hatte, wurde nun endlich am 29. April 1864 von Seite der Regierung der Plan genehmigt. Nun begann eigentlich erst der Streit, ob die Haltstelle östlich oder westlich der Bahn zu errichten sei. Durch Eingabe vom 15. Juni 1864 stellten die Einwohnergemeinden Ober- und Niederwichtrach und der Landeigentümer Hirschi das Gesuch I — II — III, die Centralbahngesellschaft sei zu ersuchen, resp. anzuhalten, die Stationsgebäude östlich der Bahn, nördlich der Straße zu placiren. Die Regierung ertheilte hierauf dem Herrn Oberingenieur Dapples den Auftrag, auf Ort und Stelle einen Augenschein abzuhalten, die Gemeinderäthe von Gerzensee, Ober- und Niederwichtrach einzuladen, durch Delegirte an diesem Augenschein Theil zu nehmen, die Gründe dieser Delegirten pro et contra wohl anzuhören und die Verhältnisse reiflich zu erwägen und dann mit Rücksicht auf die Vorgänge einlässlich über Alles Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen. Dieser Augenschein fand den 13. Juli 1864 statt. Zwei Delegirte des Regierungsrathes, die Delegirten der beteiligten Gemeinden und Herr Ingenieur Dapples waren anwesend. Die Parteien wurden angehört und die Frage, auf welche Seite das Stationsgebäude placirt werden sollte, wurde dabei noch als eine offene betrachtet. Herr Dapples äußerte in Folge dieses Augenscheines seine Ansicht dahin, die Lage auf der Westseite, also auf der Thalguteite, sei die günstigere. Sein daheriger Bericht vom 19. Juli 1864 behandelt die Frage der Haltstelle gründlich und einlässlich, betrachtet sie als eine noch offene, nicht abgeurtheilte, bespricht das Für und Wider und stellt den Antrag: es solle die unter zwei Malen vom Regierungsrathe genehmigte Stationsanlage im Auacker, westlich der Bahn und südlich vom Uebergang, festgehalten werden. Die Folge davon war, daß die Gemeinden Ober- und Niederwichtrach durch eine neue Eingabe, welche übrigens ebenfalls vom 13. Juli datirt, allein am 21. Juli eingereicht worden ist, die Ansicht des Herrn Dapples zu schwärzen und die Haltstelle östlich der Bahn zu erhalten suchten, zum Theil mit Rücksicht darauf, daß die Zufahrtsstrassen von der Wichtrachseite her bereits erstellt seien. Die Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf und Mühledorf blieben auch nicht unthätig, sondern reichten einen vom 25. Juli 1864 datirten Gegenbericht ein, so daß beide Parteien angehört worden sind. Nach diesen Verhandlungen, bei welchen, wie bemerkt, Ledermann den Platz der Haltstelle als eine offene Frage betrachtete, legte nun die Eisenbahndirektion am 3. August 1864 ein Projekt schreiben an die Centralbahn vor, welches die Erstellung der Station auf der Ostseite der Bahnlinie nördlich des Bahnüberganges motivirt und die Centralbahn einlädt, die Pläne diesem Beschlusse gemäß abzuändern, und am 7. September 1864 wurde dieser Vortrag vom Regierungsrath genehmigt. Ich will dieses Schreiben ebenfalls ablesen, weil dieser Beschluß des Regierungsrathes sehr wichtig ist: „An das Tit. Direktorium der Centralbahn in Basel! Mit unserer Zuschrift vom 29. April abhin genehmigten wir die von Ihnen

vorgelegten Pläne für die Personen- und Güterstation Wichtrach, wonach dieses Stationsgebäude auf dem Auackergrunde des Christian Hirschi, westlich der Bahnlinie und südlich des Bahnüberganges zu stehen kommen würde, und Sie erklärten sich mit dieser Genehmigung einverstanden. Seitdem sind uns von den Gemeinden Ober- und Niederwichtrach Vorstellungen gegen die Lage dieses Stationsgebäudes zugekommen und indem diese Gemeinden verlangen, daß diese Gebäude auf der Ostseite der Bahnlinie, nördlich des Bahnüberganges erstellt werden, erklärt zugleich der Landeigentümer Hirschi sich mit dieser Verlegung der Stationsgebäude einverstanden und zieht vor, daß das nötige Terrain auf dieser Stelle Ihnen abzutreten als da, wo die Lage der Station bereits beschlossen ist.“ — Wir haben nun in Berücksichtigung gezogen: 1) Daß bei der Eisenbahnhstation Wichtrach zunächst betheiligt sind: die ganz nahe liegenden Gemeinden Ober- und Niederwichtrach auf der Ostseite, mit einer Bevölkerung von 1213 Seelen; die etwas weiter entfernten Gemeinden Gerzensee und Kirchdorf auf der Westseite, mit einer Bevölkerung von 1399 Seelen. 2) Daß ferner folgende entfernter liegende Gemeinden an dieser Station ein Interesse haben: auf der Ostseite die Kirchengemeinden Dießbach und Kurzenberg, mit 3983 Seelen und Buchholterberg, mit 1889, zusammen mit 5872 Seelen Bevölkerung; auf der Westseite die Kirchengemeinde Thurnen mit 4709 Seelen. 3) Daß demnach die östlich der Bahn gelegene Bevölkerung eine größere ist als diejenige westlich der Linie, und daß überdies die beiden zunächst östlich der Bahn gelegenen Dörfer Ober- und Niederwichtrach am meisten bei der Station interessirt sind. 4) Daß Niederwichtrach durch die Verlegung der Station von dem ursprünglich beabsichtigten Platze, der Rüfenerbestzung, auf das Auackergrut bereits in starke Entfernung von der Station gekommen ist und es daher billig erscheint, derselben bei Bestimmung der Lage der Station zu entsprechen. 5) Daß es für diejenigen Ortschaften, welche die Station am meisten benutzen, Ober- und Niederwichtrach, wünschenswerth sein muß, bei Benutzung der Eisenbahn die Schienen nicht überschreiten zu müssen. Wir sind demnach dem Gesuche der beiden Gemeinden Wichtrach entsprechend auf unserem Beschlus vom 29. April abhin in der Weise zurückgekommen, daß wir die Verfügung getroffen haben: Es sei das für den Personen- und Güterverkehr zu erbauende definitive Stationsgebäude von Wichtrach auf der Ostseite der Bahnlinie, nördlich des Bahnüberganges zu erstellen, und ersuchen Sie deshalb, die rückfolgenden Pläne diesem Beschlusse gemäß abzuändern.“ Dieses also der Beschluss des Regierungsrathes vom 7. September 1864, und damit glaubte man diesen Punkt definitiv erledigt. Nachdem noch einmal Verzögerungen eingetreten, weil die Situations- und Baupläne in Wichtrach nicht publizirt wurden, indem, wie es scheint, neue Verhandlungen angeknüpft worden waren, kam am 29. Oktober 1864 zwischen den Gemeinden Ober- und Niederwichtrach und Christian Hirschi, Gutsbesitzer daselbst, einerseits und der Centralbahn andererseits folgender Vertrag zu Stande, welchen ich ablesen will. „Art. 1: Unter der Voraussetzung, daß die hohe Regierung des Kantons Bern die ihr in Folge ihres Beschlusses vom 7. September 1864 eingesandten abgeänderten Pläne über die Station und Hochbauten zu Wichtrach genehmigt, verpflichtet sich die Schweizerische Centralbahn nach Maßgabe dieser Pläne die Stationsanlagen von Wichtrach — vorläufig das Aufnahmestgebäude — auf der Ostseite der Bahn auszuführen. Art. 2: Die Gemeinden Ober- und Niederwichtrach verpflichten sich in diesem Hafte, sofort nach Genehmigung des Vertrages durch das Direktorium der Centralbahn von dem Eigentümer der Parzelle Nro. 2 des Situationsplanes der Gemeinde Oberwichtrach so viel Terrain zu erwerben und der Schweizerischen Centralbahngesellschaft ohne Entschädigung behufs Ausbeutung zur Verfügung zu stellen, als diese nötig hat zur Beschaffung des für Herstellung des Unterbaues sämmtlicher laut Plan projektierten Anlagen erforderlichen Auffüll- und Schottermaterials im Gesamtbetrag von 10,000 Quadratsuz bis höchstens 11,000 Quadratsuz Flächeninhalt. Art. 3: Herr Christian Hirschi

verpflichtet sich, unentgeldlich der Schweizerischen Centralbahn nach Maßgabe des erwähnten Planes 42,000 Quadratfuß von seinem Auacker gute als Eigenthum abzutreten und verzichtet gleichzeitig auf jede Entschädigung für bisherige und bis zur Eröffnung der neuen Stationsanlagen andauernden Benutzung dessenigen Landes, das zum Betriebe der gegenwärtig provisorisch bestehenden Stationseinrichtungen erforderlich war.“ Für Christian Hirchi unterzeichnete diesen Vertrag als Bevollmächtigter Jakob Ingold. Hirchi hat somit durch diesen Vertrag erklärt, bei seinem früheren Versprechen zu verbleiben, das Land unentgeldlich abtreten zu wollen. Diesem Vertrage haben sowohl der Regierungsrath als das Direktorium der Centralbahn ihre Genehmigung ertheilt. Auf dieses hin reichten die Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf und Mühlendorf ihre vom 19. November 1864 datirte Beschwerdeschrift gegen den Regierungsrath ein mit dem Gesichte, der Große Rath möchte den regierungsräthlichen Beschluss vom 7. September 1864, die Lage der Station Wichtrach betreffend, aufheben. Die Deduktion dieser Eingabe besteht hauptsächlich darin, der Beschluss des Regierungsrathes vom 17. Juni 1863 habe den Charakter eines Vertrages, von welchem es nicht möglich sei, einseitig zurückzutreten. Die Angelegenheit habe übrigens durch diesen Entscheid das Ansehen einer res judicata erhalten, und man dürfe schon aus diesen Gründen nicht mehr auf sie zurückkommen. Als Zweckmässigkeitsgründe ruft die Petition die Bevölkerungsverhältnisse an; es sei unrichtig, daß für die Haltstelle auf der Ostseite eine grössere Bevölkerungszahl spreche, denn die Buchholterberger seien bei dieser Station gar nicht betheiligt, indem ihnen die Station Kiesen um ein bedeutendes näher liege als die Station Oberwichtrach. Den Kurzenbergern liege die bernische Staatsbahn mit der Station Konolfingen näher, und endlich liege Dießbach eben so nah bei der Station Kiesen, wie bei der Station Wichtrach, und sei überdies eben so nahe bei den Staatsbahnhöfen Konolfingen und Tägerischti wie bei Kiesen und Wichtrach; fallen aber Buchholterberg, Kurzenberg und Dießbach außer Berechnung, so stelle sich das Bevölkerungsverhältnis entschieden zu Gunsten der westlichen Seite. Das Amt Seftigen mit den Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf, Mühlendorf, Belpberg, Gelterfingen, Kaufdorf, Toffen, Rüggisberg, Gurzelen habe keine Eisenbahnen, weshalb die zahlreiche Bevölkerung um so mehr zu berücksichtigen sei. Die Bahnfrequenz spreche sowohl bezüglich des Personenz als des Waarenverkehrs mehr für die Petenten; die nahe liegende Thalgutbrücke bilde von dieser Seite her den Eingang in den Amtsbezirk Seftigen, der keine Eisenbahnen habe, während Ober- und Niederwichtrach schon bevorzugt genug seien. Gerzensee bringe grössere Opfer als Ober- und Niederwichtrach, indem es für Straßenanlagen Fr. 13,000 ausgebe *rc.* Auf diese Petition vom 19. November 1864 folgte ein Gesuch vom 9. Februar 1865 an den Regierungsrath von Seite der Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf und Mühlendorf, dahingehend, der Regierungsrath möchte der Centralbahndirektion von dem gegenwärtigen Stande der obschwebenden Angelegenheit Kenntniß geben und dieselbe anwiesen, die Arbeiten am Stationsgebäude einzustellen. Diesem Gesuch ist dadurch Rechnung getragen worden, daß in der letzten Session die Regierung erklärt hat, die Arbeiten einzustellen lassen zu wollen. Eine Episode in dieser Sache bilden noch die Erklärungen des Christian Hirchi, Vater, welcher sich etwas schwankend benommen hat. Er hatte zuerst erklärt, sein Land, welches von der Bahn durchschnitten wird, unentgeldlich abtreten zu wollen, wenn das Stationsgebäude auf der Seite der Thalgutbrücke erstellt würde. Später schloß er sich dem Gesuch der Gemeinden Ober- und Niederwichtrach um Verlegung auf die westliche Seite der Bahn an, und dessen ungeachtet kommt nun zuletzt eine vom 7. März 1865 datirte, in Bern ausgestellte Erklärung mit Begleitschreiben des Gemeinderathes Gasser in Gerzensee, dahingehend, daß er der Verpflichtung seines Sohnes vom 6. Juni 1863, das für die Station erforderliche Land von 42,000 Quadratfuß unentgeldlich abzutreten, sofern das Gebäude auf die Thalgutseite zu stehen komme, beipflichte,

dass er hingegen den Vertrag vom 28. Oktober 1864, von Jakob Ingold unterzeichnet, nicht genehmige und daß er überhaupt gegen alle fernern Unterhandlungen protestire, zu denen sein Sohn von der Gemeinde Wichtrach veranlaßt würde und infolge deren das Stationsgebäude nicht auf die Thalgutseite zu stehen kommen würde. Bei dieser Erklärung ist es etwas auffallend, daß sie in Bern ausgestellt und von der gleichen Hand geschrieben ist, wie das vom Gemeinderath Gasser unterzeichnete Begleitschreiben. Man sollte beinahe glauben, es habe auf Hirchi eine besondere Einwirkung stattgefunden. Uebrigens heißt es, es liege dermal eine neue Erklärung von Hirchi vor, durch welche er die vom 7. März 1865 datirte widerrufe, weil sie ihm mehr oder weniger abgenöthigt worden sei. Was die rechtliche Seite der Angelegenheit betrifft, so hat sich die Kommission hauptsächlich zwei Fragen gestellt; nämlich erstens: War der Regierungsrath kompetent zu dem nunmehr angefochtenen Beschlusse vom 7. September 1864, und zweitens, hat vielleicht der Regierungsrath, auch wenn er kompetent war, den Beschluss zu fassen, Formen verletzt, Rechtswidrigkeiten begangen und Privatpersonen oder Gemeinden materielles Unrecht zugefügt, so daß sein Beschluss, wenn auch kompetent gefasst, dennoch vom Großen Rath krafft seines Aufsichtsrechtes fassirt werden müßte? Herr Präsident, meine Herren! Was die erste Frage betrifft, so war die Kommission ziemlich einig, daß solche Verfügungen, wie der Beschluss vom 7. Sept. 1864, in die Kompetenz des Regierungsrathes fallen, denn der Art. 8 der Konzession für die Centralbahn vom 24. November 1852 ist hier entscheidend. Dieser Artikel lautet: „Bevor die Bauarbeiten begonnen werden können, soll die Gesellschaft der Regierung die Pläne über den Bau auf diesseitigem Territorium zur Genehmigung vorlegen. Nachherige Abweichungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet. Ueber die Lage der Bahnhöfe und Verbindungsstraßen derselben hat außerdem eine Verständigung mit den zuständigen Ortsbehörden Platz zu greifen. Zur Verwendung bei den Bau- und sonstigen Arbeiten der Bahn sollen die kantonsangehörigen Arbeiter vorzugsweise Begünstigung finden.“ Die entscheidende einschlagende Stelle ist hier die: „Nachherige Abweichungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet.“ Da dieser Art. 8 schon zu mehreren Antecedenzen für Beschlüsse, wie jetzt einer vorliegt, Veranlassung gegeben hat, so wird man nicht behaupten können, eine solche Verfügung falle außer die Kompetenz des Regierungsrathes. Wohin würde es kommen, wenn der Große Rath in solche Detailfragen der Administration hineinregieren wollte? Ueberhaupt sind dergleichen Eisenbahndetailfragen von den verdrießlichsten und unangenehmsten Geschäften der Verwaltung, wie ich mich durch das Lesen dieser Akten mehr als hinlänglich überzeugt habe. Es gibt da endlose Reklamationen, Schreibereien, Schwierigkeiten, neue Vorschläge, Unterhandlungen, die sich verzögern, Begehrlichkeiten aller Art und dann klagen *rc.* ohne Ende. Die Regierung muß daher über alles das in letzter Instanz zu entscheiden haben und sie ist dazu nach Mitgabe der Konzession kompetent. Dessen ungeachtet fragt es sich, sind dabei Formen verletzt oder wohlerworrene Rechte dritter Personen beeinträchtigt worden, überhaupt ist etwas vorgefallen, das den Großen bestimmen könnte, den Beschluss des Regierungsrathes zu fassiren? In dieser Beziehung wird von den Beschwerdeführern hauptsächlich behauptet, der Beschluss vom 17. Juni 1863 begründe ein Vertragsverhältnis und sei einseitig unabänderlich; die Strafenkorrekturen seien versprochen und ausgeführt worden im Hinblick auf den zuerst genehmigten Plan, und wenn nun die Regierung für den Bau des Stationsgebäudes einen andern Punkt bestimme, so fallen auf der andern Seite die von den Beschwerdeführern übernommenen Verpflichtungen dahin, und jedenfalls könne das Vertragsverhältnis nicht einseitig aufgehoben werden. Auch wird behauptet, die Verfügung des Regierungsrathes sei eigentlich ein Admini-

strativurtheil gewesen und deshalb müsse es bei dem Urtheil sein Bewenden haben. Herr Präsident, meine Herren! Um die Tragweite des regierungsräthlichen Beschlusses beurtheilen zu können, muß man sich ins Klare darüber sezen: wie war die Lage der Dinge vor diesem Beschuß, als vor dem 17. Juni 1863? Vor diesem Zeitpunkte war allerdings die Station Wichtrach schon defretirt, darüber ist kein Zweifel, allein es war nur die Hauptache, der Grundsatz einer Station in Wichtrach gegenüber dem Grundsatz keiner Station ausgesprochen. Allein die Frage, ob das Stationsgebäude östlich oder westlich der Bahn erstellt werden sollte, war damals noch gar nicht in Frage. Erst als dieser Grundsatz erstritten war, also nach dem Entschied vom Dezember 1862, gingen die Interessen auseinander und entstund der Streit, ob die Station auf der Rüfenerbesitzung näher bei Niederwichtrach oder auf der Auackerbesitzung näher bei Oberwichtrach erstellt werden sollte; und dieser Streit wurde nach langer und gründlicher Untersuchung zu Gunsten des Auackergutes, also zu Gunsten der Stelle näher der Thalgutbrücke und Oberwichtrach entschieden; allein die andere Frage, ob das Stationsgebäude auf der Auackerbesitzung östlich oder westlich der Bahn placirt werden sollte, kam auch damals noch nicht ins Spiel. Wenn man nun fragt: Ist der Beschuß vom 17. Juni 1863 ein unabänderlicher Beschuß, und ist er einem rechtskräftigen Urtheile gleich, so kann man mit Ja und mit Nein antworten; mit Ja in Betreff der Frage der Stationsstellung auf dem Auackergut im Gegensatz zu der Rüfenerbesitzung, denn diese Frage war untersucht, plaidirt und begutachtet; mit Nein dagegen muß man antworten in Betreff der Nebenfragen, ob das Stationsgebäude östlich oder westlich, nördlich oder südlich der Bahn und Straße zu erstellen sei; denn diese Frage war noch nicht untersucht, noch nicht plaidirt und noch nicht begutachtet. Diese Frage war in den Alten und Verhandlungen vor dem 17. Juni 1863 nur noch wenig oder gar nicht erwähnt, sondern diesen Punkt fassten die Parteien erst ins Auge, als nach mehrfachen Verzögerungen die Centralbahn endlich im April 1864 ihren Spezialplan vorlegte. Erst damals fingen die Gemeinden an, über die Frage, ob östlich oder westlich, sich zu bekümmern, und von da an wurde die Frage nun auch von der Regierung in's Auge gefaßt, und zwar allseitig und gründlich. Jede Partei machte nunmehr ihre Gründe geltend. Die Verpflichtungen der Gemeinden sind offenbar nicht im Hinblick auf diesen Nebenpunkt eingegangen worden, sondern im Hinblick auf den Hauptpunkt, daß die Station überhaupt in das Auackergut zu stehen komme. Die Frage, ob östlich oder westlich, war früher von den Gemeinden nur beiläufig berührt worden, so daß ihre Verpflichtungen sich durchaus nicht auf diesem Nebenumstand bestraten und sie aus dieser Frage nunmehr nicht etwa hintendrin eine conditio sine qua non für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen machen können. Auch Hirschi kann das nicht, obgleich er jetzt verucht, diese Bedingung in sein Anerbieten hinein zu interpretiren. Offenbar hatten alle Verpflichtungen, auch diejenigen Hirschi's, nur die Stationserstellung im Auacker statt derjenigen auf der Rüfenerbesitzung im Auge; alles Augenmerk war nur auf diesen Punkt gerichtet und auch die Strafenkorrekturen und Zufahrten bezogen sich nur darauf, nicht aber auf die damals kleinere Frage, ob das Stationsgebäude links oder rechts der Bahn zu stehen kommen solle. Diese letztere Frage war also noch zu prüfen, und wie ist der Regierungsrath dabei verfahren? Er ordnete einen Augenschein an, zu welchem alle Interessenten eingeladen wurden. Hirschi erschien zwar nicht, allein er hätte doch anwesend sein können. Man gleng nicht etwa einseitig vor und hörte nicht nur einen Theil, sondern beide Theile wurden angehört; ein Augenschein abgehalten und ein technisches Gutachten eingeholt, und überhaupt die Frage allseitig materiell untersucht, so daß der Grundsatz des audiatur et altera pars durchaus nicht verletzt worden ist. Herr Ingenieur Dapples behandelte bei dem Augenschein die Frage als eine völlig offene, er entwickelte das pro und contra und be-

trachtete die Sache durchaus nicht als schon längst abgethan. Ebensowenig sah die Gemeinde Wichtrach die Sache auf diese Weise an, sondern sie suchte durch ihre Eingabe den Herrn Dapples zu widerlegen und auf den noch auszufällenden Entschied in ihrem Sinne zu wirken. Auch die Gemeinde Gerzensee dachte nicht daran, die Sache als bereits beurtheilt zu betrachten, sondern sie suchte ihrerseits die Gemeinde Wichtrach zu widerlegen, so daß auch sie nicht angehört verurtheilt worden ist. Am wenigsten wurde dabei Hirschi übernommen, welcher von Allem Kenntniß hatte. Auf alles dieses hin erließ nun die Regierung den Ihnen vorgelesenen Entschied vom 7. September 1864, worin die Regierung erklärt, sie finde die Haltstelle auf der östlichen Seite der Bahn besser angebracht als auf der westlichen, allein wo finden sich hier Formverletzungen? Wo ist ein einseitiges Aburtheilen? oder wo ist eine Beeinträchtigung der Rechte der Beteiligten? Allein wird man mir erwidern, wenn man nicht fasst, so risquirt man Prozeß, und es entstehen Schwierigkeiten mit den Beteiligten, welche sich zu Leistungen verpflichtet haben. Hierauf erwidere ich, daß vor allem aus der Großen Rath sich nicht auf den Standpunkt möglicher Ansprüche und Angriffe stellen kann, wenn keine Gründe vorhanden sind, einen kompetent gefaßten Beschuß vermöge des Oberaufsichtsrechtes aufzuhaben. Sodann halte ich dafür, daß die Gefahr, in Prozeß verleitet zu werden, keine so ernstliche ist, denn die Verpflichteten werden sich bestimmen, ehe sie rechtliche Schritte thun, denn sie könnten leicht vom Gerichte verfält werden, wenn diesem die Geschichte des Geschäftes genau dargelegt wird. Die Bedingung, wegen deren Nichterfüllung die Liberation von den eingegangenen Verpflichtungen verlangt werden könnte, ist von keiner Seite jemals ausdrücklich gestellt worden und Hirschi kann sie nach seinen offiziellen unbedingten Verpflichtungen nicht hinein interpretiren, denn diese Verpflichtungen giengen allerseits auf die Lage der Station im Auacker und nicht auf die Frage, ob östlich oder westlich der Bahn. Uebrigens Herr Präsident, meine Herren! sind die Schwierigkeiten von beiden Seiten gleich, denn auch Wichtrach schloß Verträge ab und zwar mit spezieller Beziehung auf diese Frage der Ost- oder Westseite, indem sich die Gemeinde durch den Vertrag vom 28. Oktober 1864 ausdrücklich das Aufnahmestgebäude auf der Ostseite der Bahn ausbedingte. Hier wäre die Bedingung somit eine ausdrückliche. Man kann somit sagen, der Staat befindet sich zwischen der Scilla von Ober-Wichtrach und der Charybdis von Gerzensee, allein ich glaube, wenn er niemals zwischen gefährlicheren Felsentrienen durchzurudern hätte, so wäre er glücklich. Die Gründe, welche der Regierungsrath für seinen letzten Beschuß hatte, scheinen mir durchaus nicht von der Hand gewiesen werden zu sollen. Vor Allem aus wurde dabei billig Rücksicht genommen auf die Gemeinde Nieder-Wichtrach, welche durch die Verlegung vom ursprünglich beabsichtigten Platze, der Rüfenerbesitzung, auf das Auge in eine bedeutende Entfernung von der Station gekommen ist und sehr gereizt war, daß die Station nicht nach Nieder-Wichtrach gestellt wurde, allein dessen ungeachtet sich der Abänderung fügen mußte. Ferner kann man mit Recht sagen, daß auf der ganzen Linie zwischen Bern und Thun, die Haltstellen auf derjenigen Seite liegen, auf welcher die Dörfer sind, deren Namen sie tragen. Ueberhaupt finde ich, daß diese Sache gar nicht die ungeheure Wichtigkeit besitzt, welche die Gemeinde Gerzensee ihr belegt, und daß die Frage, ob rechts oder links der Bahn, durchaus nicht so sehr in's Gewicht falle, indem auch bei andern Stationen, z. B. bei der Station Gümligen die meisten Fuhrwerke von Muri auf die Station kommen, also von einer Seite, wo sie auch über die Bahn fahren müssen, um zum Stationsgebäude zu kommen, ohne daß von irgend Jemand in Muri daraus Unannehmlichkeiten entstanden wären. Gerade die Station Gümligen kann hier als Beispiel angeführt werden, indem es eine einsame Station ist, welche größtentheils von Muri unterhalten wird. Uebrigens hat sich die Gemeinde von Ober-Wichtrach auch fleißiger erzeigt als die Beschwerdeführer, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Allein abgesehen von allen materiellen

Gründen tritt immer die Kompetenzfrage des Regierungsrathes in den Vordergrund. In dieser Beziehung haben wir mehrere Antezedenzen, namentlich mit dem Bahnhof in Biel, wo bereits mit der Centralbahn ein Vertrag abgeschlossen war, nach welchem die Stadt Biel eine Summe von Fr. 30,000 hätte bekommen sollen, wenn der Bahnhof an seinem Platze geblieben wäre. Es wurde dabei noch behauptet, daß der alte Platz günstiger gewesen sei als der jetzige, allein dessen ungeachtet hat der Große Rath erklärt, er könne nicht eintreten. Was das Antecedenz mit Thun betrifft, bei welcher Gelegenheit der Beschluß des Regierungsrathes fassirt worden ist, so scheint mir diese Vergleichung nicht passend gewählt, denn wenn wir in Thun jetzt anfragen würden, ob man die Haltstelle lieber da wolle, wo sie jetzt ist, oder aber da, wo sie früher beabsichtigt war, so würden ohne Zweifel die Thuner für den jetzigen Stand der Dinge votiren. Herr Präsident, meine Herren! Ich schließe, indem ich wiederhole: Der Beschluß des Regierungsrathes vom 7. Sept. 1864 ist kompetent gefasst. Formen sind nicht verlegt, und die Beteiligten sind angehört worden. Der Beschluß vom 17. Juni kann nicht als unabänderlich gelten, weil der heutige Spezialpunkt, ob östlich oder westlich, damals noch gar nicht in Betracht kam, sondern dieser Nebenpunkt erst später gründlich untersucht wurde. Es ist daher zur Kassation kein formeller Grund vorhanden. Was die materiellen Gründe betrifft, so sprechen sie für die Gemeinde Ober-Wichtrach, denn diese Gemeinde hat ihre Verpflichtungen erfüllt, und der gegenwärtige Platz ist viel freier und offener, während auf der westlichen Seite der Bahn die Station ein wenig versteckt wäre. Die Kommission muß daher in ihrer Mehrheit darauf antragen, daß über die eingelangte Beschwerde zur Tagesordnung geschritten werde.

\*\* Bürgers. Herr Präsident, meine Herren! Die Kommission hat sich in dieser Sache nicht einigen können, sondern sich in eine Mehrheit und eine Minderheit getrennt. Vier Mitglieder machten die Mehrheit und drei Mitglieder blieben in der Minderheit, und für diese habe ich Ihnen Bericht zu erstatten. In einem Punkt hingegen war die Kommission einig, und es ist mir leid, daß Herr Dr. Manuel dies nicht gesagt hat; nämlich, darin war sie einig, daß die Regierung besser gehan hätte, es beim ersten Beschluß bewenden zu lassen, und nur die Kompetenzfrage rief die Mehrheit hervor. Heute nun versucht der Berichterstatter der Kommission den Beschluß auch materiell zu rechtfertigen. Ob es ihm gelungen ist, ist eine ganz andere Frage. Ich will mich in dieser Sache nicht ereifern; es ist mir vollkommen gleich, wo die Station Wichtrach stehe. Es wäre kaum der Mühe wert, davon zu reden, wenn nicht eine Prinzipienfrage dabei mit im Spiele wäre; aber die Art und Weise, wie man mit solchen Geschäften umgeht, ist eine wichtigere Frage, als die 300 Fuß, um welche die eine oder andere Partei weiter zur Station zu gehen hat. Ich fasse das Geschäft von drei Gesichtspunkten auf. Erstens frage ich: ist der erste Beschluß vom 17. Juni 1863 in aller Form durch Zuziehung der beteiligten Personen und Gemeinden von der kompetenten Behörde gefasst worden? oder mit andern Worten: ist derselbe ein definitiver oder nicht? Die zweite Frage (die schon involviren würde, daß alle Verwaltungsentcheidé abänderlich seien, und dies geht gegen den Inhalt der Gesetze) ist die: Sind dringendende Gründe vorhanden gewesen, von diesem Beschluß abzuweichen? und die dritte Frage, wenn die zweite Frage verneint wird: Hat der Große Rath das Recht, in der Sache einzuschreiten und den letzten Entscheid zu fassiren? oder muß der Große Rath sagen: Es ist dies eine Kompetenzsache der Regierung, und der Große Rath kann zuschauen und muß es dabei bewenden lassen? — Die Lösung der ersten Frage, ob mit Beteiligung aller Parteien der erste Beschluß vom 17. Juni 1863 gefasst worden sei, beruht auf folgenden faktischen Grundlagen. Anfänglich wurde beim Bau der Bahnstrecke Bern-Thun gar keine Station Wichtrach bezeichnet. Da traten verschiedene umliegende Ortschaften auf und verlangten die Aufstellung einer

Station zu Wichtrach. Es ist interessant zu sehen, daß damals Ober- und Niederwichtrach nicht allein die Station verlangten, sondern nur mit Hilfe und Zuziehung von Gemeinden aus dem Amt Seftigen; und wenn Sie sehen, welche Bedeutung in dieser Bittschrift sie den Gemeinden des Amtes Seftigen für den Bahnverkehr beilegten, so ist es auffallend, wie sie jetzt, in ihrer letzten Eingabe, die Wichtigkeit der Seftiger Gemeinden herabzusehen suchen. Die Bittschrift vom 29. Juni 1858 nämlich ist unterzeichnet von Ober- und Niederwichtrach, und wurde nachher von allen beteiligten Gemeinden im Seftiger Amt unterstellt; in dieser Petition haben die Gemeinden nicht nur die Bevölkerungszahl von Ober- und Niederwichtrach als erheblich bezeichnet, sondern die auf der rechten und linken Seite der Aare in Rechnung gebracht, indem ungefehrt gesagt wurde, daß östlich der Bahn die Bevölkerung von Ober- und Niederwichtrach mit 1211 Seelen, und westlich die von Gerzensee, Belpberg, Kirchdorf, Mühlendorf, Gelterfingen, Thurnen und Riggisberg mit 6332 Seelen in Betracht komme. Jetzt, wo es sich um die Änderung dieses Beschlusses handelt, stellt man die Sache ganz anders dar. Man sagt: auf der östlichen Seite kommen 760 Seelen, nämlich die von Gerzensee, in Betracht, auf der andern Seite nicht nur die ursprünglich angegebene Zahl von Wichtrach, sondern noch die von Diessbach, Hauben, Aeschlen und Herbligen, zusammen 2859 Seelen. Es gibt dies einen Fingerzeig, wie es sich mit den Angaben von dieser Seite verhält. — Der Große Rath fäste endlich am 19. Dezember 1862 einen Beschluß über die Fortsetzung der Centralbahn vom Bahnhof Thun bis Scherzlingen. In den Erwägungen sagte man: es seien noch zwei Punkte auf der Linie Bern-Thun zu erledigen; diese seien die Kopfstation Scherzlingen und die Station Wichtrach. Diese Erwägungen lauten: „1) Berücksichtigend, daß dem allgemeinen Verkehr die volle Benutzung der vollendeten Bahneinrichtungen vom Bahnhof Thun bis nach Scherzlingen nicht länger vorenthalten werden darf; 2) von der Voraussetzung ausgehend, daß nach vorausgegangenen Unterhandlungen mit den beteiligten Gemeinden, der neu zu errichtenden Haltstelle bei Wichtrach vom Regierungsrath diejenige Lokalität angewiesen werden wird, welche dem Bedürfnisse eines möglichst ausgedehnten Bezirks entspricht, und daß diese Haltstelle dann von der Centralbahnhverwaltung unverzüglich errichtet und dem Verkehr eröffnet werde.“ Also dort schon, im Beschluß vom Jahr 1862, sagte der Große Rath, man erwarte von der Regierung, daß sie mit Bezug auf die Haltstelle von Wichtrach nach den vorgegangenen Unterhandlungen mit den Gemeinden die Lokalität auswählen werde, die dem Bedürfnis eines möglichst ausgedehnten Bezirks entspreche. Nach den Bittschriften, die von den Gemeinden von beiden Aaruffern unterzeichnet waren, wäre ein solcher Bezirk offenbar auf der westlichen (Seftiger-) und nicht auf der östlichen (Konolfinger-) Seite der Bahn gelegen gewesen. Dies ist schon deswegen richtig, weil auf der östlichen Seite immerhin noch andere Stationen von den betreffenden Gemeinden benutzt werden können, während auf der westlichen Seite gar keine solche zu finden ist, wenn man nicht auf Kiesen weisen will. Auf der Ostseite liegt aber immerhin die Staatsbahn mit der Station Konolfingen. Nun wurde vom Berichterstatter der Mehrheit bemerkt, es habe sich vor dem Beschluß vom Juni 1863 niemals darum gehandelt, ob die Station links oder rechts der Bahn zu stellen sei, sondern immer nur darum, ob die Station in der Rusener- oder in der Hirzli-Besitzung zu erstellen sei. Dies ist aber nicht richtig; es hat sich um Beides gehandelt. Es hat sich darum gehandelt, ob solche im Rusener- oder Auacker-gut, aber auch ob auf der rechten oder linken Seite der Bahn zu erstellen sei? Ich mache namentlich auf die Vorstellung vom 15./16. Hornung 1861 aufmerksam, worin die Unterzeichner verlangen, „daß die Station bei Wichtrach zunächst der Thalgrubbrücke, etwas obenher Oberwichtrach erstellt werde“, und ich denke, sie haben wohl damit sagen wollen, auf der Westseite der Bahn. Aber auch Oberwichtrach verlangt schon in seiner Bittschrift vom 30. Januar 1863, „daß die Station östlich und unterhalb des Bahnüberganges erstellt werde.“

Der Herr Berichterstatter der Mehrheit hat also irrig bemerkt, diese Frage: ob östlich oder westlich der Bahn? sei nicht behandelt worden. Nein! man hat auch diese Frage in's Auge gesetzt. Nun hat die Regierung entschieden. Aber bevor sie entschied, und das zeigt wiederum, daß die Regierung ganz gut wußte, daß die Gemeinden im Streit seien: ob rechts oder links der Bahn, — fasste sie einen Beschlüsse vom 4. Mai 1863, der ganz zweckmäßig und im Sinne der Konzession war und folgendermaßen lautet: „Der Regierungsrath hat, in Abweichung von vorstehenden Anträgen, beschlossen: Es sei die Frage über die Stelle für die Station Wichtach erst dann definitiv zu erledigen, wenn die betreffenden Gemeinden und Privaten durch rechtsgültige Akten sich über die förmliche Uebernahme der in Aussicht gestellten Verpflichtungen werden ausgesprochen haben. Der Vortrag zur Eröffnung an die Gemeinden und Einholung ihrer Kundgebungen über den ersten Gegenstand, und zur weiteren Vollziehung an die Eisenbahndirektion zurück sammt Beilagen. Bern, 4. Mai 1863.“ Also die Regierung sagt den Gemeinden: „Ihr freisetzt Euch darüber, wohin die Station kommen soll. Ihr müßt Euch nun, bevor wir entscheiden, durch rechtsgültige Akte aussprechen, was Ihr leisten wollt, und dann wollen wir entscheiden.“ Nun verpflichteten sich die Gemeinden wie folgt: „Oberwichtach verpflichtet sich (Beschluß vom 27. Mai 1863) zur Korrektion der Straße von Oberwichtach bis zum unteren Bahnhübergang und zur Errichtung eines neuen Fußweges vom Bahnhübergang bis in den bestehenden, nach Niederwichtach führenden Fußweg.“ „Gerzensee übernimmt (Beschluß vom 3. Juni 1863) die gründliche Korrektion der Straße von Gerzensee über die Thalgutbrücke bis zu der neu zu errichtenden Haltstelle.“ „Der Eigentümer des Auackergutes, Hirschi, verpflichtet sich, das zur Station nothwendige Terrain der Bahngeellschaft unentgeldlich zu überlassen, sofern das Gebäude hart an die neue Thalgut-Wichtach-Straße, vis-à-vis seinem dortigen Wohnhaus erstellt werde (Schreiben des Chr. Hirschi vom 6. Juni 1863).“ Das, Herr Präsident, meine Herren! waren die übernommenen Verpflichtungen und zwar rechtsgültige Akte, die Beschlüsse der Gemeinden, gehörig ausgefertigt, und die Erklärung des Hirschi, schriftlich abgefaßt. Jetzt wollte und konnte die Regierung entscheiden und entschied auch und zwar auf eine vorausgegangene Planaufnahme und ein Gutachten des Herrn Oberingénieur Ganglillet. Es war nämlich inzwischen ein Plan über die von den Gemeinden auszuführende Zufahrtsstraße vom Thalgut bis an die Eisenbahn und die Korrektion, zu der sich Wichtach verpflichtet hatte, aufgenommen worden. Dieser Plan wird Herrn Ganglillet übergeben; er zeichnet die Haltstelle ein, und zwar auf der rechten Seite oder westlich der Bahn. Es ist gesagt worden, es liege gewissermaßen ein Fassum in dieser Einzeichnung, indem man dies auf einen Sekretär hat schieben wollen. Ich weiß nicht, was da unter der Hand gegangen, und es scheint immer noch Leute zu geben, welche glauben, daß etwas daran sei. Aber das ist gewiß, daß die Regierung wußte, wo die Haltstelle vorgeschlagen worden war und daß sie wußte, daß Herr Ganglillet diese Einzeichnung gemacht habe. Ich berufe mich auf dessen Bericht vom 9. Juni 1863, wo er wörtlich folgendes sagt: „Ich bemerke hier, daß ich auf diesen Plänen die Station auf der westlichen Seite (also auf der Thalgutseite) und südlich vom Straßübergang eingezeichnet habe. Ich halte diesen Platz für den zweckmäßigsten, indem der Zugang zu demselben leichter ist, als zu dem auf der östlichen Seite und nördlich vom Übergang bezeichneten Platz, und da der Eigentümer des Augutes, der das Land zur Station unentgeldlich abtritt, denselben vorzugsweise wünscht, so muß ich auch beantragen, ihm den Vorzug zu geben. Uebrigens, welchen Platz man auch wählt, wird die Anlage der Straße die nämliche bleiben.“ Sie sehen daraus zweierlei, einmal daß es schon damals eine Streitfrage war, ob links oder rechts der Bahn; dann aber auch, daß die Regierung mit Sachkenntniß in dieser Frage, ob links oder rechts, handelte, und daß diese Einzeichnung nicht auf unerlaubtem Wege zu Stande

gekommen war, sondern daß der Oberingenieur die Stelle einzeichnete und den Grund dafür angibt. — Nun konnte die Regierung mit Sachkenntniß entscheiden. Sie hatte die Gemeinden angehört, Techniker auf Ort und Stelle gehabt, Pläne gehabt, Gutachten gehabt; — und nun entschied sie. Zum Beschuß vom 17. Juni 1863 nahm sie ausdrücklich die Verhandlungen der Gemeinden an und sagte, sie behafte die Gemeinden bei den übernommenen Verpflichtungen. Art. 1 lautet so: „Dem von der Entzumpfungs- und Eisenbahndirektion vorgelegten Plan im  $\frac{1}{3000}$  Maßstabe von Herrn Geometer Schmalz, in welchem von der Baudirektion die Lage der Haltstelle im Auackgut zu Oberwichtrach und die von den Gemeinden Oberwichtrach und Gerzensee auf dem rechten Narifer auszuführen übernommenen Straßenkorrekturen eingezeichnet worden sind, ist die Genehmigung ertheilt. Das Direktorium der Centralbahn ist angewiesen, nach diesem Plane unverzüglich den Detailbauplan für diese Station auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen und, wenn immer möglich, den Stationsdienst mit Anfang des nächsten Monats zu eröffnen. Der Bauplan soll die nöthigen Einrichtungen zu einer ausreichenden Personen- und Güterstation umfassen. Es sollen Güter in Eil- und gewöhnlicher Fracht auf derselben spedit werden können.“ Man sagt also, wo die Station hinkommen und was die Gemeinden zu leisten haben sollen. Art. 2 lautet: „Das Auerbiet des Gemeinrats von Kirchdorf vom 22. Mai 1863 für Verbesserung der Straße von Kirchdorf nach dem Thalgut bis an die Gemeindsgrenze von Gerzensee ist angenommen. Der Gemeinrat ist eingeladen, für diese Arbeiten einen Deviſ aufnehmen zu lassen, der Baudirektion denselben mit bezüglichem Berichte vorzulegen und die Arbeiten innert den nächsten zehn Monaten so auszuführen, daß sie als zweckentsprechend anerkannt werden können. Die Verpflichtung der Gemeinde Oberwichtrach vom 27. Mai 1863 zur Korrektion der untern Straße von Oberwichtrach bis an die Eisenbahn im Auackgute und zur Erstellung eines neuen Fußweges vom dortigen Bahnhübergang bis an den bereits bestehenden Fußweg, der nach Niederwichtrach führt, so wie die Verpflichtung der Gemeinde Gerzensee vom 3. Juni 1863 zur Korrektion der Straße von Gerzensee bis zur Thalgutbrücke, von der Thalgutbrücke bis zur Station im Auacker, und von der Gemeindsgrenze von Kirchdorf bis zur Thalgutbrücke sind gleichfalls angenommen. Der von der Gemeinde Oberwichtrach zu erstellende Fußweg ist in der, in dem genannten Situationsplan verzeichneten Richtung, zweckmäßig auf eine Breite von sechs Fuß anzulegen und bis längstens Ende September nächsthin fertig zu erstellen. Für die von den Gemeinden Gerzensee und Kirchdorf auszuführen übernommenen Straßenkorrekturen haben dieselben beförderlichst detaillierte Baupläne in  $\frac{1}{1000}$  Maßstabe für die Längen aufnehmen zu lassen und dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen. Die neuen Straßen sollen auf mindestens 16 Fuß Breite projektiert werden mit ein Fuß breiten Bänkettten in den Anfrägen und  $1\frac{1}{2}$  Fuß breiten Schalen in den Abfrägen; ihre Anlage soll künstgerecht bewerkstelligt und den gesetzlichen Anforderungen der dritten Straßenklasse vollkommen entsprechend sein. Die Richtung der Straßen von Oberwichtrach und Thalgut bis zur Station ist genau die in dem genannten Situationsplane eingezeichnete. Zur Vollendung der Straßenstrecken von Oberwichtrach und Thalgut zur Station und derjenigen von Thalgut nach Riesen, soweit diese auf dem Territorium der Gemeinde Gerzensee sich befindet, ist eine Frist von längstens 10 Monaten und für die Strecke von Thalgut nach Gerzensee eine solche von 15 Monaten eingeräumt, alles vom 11. Juli 1863 an zu zählen.“ Die Regierung hat mit aller Sachkenntniß, in aller Ordnung, gehandelt und entschieden, und nun hätte man glauben sollen, die betreffenden Gemeinden hätten wissen sollen, daß entschieden ist, und man könne darauf fußen. Und in der That, fast ein ganzes Jahr lang glaubten es auch die Gemeinden; denn während fast eines

Jahres wurde keinerlei Reklamation erhoben. Oberwichtrach hat vielmehr sein Straßenstück ausgeführt. Die Centralbahn hat die Pläne vollständig ausgefertigt; auch die andern Gemeinden haben an die Straßenbauten Hand angelegt; freilich sollen sie nur bis zur Aare ausgeführt sein, nicht aber in der Gemeinde Wichtrach bis zur Eisenbahn; und auch Niederwichtrach fügte sich, war einverstanden und hat damals durchaus nicht reklamirt, und bis zur Stunde nicht reklamirt; und wenn heute von Niederwichtrach die Rede ist, so redet immer nur Oberwichtrach, Namens von Niederwichtrach. Jetzt kommt die Petition! Es blieb alles still bis 15. Juni 1864, wo die Gemeinde Oberwichtrach und Niederwichtrach sich mit einem Schreiben an die Regierung wandten, worin man plötzlich verlangt, daß man eine Abweichung vom früheren Beschluss mache, und die Station auf die Ostseite der Bahn verlege. Was thut die Regierung? Sie sagt den Beteiligten nicht: „Die Sache ist entschieden, und wenn Ihr keine Gründe gegen diesen Entscheid habt, so bleibt es dabei!“ sondern sie veranstaltet einen Augenschein. Es werden zwei Regierungsräthe auf Ort und Stelle abgeordnet und Herr Oberingenieur Dapples beigezogen. Dieser gab über alle Fragen einen austührlichen und gründlichen Bericht ab, entchied alle Fragen verneinend, fand nicht eine einzige Frage begründet und kam zum Schluss: es solle bei dem Beschluss vom 17. Juli 1863 sein Bewenden haben. Man hatte folgende Punkte vorgeschützt: 1) Das Terrain sei dieorts (östlich) günstiger als westlich der Bahn; 2) der Hauptzufluss zur Bahn kommt von der Ostseite her; 3) Niederwichtrach mit etwa 700 Seelen wird der Station genähert; 4) die Bahnverkehrssicherheit gebietet die gewünschte Stationsanlage; 5) Christian Hirschi, welcher das Land hergibt, ist mit der Abänderung einverstanden; 6) es ist endlich mit Rücksicht auf die großen Opfer, welche Hirschi und Oberwichtrach bringen, gerecht und billig, daß Wichtrach gleich wie andere Ortschaften an der Bahnlinie behandelt und demzufolge die Station auf die Seite der nächsten Dörfer placirt werde; 7) die Petenten sind überzeugt, daß bei genauer Prüfung der Sachlage die Centralbahn ihrem Ansuchen bestimmen wird. Was diesen Punkt, die Bestimmung der Centralbahn anbetrifft, so kann ich nur bemerken, daß dieselbe sagte: „Wir wollen uns neutral verhalten.“ Sie konnte aber auch ganz gut rechnen, wo es besser für sie gewesen wäre, ob rechts oder links? sagte jedoch: „Es ist uns gleich.“ Eines indessen fügte sie bei: „Wenn Ihr uns jetzt noch einmal abändern macht, so haben wir für die Station unsere Baupläne ausgearbeitet, und Ihr müßt uns die dahерigen Kosten vergüten.“ Die Regierung teilte diese Antwort der Gemeinde Wichtrach mit, und diese erwiderte: „Diese Mehrkosten von Fr. 750 wollen wir vergüten.“ Also die Centralbahn sagte: „Wir wollen neutral bleiben; wir sehen keinen erheblichen Grund zum Ändern, und wenn Ihr ändern wollt, so zahlt Ihr die Kosten.“ Herr Dapples nun erörtert in seinem Gutachten alle Fragen genau und kommt zu dem Schlusse: „Es solle die unter zwei Malen vom hohen Regierungsrathe genehmigte Stationsanlage im Auacker, westlich der Bahn und südlich vom Uebergange festgehalten werden.“ Nun hätte man in der That glauben sollen, jetzt werde die Regierung sagen: Nachdem wir in aller Form, nach Anhörung aller Beteiligten, nach eingegangenen rechts gültigen Verpflichtungen entschieden haben, daß die Station westlich der Bahn zu stehen kommen solle, nachdem die Gemeinden ein ganzes Jahr lang nicht reklamirt, im Gegentheil Hand angelegt, um die Straßen herzustellen, nachdem die Centralbahn gesagt, es sei ihr gleichgültig, Herr Oberingenieur Dapples seine Meinung ausgesprochen, es solle beim früheren Beschluss sein Verbleiben haben, werde die Regierung auch sagen: „Ich bleibe dabei.“ Aber jetzt plötzlich ändert die Regierung die Geschichte! Jetzt haben sich wesentliche Schwierigkeiten herausgestellt, wenn westlich und nicht östlich gebaut wird. Was für wesentliche Schwierigkeiten ist nicht gesagt. Alles, was hier in dem ausführlichen Gutachten gesagt wurde —, die ganze Sachlage hat sich vom ersten bis zum letzten Beschluss auch nicht um ein Jota zu Gunsten der

östlichen Seite verändert; vielmehr hätte man umgekehrt sagen sollen: „es seien keine wesentlichen Gründe vom ersten Beschluss abzugehen.“ Der Himmel weiß, wo die Regierung diese Gründe hergenommen hat! Ich kann es ganz und gar nicht begreifen. Bis zur Stunde habe ich sie nicht vernehmen, und in den Akten nicht finden können. Es nimmt mich Wunder, sie zu vernehmen. Der Berichterstatter hat Einiges angeführt: „Man sehe von Weitem die Station besser auf der Ostseite.“ Ja, wenn das ein Grund ist, so soll man die Station dahin stellen, wo man sie besser von Weitem sieht; aber ich glaube, die Haupsache sei das, was der Große Rath in seinem früheren Beschuß sagte: „Stell die Station auf einen Punkt, wo sie einem möglichst ausgedehnten Bezirk dient.“ Das hatte man damals gefunden, ohne Rücksicht darauf, ob man die Station von der östlichen oder westlichen Seite besser sieht. Herr Dapples sagt auch in seinem Bericht: für die Zufahrt sei es vollkommen gleich, auf welche Seite die Station stehe. — Man spricht von der Bevölkerungszahl Ja, wenn die Volkszahl maßgebend ist, so wird es freilich so sein, wie sämtliche Gemeinden in ihrer Bittschrift vom Jahr 1858 sagten: „Für Gerzensee, Belpberg, Kirchdorf, Mühledorf, Gelterfingen, Thurnen und Rüggisberg zusammen 6338 Seelen zählend, ist die Straße gegen Wichtrach die nächste Verbindung nach dem Centrum Konolfingens und in das Emmenthal und der Bahnlatalverkehr wird bedeutend an Zufluss aus den genannten Ortschaften gewinnen, wenn bei Wichtrach eine Station ist.“ Und wenn sie hintendrein noch mit Diessbach, Buchholterberg und Kurzenberg kommen, so ist mit Grund von Herrn Dapples bemerkt worden, so weit könne man nicht gehen, sonst müßte man auch auf der Seftigerseite noch eine Menge von Gemeinden hinein ziehn. Auch das sagte man: an allen Orten seien die Stationen auf der Seite der Bahn zunächst den Dörfern, die derselben den Namen geben, und nicht auf der andern Seite, namentlich verhalte sich dies so auf der Thunerlinie. Dies ist vielleicht nur richtig für die Linie Bern-Thun, und ich weiß andere Stationen, wo es sich umgekehrt verhält, z. B. Hindelbank. Die Hindelbänker müssen auch über die Bahn hinüber; wenn es schon die Station Hindelbank ist, so ist nicht nur auf die Hindelbänker Rücksicht zu nehmen, sondern auch auf andere Ortschaften. Alle diese Gründe dürfen nicht in Betracht kommen, um einen förmlich gefaßten Beschuß nach Jahr und Tag, nachdem man mit den Gemeinden verhandelt hat, zu ändern. — Erstens war also in der Sache entschieden, und zweitens ist gar kein Grund, kein öffentliches Interesse da, auf diesen Beschuß zurückzufommen. So weit waren die Mitglieder der Kommission einig, es sei ungesickt, daß die Regierung es nicht habe beim ersten Beschuß bleiben lassen. — Aber jetzt geht die Kommission auseinander. Die Mehrheit sagt: „Wir können den Beschuß der Regierung nicht ändern, er liegt in ihrer Kompetenz.“ Die Minderheit sagt: „Ja freilich können wir ändern.“ Vor Allem wird es sich nun fragen, was man unter der Kompetenzfrage versteht? Die Regierung hat sich hinter Art. 8 der Koncessionsakte für die Centralbahn vom 24. Nov. 1852 verschanzt, welcher lautet: „Bevor die Bauarbeiten begonnen werden können, soll die Gesellschaft der Regierung die Pläne über den Bau auf diesseitigem Territorium zur Genehmigung vorlegen. Nachherige Abweichungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet.“ Also, sagt die Regierung, haben wir nach Art. 8 des Koncessionsaktes das Recht, die Pläne der Bahngesellschaft zu genehmigen, und nach der Genehmigung darf ohne unsere neue Genehmigung die Gesellschaft von diesen Plänen nicht abweichen. Nun aber sah der Große Rath, als er diesen Koncessionsakt vereinbarte, gar wohl, daß auch andere Personen über die Bauten anzuhören seien, namentlich die Gemeinden, denen man mit Bezug auf Errichtung von Zufahrten Zumuthungen machen will, und darum heißt es im zweiten Lemma von Art. 8, von welchem im Bericht der Regierung gar nicht die Rede ist: „Über die Lage der Bahnhöfe und die Verbindungsstraßen derselben hat außerdem eine Verständigung mit den zuständigen Ortsbehörden Platz zu greifen.“

Nun habt Ihr hier eine Bestimmung, welche sagt: Allerdings hat die Regierung das Recht, die Baupläne zu genehmigen, und wenn sie solche genehmigt, so kann die Gesellschaft davon nicht abweichen. Aber daneben muß noch eine Verständigung mit den zuständigen Ortsbehörden Platz greifen. Und diese Verständigung mit den Ortsbehörden? hat diese Platz gegriffen? Ja! Da kommen die von der linken Seite der Alare und verpflichten sich zu bauen, nicht nur auf ihrem Gebiet, sondern auch auf dem Gebiet von Wichtrach, und Wichtrach sagt auch, es verpflichte sich zu bauen. Jetzt ist aber die Frage die: wenn also eine Verständigung mit den zuständigen Ortsbehörden stattgefunden hat, kann die Regierung im Widerspruch mit dieser Verständigung diese abändern? Da sage ich: dazu hat die Regierung das Recht nicht. Das ist nichts Anderes, als ein Vertrag, zu dem sich die Regierung verpflichtet. Die Gemeinden sagen: wir verpflichten uns zu diesen und jenen Leistungen, und wenn sie sich verpflichtet haben, so kann man ohne Verständigung mit diesen Gemeinden an diesen Verpflichtungen nichts mehr ändern. Es wurde gesagt: „Diese Gemeinden würden sich auch dann zu Errichtung von Straßen verpflichtet haben, wenn man der Station die östliche Lage gegeben hätte.“ Es ist möglich. Ich glaube es selbst. Aber ein Anderes ist es nun, wenn die Gemeinden nachher kommen und sagen: „Die Lage der Station ist festgesetzt; jetzt ändern wir nicht mehr.“ Jetzt ändert Ihr die Sachlage und folglich sind wir unsern Verpflichtungen los.“ Da wird man vielleicht antworten: „so habt Ihr dann keine Straßen; dies betrifft das öffentliche Interesse.“ Das ist eine andere Frage. Ich will die Prozeßfrage auf der Seite lassen, ob die Gemeinden die Regierung für ihren Beschluß belangen könne; aber das öffentliche Wohl, das hier auf dem Spiele steht, wird man nicht läugnen wollen, da man zu Errichtung dieser Straßen Beiträge leistet. Es liegt eben so gut im öffentlichen Interesse von einer Eisenbahn hinweg Straßen zu erstellen, als anderswo. Das ist also nicht gleichgültig. Also soll die Regierung gegenüber den minimen oder keinen Gründen, aus welchen sie den Beschluß änderte, nicht so rasonieren. Das wäre nicht eine väterliche Regierung! So väterlich, wie man sich gegenüber Oberwichtrach bewiesen hat, würde sie sich nicht beweisen. Ich sage also: erstens hatte die Regierung das Recht nicht, von der Vereinbarung mit den Gemeinden abzugehen, ohne deren Einwilligung, und wenn sie das Recht nicht hatte, so hat sie ihre Befugnis und Kompetenz überschritten. Das ist der eine Grund, warum ich sage: der Große Rath ist befugt einzuschreiten. Der Regierungsrath war vollkommen kompetent, zuerst die Lage der Station zu bestimmen, aber nicht kompetent, nachdem dies einmal geschehen war, zu sagen: „Jetzt gehen wir zurück!“ Da könnte man unter gewissen Umständen die Gemeinden einfach betrügen. Z. B. man läßt eine Gemeinde glauben: da wird eine Station errichtet, und diese Gemeinde verpflichtet sich, dazu eine Straße zu bauen. Nun würde aber die Station an einem andern Ort gebaut, und die Regierung würde sagen: „Jetzt müßt Ihr die Straße gleichwohl bauen, und dann wird sie bis zur Station fortgesetzt.“ Das wäre eine Unredlichkeit! Ich frage aber ferner: Wo ist das Aufsichtsrecht über die Regierung. Die Mehrheit der Kommission fasst dies so auf: „Der Große Rath kann Einsicht nehmen von allen Beschlüssen der Regierung; aber wenn es sich darum handelt, ein Geschäft, das in die Kompetenz der Regierung fällt, zu kritisieren, so bleibt es bei der Kritik.“ Freilich sagt man, das Verantwortlichkeitsgesetz sei dann da für den Fall, wo arge Nachlässigkeit vorliegt oder Schaden entsteht, und dann gibt es einen Prozeß, wie er im Gesetz vorgeschrieben ist, und es ergeht ein Entschied, ob die Regierung zu Schadensersatz oder Strafe verurtheilt werden soll. Das Aufsichtsrecht ist in diesem Fall keinen Bogen werth; denn bis jetzt hat man es noch nie so weit gebracht, und ich hätte auch noch nie dazu Hand bieten wollen, weil ich überzeugt gewesen wäre, daß man leeres Stroh dresche. Ich verstehe aber dies Aufsichtsrecht nicht nur so: „Ich muß zusehen, wie Ihr Eure Gewalt missbraucht, kann es aber

nicht ändern“; sondern ich will auch sagen dürfen: „Das wird aufgehoben! das wird nicht anerkannt!“ und hier dürfen wir es um so mehr, als wir der Regierung durch unsern früheren Beschluß einen Fingerzeig gegeben haben. Wir dürfen sagen: Es bleibt jetzt bei Euerm früheren Beschluß, weil hier schlechterdings keine Gründe dafür sprechen, ihn zu ändern. Ich mache Sie auf ein Antecedens aufmerksam. Das betrifft das Thuner-Bahnhof-Geschäft. Da war ungefähr die gleiche Geschichte. Dort hat die Regierung auch in einem gewissen Sinn von ihrer Kompetenz Gebrauch gemacht. Nun beschwerte man sich darüber wegen Verlezung von Drittmaennsrechten. Der Große Rath gab den Petenten Recht und entschied gegen die Regierung. Herr Dr. Manuel sagte heute: „es wäre gescheitert gewesen, es bei dem letzten Beschluß der Regierung bewenden zu lassen.“ Aber diese Zweckmäßigkeitfrage hat gar nichts zu sagen mit Bezug auf die Rechtsfrage, ob man nicht das Recht habe, den Beschluß aufzuheben. So gut man in dem vorhergehenden Fall sagte: „Was die Regierung that, wird nicht anerkannt“, eben so gut kann man es hier bei dem viel minimern Beschluß. Es ist um so auffallender, als wir hier viel von der Selbständigkeit der Regierung reden. Nun sollen wir sagen: „Ihr habt es ganz recht gemacht, Ihr habt alle Beteiligten gehört, Alles in Ordnung gethan. Wir wollen nun, was Ihr ganz in der Ordnung gethan habt, über den Haufen werfen.“ Wer garantirt der andern Partei, daß nicht übermorgen die von der Seftigen-Seite in der Regierung gute Freunde finden, und es dann wieder anders machen? Da ist ja gar keine Garantie und keine Sicherheit mehr. Ich wiederhole: Im Interesse der Regierung sogar wäre es zu sagen: „Das Ding ist abgemacht worden, wie man es abmachen konnte. Der Große Rath duldet das nicht, daß man einen Beschluß, wie er hier vorliegt, nach einem Jahr wieder ändere.“ Die Kompetenz der Regierung genügt mich gar nicht. Ich sage: es sind keine Gründe, es anders zu machen; folglich heben wir den Beschluß, der es anders macht, auf. Ich wiederhole es, es ist mir ganz gleich, ob die Station linker oder rechter Hand der Bahn liege? Aber die Prinzipienfrage ist mir nicht gleich, besonders wenn wir alle glauben, es seien noch Gründe zum leichten Beschluß vorhanden, die nicht in den Motiven stehen. Ich trage daher darauf an, den Beschluß vom 7. September zu kassiren und es bei dem vom 17. Juni 1864 bewenden zu lassen.

\* Reichenbach, Fürsprecher. Ich ergreife das Wort als Mitglied der Kommission nicht etwa, weil ich dem Gegenstande große Wichtigkeit beilege, sondern weil, ich will es hier offen bekennen, ich die Veranlassung bin, daß die Mehrheit der Kommission den Antrag gestellt hat, die Beschwerde abzuweisen, und ich es vorzüglich war, der in der Kommission die Kompetenzfrage erhoben hat. Sie werden mich daher entschuldigen, daß ich nun hier die Frage vom Standpunkte der Kommission mehrheit aus ebenfalls behandle. Ich kann es zwar nicht in Abrede stellen, daß ich mit dem Gedankengang des Herrn Vorredners ganz einig gehe und nur in einem einzigen Punkte von ihm abweiche, dessen Consequenzen aber ganz andere sind als diejenigen, zu welchen er gelangt ist. Ich bin einig mit ihm in dem Sache: die Regierung hatte zu entscheiden, wo die Station hinzustehen kommen sollte, und sie hat auch in aller Form entschieden, sie solle auf die westliche Seite kommen. Auch in andern Fragen bin ich ganz mit Herrn Büzberger einig, namentlich, daß kein erheblicher Grund für die Regierung vorgelegen, um vom ersten Entscheide abzugehen. Das ist Alles richtig, allein was die Kompetenzfrage betrifft, ob die Regierung nicht habe gültig entscheiden können und ob der Große Rath gewissermaßen als Appellationshof in die Kompetenzen der Regierung habe eingreifen können, darüber bin ich anderer Meinung. Da kommt zuerst Art 8, Concessionsakte vom Jahr 1852. Der erste Satz dieses Artikels legt es in die Hand der Regierung, zu entscheiden, wo die Station zu stehen kommen solle. Es ist nun ganz richtig, was Herr Büzberger hervorgehoben hat, daß bezüglich der

Frage, wo die Lage der Station und Bahnhöfe hinkommen solle, eine Verständigung der dabei beteiligten Gemeinden stattgefunden; allein hier ist nun ein faktischer Irrthum, in welchem Herr Büzberger besangen ist und worin wir auseinander gehen. Herr Büzberger sagt, es habe eine Verständigung stattgefunden, betreffend die Lage der Stationsgebäude. Wenn das richtig wäre, so wären alle seine Consequenzen ebenfalls richtig, allein diese Thatsache ist eben nicht richtig. Es hat eine Verständigung stattgefunden, daß eine Station Wichtach errichtet werden solle, das ist richtig, und es hat auch eine Verständigung stattgefunden betreffend die Anlage von Straßen zur Station, allein betreffend die Frage, ob die Stationsgebäude auf der linken oder rechten Seite der Bahn zu erstellen seien, darüber hat keine Verständigung stattgefunden. Es hat ein Streit obgewaltet und er ist entschieden worden, ob die Station bei Ober- oder Niederwichtach zu erstellen sei; allein darüber hat kein Streit und auch keine Verständigung stattgefunden, ob die Station östlich oder westlich der Station bei Oberwichtach zu erstellen sei, so daß man nicht sagen kann, die Regierung sei von einer Verständigung zurückgetreten, bei welcher die Beschwerdeführer interessirt gewesen seien. Wenn dies richtig ist, so hindert auch der Vorbehalt, welcher im Art. 8 der Concessionsakte enthalten ist, die Regierung nicht und schließt ihre Kompetenz nicht aus, die Stelle der Bahnhofsgesäude da oder dort zu bezeichnen; deßhalb frage ich noch einmal: Wer hatte zu entscheiden, wohin die Station kommen solle? und antworte: Die Regierung! Darüber sind wir einig. Wenn nun aber die Regierung die Kompetenz hatte zu verfügen, so kann der Große Rath nur noch fragen: Sind bei diesem Entscheide gesetzliche Formen verletzt worden? Ist die Untersuchung nicht in Ordnung vor sich gegangen? Sind die Beteiligten nicht gehört worden u. s. w.? Man kann weder das Eine noch das Andere bejahen, denn beide Theile sind angehört worden. Das Gesuch der Gemeinde Oberwichtach vom 12. Juni 1863 ist den beteiligten Gemeinden mitgetheilt worden, dieselben haben sich darüber ausgesprochen. Erst darauf hin hat ein Augenschein und ein Gutachten von Sachverständigen stattgefunden und erst jetzt hat der Regierungsrath entschieden, so daß man nicht sagen kann, es seien Formen in irgend einer Weise verletzt worden. Man beruft sich auf den Entscheid des Großen Rathes betreffend die Verlängerung der Bahn nach Scherzingen; allein in dieser Motivirung liegt für unsere heutige Frage kein Fingerzeig und kein Präjudiz, denn damals handelte es sich um die Frage, ob überhaupt eine Station erstellt werden solle, allein die andere Frage, ob die Gebäude links oder rechts von der Bahn gestellt werden sollen, darüber war keine Rede. Der Vorgang in Thun ist etwas ganz anderes. Da trifft das Faktum zu, daß eine ausdrückliche Verständigung bezüglich der Lage des Bahnhofes mit der Centralbahn stattgefunden. Thun hat damals nur unter speziell ausgesprochenen Bedingungen sich zur Uebernahme von Aktien verpflichtet. Im vorliegenden Falle hingegen haben die Beschwerdeführenden Gemeinden sich nicht unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Station auf die westliche Seite der Bahn zu liegen komme, sich verpflichtet, eine Straße anzulegen. Ich gebe zu, daß es möglicher Weise ebenfalls ein Motiv gewesen sei, aber es ist nirgends ausdrücklich ausgesprochen worden, daß sie deswegen und nur unter der Bedingung, daß die Station westlich der Bahn zu stehen komme, sich zur Korrektion der Straße verpflichtet hätten. Ich muß daher wiederholt auf den Irrthum aufmerksam machen, in welchem Herr Büzberger besangen ist, daß eine wirkliche Verständigung über die Lage der Stationsgebäude stattgefunden. Nein, sondern bloß über die Lage der Station überhaupt, und daß eine Station Oberwichtach errichtet werden solle, allein ob östlich oder westlich, darüber fehlt jede ausdrückliche Uebereinkunft. Diese, Herr Präsident, meine Herren, sind die wenigen Gründe, welche mich veranlaßt haben, die Kompetenz des Regierungsrathes aufrecht zu erhalten. Der Große Rath, die Regierung und die Gerichte, — alle diese Behörden haben ihre Ressorts, ihre bestimmten Kreise für ihre Amtstätigkeit. Auf dem gerichtlichen Gebiete entscheidet der

Friedensrichter bis auf Gr. 25 a. W. Was er innerhalb dieser Kompetenz entscheidet, sei es wohl oder übel, schlecht oder recht, ist endgültig entschieden, es sei denn, er habe Formen verletzt und das gesetzliche Verfahren nicht beobachtet, z. B. nicht beide Parteien angehört, dann kann allerdings sein Entscheid kassiert werden, allein nicht etwa deswegen, weil er ungerecht wäre. So muß man auch in der Administration zu Werke gehen, wenn man nicht den Großen Rath zum Appellationshof für alle Verfugungen des Regierungsrathes machen will. Ich stimme aus diesen Gründen für die Mehrheitsanträge der Kommission.

\* Engemann. Ich bin durch das Votum des Herrn Fürsprecher Reichenbach veranlaßt, das Wort zu ergreifen. Es wird nichts schaden, wenn auch ich, gleich wie Herr Reichenbach die gewöhnliche Formel vorausschicke, daß ich nicht lange aufzuhalten werde. Es ist auch nicht nötig, lang zu sein, nachdem Herr Fürsprech Büzberger in so eklatanter Weise dargethan hat, daß der Entscheid des Regierungsrathes zu kassiren sei. Herr Fürsprech Reichenbach basirt sein Raisonnement darauf, daß er sagt, die Frage über die Lage der Station sei im ersten Beschlusse des Regierungsrathes nicht behandelt worden. Ich bin nun zufälliger Weise auch im Besitz einer Abschrift der eingereichten Beschwerdefchrift und entnehme derselben, daß der Gemeinderath von Oberwichtach durch Herrn Geometer Schmalz einen Plan im  $\frac{1}{3000}$  Maßstabe hatte aufnehmen lassen, daß in diesem Plane die Station nebst den beiderseitigen Zufahrtsstraßen durch Herrn Oberingenieur Ganguillet eingezeichnet war, und zwar so, daß die Station auf der westlichen Seite der Bahn und südlich vom Bahnhofsgang zu stehen kam, daß der Gemeinderath von Oberwichtach am 12. Juni 1863 gegen diese Stationslage eine Opposition eingereicht und verlangt hat, daß die Station östlich der Bahnlinie erstellt werde; daß aber dessen ungeachtet das Projekt mit der westlichen Stationslage am 17. Juni 1863 vom Regierungsrath genehmigt worden ist. Wie man Angeichts dieser Thatsachen sagen kann, der Regierungsrath habe damals die Frage, ob östlich oder westlich, nicht entschieden, sondern das sei eine offene Frage geblieben, das kann ich nicht begreifen. Allein Herr Präsident, meine Herren! selbst angenommen es wäre richtig, daß damals nicht über die Lage der Stationsgebäude, sondern nur über die Frage, ob die Station in der Rufenerbesezung oder im Auacker erstellt werden solle, Streit obgewaltet, so sage ich, es hat nun einmal die Regierung damals doch auch über die Frage, ob östlich oder westlich, entschieden, und es kommt darauf, ob vorher darüber Streit gewesen, gar nicht an. Die Regierung mußte über die Bahnhofslage entscheiden, abgesehen davon, ob darüber Streit war, und sie hat es damals gethan und damit ihr derartiges Pensum erschöpft. Ich bin nun zwar mit Herrn Büzberger damit einverstanden, daß unter Umständen eine Regierung von Beschlüssen, die sie gefaßt, zurückkommen kann; allein dazu müssen doch Gründe vorhanden sein. Hier kann ich aber in den Motiven des Regierungsrathes total nichts finden, was für eine solche Abänderung spräche. Darüber sind wir Alle, die Regierung und alle Mitglieder des Großen Rathes, einverstanden, daß der Streit an sich ein ganz geringfügiger ist, so geringfügig, daß es auffallen muß, wie derselbe vor den Großen Rath gebracht werden konnte. In diesem Moment scheint mir nun gerade der allergewichtigste Grund zu liegen, um zu sagen, die Regierung habe keinen Grund gehabt, von ihrem einmal gefaßten Beschlusse abzugehen. Denn wenn es vollständig von keiner Bedeutung war und ist, ob die Station östlich oder westlich sei, warum wurde denn der frühere Entscheid wieder abgeändert? Man sagt, der Große Rath sei kein Appellhof. Einverstanden. Aber er ist die über der Regierung stehende Aufsichtsbehörde und hat das Recht, zu sagen: so wollen wir nicht, daß unsere Regierung handelt; wir wollen nicht, daß sie von kompetent gefaßten Entscheidern ohne den mindesten Grund wieder abgeht. Sämtliche Kommissionsmitglieder sind einverstanden, daß die Regierung besser gethan hätte, es beim früheren Entscheide zu belassen. Ledermann fühlt, daß da

etwas gegangen sei, das nicht in der Ordnung sei. Man kommt nothgedrungen zur Vermuthung, es haben gewisse, für die Sache der Wichtracher eingenommene Personen ihren Einfluß allzusehr geltend zu machen vermöcht. Das ist nicht recht, ist nicht in der Ordnung, verlebt das öffentliche Vertrauen und erzeugt öffentliches Misstrauen. Das Gefühl, nicht nach Recht behandelt worden zu sein, ist ein äußerst verlegendes, das haben auch wir Thuner bei Anlaß unseres Bahnhofstreites erfahren, wo wir trotz der feierlichsten Zusicherungen der Kraft und Allgewalt der Centralbahn unterliegen mußten. Aber, sagt man, der Große Rath kann wohl die Regierung verantwortlich erklären, er kann aber nicht von derselben gefaßte Entscheide abändern. Ich frage, wäre es nicht geradezu lächerlich, wenn der Große Rath aussprechen wollte, er dürfe nicht einschreiten, obgleich er finde, daß nicht recht gehandelt worden sei. Wenn der Große Rath findet, der Regierungsrath habe in irgend einer Sache nicht gehörig gehandelt, und er sich noch in der Lage befindet, die Sache anders zu machen, so soll er es auch thun. Ich wüßte nicht, warum der Große Rath nicht einschreiten sollte, wenn er das allgemeine Gefühl hat, daß der Regierungsrath nicht gehandelt hat, wie er hätte handeln sollen. Warum sollte er geschehenes Unrecht nicht wieder gut machen, so lange er in der Lage dazu ist? Mit der Abänderung des Beschlusses des Regierungsrathes sind zudem große Vortheile verbunden, indem man nicht Gefahr läuft, daß die Gemeinden den Staat auf dem Civilwege zum Schadensersatz anhalten. Ich wenigstens möchte es vor Gericht nicht versuchen, z. B. die Gemeinde Gerzensee anzuhalten, von der Thalquibrücke hinweg bis zur Station, auf welcher Strecke die Straße noch nicht fertig ist, die Korrektion zu vollenden. Ich zweifle, daß ein Gericht die Gemeinde dazu verurtheilen würde. Es liegt natürlich im Interesse der Gemeinde Gerzensee selbst, daß dieses Straßstück erstellt werde, und sie wird es deshalb gleichwohl erstellen; allein wollte sie es nicht thun, so würde der Staat selbst in den Fall kommen, dieses Straßstück zu erstellen. Wenn ich Richter wäre, so würde ich entschieden erklären: Nein die Gemeinde Gerzensee ist nicht schuldig, nun noch Leistungen zu machen. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe zum Voraus erklärt, nicht lange aufzuhalten zu wollen und ich schließe mich mit aller Entschiedenheit dem Antrage der Minderheit der Kommission an.

\* Herr Regierungspräsident Scherz. Herr Präsident, meine Herren! Ich erinnere mich aus meiner Praxis als Anwalt, daß wenn ein Rechtsgeschäft noch so übel stund, es doch in der Regel noch eine Seite darbot, von welcher aus noch etwas dafür gesagt werden konnte, allein als diese Beschwerdeschrift einlangte, so glaubte ich, es sei auch gar keine Seite zu finden, von welcher aus etwas dafür gesagt werden könne. Auch habe ich mich sehr verwundert, daß diese Beschwerde aus dem Bureau eines gewesenen Eisenbahndirektors hervorgegangen ist, allein als ich die Sache genau untersuchte, so habe ich gefunden, daß der Verfasser selbst den Mut nicht hatte, seine Arbeit zu unterzeichnen, sondern daß er sie durch die Einwohnergemeindräthe der interessirten Gemeinden hat unterzeichnen lassen und als ich den Herrn Fürsprecher Sahli fragte, wie er es als Anwalt über sich gebracht habe, dieses Aktenstück zu verfassen, so erwiderte er mir, er habe der Gemeinde erklärt, es sei nichts zu machen und er habe nur auf das Drängen seiner Clienten das Aktenstück verfaßt, allein er habe es nicht selbst unterzeichnen wollen. Nun haben wir aber gesehen, daß die Sache doch von anderer Seite her Vertheidigung gefunden hat und zwar von Seite des Herrn Fürsprecher Büsberger, welcher, wie es nicht anders zu erwarten war, die Vertheidigung mit großer Gewandtheit geführt hat. Ich will nun Namens der Regierung, deren Standpunkt auch auseinandersezten, und zwar ohne weitläufig zu sein. Die Station Wichtrach hat die Regierung schon länger als seit diesem Jahre beschäftigt und zwar schon unter drei verschiedenen Regierungsperioden. Nachdem die Sache schon seit ungefähr 7 Jahren

die Behörden in Anspruch genommen, glaubte nun die Regierung durch ihren Beschuß vom 7. September 1864, dieselbe sei nun einmal erledigt, allein sie hat sich geirrt, denn die Sache mußte noch vor den Großen Rath gebracht werden. Die Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf und Mühlendorf behaupten in ihrer Beschwerde, wenn die Regierung einmal einen Beschuß gefaßt habe, so dürfe sie nicht mehr auf den Gegenstand zurück kommen. Eine solche Bestimmung ist aber in keinem Geseze enthalten und alle Regierungen haben es in vorkommenden Fällen gleich gemacht, wie die gegenwärtige. Die Gemeinde Gerzensee selbst hat wiederholt verlangt, daß man auf die Sache zurückkomme. Ich will auch einen kurzen Blick auf das Historische dieser Sache werfen. Durch Vorstellung vom 5. April 1858 suchte die Gemeinde Oberwichtrach zum ersten Male darum nach, es möchte bei der Genehmigung der Baupläne für die Linie Bern-Thun dahin gewirkt werden, daß in Oberwichtrach eine Station errichtet werde, allein der damalige Regierungsrath beschloß am 11. Juni 1858 die Abweisung dieses Gesuches mit dem Motive, es könne weder in Ober- noch in Niederwichtrach eine Station errichtet werden, wegen zu geringer Entfernung dieser Ortschaften von der Station Münsingen. Eine fernere vom 29. Juni 1858 datirte, gemeinschaftlich von Ober- und Niederwichtrach eingereichte Vorstellung um Errichtung einer passenden Station wurde von der Regierung durch Beschuß vom 23. Juli 1858 abgewiesen, weil keine Gründe vorhanden seien, vom fruherrn Beschuß abzugehen. Unterm 9. September 1858 verlangte eine neue Vorstellung der beiden genannten Gemeinden, zu welchen jetzt noch Gerzensee gekommen war, daß die gleiche Frage noch einmal geprüft werde, allein der Regierungsrath erwiderte von Neuem durch Antwort vom 1. November 1858: Da die Gründe noch existiren, welche den fruhern Beschuß veranlaßt haben, so werden die Gemeinden einsehen, daß zur Zeit ihrem Wunsche nicht entsprochen werden könne. Dabei hatte es aber nicht sein Bewenden, sondern durch Vorstellung vom 16. April 1859 langte eine neue Petition ein, unterzeichnet von den Gemeinden Wichtrach, Gerzensee, Thurnen, Diesbach und andern — es waren im Ganzen 16 Gemeinden, wovon mehrere aus dem Amtsbezirk Seftigen, namentlich außer Gerzensee noch Kirchdorf, Mühlendorf, Kirchenthurnen, Mühlenthurnen, Gelterfingen sc., — dahin gehend, es möchte wenigstens eine Personenstation errichtet werden. Hier trat nun endlich die Regierung ein und übermittelte die Angelegenheit mit Empfehlung an das Direktorium der Centralbahn. Dies nur, um zu zeigen, daß die beschwerdeführenden Gemeinden damals der Ansicht waren, die Regierung dürfe ja freilich auf gefaßte Beschlüsse zurück kommen. Damals waren die Beschwerdeführer mit der Regierung sehr zufrieden, daß sie wieder auf die Sache zurückkam; heute freilich sind sie es nicht mehr. Wie ist überhaupt der Streit entstanden, ob die Station nach Ober- oder nach Niederwichtrach zu stehen kommen solle? Die Centralbahn wollte zuerst die Station in Niederwichtrach errichten, weil dieser Punkt mehr in der Mitte sei zwischen Münsingen und Kiesen und das Niveauverhältniß weniger Schwierigkeiten darbiete für die Anlage der Haltstelle, als in Oberwichtrach. Wenn ich Ihnen die betreffenden Verfügungen vorlese, so werden Sie die Überzeugung gewinnen, daß die Gemeinde Gerzensee ihre Leistungen durchaus nicht von dem Umstände abhängig mache, daß die Station westlich der Bahn erstellt werde, sondern daß sie die Bedingungen, wie der Regierungsrath sie stellte, einfach tale quale angenommen hat. Der daherige Beschuß des Regierungsrathes ist datirt vom 4. Mai 1863 und lautet wie folgt: „1) Es sei die Frage über die Stelle der Station Wichtrach erst dann definitiv zu erledigen, wenn die betreffenden Gemeinden und Privaten durch rechtsgültige Akte sich für die förmliche Übernahme der in Aussicht gestellten Verpflichtungen werden ausgesprochen haben; 2) es sei bezüglich auf die Bahnstrecke Thun-Scherzlijen in die daherige Verfügung des Regierungsrathes die Bedingung aufzunehmen, daß er sich

vorbehalte, eine eigentliche Station in Scherzlingen zu beschließen, sobald ihm hiezu das Bedürfnis vorhanden zu sein scheine." Ist da mit einem Worte etwas davon gefragt, daß die Station östlich oder westlich der Bahn zu stehen kommen solle? Keineswegs! Und was antwortete nun die Gemeinde Gerzensee, welche zu diesem Zwecke am 3. Juni 1863 versammelt war: "In Antwort auf Ihr Schreiben — — über eine abzugebende Erklärung für die Seitens der Gemeinde Gerzensee, betreffend Errichtung einer Eisenbahnstation im Auacker bei Oberwichtrach zu übernehmenden Verbindlichkeiten und in der Voraussetzung, daß alsdann diese Personen- und Güterstation sofort erstellt werde, verpflichtet sich hiermit die Einwohnergemeinde Gerzensee, die Straße von Gerzensee bis zur Thalgrubbrücke und von da bis zur neu zu errichtenden Haltstelle im Auacker zu Oberwichtrach, so wie diejenige von der Gemeindsgrenze Kirchdorf bis zur Thalgrubbrücke gehörig zu korrigiren." Das Schreiben fährt dann fort: "Sie sehen, Herr Direktor, aus dieser Verpflichtung, daß die Gemeinde Gerzensee ein Bedeutendes mehr leisten will, als nun von ihr verlangt worden. Ist es Ihnen indeß möglich — und die Gemeinde hofft zuversichtlich darauf, daß die h. Regierung bei der Centralbahn ihre kräftige Verwendung eintreten lassen kann, daß diese an die Kosten des Stückes Thalgrubstation einen Theil übernimmt, so wird ihr dafür die Gemeinde sehr dankbar sein." Herr Präsident, meine Herren! Auch hier ist kein Wort davon gesagt, daß die Gemeinde Gerzensee an ihre Leistungen die Bedingung knüpfe, daß die Station auf der westlichen Seite der Bahn erstellt werde. Kein Wort ist davon gesagt und deshalb kann die Gemeinde Gerzensee dermal nicht behaupten, es seien durch den Beschluß des Regierungsrathes wohlerworbene Rechte beeinträchtigt und sie sei zum Glauben veranlaßt worden, daß die Station westwärts der Bahn werde erstellt werden. Ich bestreite daher alle hierauf bezüglichen Argumente des Herrn Büzberger, daß irgendwie von der Ausführung der Bauten auf der westlichen Seite die Rede gewesen sei. Wäre das der Fall gewesen, so hätte es doch im Beschlusse des Regierungsrathes gesagt werden müssen, allein im dahierigen Vortrage ist diese Frage auf keine Weise berührt, sondern sie ist offen geblieben. Nachdem nun mit den verschiedenen Gemeinden Uebereinkünfte geschlossen worden waren und sie sich auf rechtsgültige Weise zur Uebernahme von Leistungen verpflichtet hatten für den Fall, daß die Station in den Auacker zu stehen komme, so beschloß der Regierungsrath am 17. Juni 1863 — siehe oben den auf Seite 294 ausführlich mitgetheilten Beschluß im Vortrag des Herrn Dr. Manuel. — Die Gemeinde Gerzensee hat am 3. Juni sogar beschlossen, die Straße von der Gemeindsgrenze Kirchdorf bis zur Thalgrubbrücke nicht nur wie eine Straßenanlage vierter Klasse zu korrigiren, wie von ihr verlangt worden war, sondern als eine Straße dritter Klasse, also mehrere Fuß breiter als verlangt worden war. Die Gemeinde Gerzensee war damals sehr bereitwillig zu allen Opfern, wenn nur die Station auf den Auacker komme, und sie dachte nicht im Entferntesten daran, an die Frage, ob östlich oder westlich, eine Bedingung zu knüpfen. Man sagt zwar, die Station sei auf dem Plane westwärts eingezeichnet gewesen und das ist allerdings richtig, allein bei diesem Anlaße erlaube ich mir noch etwas beizufügen. Während man wußte, daß ich bei der Behandlung dieser Frage anwesend zu sein wünsche, hat man doch eines Tages meine Abwesenheit benutzt, um im Regierungsrath die Sache zu behandeln. Ich habe dagegen bei Herrn Regierungsrath Stockmar reklamirt und bemerkt, man hätte warten sollen, bis die betreffenden Mitglieder anwesend seien. Er erwiderte mir indessen, er wisse es wohl, allein man habe sehr pressirt. Ich hatte nicht geglaubt, daß es so sehr pressirt, und man hätte um so eher warten können, als ich den Sitzungen des Regierungsrathes sehr regelmäßig beizuhören pflege. Man hat nun heute gefragt, was den Regierungsrath bewogen haben könnte, wieder auf diese Sache zurück zu kommen. Hierüber schwiebt ein gewisses Dunkel. Von Seite der Gemeinde Wichtrach wird behauptet, als man dort den Plan zur Einsicht bekommen, sei die Station ostwärts eingezeichnet

gewesen und eine Persönlichkeit aus Wichtrach hat mir erklärt, sie habe die Station auf diese Weise eingezeichnet gesehen und deshalb habe man geschwiegen, bis es zur Ausführung gekommen. Wie dies zu und hergegangen, weiß ich nicht. Man muß darüber den Abgeordneten von Gerzensee fragen und den Sekretär der Eisenbahndirection. Als die Gemeinde Oberwichtrach erfuhr, daß die Station auf der westlichen Seite gebaut werden solle, verlangte sie einen Augenschein, welcher dann auch stattfand. Man wird gegen die Wirksamkeit dieses Augenscheines einwenden, es sei kein Ingenieur beigezogen worden, allein zur Beurtheilung der Frage, ob im Auacker gut die Station besser ostwärts oder aber westwärts der Bahn zu erstellen sei, braucht man kein Ingenieur zu sein, sondern dazu genügt es, überhaupt die Verhältnisse überblicken zu können. Wer auf Ort und Stelle nachschaut, wird bald eine Ueberzeugung haben. Herr Büzberger hat gefragt, warum man die Station gerade auf die Seite des Dorfes Wichtrach stellen wolle. Ich frage ihn dagegen, warum die Station Langenthal auf der Seite der Bahn gegen Langenthal stehe und antworte ihm im Uebrigen: Weil der größte Zufluss von der Seite von Wichtrach her zu erwarten ist und weil überdies auf der ganzen Thunerlinie die Stationen auf dieser Seite stehen. Auch auf der ganzen Linie der Centralbahn durch das Land ab sind alle Stationen auf der Seite der Dörfer, ausgenommen Hindelbank; allein diese Station dient im Grunde mehr für andere Ortschaften, als für Hindelbank. Nun liegen sowohl Ober- als Niederwichtrach auf der östlichen Seite der Bahn, während auf der westlichen kein einziges Haus sich befindet. Es würde sich wirklich wunderhübsch und zweckmäßig ausnehmen, die Station auf derjenigen Seite zu machen, wo man kein Haus sieht, sondern nur unbewohntes Land und die Abhänge gegen Gerzensee. Ich könnte mir nichts Verkehrteres denken, als eine Station auf eine Seite zu stellen, wo keine Häuser sind. Es wäre das etwas ganz Unstinniges. Was die Frequenz der Bahn anbetrifft, so weinen die Zusammenstellungen, welche Herr Dapples gemacht hat, nach, daß die Frequenz auf Seite der Gemeinden Wichtrach jedenfalls größer ist, als auf der andern Seite. Man hat sich auch auf Hirschi, Vater und Sohn, berufen. Am 6. Juni 1863 erklärte Christian Hirschi, Sohn, Namens seines Vaters, er wolle 42,000 Quadratfuß Land unentgeldlich hergeben, unter der Bedingung, daß die Station auf den Auacker komme, und namentlich das Aufnahmsgebäude möglichst hart an dem untern Bahnhügel gegenüber seinem dortigen Hause erstellt werde. Durch Vertrag zwischen den Gemeinden Ober- und Niederwichtrach vom 28. Oktober 1864 und Chr. Hirschi einerseits, und der Centralbahn andererseits wurde nun vereinbart, Hirschi soll dieses Land abtreten, ausdrücklich wie der Art. 1 des Vertrages bemerkt, mit der nähern Bestimmung, daß das Aufnahmsgebäude auf der Ostseite der Bahn ausgeführt werde. Am 7. März 1865 erklärte er dagegen, daß er die dahierige Erklärung seines Sohnes vom 6. Juni 1863 für unentgeldliche Abtretung des Landes unter dem ausdrücklichen Vorbehale ausdrücklich gut heiße, daß die Station gegenüber seinem dortigen Wohnhause erstellt werde, daß er aber gegen alle ferneren Verhandlungen, zu denen sein Sohn von Seite der Gemeinde Wichtrach veranlaßt wurde, insoweit dieselben eine Verlegung der Station von der im Schreiben vom 6. Juni bezeichneten Stelle bezeichnen, hiermit förmlich und des bestimmtsten protestire. Diese Erklärung, in welcher Hirschi das Gegenteil von demjenigen sagt, als wozu er sich im Vertrage mit der Centralbahn verpflichtet hat, wurde ausgestellt im Bureau des Herrn Fürsprecher Sahli und zwar in Anwesenheit des Abgeordneten der Gemeinde Gerzensee. Auf diese gegentheilige Erklärung gebe ich aber unter diesen Umständen nichts. Herr Präsident, meine Herren! Wenn noch ein Zweifel übrig bleibt, auf welche Seite der Bahn die Station placirt werden solle, so ist für mich Folgendes entscheidend. Wer hat die Initiative ergriffen, damit in Wichtrach eine Station zu Stande komme? Die beiden Gemeinden Ober- und Niederwichtrach. Ihren Bemühungen und namentlich denjenigen des Herrn

Gemeindspräsidenten Stähli und des Herrn Grossrath Gfeller ist es zu verdanken, daß dort überhaupt eine Station ist. Denjenigen nun, welche die Initiative ergriffen und denen das Verdienst des Resultates zufolge kommt, soll im Zweifelsfalle auch die Station gegeben werden, — allein Zweifel sind nach meiner Ansicht keine da. Herr Präsident, meine Herren! Nur noch einige Worte über die Kompetenzfrage. Wenn der Große Rath sich in die Lage versetzen will, selbst zu regieren und Handlungen vorzunehmen, welche nach dem Geseze der Regierung zufolgen, so mag er es thun, allein nach meiner Ansicht ist es nicht zulässig. So bald der Große Rath glaubt, der Regierungsrath mache nicht guten Gebrauch von seinen Kompetenzen, so mag er diese gesetzlichen Kompetenzen ändern, allein er soll die Verfüungen respektiren, welche der Regierungsrath innerhalb der ihm übertragenen Befugnisse getroffen hat. Der Artikel 8 der Konzession der Centralbahn ist schon mehrfach angerufen worden. — Der Redner verliest denselben. — Der Regierungsrath hat also zu entscheiden. Herr Büzberger hat übrigens vergessen den Nachsatz dieses Paragraphen abzulesen, welcher lautet: „Nachherige Abweichungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet. Ueber die Lage der Bahnhöfe und die Verbindungsstraßen derselben, hat außerdem eine Verständigung mit den zuständigen Ortsbehörden Platz zu greifen.“ Das ist nun allerdings geschehen in Bezug auf den Platz der Station im Allgemeinen. Es ist lange darüber gestritten worden, ob die Station in der Rüfenerbucht zu Niederwichttrach oder im Auackerzug zu Oberwichttrach zu erstellen sei; allein darüber haben keine Verhandlungen stattgefunden, ob das Stationsgebäude östlich oder westlich zu stehen kommen solle, weil man gefunden, das sei wirklich indifferent, ob die Gebäude rechts oder links der Bahn stehen. Ich glaube daher die Regierung habe vollständig in ihrer Kompetenz gehandelt, und der Große Rath sollte es, auch wenn er anderer Ansicht ist, dabei bewenden lassen. Wenn der Große Rath sich darauf einlassen will, einzelne Regierungsverhandlungen aufzuheben, so können Sie das ganze Jahr Sitzung halten und Fürsprecher werden sich immer finden, welche solche Beschwerden unterstützen. Gerade gegen Wahlen, die der Regierungsrath trifft und mit welchen Persönlichkeiten in den Bezirken nicht einverstanden sind, würde man ebenso gut Beschwerde führen und dem Regierungsrath den Auftrag geben, eine andere Wahl zu treffen. Nein! die Kompetenzen müssen ausgeschieden bleiben. Ich wollte noch nichts sagen, wenn die Konzession die Kompetenz des Regierungsrathes nicht mit so klaren Worten aufstellen würde, daß darüber kein Zweifel obwalten kann. Man hat sich auch auf den Beschuß des Großen Rathes berufen, betreffend die Station in Thun. Ich muß mich ebenfalls auf diesen Beschuß stützen, gerade um zu zeigen, daß der Regierungsrath diesem Beschuß gemäß gehandelt hat, denn der Große Rath hat ja damit dem Regierungsrath ausdrücklich den Auftrag gegeben, die Haltstelle da zu placiren, wo er es am Zweckmässtigen halte, also in Berücksichtigung der Gegend. Das ist von der Regierung untersucht worden, und hierauf hat sie die Station auf die Ostseite gestellt, weil sie gefunden, daß mehr Beteiligte auf dieser Seite sind als auf der Westseite. Ich will nicht länger aufhalten und erwarte zuversichtlich, daß Sie über die Beschwerde zur Tagesordnung schreiten.

\*\* v. Werd. Herr Präsident, meine Herren! Die Mehrheit der Kommission, sowie speziell Herr Regierungspräsident Scherz, stellen den Sachverhalt so dar, als wäre im Regierungsbeschluß, vom Juni 1863, in feinerlei Weise die Stationsstelle genau bestimmt worden. Man habe nur festgesetzt, daß die Station im Augute, weiter oben als früher zu erstellen sei. Ob östlich oder westlich der Bahn, davon sei keine Rede gewesen. Herr Grossrath Büzberger hat bereits in beredtem Vortrage diese Ansicht widerlegt. Nichts desto weniger möchte ich Sie nochmals auf diesen regierungsräthlichen Beschuß, vom Juni 1863, aufmerksam machen. Es heißt darin wörtlich: „Der

Regierungsrath des Kantons Bern, in Vollziehung des Beschlusses des Großen Rathes, vom 19. Dezember 1862, auf die angeordneten Lofalbesichtigungen und die darüber eingeholten Rapporte hin, nach Einsichtnahme eines Ansuchens der Gemeinde Niederwichttrach und gefügt auf die schriftlichen Anerbitten der Gemeinden Kirchdorf, Oberwichttrach und Gerzensee, zur Ausführung von Straßenkorrekturen, beschließt: Dem von der Entstumpfungs- und Eisenbahndirektion vorgelegten Plane von Herrn Geometer Schmalz, in welchem von der Baudirektion die Lage der Haltstelle und die von den Gemeinden Oberwichttrach und Gerzensee auf dem rechten Ufer auszuführen übernommenen Straßenkorrekturen eingezeichnet worden sind, ist die Genehmigung erteilt. Das Direktorium ist angewiesen, nach diesem Plane den Detailbauplan für die Station auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen.“ Es konnte demnach keinen Zweifel unterworfen sein, wo die Station zu erstellen sei, ob westlich oder östlich der Bahn. Die Einzeichnung im Plan ist klar und deutlich; er liegt bei den Akten und ist mit den gehörigen Unterschriften versehen. Es erfolgte dieselbe erst nach dem Bericht des Regierungsexperten, Oberingenieurs Ganguillet. Herr Ganguillet erklärt darin in deutlichster Weise, aus dem und dem Grunde, Verkehrs- und Bevölkerungsverhältnissen sc. c., habe er die Stationsstelle westlich der Bahn eingetragen. Es könnte um so mehr kein Zweifel darüber walten, in welcher Weise jener Beschuß der Regierung zu verstehen sei, als bereits im nämlichen Monat ein Gesuch der Gemeinde Oberwichttrach abgewiesen wurde, worin diese um Errichtung der Station auf ihrer, der östlichen Seite, eingekommen war. Ferner genehmigte die Regierung im April 1864, den von der Centralbahn über die Station eingereichten Detailbauplan, gegründet auf westliche Lage der Station, nach fanktionirtem Plane, vom Juni 1863. Darüber hin liegt eine fernere Bestätigung in einer Antwort der Regierung, vom Juni 1864, worin der Gemeinde Gerzensee, in Betreff auf das von ihr zur Ausführung übernommene Straßenstück Thalgut-Station geschrieben wurde. Es sei die neue Straße, von der Thalgutbrücke bis zur Station Wichttrach und zum Bahnübergang daselbst, unter Beibehaltung der im Beschuß des Regierungsrathes, vom 17. Juni 1863, festgesetzten Breite und übrigen Bestimmungen, nach der im Plane eingetragenen Richtung I., auszuführen. Wahrhaftig nach allem dem ist kaum zu begreifen, wie behauptet werden kann, es liege über die Stationsstelle kein bestimmter Erlaß vor. Gerzensee und Kaufdorf arbeiteten nun an den von ihnen übernommenen Straßenkorrekturen, mit denen die Gegenleistungen Oberwichtrach's in keinem Verhältnisse stehen. Um die erforderlichen Summen zusammen zu bringen, wurden Privaten und Corporationen unter Umreichen des Planes angesprochen, und gefügt auf die für beide Ortschaften günstige Stationsstelle, zeichnete man ansehnliche Beiträge. Ich habe eine darauf bezügliche Liste in Händen und bin bereit, sie auf Verlangen vorzulegen. Dem Amte Sestigen gegenüber, sollte schon aus Billigkeit die Station möglichst nahe gerückt werden. Bei Kiesen müssen wir bereits die Bahn überschreiten und bei Rubigen, der unserm Amtssitz nächst gelegenen Haltstelle, ist die Station gerade am andern Ende des Dorfes angebracht, als da, wo die Belpstrasse in die Bern-Thunstrasse mündet. Auch ist anzunehmen, daß von den wenigen Orten, wo unsere Seite mit der Bahn in Berührung tritt, von der Sestigerseite die Bahn eher stärker als von der andern alimentirt werde, da Konolfingen seinen Verkehr auf weit größere Bahnlänge vermitteln kann. Was die hierher bezüglichen Bevölkerungsverhältnisse anbelangt, so hat bereits Herr Büzberger nachgewiesen, daß diese sich jedenfalls seit dem früheren Beschuß der Regierung nicht geändert haben werden, und wenn jetzt zu Gunsten der Konolfingerseite andere Angaben gemacht wurden, diese irrtig sind. Herr Regierungspräsident Scherz erwähnte des Abgeordneten der Gemeinde Gerzensee, wie wenn sich derselbe in dieser Angelegenheit nicht der lautersten Mittel bedient habe. Ich vermuthe, Herr Scherz meint hiermit Herrn Müllermeister Gasser. Herr Gasser hat sich nun in allen Treuen

für seine Gemeinde gewehrt und so gut er konnte; jedenfalls aber sind die von dieser Seite angewandten Mittel mindestens ebenso loyal, als die der andern. Auch äußert sich Herr Scherz, beim Berathen und Vorgehen der Regierung hierin, seien ihm zu wenig Rücksichten geschenkt worden. Ich glaube im Gegentheil, es ist nur zu sehr Rücksicht auf ihn genommen worden. Es liegt ein Schreiben bei den Akten, von Herrn Regierungsrath Hartmann unterzeichnet, wenn ich nicht irre, worin Oberwichtstrach, das wegen der Haltstelle neuerdings einen Beschluss verlangte, bedeutet wird, noch etwas zu warten, Herr Scherz sei gerade abwesend. Herr Büzberger hat diese Angelegenheit in so erschöpfender Weise behandelt, daß sich nichts Weiteres beizufügen finde. Ich schließe mit dem Antrag der Kommissionsminderheit, den Regierungsbeschluß vom Juni 1863 aufrecht zu erhalten und die Station Wichtstrach auf der westlichen Bahnseite zu erstellen.

\*\* Leb i. Herr Präsident, meine Herren! Die Vertheidigung des Herrn Regierungspräsidenten hat mich in hohem Grad erstaunt, das muß ich bekennen! In erster Linie beschuldigt der Herr Regierungspräsident mehr oder weniger einen Kollegen, der mit ihm früher in der Regierung saß, einen Kollegen auch in Betreff des Berufs, indem er sagt: "Diese Bittschrift ist durch Herrn Sahli verfaßt und bei ihm von den Bittstellern unterschrieben worden, und mir selber hat er gesanden, er habe sie nicht unterschreiben wollen, weil er der Sache nicht getraut habe." Ich glaube es wäre anständiger gewesen, wenn der Herr Regierungspräsident dies nicht gethan hätte. Ich bin nicht der Vertheidiger des Herrn Sahli; dennoch muß ich meine Ansicht so aussprechen wie ich es that; denn erstens gehörte diese Sache nicht hieher, und zweitens finde ich dies taktlos gegen einen Kollegen. Der zweite Punkt, der mir im Vortrag des Herrn Regierungspräsidenten nicht gefallen wollte, ist die Art und Weise, wie von ihm über ein verstorbene Mitglied des Regierungsrathes gesprochen wurde. Herr Scherz sagte: Herr Stockmar habe seine eintägige Abwesenheit benutzt, um einen einschlägigen Beschluss durchzudrücken, weil man gewußt habe, daß der Regierungspräsident für Wichtstrach gestimmt hätte. Auch dies hat mir einen peinlichen Eindruck gemacht, nicht nur, daß man einem verstorbenen Kollegen die Schuld in dieser Angelegenheit gäbe, sondern daß man überhaupt solche Sachen aus dem regierungsräthlichen Schoß hinaus und in die Öffentlichkeit wirft. Der dritte Punkt, der mir auffällt, ist, daß der Plan, der vom Rathschreiber unterzeichnet ist und die Station auf der westlichen Seite eingezzeichnet enthält, mehr oder weniger gefälscht sein soll. Die Eintragung, sagt man, sei ursprünglich auf der östlichen Seite gewesen und man wisse nicht, wie es gekommen, daß dies geändert worden sei. Wenn der Herr Regierungspräsident Zweifel über diesen Punkt hat, so hätte ich gefunden, es wäre Pflicht der Regierung gewesen, diese Sache zu untersuchen. Entweder hätte sich diese Behauptung als begründet herausgestellt und wenn es sich gefunden hätte, daß Gemeinden die Angestellten des Staats mehr oder weniger bestechen, in solchem Falle da gebe ich der Regierung unbedingt das Recht, ihre Beschlüsse abzuändern. Da ist keine Regierung an ihren Beschlüsse gebunden, sondern sie kann sagen: Wir sind irre geführt worden. Oder die Sache hätte sich auf unverfängliche Weise aufgelistert. Nun aber ohne Untersuchung nur so wohlseil im Schoße des Großen Rathes einen solchen Argwohn auszusprechen, scheint mir nicht am Ort. Uebrigens glaube ich nicht, daß dieser Argwohn begründet sei. Es ist mehrfach erwähnt worden, daß Herr Ganguillet in seinem Bericht ausdrücklich gesagt hat: "ich betrachte die Haltstelle auf der Westseite der Bahn als die richtige, und ich habe diese Haltstelle in den Plan eingetragen", und es ist nachgewiesen worden, daß die Baudirektion diese Eintragung sah und genehmigte; und darauf wurde der Beschuß der Regierung gefaßt, daß die Station auf die Westseite kommen solle. Auch diese Bemerkung halte ich für nicht schicklich und für nicht richtig. — Herr Präsident, meine

Herren! Was die Frage anbetrifft, daß die Gemeinden ihre Verpflichtungen eingegangen, Straßen zu erstellen, so muß ich bekennen, ich habe die Akten nicht so genau geprüft; aber ich verweise auf den Antrag des Eisenbahndirektors vom 28. April 1863, in welchem es heißt: "Diese Station ist auf dem Lande des Herrn Hirzli im Auacker, unmittelbar unterhalb des Bahnübergangs zunächst des Wohnhauses daselbst zu erstellen." Also "unterhalb des Bahnübergangs." Nun meine ich aber, das sei auf der westlichen Seite (Herr Karrer und andere Mitglieder unterbrechen den Redner mit der Bemerkung, er irre sich, es sei thalabwärts, gegen Norden gemeint. Der Redner liest die Stelle nochmals ab und es entspinnt sich ein kurzes Gespräch mit den Unterbrechenden, infolge dessen der Redner mit diesem Gegenstand abbricht.) — Nun muß ich noch den Punkt in Betreff der Zuständigkeit berühren. Ich erinnere an die Thuner-Bahnhofsgenossenschaft. Wie war damals die Sachlage? Die Stadt Thun hatte sich verpflichtet, eine bestimmte Summe zum Bahnbau beizutragen, unter der Bedingung, daß der Bahnhof und die Bahnlinie auf die rechte Seite der Aar zu stehen kommen. Später stellt es sich heraus, daß diese Bahnlinie nicht so zweckmäßig sei. Die Centralbahn macht den Plan, die Linie auf die linke Seite hinüber zu stellen. Die Stadt Thun wußte dies. Die Bahnlinie wird dort gebaut. Die Stadt Thun macht keinen Einspruch dagegen, läßt die von ihm gestellte Bedingung fallen. Die Bahnlinie wird bis Thun geführt, und nun fragt es sich, wo soll der Bahnhof hinkommen? Die Stadt Thun verlangt, daß dies unterhalb bei der Altmend geschehe, die Centralbahngesellschaft will ihn an den See legen. Der Regierungsrath befaßt sich mit dieser Frage und entschied weder für die Centralbahn, noch für die Stadt Thun, sondern stellte den Bahnhof zwischen die Stellen der beiden Entwürfe. Thun reklamirte dagegen. Das Gesetz gibt in der That der Regierung das Recht, den Platz der Bahnhöfe zu bestimmen. Thun hatte die Verpflichtungen der Centralbahn fallen lassen und von dem Moment an hatte es, wenn die Bahn auf die linke Seite der Aare zu liegen kam, nichts dazu zu sagen. Damals wurde dieser Beschuß von Ihnen faßt. Ich war nicht der Meinung, daß es geschehen solle; denn dort hatte die Regierung nicht zwei widersprechende Beschlüsse, sondern nur einen Beschuß gefaßt. Allein Sie faßtten den Beschuß, gestützt darauf, daß bestimmte Verpflichtungen von Seiten der Stadt Thun eingegangen worden seien. Heute aber haben Sie mit einem Fall zu thun, wo die Regierung zuerst in ihrer Kompetenz entschied, die Station solle auf der Westseite stehen, aber nachträglich beschloß: die Station muß auf die andere Seite zu stehen kommen. Da muß ich bekennen, theile ich entschieden die Anschauungen des Herrn Büzberger: das erste Mal habe die Regierung kompetent gehandelt, aber zum zweiten, dritten, vierten Mal anders zu entscheiden, dazu sei sie nicht kompetent.

\*\* Herr Präsident. Ich muß darum ersuchen, die Sache nicht zu übertreiben. Von Seiten des Herrn Regierungspräsidenten habe ich das Wort "Fälschung" nicht gehört. Ich muß mit dieser Sprache durchaus verbitten. Sie steht im Gegensatz zum parlamentarischen Anstand.

\* Herr Regierungspräsident. Die Sprache, welche uns Herr Grossrath Leb i hält, zwingt mich noch einmal das Wort zu ergreifen. Er will ein taktloses Benehmen darin erblicken, daß ich gesagt habe, der Verfasser der Beschwerdeschrift habe dieselbe nicht unterzeichnet wollen. Ich kann wirklich nicht glauben, daß selbst Herr Fürsprech Leb i annehme, ich habe Herrn Fürsprecher Sahli mit dieser Ausserung beleidigen wollen. Auch was ich über den verstorbenen Herrn Regierungsrath Stockmar gesagt habe, hat, ich bin es überzeugt, Niemand so aufgefaßt, wie Herr Fürsprech Leb i, welcher meine Ausserung eben so auffaßt will, um mir etwas anzuhängen. Ich glaube nicht irgendwie eine beleidigende Ausserung über Herrn Regierungsrath Stockmar gesagt zu haben. Ich habe im Fernern gesagt, es sei

mir behauptet worden, daß die Station seiner Zeit im Plane eigentlich östlich eingezeichnet gewesen sei, und daß diese Behauptung Misstrauen in mir veranlaßt habe. Dabei hat man mir keine Personen bezeichnet, oder auch nur angedeutet, wer Schuld sein könnte. Uebrigens verbitte ich mir von Seite des Herrn Uebi solche Bemerkungen auf das Höflichste. Ich bin durchaus nicht im Falle, Lektionen von ihm anzunehmen.

\*\* A e b i. Ich für meinen Theil glaube, es müsse für einen gewesenen Kollegen sehr unangenehm sein, wenn man sagt: „Diese Beschwerde ist von diesem oder jenem Anwalt verfaßt worden; er hat aber der Sache nicht getraut und sie der betreffenden Partei zum Unterzeichnen zugeschickt.“ Nach meiner Ansicht sollte ein Anwalt, wenn er einer Sache nicht traut, nicht nur die betreffenden Schriftstücke nicht unterschreiben, sondern auch nicht abfassen. Ueber Herrn Stockmar hat sich Herr Scherz beklagt, daß man so schnell seine eintägige Abwesenheit benutzt habe. Ich für mich habe auch darin kein Lob für den verstorbenen Kollegen gesehen. Endlich sehe ich darin nicht viel Anderes als der Vorwurf einer Fälschung, wenn der Vertreter einer Regierung sagt: „Ursprünglich sei eine Station auf der rechten Seite der Bahn eingezeichnet gewesen, später aber auf der linken.“ Ich habe wiederholt sagen hören, daß der Plan geändert worden sei; aber eingezeichnet ist die Station von Herrn Ganguillet da geworden, wo sie noch jetzt auf dem Plan steht, auf der westlichen oder rechten, nicht auf der östlichen oder linken Seite.

\*\* Dr. v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Die Sache selbst, ob Sie den Bahnhof links oder rechts von der Linie haben, östlich oder westlich? dünkt mich im höchsten Grad gleichgültig und irrelevant, und über dies, über die Lage des Bahnhofs sage ich kein Wort. Aber, Herr Präsident, meine Herren! es ist im Laufe der Verhandlung ein Satz ausgesprochen worden, und wiederholt ausgesprochen worden, gegen den ich mich auslehnern muß; das ist der, daß wenn die Regierung innerhalb ihrer Kompetenz gehandelt hat, dem Grossen Rath nichts anderes übrig bleibe, als Ja und Amen dazu zu sagen; das ist meiner Ansicht nach eine komplett falsche Auffassung in einer Republik. Das können Sie allenfalls in der Monarchie gelten lassen; aber bedenken Sie, daß in der Monarchie über der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt der Souverän steht, der alle Augenblick und in jedem Stadium gegen eine Schlusznahme so oder anders intervenieren kann. In der Republik Bern aber ist der Große Rath nicht nur legislative Gewalt, sondern es sind ihm auch die Souveränitätsrechte delegiert; er muß daher gegen eine Schlusznahme der vollziehenden Gewalt jeweilen einschreiten können. Gleichmäßig kann in der Schweiz im Allgemeinen betrachtet der Nationalrath, durch Bittschriften veranlaßt oder aus eigenem Antrieb Maßnahmen, die der Bundesrat kompetent erlassen, revidieren. Auch Sie Tit. Ihn dies alle Tage, eben weil Sie nicht nur eine gesetzgebende, sondern eine souveräne Behörde sind. Das Volk hat sich nur einige wenige Souveränitätsakte vorbehalten. Die Auffassung der Regierung gehört der alten Zeit an und ist antiquiert. Das es gegenwärtig aber im Kanton Bern nicht möglich sein soll, gegen einen kompetent gefassten Beschluß der Regierung Einsprache zu erheben, selbst wenn dieser Beschluß materiell schädlich sein sollte, das kann weder ihre Überzeugung noch ihr Wille sein. Wenn das Petitionisrecht eine Wahrheit sein soll, so sind Sie verpflichtet, wenn der Geringste im Volk an Sie gelangt und erklärt, er sei in seinem Recht verlegt, darüber zu entscheiden, ohne zu fragen, ob der Beschluß der Regierung, gegen welchen Beschwerde erhoben wird, innerhalb Ihrer Kompetenz gelegen habe oder nicht. Sollte der Große Rath die Ansicht der Regierung theilen, daß gegen einen kompetent gefassten Beschluß der Regierung keine Einwendungen mehr möglich sind, so bliebe das einzige Remedium das dem Volke eingeräumte Überfunktionsrecht. Das Recht der Abberufung des Grossen Rathes und mittelbar der Regierung, ist aber nicht das Einzige,

das die Verfassung dem Volke zur Wahrung seiner Freiheit eingeräumt hat, vielmehr hat sie ihm auch das Beschwerde- und Bittschriftenrecht eingeräumt. Soll dies Recht nicht ganz illusorisch sein, so muß es auch gegen innerhalb der Kompetenz gefasste Beschlüsse wirksam sein. Herr Scherz hat dagegen eingewendet, wenn dies Recht zu weit ausgedehnt werde, so mache man das Regieren unmöglich. Das gebe ich vollständig zu. Es bleibt eben dem Takt und der Einsicht des Grossen Rathes überlassen, zu entscheiden, wie weit er sein Interventionsrecht ausdehnen wolle. Ich sage: er soll nur in großen Angelegenheiten intervenieren. Aber von vorneherein erläutern, gegen alle kompetent gefassten Beschlüsse der Regierung gäbe es kein Remedium, das heißt sich selbst nullifizieren, und das Petitionsrecht kassiren oder wenigstens kastriren. Nein, meine Herren! Das ist nicht die Aufgabe und Stellung eines Grossen Rathes. Ich bin weit entfernt, und ich appelliere an alle Mitglieder der Versammlung, ob es meine Art ist, der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten und sie in unbedeutenden Dingen zu genieren. Nie thue ich das! Ich anerkenne durchaus die Kompetenz der Regierung, und auch in diesem speziellen Fall will ich durchaus nicht sagen, wie entschieden werden soll. Ich habe aber das Wort nur darum ergriffen, um zu sagen: die hier entwickelte Theorie sei in einer Republik nicht haltbar; Bittschriften können auch eingegeben werden gegen Beschlüsse, die kompetent gefasst worden sind. Es ist sogar im Interesse der Regierung selbst. Erlauben Sie mir, Ihnen dies an einem Beispiel klar zu machen. Ein Marktreglement ist Sache der Gemeindsbehörde. Nehmen Sie nun an, es würde in einem solchen Reglement durch die kompetente Stelle festgesetzt: „Wer am Dienstag zum Markt kommt, muß vor dem Christoffel seinen Hut abziehen, wie Aehnliches vor 500 Jahren in Altendorf vorgeschrieben worden ist.“ Werden Sie nun, wenn sichemand darüber beschwerte, einfach sagen: Dies Reglement ist absurd, aber die Gemeindsbehörde hat die Kompetenz dazu gehabt. Glauben Sie nicht, daß man darüber bei der nächsthöheren Behörde Beschwerde führen könne? Soll diese höhere Behörde sich vor jedem innerhalb der Kompetenz gefassten Beschluß, mag derselbe gut oder schlecht motiviert sein, verneigen? oder soll sie nicht vielmehr die untere Behörde veranlassen können, zu bessern Ansichten zu kommen. In der Christenheit gilt einzig der Papst als infallibel. Er ist die einzige Behörde, von der man gesagt hat: Er kann sich nicht irren. Aber selbst die katholische Kirche erlaubt a papa male informato ad papam melius informandum (vom übel unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papst) zu appelliren. Darum soll man nicht gegenüber einer irregelmässigen Regierung in einem republikanischen Staate sagen: Sie hat innerhalb ihrer Kompetenz gehandelt; also sei so gut und halte Euch still, und sagt Ja und Amen! Sie würden sich durch diese Theorie nicht nur selbst nullifizieren, sondern auch der Regierung den allerschlechtesten Dienst dadurch leisten. Denn dann könnte man sie durch kein anderes Mittel zur Ordnung bringen, als durch das Verantwortlichkeitsgesetz oder die Abberufung. Das ist nicht richtig gehandelt. Wir wollen innerhalb der Verfassung die Rechte gebrauchen, die uns die Verfassung gibt, und eines der preziösesten Rechte ist das Recht der Bittschriften. Ich habe keinen Antrag zu stellen; sondern ich glaubte nur diesen verfassungsmässigen Satz hier entwickeln zu sollen, damit nicht vielleicht einzelne Mitglieder aus lauter Loyalität glauben, aus formellen Gründen mit der Regierung stimmen zu sollen, auch wenn sie in der Sache selbst materiell ganz andere Ansichten hätten.

\* G f e l l e r von Wichtach. Ich erlaube mir ein paar Worte in dieser Angelegenheit und bin dazu veranlaßt durch das Votum des Herrn v. Werdt, welchem ich einige Irrthümer berichtigten muß. Er hat namentlich Gewicht darauf gelegt, wie die Gemeinde Gerzensee große Anstrengungen gemacht, damit die Station auf die Thalgutseite zu stehen komme, und wie sie eine Strafe gebaut habe, die Fr. 15,000 gekostet habe. Hier habe ich

nun aber ein Schreiben der Baudirektion in Händen, aus welchem hervorgeht, daß die Gemeinde Gerzensee schon im Jahr 1841 das Bedürfnis gefühlt hat, diese Straße zu bauen, resp. zu verbessern, indem sie schon damals um einen Beitrag an die Kosten petitionirt hat. Daß übrigens dieser Straßenbau dringend nothwendig war, davon wird sich Ledermann überzeugen, welcher einmal dort durchgereist ist. Es ist ein fernerer Irrthum, daß die auf der westlichen Seite interessirte Bevölkerung zahlreicher sei, als diejenige auf der östlichen; denn auf der Ostseite haben wir die Kirchgemeinden Wichttrach mit 2000, Dießbach und Kurzenberg mit 3983, und Buchholterberg mit 1889 Seelen, zusammen 7872 Seelen Bevölkerung; auf der Westseite dagegen die Kirchgemeinden Gerzensee, Thurnen und Kirchdorf mit 4709 Seelen. Hierüber will ich übrigens weiter nicht eintreten. Im Fernen hat man geltend gemacht, der Staat laufe Gefahr, Entschädigung bezahlen zu müssen, wenn die Station nicht auf die Thalgutseite zu stehen komme. Aber die Gefahr, Entschädigung bezahlen zu müssen, ist viel größer, wenn man den gegenwärtigen Zustand ändert, denn die Bauten der Station sind schon ziemlich weit vorgeschritten, so daß jedenfalls der Unternehmer entschädigt werden müste, und überdies hat die Gemeinde Oberwichttrach ihre Verpflichtungen bereits erfüllt. Wenn daher Entschädigungen erfolgen sollten, so werden sie doch eher da zu bezahlen sein, wo Leistungen stattgefunden haben, als da, wo sie noch nicht stattgefunden haben. Die Gemeinde Kirchdorf hätte ihre Straßenbauten bereits im Juni 1864 fertig haben sollen, und doch war vor vierzehn Tagen noch kein Streich daran gearbeitet. Auch die Strecke vom Thalgut bis zur Station sollte bis Ende Juni 1864 fertig sein, und doch ist noch kein Streich daran gearbeitet. Es ist daher wirklich lächerlich, wenn man glauben machen will, es müssen Entschädigungen bezahlt werden. Wenn die Gemeinde Gerzensee wirklich geglaubt hätte, verlangen zu dürfen, daß die Station auf ihre Seite komme, so hätte sie auch rechtzeitig bauen sollen. Alle Gemeinden von beiden Alarufern sind von Anfang und später einverstanden gewesen, daß die Station da zu stehen kommen soll, wo selbe jetzt erkannt und zum Theil gebaut ist. Der Regierungsrath ist in dieser Beziehung hintergangen worden, denn die Gemeinden haben zwar Pflichten übernommen, aber nicht erfüllt. Ich will nur noch mit ein paar Worten zeigen, wie eigentlich diese Sache hieher gekommen ist. Nach der Ertheilung der Konzession für die Linie Bern-Thun haben die Gemeinden, durch welche die Linie führt, darum nachgesucht, daß Stationen errichtet werden. Namentlich hat die Gemeinde Oberwichttrach durch Bittschrift vom 5. April 1858 und nachher die Gemeinden Ober- und Niederwichttrach durch Eingabe vom 29. Juni 1858 Schritte gethan, um eine Station zu erhalten. Die Gemeinde Gerzensee hat nichts anderes gemacht, als einfach den Wunsch der Gemeinde Oberwichttrach unterstützt. Das Gesuch der Gemeinde Gerzensee ging ausdrücklich dahin, es möchte in Oberwichttrach ein Stationsplatz errichtet werden, ohne daß die Petition daran dachte oder einen Antrag stellte, zu verlangen, daß die Station westlich der Bahn errichtet werde. Die Centralbahn wies alle diese Gesuche ab, allein die Gemeinden Ober- und Niederwichttrach ließen sich dadurch nicht abhalten, sondern reichten im Spätjahr wieder mehrere Gesuche ein, nämlich am 9. September 1858, welchen die Gemeinde Gerzensee ebenfalls beitrat. Da auch dieses Gesuch unberücksichtigt blieb, so reichten die Gemeinden Ober- und Niederwichttrach ein neues vom 16. April 1859 ein, welchem die Gemeinden von beiden Alarufern, Gerzensee, Mühlendorf, Mühlenthurnen, Kirchenthurnen u. s. w. beitrat, so daß im Ganzen 18 Gemeinden unterschrieben, worauf dann die Untersuchung angeordnet wurde, eine wie große Bevölkerung bei der verlangten Station interessirt sei, allein dessen ungeachtet wurde das Begehr wiederum abgewiesen. Nachher stellte die Centralbahn das Gesuch an die Regierung, es möchte ihr gestattet werden, den Personentransport von Thun bis Scherzlingen zu verlängern. Die Regierung brachte diese Angelegenheit vor den Großen Rath, welcher die Sache bewilligte, allein auf den Antrag des Regierungsrathes

die Bedingung daran knüpfte, daß in Wichttrach eine Station errichtet werde. Die Centralbahn erklärte sich einverstanden, jedoch unter der Bedingung, daß die interessirten Gemeinden Leistungen übernehmen und namentlich ein Terrain von 42.000 Quadratfuß unentgeldlich für Errichtung einer Station zur Verfügung stellen. Die Gemeinden bestellten einen Ausschuß, um einen entsprechenden Vertrag mit der Centralbahn abzuschließen und sie übernahmen die Verpflichtung, das verlangte Terrain zu geben und Zufahrtsstraßen zur Station zu bauen. Dagegen übernahm die Centralbahn die Verpflichtung, einen Beitrag von Fr. 1000 an die entstehenden Kosten zu leisten. — (Der Redner durchgeht nun die Details des schon vom Herrn Berichterstatter auseinander gesetzten Streites, ob die Station nach Nieder- oder nach Oberwichttrach zu stehen kommen solle und fährt dann fort.) — Die Gemeinde Oberwichttrach hatte zur Unterstützung ihres Begehrns einen Plan aufnehmen lassen und in demselben den Platz für die Haltestelle bezeichnet. Dieser Plan wurde nach Bern geschickt. Ich wollte ihn daselbst einmal einsehen und ging zu diesem Zwecke auf das Bureau der Eisenbahndirektion, wo ich dem Plan nachfragte. Herr Flückiger antwortete mir, der Plan sei nicht da, er habe ihn einem Ingenieur gegeben, allein ein anderer Angestellter bemerkte, wohl, der Plan sei da und gab mir ihn. Da sah ich denn, daß die Station nicht mehr auf der gleichen Seite eingezeichnet war, auf welcher wir sie hatten einzeichnen lassen, sondern auf der anderen Seite, und verlangte Auskunft. Herr Flückiger erwiderte mir, das habe nichts zu bedeuten, im Gegentheil, man habe nur zu erklären, wer die Straße bauen wolle oder nicht und wenn die Gemeinden dieses nicht übernehmen wollen, so werde die Station in Niederwichttrach erstellt werden. Das erregte bei mir natürlich Misstrauen. Wie es mit dieser Aenderung dieses Planes zu und hergegangen ist, will ich noch deutlicher sagen. Ein Mitglied hat angekündigt, es schwebe hier etwas Dunkles ob, und Herr Hirschi, Sohn, Eigentümer des Auacker-gutes hat gesagt, er sei dabei gewesen, wo die Station auf die andere Seite sei gezeichnet worden. Die Gemeinde Wichttrach bekam daher natürlich Misstrauen, allein sie wollte warten, bis der Situationsplan aufgelegt werde, und dann allfällige Einsprache zu erheben. Als dies erfolgte, überzeugte man sich, daß die Station nicht mehr auf die gleiche Seite zu stehen komme, wie selbe auf dem Plan bezeichnet gewesen, welchen Oberwichttrach eingegeben hatte, sondern auf der andern Seite und überdies ungefähr 180 Fuß weiter oben. So konnten wir die Sache natürlich nicht annehmen, sondern erhoben Einsprache. Die Gemeinden Ober- und Niederwichttrach wußten kein Wort davon, daß die Regierung am 17. Juni 1863 einen Besluß gefaßt und den Plan genehmigt hatte, bis wir es in den Zeitungen lasen, wonach die Station auf der andern Seite der Bahn hätte zu stehen kommen sollen. Ich halte dafür, es sei hier auf sehr unloyale Weise gehandelt worden, denn wenigstens Thatsache ist es, daß das Gebäude von der Stelle, wo wir es eingezeichnet hatten, auf die andere Stelle eingezeichnet worden ist. Ein solches Benehmen wird doch der Großen Rath nicht acceptiren wollen. Sie werden denken, dieses sei nicht möglich, aber es war dies der gleiche Herr, welcher die Angelegenheit mit den zwei Millionen für Ostwestbahnaktionen ebenfalls zu „gattigen“ gewußt hatte und wenn ihm das Eine möglich war, so wird ihm das Andere auch möglich gewesen sein. Jedenfalls ist so viel richtig, daß es den Bemühungen der Gemeinden Ober- und Niederwichttrach zu verdanken ist, daß überhaupt eine Station beschlossen worden ist, denn sie haben keine Opfer gescheut und große Leistungen gemacht. Es ist daher nur billig, daß sie bei der Lage des Stationsgebäudes berücksichtigt werden.

\* Meyer, Oberst. Ich will nicht mehr lange aufhalten, denn die Zeit ist vorgerückt und der Gegenstand ist bereits gründlich und allseitig erörtert worden, allein ich muß mir doch einige Berichtigungen erlauben und namentlich auf die Plangeschichte eintreten. Es ist behauptet worden, der von der Ge-

meinde Oberwichtach eingereichte Plan sei gefälscht worden oder es liege wenigstens ein sehr starker Verdacht vor, daß dies geschehen sein möchte. Ich habe mir die Mühe genommen, zu Herrn Oberingenieur Ganguillet zu gehen und ihn zu fragen, woher es komme, daß die Station auf dem Plan da eingezeichnet sei, wo sie jetzt auf demselben steht. Herr Ganguillet ist übrigens anwesend und kann nöthigenfalls selbst Auskunft geben. Er erklärte mir, er sei beauftragt worden, ein Gutachten darüber abzugeben, welche Stelle für die Station die zweckmäßige sei. Er habe hierauf die Gründe für und gegen untersucht, ein Gutachten ausgefertigt, die Station auf den Plan eingezeichnet und den Plan mit dem Gutachten der Regierung vorgelegt. Dieser Plan ist von Herrn Ganguillet so gezeichnet worden, wie er heute vorliegt. Es ist ferner für jede Gemeinde ein Doppel ausgefertigt und an jede Gemeinde versandt worden. Um mich indessen zu überzeugen, wie die andern Doppel aussehen, habe ich sie bereits in der früheren Sesson hierher kommen lassen und unterdessen der Staatskanzlei zur Aufbewahrung übergeben, allein sind sie heute verlegt und Herr Standesweibel Ryhener, dem ich sie zugestellt habe, erklärte, er wisse nicht, wohin sie gekommen. Allein alle diese Pläne sind von jedem Verdachte frei, und ich bin vollkommen sicher, daß an den Plänen, die man mir gezeigt hat, nichts abgeändert worden ist. Die Pläne stimmen übrigens ganz mit demjenigen überein, was Herr Oberingenieur Ganguillet in seinem Gutachten selbst gesagt hat. Nun blos noch einige Worte über die Sache selbst. Die Gemeinde Gerzensee hat, als die Sache zum ersten Male zur Sprache kam, sich zu Leistungen bereit erklärt und sich dahin gedauert, wenn die Station auf die Thalgutseite zu stehen komme, so übernehme sie, gewisse Straßebauten auszuführen. Am 11. Mai beschloß hierauf der Regierungsrath, es haben vor Allem aus die Gemeinden über die von ihnen in Aussicht gestellten Leistungen förmliche Verpflichtungen auszustellen, dann werde er ihren Begehren entsprechen und die Station auf diejenige Stelle zu erstellen beschließen, welche sie gewünscht haben. Diese Verpflichtungen wurden förmlich gegeben, ebenfalls unter der Voraussetzung, daß die Station auf die Thalgutseite zu stehen komme, und daraufhin verfügte die Regierung wirklich so. Es ist daher durchaus kein Zweifel, welchen Sinn die getroffenen Verständigungen haben sollen. Bei diesem Anlaße will ich blos noch gegenüber Herrn Gfeller erwidern, warum die Gemeinden auf dem linken Ufer die übernommenen Straßebauten noch nicht ausgeführt haben. Herr Gfeller hat gesagt, die Gemeinde Kirchdorf habe die ihrigen noch nicht einmal angefangen. Ich bedaure, daß er sich nicht besser informirt hat, denn wenn er sich besser die Mühe gegeben hätte, an Ort und Stelle zu gehen, so hätte er sich überzeugt, daß die Arbeiten in vollem Gange sind. Gerade der obwaltende Streit war übrigens ein Hauptgrund an der eingetretenen Verzögerung. Herr Präsident, meine Herren! Es hat zuerst eine allseitige Verständigung stattgefunden und nachher hat die Regierung zuerst einen Entschluß gefaßt im Sinne dieser Verständigungen. Ich bedaure sehr, daß die Regierung sich hat bestimmten lassen, durch ihren Entschluß vom 7. September 1864 jenen ersten Besluß wieder zurückzunehmen. Man dürfte nach den Vorgängen erwarten, daß was die Regierung gesprochen habe, auch gesprochen sei. Ich wenigstens bin als Berner stolz darauf, daß man von den Versprechungen unserer Regierung sagen kann: „Ein Mann ein Wort.“ Der Herr Regierungspräsident hat uns gesagt, es sei Uebung, daß die Stationen jeweilen auf der gleichen Seite der Bahn zu stehen kommen, auf welcher die Dörfer stehen, nach welchen sie benannt werden, die Station Hindelbank, bei welcher es sich anders verhalte, sei eine Ausnahme. Das ist aber durchaus nicht richtig, denn gerade bei der nächsten Station auf der Linie Bern-Olten, nämlich in Zollikofen, ist die Sache anders, und der Herr Regierungspräsident, welcher in der Nähe dieser Station eine Beitzung hat, wird sich erinnern, daß diese Station auf der andern Seite der Bahn steht, obgleich auch von der entgegengesetzten Seite her ein großer Zufluß zur Station ist. Ebenso verhält es sich bei

der Station Schüpfen und andern mehr. Zum Schlusse blos noch zwei Worte bezüglich der Kompetenzfrage. Hier stelle ich mich ganz auf den Standpunkt, welchen Herr v. Gonzenbach erörtert hat, und halte dafür, daß verfassungsmäßige Aufsichtsrecht des Grossen Rathes über die Handlungen der Regierung und das Recht der Beschwerdeführung des Volkes gegenüber Verfügungen der Regierung seien unbedingt so zu verstehen, wie er sich ausgesprochen hat, denn wenn eine solche Beschwerde mit der einfachen Einrede beseitigt werden könnte, daß die Regierung nur von ihrer Kompetenz Gebrauch gemacht habe, so müßte man mit Recht fragen, welchen Werth das Petitionsrecht und das Recht der Beschwerdeführung noch habe. Ich will dies übrigens noch an einem Beispiele auseinandersezzen. Die Regierung hat bekanntlich laut Gesetz zahlreiche Wahlen vorzunehmen, welche selbstverständlich vollkommen in ihre Kompetenz fallen. Ich nehme nun an, sie wähle heute einen Beamten und nach 8 Tagen habe sie diese Wahl wieder auf und wähle für die gleiche Stelle einen Andern. Wenn sich nun der erst Gewählte beim Grossen Rath beklagt, so wären wenig Mitglieder des Grossen Rathes, welche zum Verfahren der Regierung schweigen würden, weil sie innerhalb ihrer Kompetenz gehandelt habe. Sie sehen also, Herr Präsident, meine Herren! daß die Kompetenzfrage durchaus nicht so zu verstehen ist, wie es heute darzustellen versucht wurde. Es ist daher unbestreitbar in der Stellung des Grossen Rathes, wenn er dafür hält, die Regierung habe materiell unrecht gehandelt, daß geschehene Unrecht wieder gut zu machen, dadurch, daß er von seinem Aufsichtsrecht Gebrauch macht.

\*\* Karrer. Herr Präsident, meine Herren! Ich will mir auch recht Mühe geben, möglichst kurz zu sein, und ich gedenke meine Ansicht in dieser Angelegenheit auf den Eindruck der ganzen Verhandlung und den Eindruck der Akten, die ich mit den Verhandlungen verglichen habe, zu begründen. Ich will auch zuerst mit der Kompetenzfrage anfangen und glaube, es wird kein Mitglied des Grossen Rathes darüber im Zweifel sein, daß sich erinnert, welche Stellung in der Thuner-Bahnhoffrage eingenommen wurde. Damals wurde diese Sache von der Bitschriftenkommission vorberathen. Ein Theil derselben war in der Mehrheit, wozu ich gehörte; der andere Theil blieb in der Minderheit. Die Minderheit wollte die Kompetenz des Grossen Rathes nicht anerkennen, und bei dieser Minderheit war mein Kollege, Herr Aebi, der, wie es scheint, seither seine Ansicht geändert hat. Hingegen die Mehrheit nahm die Kompetenz des Grossen Rathes in Anspruch und sagte: Der Große Rath ist kompetent über jede Handlung des Regierungsrathes, und auch über die unbedeutendsten Beschlüsse zu berathen und Beschlüsse zu fassen. Wenn schon der Regierung ein endlicher Entschluß in gewissen Sachen gegeben ist, so ist dies nicht so zu verstehen, als ob sie in allen Fragen entscheiden könne, wie sie wollte; sondern der Große Rath hat das Oberaufsichtsrecht vorbehalten, macht es jährlich bei Berathung des Geschäftsberichtes geltend, und hat das Recht, zu untersuchen, ob der Regierungsrath in den vorliegenden Fällen verfassungs- und gesetzgemäß gehandelt habe, oder nicht. Er kann es thun von sich aus oder auf Anregung von unten. Damit will ich aber nicht sagen, daß in allen Fällen so einlässlich untersucht wurde, wie es hier in der Thuner- und Wichtracher-Bahnhoffrage geschehen ist und geschieht. Denn dann wäre das Regieren für den Regierungsrath, und die Stellung des Grossen Rathes rein unmöglich. Der Große Rath soll sich daher darauf beschränken, blos in den Fällen von seinem Aufsichtsrecht Gebrauch zu machen, wo er findet, daß flagrant Rechte verlegt worden sind. — Und das führt mich zu der zweiten Frage: Ist im vorliegenden Falle Grund genug vorhanden, daß der Große Rath einen Besluß fasse, der den Besluß des Regierungsrathes in dieser Angelegenheit kassirt. Herr Präsident, meine Herren! Dieser Streit ist materiell der: Soll unter den obwaltenden Umständen Ober- und Niederwichtach über die Bahn zur Station kommen, oder nicht über die Bahn zur Station kommen? und umgekehrt: Sollen

die von Jenseits der Aare über die Bahn auf die Station kommen oder nicht? Die Stellen, auf welchen die Station nach dem einen oder andern Entscheid zu stehen kommen soll, sind bloß ungefähr 30 Schritte von einander entfernt; und ich wünschte, nur für andere Landesgegenden, sie hätten Eisenbahnen und deshalb solche Streitigkeiten, ob noch ein paar Tausend Fuß Weg bis zur Station zurückgelegt werden müsse? Also materiell ist es der Streit: Soll die eine oder die andere Gegend 30 Schritte mehr oder weniger zum Bahnhof gehen, und darüber haben wir bereits den ganzen Morgen verhandelt. — Man hat angeführt, es sei nicht richtig, daß die Stationen immer auf der Seite der Ortschaft liegen, und hat Schüpfen genannt. Die Station Schüpfen ist aber so angelegt, weil die Station auf der Seite der großen Landstraße steht, und der andere Grund, um sie dort anzubringen, ist ein pekuniärer, weil dort das Land wohlfühler zu haben war. Um sich über den Streit ganz klar zu machen, muß man sich fragen, was ist streitig gewesen, als die Regierung den angegriffenen Beschluß fasste? War damals streitig, ob der Bahnhof links oder rechts der Bahn kommen sollte? Nein, sondern der Streit war der: Soll die Station zu Niederwichttrach oder zu Oberwichttrach zu stehen kommen? Mit andern Worten: Sollen die Leute von Oberwichttrach oder von Niederwichttrach 2000 Fuß weiter gehen, als sie nach gegenwärtigem Entwurf gehen müssten. In dieser Beziehung sind sehr interessante Akten vorhanden, wie in den Vorstellungen der Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf, Mühlendorf, Gelterfingen, Kaufdorf, Dießbach, Hauben, Herbligen, an die Direktion der Schweizerischen Centralbahngesellschaft vom 15. und 16. Februar 1861. Da sagen sie: „Dem Vernehmen nach soll die neue Station etwas oberher Niederwichttrach erstellt werden, während die überwiegende Mehrzahl der anwohnenden Bevölkerung die Errichtung derselben etwas oberher Oberwichttrach wünschen muß. Dadurch würde die Station in unmittelbare Nähe der Thalgrubbrücke zu stehen kommen und einer Bevölkerung von ungefähr 8000 Seelen um volle acht Minuten näher gerückt werden, ohne deshalb die Interessen irgendemandes zu verlezen.“ Das war der Streit, der damals waltete! Ferner ist da ein anderes Schreiben und wenn ich nicht irre, von einem der Redner, der sich heute für Kassation aussprach; Herr v. Werdt von Loffen verwendet sich auf amtlichem Wege dafür, daß die Station nach Oberwichttrach komme, indem er sagt, er berufe sich auf die Ansicht der unbefangenen Leute in Wichttrach und namentlich auf die Ansicht des Herrn Großerath Gfeller in Wichttrach. Er sagt: „Ihnen schließen sich an die Ortschaften Dießbach, Herbligen, Brenzikofen, Hauben u. s. w. des Oberamtes Konolfingen, und in letzter Zeit in Folge des leidenschaftlichen Vorgehens einiger Persönlichkeiten in Niederwichttrach auch Oberwichttrach, welches die Billigkeit der Wünsche seiner Sestiger Nachbargemeinden einseht und dieselben nicht bloßen Wirthshausinteressen geopfert wissen möchte. Ich verweise hierüber auf Herrn Großerath Gfeller.“ Nun ist diese Frage eine außerordentlich viel bedeutendere als die, welche gegenwärtig dem Großen Rathe vorliegt. Für diese Frage, ob die Station nach Ober- oder Niederwichttrach komme, hat demnach Herr von Werdt auf Herrn Gfeller verwiesen. Herr von Werdt, der als Sachverständiger am besten urtheilen konnte, drückt sich in dieser Beziehung in seinem Schreiben vom 11. Februar 1863 so aus: „Niederwichttrach, ein Ort von 600 Seelen, wünscht die Station in unmittelbarer Nähe, während sämtliche gegenüber liegende Ortschaften, so wie die obgenannten Gemeinden des Oberamtes Konolfingen darauf dringen, es möchte die Station 2000 Fuß weiter oben, dem Aarübergang so nahe als möglich und in der Nähe des bisherigen Fahrweges vom Thalgrat nach Oberwichttrach, beim Haus des Hirschi, dem sogenannten Auacker, erstellt werden.“ Und weiter unten sagt er: „Und ich glaube nicht, daß hier die Ansicht Geltung finden sollte, die, wie es scheint, in Herrn Dapples Referat vorherrscht, es sei am Ende gleichgültig, ob man acht Minuten weiter fahre, wenn man bereits eine Stunde oder mehr unterwegs.“ Herr Präsident, meine Herren! Auch der Bericht von den Herren Dapples und

Ganguijlet vom 9. und 11. Hornung 1863 in dieser Angelegenheit spricht sich neuerdings darüber aus, ob die Station zu Ober- oder zu Niederwichttrach liegen solle? und in dieser Beziehung sagt auch Herr Dapples hier: „Für die Centralbahngesellschaft ist die Haltstelle bei der Rusenerbefestigung aus mehreren Gründen günstiger: 1) weil bereits ein günstiger Vertrag mit Wichttrach abgeschlossen ist. (Die an der Auackerhaltstelle interessirten Gemeinden würden jedoch wahrscheinlich auch ähnliche Verpflichtungen eingehen.) 2) Weil bei der Rusenerbefestigung die Bahn horizontal ist, während beim Auacker ein Gefälle von  $2\frac{1}{2}\%$  ist. 3) Weil die Rusener Haltstelle in gleicher Entfernung von den Stationen Münsingen und Kiesen liegen würde.“ Man vergesse niemals, daß die Haltstelle zu Wichttrach damals nicht mehr streitig war, sondern daß am Ende sich die Centralbahn dazu verstanden hatte, zu Wichttrach eine Station zu erstellen. Damals fragte man also nicht mehr, ob überhaupt eine Station zu Wichttrach sein solle; sondern ob zu Nieder- oder Oberwichttrach? und darüber hatte die Regierung zu entscheiden, ob sie zu Nieder- oder Oberwichttrach stehen solle, und auch Herr Dapples sagt in dieser Beziehung: „Es hat sich von jeher um eine Haltstelle in Wichttrach gehandelt. Wichttrach hat diese Frage zuerst angeregt und ist hiefür Verpflichtungen eingegangen,“ und weil Wichttrach dies zuerst angeregt hatte, fand er: „aus Billigkeitsgründen solle man zuerst die Interessen der beiden Gemeinden im Auge haben.“ Dann kommt Herr Ganguijlet mit seinem Bericht und sagt: „Wenn man aber noch in Betracht zieht, daß Niederwichttrach einzig an der unteren Haltstelle interessirt ist, während an der oberen mehrere Gemeinden es sind und zwar besonders solche aus dem Amtsbezirke Sestigen, der jedenfalls durch die Eisenbahnanlagen bedeutend weniger Vortheile zieht, als der Amtsbezirk Konolfingen, so muß man entschieden sagen, es sei bezüglich der allgemeinen Interessen der Gegend mehr Grund, die obere Haltstelle zu wünschen als die untere.“ Das ist eben die Haltstelle, welche Oberwichttrach näher lag. Ich könnte eine ganze Menge Aktenstücke vorlesen, die bis zum Beschluß des Regierungsrathes reichen, und wo auch keine Spur von einem Streit über die Lage der Station links oder rechts der Bahn steht. Das Alles war eben in den Augen der Betreffenden eine Kleinigkeit; sondern die große Frage war damals: ob in Ober- oder Niederwichttrach? Der erste Antrag der Eisenbahndirektion ist merkwürdiger Weise nicht angenommen worden. Aus demselben ist die Stelle entnommen, die vorhin Herr Aebi ablas, und die er in Folge von Unkenntniß mit dem Sachverhalt unrichtig ausgelegt hatte; derselbe lautet: „Vortrag vor Regierungsrath, Projekt schreiben an das Direktorium der schweizerischen Centralbahn in Basel, vom 28. April 1863: — 3) Der Streit um die Stationsstelle hat also nur eine sachliche Bedeutung zwischen der Gemeinde Niederwichttrach einerseits und den Gemeinden Kirchdorf, Gerzensee, Mühlendorf u. s. w., auf dem linken Aarufer andrerseits, doch handelt es sich hier keineswegs um eine Lebensfrage, da unter Umständen die Einwohner von Niederwichttrach statt bloß 2000 auch 4000 Fuß weit zur Station gehen können, und die Bewohner vom linken Aarufer statt 8000 allfällig auch 10000 Fuß.“ Es sind eine ganze Menge von Gegenden, die weiter als 10000 Fuß gehen müssen, und diese würden sich glücklich schätzen, eine Station so nahe zu haben. Es ist interessant diese Sache weiter zu verfolgen. Das fragliche Entwurfschreiben lautet weiter: „Unsere Mitglieder, die genannten Herren Regierungsräthe, Stockmar, Kilian und Karlen, sind bei ihren Untersuchungen so zu sagen zu den gleichen Resultaten gelangt, so daß für uns daorts die Motive des großerathlichen Beschlusses, vom 19. Dezember 1862, den Ausschlag geben müssen, wonach die Station an der Stelle errichtet werden soll, welche dem Bedürfnisse eines möglichst ausgedehnten Bezirkes entspricht. Wo nun diese Stelle sich befindet, geht aus dem oben Gesagten zur Genüge hervor; bei der Station der Rusenerbefestigung ist wesentlich einzig Niederwichttrach interessirt, während für die große Zahl der übrigen Gemeinden die Station im Auacker die meisten Vor-

theile gewährt." Gestützt auf diese Petitionen pro und contra und die von Gerzensee gegenüber Niederwichttrach (Oberwichttrach war unparteiisch, wahrscheinlich aus Kollegialität gegen Niederwichttrach) wurde dem Regierungsrath zu beschließen beantragt: „a) in Bezug auf die Station Wichttrach, 1. diese Station ist auf dem Lande des Herrn Hirschi, im Auacker, unmittelbar unterhalb des Bahnübergangs, zunächst des Wohnhauses derselbst zu erstellen.“ Nun ist der Bauplatz, wo die Fundamente angefangen sind, im Auacker und unterhalb der Zufahrt und Wohnung des Hirschi. Die Bezeichnungen „oberhalb“ oder „unterhalb“ nehme ich nach dem Alrelauf, und die Station ist nach dem Alrelauf untenher der Wohnung des Hirschi. Dieser Beschluss ist nun noch nicht sofort ausgeführt worden. Es wurde ferner zu beschließen vorgeschlagen: „Die Bahnverwaltung ist angewiesen, unverzüglich den Bauplan für diese Station mit entsprechenden Anfahrt zur Genehmigung uns vorzulegen und mit Beginn des nächsten Sommerfahrtenplanes auch den Stationsdienst zu eröffnen.“ Man sieht, daß bei diesem Antrag, wie er hier gestellt wurde, die definitive Stellung der Station nicht genehmigt wurde, sondern nur, daß die Station 2000 Fuß weiter oben, zu Oberwichttrach stehen solle; aber ob links oder rechts der Bahn, darüber sagt er kein Wort; und warum wurde in diesem Vorschlag ein Plan gefordert? Um zu sehen, welches der beste Ort für die Station sei. Der Entwurf lautet weiter: „Der Bauplan soll die nötigen Einrichtungen zu einer ausreichenden Personen- und Güterstation umfassen.“ 2. Die Gemeinden Oberwichttrach, Kirchdorf und Gerzensee haben in ihren Kosten folgende Strafenkorrekturen auszuführen u. s. w.“ Der Regierungsrath trat damals in diesen Entwurf nicht ein; er sagte: „Ehe wir einen rechtsgültigen Beschluss fassen, wollen wir zuerst die Ergebnisse der Verhandlungen der Gemeinden einholen.“ Die betreffenden Entscheide und Verhandlungen der Gemeinden sind nun von Herrn Scherz abgelesen worden, und diese berufen sich immer nur auf die Thatssache, daß die Station im Auacker, statt in Niederwichttrach erstellt werden solle. Nun komme ich auf den Beschluss vom 17. Januar 1863. Da heißt es 1) „Dem von der Entstumpfungs- und Eisenbahndirektion vorgelegten Plan im  $\frac{1}{2000}$  Maßstabe, von Herrn Geometer Schmalz, in welchem von der Baudirektion die Lage der Haltestelle im Auackergut zu Oberwichttrach und die von der Gemeinde zu Oberwichttrach und Gerzensee auf dem rechten Alaruer auszuführen übernommenen Strafenkorrekturen eingezeichnet worden sind, ist die Genehmigung ertheilt.“ Herr Präsident, meine Herren! Wenn man die Vorgänge nicht sieht, wenn man nicht Schritt für Schritt durchgeht, was streitig war? so konnte man zu der Auslegung gelangen: es sei nicht die Stelle zu Oberwichttrach im Allgemeinen; sondern es sei die im Plan gewählte Stelle von der Regierung genehmigt. Aber wenn man alle diese Vorgänge liest, wenn man fragt: Was ist streitig? so kommt man nur zur Überzeugung, daß dieser Beschluss nur den Sinn haben sollte: die Station solle in's Auackergut kommen und nicht anderswo. Darum heißt es auch weiter: „Das Direktorium der Centralbahn ist angewiesen, nach diesem Plan unverzüglich den Detailbauplan für diese Station auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen, und, wenn immer möglich, den Stationsdienst mit Anfang des nächsten Monats zu eröffnen. Der Bauplan soll die nötigen Einrichtungen zu einer ausreichenden Personen- und Güterstation umfassen; es sollen Güter in Eisen und gewöhnlicher Fracht auf denselben expediert werden können.“ So hat denn die Centralbahn ihren Bauplan vorgelegt, damit dann der Regierungsrath denselben untersuche, ob die Baupläne für die Stelle im Auacker konveniren oder nicht, und auch das hat sie gesagt: Wir wollen die Station lieber links haben. Ich glaube, es sei damit über den Platz der Station im Auacker nicht entschieden, sondern nur, daß die Station im Auacker sein solle, und auf das hin wurde der Plan der Centralbahn, der als Grunderstellungsplan gelten soll, entworfen und von der Regierung genehmigt. Nun sagt man: der frühere Plan sei genehmigt. Ob nun das Produkt der Gesellschaft angenommen

werde oder nicht, das ist eine entschiedene Frage. Denn der, welcher zahlt bestehlt, und nicht der, welcher nicht zahlt. Und deshalb hat nach faktisch und rechtlich bestehenden Konzessionen und Gesetzen bloß der Plan Gültigkeit für die Betreffenden, der von der betreffenden Gesellschaft vorgelegt und vom Regierungsrath genehmigt ist. Den andern Plan, worauf die Station vorläufig enthalten ist, habe ich nie zu Gesicht bekommen. Ich weiß nicht, ob eine Genehmigung darauf steht; aber jedenfalls hat die Genehmigung nicht Bezug auf die Station als solche, sondern nur darauf, daß die Station im Auacker gebaut werden solle, und nicht im Rusener Gute. Es bestehen bestimmte Vorschriften, in welchem Maßstab u. s. w. die Pläne für Expropriationen zu Eisenbahnen gemacht werden sollen. Es verhält sich dabei in dieser Beziehung anders als bei gewöhnlichen Expropriationen. Gestützt auf den Plan, der von Herrn Schmalz vorliegt, könnten Sie daher auch nicht die allergeringste Expropriation für die Eisenbahn vornehmen, sondern bloß auf den Plan hin, der von der Centralbahn aufgenommen wurde. In dieser Beziehung also ermangelt der Plan des Herrn Schmalz der einen Forderung, die unumgänglich nötig ist zu seiner Gültigkeit für die Bahngesellschaft. Dieser Plan könnte freilich für die Expropriationen, welche die Gemeinden oder der Regierungsrath vornehmen müssen, gültig sein. In diesem Falle müßte er aber dem Großen Rath vorgelegt werden. Dies gilt für Pläne, die für eine Behörde des Kantons Bern zu Expropriationen dienen sollen. Herr Präsident, meine Herren! Es ist nicht gut, wenn man in einer Sache von solcher Unbedeutendheit wie die vorliegende ist, die allerfeinsten und größten Grundsätze der Verfassung anwendet. Wir hatten ähnliche Diskussionen, als es Brauch war, alle organisatorischen Bestimmungen zu ordnen. Aber auf den heutigen Tag ist das nicht mehr streitig. Darüber ist entschieden, daß der Große Rath auf Beschlüsse des Regierungsrathes zurückkommen könne, wenn er will. Auch darüber wollen wir nicht das große Wort führen, daß man wohlerworbene Rechte nicht verlehen dürfe. Wohlerworbene Rechte dürfen wir nur bei Expropriationen verleihen. Wenn man diese schönen Grundsätze hier anwenden will, so klappt es nicht, es paßt nicht. Der ganze Streit ist: Wollen die betreffenden links oder rechts der Bahn gehen? und die andere Frage die: Will man um einer gewissen Gegend Recht zu geben, Beschlüsse der Regierung abändern? Will man bei solchen Dingen geltend machen, was man nur bei wichtigen Verfassungsverleihungen berücksichtigen soll? Will man deshalb den Beschluss der Regierung ändern? Dazu könnte ich nicht stimmen, und wenn man es thäte, so wäre es eine Aufmunterung für Jedermann, der im Regierungsrath Unrecht zu bekommen glaubt, daß er dann an den Großen Rath appellirt, und es ist möglich, daß, wenn man in diesem unbedeutenden Fall den Beschluß der Regierung aufhebt, weil es dem Großen Rath gefällt, anders zu entscheiden, wir dann in Kürzem kaum Zeit mehr finden werden, um alle die Rekurse, wie Sie wissen, daß sie in der Bundesversammlung vorkommen, zu entscheiden. Aus diesen Gründen wollen wir keine Formenreiterei treiben. Man soll fragen: Was steht auf dem Spiel? Und ist es am Ort, deshalb einen Beschluß der Regierung aufzuheben? Aus diesen Gründen halte ich dafür: Man solle es bei dem Beschluß der Regierung bleiben lassen.

Es wird Schluß verlangt.

Abstimmung.

Für Tagesordnung 68 Stimmen.  
Für Kassation des regierungsräthlichen Beschlusses 38 "

\* Herr Präsident. Laut § 99 des Reglementes haben nur diejenigen Mitglieder auf das Taggeld Anspruch, welche beim Namensaufrufe anwesend sind, oder sich innert zwei Stunden nach der zur Sitzung festgesetzten Zeit bei der Versammlung eingefunden und am Bureau angemeldet haben. Es haben sich nun einige Herren etwas zu spät beim Bureau gemeldet. Da nun das Reglement erst heute ausgetheilt worden ist, so wage ich es nicht, diese Bestimmung in ihrer ganzen Strenge schon heute anzuwenden, sondern nehme an, es solle erst in der nächsten Session zur Anwendung kommen.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

### Dritte Sitzung.

Mittwoch den 26. April 1865.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Freiburghaus, Gfeller in Signau, Jaquet, Karlen, Lehmann in Langnau, Röthlisberger, Isaak, in Walkringen, und Schertenleib; ohne Entschuldigung: die Herren Biedermann, Buchmüller, Buhren, Crelier, Engemann, Guenat, Luz, Michel in Aarmühle, Monin, Probst, Wyss, Zbinden in der Neumatt und Zingre.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagessordnung:

Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil für die zwei fünfjährigen Perioden von 1853 bis 1857 und 1858 bis 1862.

Es liegen hierüber vor und sind den Mitgliedern des Grossen Rathes gedruckt mitgetheilt worden:

I. Ein ausführlicher Bericht des Regierungsrathes vom 21. Juni 1864 mit folgendem Schlusse:

Der neue Kantonstheil hat nach der in der Beilage enthaltenen Abrechnung zu wenig bezahlt:

In der ersten Periode von 1853 bis 1857 Fr. 12,470. 52

" " zweiten " " 1858 " 1862 " 251,323. 42

Mithin hat derselbe nachzubezahlen Fr. 263,853. 94"

Dieser Bericht hat folgende Beilagen der Finanzdirektion vom 31. Mai 1863, vom Regierungsrath genehmigt den 31. Juni 1863 mit drei Beilagen:

1) Entwurfabrechnung für die Periode von 1853 bis 1857.

2) Abrechnung der Periode 1858 bis 1862.

3) Tableau der Domänenverkäufe und Ankäufe von 1815 bis 1847.

4) Tableau betitelt "Berichtigung und Ergänzung der Darstellung der Ergebnisse der Domänenliquidation."

5) Tableau betitelt "Verteilung des Ertrages der Domänen auf beide Kantonstheile."

6) Tableau betitelt "Ertrag der Staatswaldungen auf beide Kantonstheile vertheilt."

II. Kommissionsbericht über die Vorlage des Regierungsrathes betreffend die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil vom 18. Oktober 1864, unterzeichnet: Die Mitglieder der Kommission: Stämpfli, Berichterstatter, v. Gonzenbach, Büzberger, Ganguillet, Gfeller, Kaiser von Laufen, Revel, Schneider, Schmider. Der Schlus d dieses Mehrheitsgutachtens geht dahin: der neue Kantonstheil hat bezahlt:

In der ersten Periode zu viel Fr. 154,271. 33

In der zweiten Periode zu wenig " 53,318. 30

Derselbe bleibt also dem alten Kantonstheile gegenüber im Vorschus oder hat zu gut Fr. 100,953. 03

Der Bericht enthält die Schlussbemerkung: "Die Mitglieder, welche die Minderheitsansichten vertreten haben, behalten sich vor, solche im Grossen Rathе selbst zu begründen."

III. Bericht der ersten Fraktion der Minderheit der Grossrathskommission über die Generalabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheile, mit einer Beilage betitelt "Abrechnung mit dem alten und neuen Kantonstheile, aufgestellt in Gemäßigkeit der hier entwickelten Grundsäge." Dieser Bericht enthält folgende Schlussanträge:

Es möchte dem Grossen Rathе belieben zu dekretiren:

1) daß die Generalabrechnung zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile sich auf die Jahre 1816 inklusive bis und mit 1863 erstrecken und auch die indirekten Abgaben umfassen solle;

2) daß der Regierungsrath einzuladen sei, diese Rechnung ohne Verzug anzufertigen und das Ergebniss derselben dem Grossen Rathе in seiner nächsten Session vorzulegen.

IV. Bericht einer Minderheit der Kommission betreffend die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile, datirt vom November 1864 und unterzeichnet von Herrn v. Gonzenbach, mit dem Schlusse, der Jura habe zu wenig bezahlt:

Für die Periode vom Jahr 1853 bis 1857 Fr. 220,616. 84

Für die Periode vom Jahr 1858 bis 1862 " 76,440. —

Zusammen Fr. 297,054. 84

\* Herr Finanzdirektor Scherz, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Berichterstatter des Regierungsrathes ist bei dem großen Material, welches vorliegt, und bei den abweichenden Ansichten, welche sich bezüglich der materiellen Grundlagen der Abrechnung geltend machen, gewissermaßen in Verlegenheit, wie er seinen Rapport einreichen soll. Will er Alles ausführlich und einlässlich behandeln, so müßte er Stunden lang reden. Ich würde Sie ungebührlich lange aufhalten und es würde mir schwerlich gelingen, Ihnen durch den mündlichen Vortrag eine klarere Darstellung zu geben, als diejenige, welche im gedruckten Vortrage der Finanzdirektion an den Regierungsrath enthalten ist. Ich will mich daher im Eingangsrappo möglichst der Kürze befleischen, mir vorbehaltend, je nachdem im Laufe der Diskussion Anträge fallen und Ansichten geäußert werden, dieselben noch zu berühren. Herr Präsident, meine Herren! Nach dem Beschlusse des Grossen Rathes vom 21. Dezember 1853, betreffend die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheile, soll je von 5 zu 5 Jahren eine Abrechnung und Ausgleichung der Steuerbeträge beider Kantonstheile vorgenommen werden. Der Anfang der ersten dieser fünfjährigen Periode war auf den 1. Januar 1853 festgesetzt und es hätte daher bereits auf 31. Dezember 1857 eine Abrechnung eintreten sollen. Wirklich wurde am 4. Juni 1857 eine Kommission ernannt mit dem Auftrage, in Betreff der Periode von 1853 bis und mit 1857 die Abrechnung vorzubereiten und für die folgende Periode Anträge zu einer neuen Ausgleichung einzubringen, allein diese Kommission hat sich während der damaligen Amtsperiode nie versammelt und es wollte auch Niemand die Berichterstattung übernehmen, weil diese Arbeit wenigstens mehrere Wochen in Anspruch genommen hätte. Die Berichterstattung wurde daher der Finanzdirektion überwiesen, welche denn auch sofort die geeigneten Schritte zur Vorbereitung ihres Berichtes gethan hat. Erst nach Ablauf dieser Amtsperiode ist diese Kommission wieder zusammen getreten. Während geraumer Zeit waren aber die Akten vermisst, welche dieser Steuerfrage zu Grunde liegen, und die Finanzdirektion hatte noch andere dringende Geschäfte, so daß die Vorlage des Berichtes sich verzögerte und nun inzwischen bereits zwei Rechnungsperioden abgelaufen sind. Der Beschlus des Grossen Rathes vom 21. Dezember 1853 stellt für die Berechnung der Steuerquote beider Kantonstheile folgende Grundsätze auf: 1) Der Jura hat im Ganzen nicht ein Mehreres an die allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beizutragen, als nach einem billigen Verhältniß zum alten Kanton, und 2) die Grundsteuer des neuen Kantonstheils ist als Erfaß der Zehnten und Dominialeinkünfte dieses Landes anzusehen. Die im Jahr 1819 von den damaligen Behörden des Kantons Bern getroffene Festsetzung des Steuerbetrages des Jura auf Fr. 160,171 a. W. wurde ferner als diesen Normen entsprechend und deshalb nicht mehr in Erörterung fallend, anerkannt und für die Zukunft die folgenden Grundsätze angenommen:

a. Art. 4. „Nach den gleichen Normen hat nach mehrfacher Veränderung der damals dem alten Kantonstheile zu gut geschriebenen Vermögenstheile, gegenwärtig eine Revision des Steuerverhältnisses beider Kantonstheile stattzufinden, in der Weise, daß: a) die Lehengefälle und Dominialeinkünfte des alten Kantons ferner als die entsprechenden Einkünfte dieses Landesstheils betrachtend, zunächst auszumitteln ist, welchen Kapitalwert gegenwärtig der Rest dieser Einkünfte besitzt und wie hoch sich der Ertrag der als Equivalent für einen Theil derselben eingeführten direkten (Grund-, Kapital- und Einkommens-) Steuer belaufen und daß dann b) nach Ausmittlung dieses X des Gesamteinkusses des alten Kantonstheils, bestehend aus 1) dem Rest des Zehnt- und Bodenzinskapitals (= a); 2) dem heutigen Domänenkapital (= b) und 3) dem reinen Ertrag der direkten Steuer des alten Kantons (= c), dem Jura das Bezeichnende an Grundsteuer zugetheilt werde.

b. Art. 5. Dabei haben aber folgende nähere Bestimmungen in Anwendung zu kommen: 1) seien dem Jura seine

(Civil- und Pfund-) Domänen — mit Ausschluß der Waldungen — in gleicher Weise und nach gleicher Berechnungsart zu gut zu schreiben, wie diejenigen des alten Kantons diesem Landestheile; 2) sei vom Domänen- und Steuerkapital des alten Kantons der Betrag der infolge § 85 der Verfassung vom 13. Juli 1846 vermehrten Armenausgaben in Abzug zu bringen, mit Abrechnung jedoch desjenigen Theils dieser Ausgaben, für welche der Jura als mitgenießend zu betrachten ist; 3) sei die Anno 1819 ohne Zweifel aus dem Populationsverhältnisse hergenommene Proportion von 4 zu 1 als ihrer Natur nach beweglich zu betrachten und also nach den jeweiligen Populationsverhältnissen festzusetzen.

c. Art. 6. Um die Rücksicht auf eine feste Verwaltung mit derjenigen gegenseitiger Billigkeit möglichst zu vereinbaren, wird festgelegt, daß von nun an je von 5 zu 5 Jahren eine neue Ausgleichung der Steuerbeträge beider Kantonstheile stattzufinden habe, und zwar auf der doppelten Grundlage: a) der letzten offiziellen (eidgenössischen oder kantonalen) Volkszählung, und b) der durchschnittlichen Rechnungsergebnisse der fünf vorhergehenden Jahre.

d. Art. 7. Die erste dieser fünfjährigen Perioden beginnt mit dem 1. Januar 1853, und da für dieses erste Mal die zuletzt gedachte Berechnung nicht anwendbar ist, so wird vom 1. Januar 1853 hinweg der Grundsteuerbetrag des Jura vorläufig auf Fr. 125,000 n. W. festgelegt, unter Vorbehalt nachträglicher Ausgleichung am Schlusse der fünf Jahre, je nachdem der dannzumalige Durchschnitt der Rechnungsergebnisse dieser Periode den Steueransatz von Fr. 125,000 als zu hoch oder zu niedrig erscheinen lassen wird.

e. Art. 8. Zur zweiten Grundlage dient die eidgenössische Volkszählung von 1850, und darnach wird für die allgemeine Steuerproportion für die nächste Periode von 1853 bis 1858 das Verhältniß von 9 zu 2 angenommen, wonach das neue Ertragsnis der jurassischen Grundsteuer zwei Gilstel des entsprechenden Guthabens des alten Kantonstheils zu betragen hätte.

f. Art. 9. Falls in einzelnen Jahren das gewöhnliche Maß der direkten Steuern des alten Kantonstheils erhöht oder in demselben außer den gewöhnlichen, außerordentlicher Weise weitere direkte Steuern bezogen würden, so ist das entsprechende Beträffnis des Jura nach den gleichen Grundsätzen, wie sein ordentliches Steuermäß in der nächsten fünfjährigen Periode, also im Verhältniß von  $\frac{2}{11}$  zu  $\frac{9}{11}$  zu bestimmen.“

Herr Präsident, meine Herren! Man sollte glauben, nachdem diese Faktoren festgestellt worden, sei es nun eine ganz einfache Sache, diese Abrechnung vorzunehmen, allein, wie Sie schon aus dem Umstände ersehen, daß die Kommission drei verschiedene Berichte erstattet, sind dennoch die Ansichten sehr verschieden. Sie gehen nämlich auseinander je nach den materiellen Grundlagen, welche man für die Abrechnung annimmt. Schon die Mehrheit der Kommission ist in ihren Ansichten von denjenigen der Regierung abgewichen; denn während die Regierung den Betrag der Losaufskapitalien auf Fr. 3,971,982. 08 $\frac{1}{2}$  festgesetzt, hat die Mehrheit der Kommission

“ 1,121,493. 43 $\frac{1}{2}$

so daß sich eine Differenz ergibt von Fr. 2,850,488. 65. Woher kommt dieser Unterschied? Zunächst hat der Regierungsrath bei seinen Berechnungen auch die Losaufskapitalien von 1803 bis 1815 berechnet und dem alten Kanton zu gut geschrieben, von der Ansicht ausgehend, daß diese Losaufskapitalien zur Vermehrung des bei der Vereinigung vorhandenen Staatsvermögens des alten Kantonstheils gedient habe, das nunmehr auch dem neuen Kantonstheil zu gut komme, so daß eine Gegenleistung des letztern gerechtfertigt sei. Diese Losaufskapitalien von 1815 bis 1803 belaufen sich nun auf Fr. 1,079,579. 36. Die Kommission ging dagegen von der Ansicht aus, es sei bei der Berechnung nicht weiter zurück zu gehen als bis zum Jahr 1815, weil, wenn man diesen Zeitpunkt verlasse, man keinen sichern Anhaltspunkt mehr habe, und

man ebenso gut die Loskäufe in der helvetischen Periode in Betracht ziehen könnte. Dafür lässt sich nun allerdings Etwas sagen, und der Regierungsrath hat denn auch bei der Berathung des neuen Steuergesetzes bereits eine andere Ansicht gewonnen und will in Zukunft nicht weiter zurückgehen als bis zum Jahr 1815. Ein fernerer Punkt, in welchem die Mehrheit der Kommission von der Ansicht des Regierungsrathes abweicht, ist folgender: Vom Regierungsrath werden die Zehnt- und Bodenzinsankäufe von 1816 bis 1845 im Kapitalbelaute von Fr. 136,116. 67½ als auf Rechnung des ganzen Kantons gemacht, behandelt, und deshalb der durch die Liquidation von 1845 und 1846 darauf gemachte Verlust von Fr. 96,975. 10 dem ganzen, nicht bloß dem alten Kanton zur Last geschrieben. Der Regierungsrath hat geglaubt, da diese Operationen, die Ankäufe von Zehnten und Bodenzinsen, seit der Vereinigung stattgefunden haben, so seien sie als Kapitalanlagen für den ganzen Kanton zu betrachten; die Kommission dagegen sagt, diese Berechnungsweise stehe im Widerspruch mit dem Verfahren, welches der Regierungsrath bezüglich auf die Domänen befolge, denn bei diesen behandle er die Ankäufe und Verkäufe seit dem Jahr 1816 nicht als Kapitaloperationen für Rechnung des ganzen Kantons, sondern je des betreffenden Kantonsteils, in welchem die Domäne liegt. Die dritte Differenz liegt darin, daß der Regierungsrath die Rückerstattungen an frühere Loskäufer von Zehnten und Bodenzinsen von Fr. 809,317. 41 und die Entschädigungen an die Inhaber der noch bestehenden Privat-Zehnten und Bodenzinsen von Fr. 864,616. 75 ebenfalls dem ganzen und nicht bloß dem alten Kantonsteile zur Last schreibt, weil diese Opfer aus allgemeinen, kantonspolitischen Gründen gebracht wurden. Diese Rückerstattungen und Entschädigungen machen zusammen wieder einen Betrag von Fr. 1,673,934. 19. Die Kommission glaubt dagegen, auch dieser Betrag sei ausschließlich auf die Schultern des alten Kantonsteils zu legen, weil diese Rückerstattungen und Entschädigungen einen inhärenten Bestandtheil der Zehnt- und Bodenzinstiliquidation sei und von dem Ergebnis dieser letztern nicht ausgeschieden werden könne. Auch hierüber kann man verschiedener Ansicht sein und Sie werden auch in diesem Punkte beschließen, was Sie für recht und billig erachten. Wenn Sie nach dem Antrage der Kommissionsmehrheit entscheiden, so wird das Vermögen, welches der alte Kantonsteil anrechnen kann, um so viel kleiner und die Summe, welche der Jura zu bezahlen hat, wird um so geringer. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden aus dem Berichte der Mehrheit der Kommission gesehen haben, daß der alte Kantonsteil gegenüber dem Jura Fr. 100,953. 03 herausschuldigt wird, respektive daß der Jura auf 1. Januar 1863 Fr. 100,953. 03 gegenüber dem alten Kantonsteil im Vorschuß ist und zu gut hat. Der Regierungsrath ist dagegen bei den Grundlagen, auf welche er gerechnet hat, zum Resultate gekommen, der Jura habe für die Periode von 1853 bis 1857 zu wenig bezahlt Fr. 12,470. 52 in der zweiten Periode von 1858 bis 1862 " 251,383. 42

Mithin habe derselbe nachzubezahlen Fr. 263,853. 94 Herr Präsident, meine Herren! Es haben aber neben der Mehrheit der Kommission noch einzelne Mitglieder Gutachten abgegeben und so namentlich Herr Grofrath v. Gonzenbach, welcher seiner Berechnung eine ganz andere Grundlage gibt als die Mehrheit der Kommission und der Regierungsrath. Er geht nämlich von der Ansicht aus, daß die Festsetzung der Grundsteuer des Jura auf Fr. 160,171 a. W. oder Fr. 232,131. 88 n. W. eine definitive gewesen sei, und es ist nicht zu verkennen, daß sich für diese Ansicht Vieles sagen lässt. Wenn es sich darum handeln würde, die Grundlagen der Abrechnung neuerdings festzustellen, so könnte man, glaube ich, auf diese Ansichtswise eintreten, allein jetzt geht es nicht mehr an, der Abrechnung diese Ansicht zu Grunde zu legen, weil der Große Rath durch den Beschluss vom Jahr 1853 von ganz andern Ansichten ausgegangen ist und ausdrücklich ausgesprochen hat, daß diese Summe als eine

bewegliche zu betrachten sei. Indem Herr v. Gonzenbach seine Berechnung auf die angegebene Ansicht gründet, weicht er noch in andern Beziehungen von den Berechnungen des Regierungsrathes und der Kommissionsmehrheit ab, nämlich in Bezug auf die Domänen des Jura. Der Regierungsrath und die Finanzdirektion haben nämlich angenommen, daß im Zeitpunkte der Vereinigung der Jura ein Domänenkapital gehabt habe von Fr. 472,553 n. W., was zu 4 % einen jährlichen Zins abgeworfen hätte von Fr. 18,902 oder in 5 Jahren von Fr. 94,510. Diese Annahme beruhte auf einer Mittheilung der Buchhalterei der Domänen- und Forstenverwaltung, und die Finanzdirektion nahm dieselbe als richtig an, ohne diese Zahlen persönlich genauer zu untersuchen. Bei weiterer Nachforschung dieses Verhältnisses durch Herrn v. Gonzenbach stellte es sich aber heraus, daß diese Voransetzung eine irrite sei. Nicht als ob im Zeitpunkte der Vereinigung der Jura nicht so viele Domänen befeissen hätte, denn er besaß viele Domänen und namentlich solche, die nicht rentirten, allein die Kantonsbuchhalterei gab durch Schreiben vom 5. August folgende nähere Auskunft: „Die Ausmittelung, welche Gebäude oder Domänen, die Fr. 472,553. 68 des Jura (Seite 21 des Berichtes) betreffen, ist Sache des Buchhalters der Domänendirektion, auf dessen Berechnungen und Angaben sich jene Zahl stützt. Derselbe befaßt sich mit der Sache und wird Ihnen nach geschehener Ausmittelung einberichten.“ Der Buchhalter der Forst- und Domänendirektion wurde hierauf ebenfalls befragt und ertheilte durch Schreiben vom 3. September folgende Auskunft: „Nach genauer Nachschlagung reduziert sich das Domänenkapital, welches der neue Kantonsteil bei seiner Vereinigung eingebracht hat, auf Folgendes: Delsberg. Gefangenschaften mit Landjägerkaserne Fr. 14,492. 75 Schloßgebäude mit Dependenzen " 31,550. 72 Neuenstadt. Zollstätt mit Landjägerwohnung " 33,333. 33 Bruntrut. Château des anciens Princes mit Dependenzen " 18,260. 87 Factorie des sels avec jardin et verger " 26,376. 80 Maison de force avec église " 20,000. — Caserne de la gensd'armerie " 5,072. 46

Die Kapitalschätzung der Eigenschaften beträgt Fr. 149,086. 93.

Die Buchhalterei der Domänen- und Forstdirektion fügt diesem Ausweis noch wörtlich bei: „Ohne auf Vollständigkeit Anspruch machen zu wollen, darf ich doch in Betracht der zu Rathe gezogenen Hilfsmittel die Überzeugung heben, daß nichts entgangen sein kann und daß folglich der neue Landestheil dem Kanton Bern ein Domänenkapital eingekehrt hat von größtentheils unabträglichem Werthe von Fr. 149,086. 93.“ Da diese Domänen durchaus keinen Ertrag liefern, so ist es natürlich, daß dieselben nicht in Rechnung gebracht wurden. Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Buchhalterei der Domänen und Forsten schon das erste Mal diese genauere Auskunft ertheilt hätte. Es sind zwar allerdings mehr Domänen vorhanden, allein diese sind erst seit der Vereinigung angekauft worden, und zwar aus dem allgemeinen Staatsvermögen, und dürfen daher dem Jura nicht ausschließlich in Rechnung gebracht werden. Die Zinse der Domänen, welche irrtümlicher Weise zu Gunsten des Jura in Abrechnung gebracht worden, belaufen sich somit innerhalb der letzten zehn Jahre auf Fr. 189,003. 50. Herr v. Gonzenbach ist in seinem Rapporte zum Resultate gekommen, der Jura habe seit dem Jahre 1853 zu wenig bezahlt, in der Periode von 1853 bis 1857 Fr. 220,614. 84 und in derjenigen von 1858 bis 1862 " 76,440. —

Zusammen Fr. 297,054. 84

Diese Summe ist etwas größer als die von der Finanzdirektion und dem Regierungsrath angenommene, welche bloß auf Fr. 263,853. 42 steigt. Es hat indessen noch eine andere Minorität die Sache untersucht und einen besondern Bericht ausgearbeitet, und ich gestehe aufrichtig, daß dieser „Bericht der

ersten Fraktion" und der Geist, welcher in demselben weht, ganz abgesehen von den Einzelheiten des Inhaltes, mir einen etwas bemügenden Eindruck gemacht hat, denn es kommen in demselben Stellen vor, welche für den alten Kantonstheil sehr störend sind. Ich will hier nur zwei Citate ablesen. Auf Seite 9 heißt es: "Jedenfalls aber könnte der Jura — entgegen dem Berichte der Finanzdirektion — nicht angehalten werden, das Equivalent der in der Vereinigungsurkunde nicht spezifizirten Gegenstände zu bezahlen, wie namentlich die öffentlichen Gebäude, die speziell für verschiedene Administrationszweige angewiesenen Gelder, die Kapitalien u. s. w. Vor seiner Lostrennung von Frankreich hatte das Bisthum seinen Anteil an Allem, was die öffentliche Verwaltung betraf, und stand in einem Verhältniß, welches einen bei Weitem höhern Werth repräsentirte als der relative, den das Bisthum in Bern gefunden hat, als es mit diesem Kanton vereinigt wurde." Diese Behauptung ist total irrig. Ein anderer Passus, welcher mich gestoßen hat, steht auf Seite 33 und 34 und lautet: "Wenn nun andererseits Herr v. Gonzenbach sein Bedauern ausdrückt und seine Kritik dahin zielt, daß die kapitalisierte Steuersumme der Fr. 160,171 nicht in den bernischen Staatszinsrodel aufgenommen wurde, — welche unter der Rubrik „Einkaufssumme“ hätte erscheinen sollen, — so erlauben wir uns dagegen einzumenden, daß der neue Kantonstheil die bernische Nationalität nicht gekauft hat, sondern daß im Gegentheil Alles zu dem Glauben berechtigt — man muß es zur Schande der damaligen Zeit sagen — daß die Regierung von Bern den Jura gekauft hat und daß die verbündeten Mächte denselben verkauft haben; glücklicher Weise noch unter den Bedingungen, wovon wir oben gesprochen und in denen gar Nichts von der Kaufsumme enthalten ist, deren Herr v. Gonzenbach erwähnt." Dann fährt der Bericht fort: "Wir wollen sogar noch hinzufügen, daß wenn damals das Bisthum die freie Wahl gehabt hätte, entweder um den Preis von vier Millionen Franken a. W. das Recht zu erkaufen, bernisches Unterthanenland zu werden, oder einen abgesonderten Kanton zu bilden, daß der Jura dieser letzten Alternative gewiß den Vorzug gegeben hätte, selbst in dem Falle, wenn man nicht zur Bezahlung der vier Millionen als Annexionsbedingnisse gefordert hätte." Herr Präsident, meine Herren! Ich will mich bei diesen Phrasen des "Berichtes der ersten Fraktion" nicht länger aufzuhalten, allein ich kann den bemügenden Eindruck nicht verschweigen, welchen solche Stellen mir gemacht haben. Herr Grossrat Kaiser in Delsberg, welcher diesen Bericht abgefaßt hat, stellt sich dabei auf einen ganz andern Boden als der Regierungsrath und die Kommission. Nachdem man nämlich angenommen, daß die Abrechnung nach den Grundsätzen des Beschlusses des Grossen Rathes vom 21. Dezember 1853 vorzunehmen, und daß jede andere Abrechnungsweise unthunlich sei, kommt nun Herr Kaiser und geht mit seiner Abrechnung zurück bis zum Jahr 1815; er berechnet nicht bloß die direkten, sondern auch die indirekten Steuern und kommt zu dem merkwürdigen Resultate, daß der Jura zwölf Millionen Franken zu viel bezahlt habe. Es kann nicht in meiner Aufgabe liegen, Ziffer für Ziffer nachzuweisen, daß seine Zahlenangaben unrichtig und unvollständig seien, sondern nur das will ich bemerken, daß es unmöglich ist, hier auch die indirekten Abgaben in Berechnung zu ziehen. Der Herr Berichterstatter oder die Minorität, welche er vertritt, haben die Sache sich übrigens leicht gemacht; sie haben z. B. angenommen, daß das Ohmgeld, welches bei jurassischen Büreau bezahlt worden ist, durchaus von Jurassieren bezahlt worden sei, allein das ist noch keineswegs festgestellt, weil man nicht weiß, ob alle dort eingeführten Getränke auch dort konsumirt worden sind. Gerade z. B. der größte Theil der Getränke, die in Aengenstein eingeführt werden, werden im alten Kanton konsumirt. Auf gleiche Weise berechnet Herr Kaiser den Ertrag der Posten, indem er auch hier annimmt, was im Jura bezahlt worden sei, sei von Jurassieren bezahlt. Darf man aber als gewiß annehmen, daß diejenigen Postgebühren, welche in Delsberg bezahlt worden sind, ausschließlich

von Jurassern bezahlt worden seien? Keineswegs, denn wennemand in Delsberg ein Postbillet auf Bern nahm, so wurde ein großer Theil der dahierigen Postentnahmen auf der Straße des alten Kantons verdient. Diese Abrechnung von indirekten Steuern ist überhaupt ganz unzulässig und reimt sich weder mit der Vereinigungsurkunde noch mit der Verfassung, wie es denn auch bis zur heutigen Stunde sonst Niemanden eingefallen ist, auch die indirekten Steuern in Berechnung ziehen zu wollen. Im Uebrigen rechnet Herr Kaiser, der Jura habe an direkten Steuern zu viel bezahlt:

In der ersten Periode von 1816 bis 1819	Fr. 788,823.	—
" zweiten " 1820 "	624,297.	—
" dritten " 1833 "	308,861.	—
" vierten " 1838 "	534,188.	—
" fünften " 1846 "	451,322.	37
" sechsten " 1853 "	186,716.	72

Zu viel bezahlt Fr. 2,894,208. 09

In der siebenten Periode dagegen von 1859 bis 1863 habe er zu wenig bezahlt " 53,318. 30

so daß er im Ganzen zu viel bezahlt habe Fr. 2,840,889. 79

Dass der Jura in der Periode von 1859 bis 1863 Fr. 53,318. 30 zu wenig bezahlt habe, mag bei dieser Berechnung der Wahrheit am nächsten kommen.

Zu dieser Summe soll aber noch kommen die Differenz zwischen dem Normalpreis und dem Marktpreis der Zehnten und Bodenzinsen von 1820 bis 1845, somit während 20 Jahren. Diese Differenz ergebe per Jahr in alter Währung Fr. 18,241 oder in neuer Währung Fr. 27,290. 37, also für die 26 Jahre

" 709,549. 62

Dann berechnet er ferner den Ertrag der Waldungen, wie folgt: "Aus dem Berichte der Finanzdirektion geht hervor, daß die Waldungen während den verschiedenen Perioden von 5 Jahren, durchschnittlich abgetragen haben:

Im alten Kantonstheile: Im neuen Kantonstheile: Fr. 381,228. 21 was per Fr. 303,693. 47

Fr. 75,956. 72 Jahr ergibt: Fr. 60,738. 69

Da das Aequivalent des Jura, nämlich  $\frac{1}{4}$  des Ertrages im alten Kantonstheile, eine Summe ausweist von Fr. 18,989. 18

so kommt dem neuen Kantonstheile jährlich zu Fr. 41,749. 51

Was für 48 Jahre, von 1816 bis 1863 ergibt Fr. 2,003,976. 48

Demnach hat der neue Kantonstheil während den verschiedenen Perioden bis im Jahr 1863 an direkten Steuern und Einkünften über seinen verhältnismäßigen Anteil hinaus bezahlt die Summe von

Fr. 5,554,414. 89

Hier erlaube ich mir doch aufmerksam zu machen, daß im Jahr 1819 die Ausgaben für die Forstbüreau bedeutend größer waren, als der Nettoertrag der Waldungen, allein dessen ungeachtet bringt er hier dem Jura jährlich Fr. 41,749. 51 in Rechnung. Betrachtet man überhaupt den Bericht des Herrn Kaiser, so ist es nicht schwer zu begreifen, wie er zu einer so exorbitanten Summe gekommen ist; denn bei der Berechnung von indirekten Abgaben geht er ebenso oberflächlich, ich erlaube mir den Ausdruck, zu Werke. Er berechnet, an Ohmgeld seien im Jahr 1862 im alten Kantonstheile bezogen worden Fr. 621,915 und im neuen Kantonstheile

" 369,573

Zusammen Fr. 991,480

Dann fährt er in seiner Berechnung folgendermaßen fort:  
 „Zufolge eines Rechnungsauszuges der Othmgeldverwaltung wurden im Jahre 1862 bezogen:  
 im alten Kantonstheile Fr. 621,915. —  
 im neuen Kantonstheile „ 369,573. —

Zusammen Fr. 991,480. —

Die Volkszählung von 1860 ergibt für den alten Kantonstheil eine Bevölkerung von 369,583 Seelen, und für den neuen Kantonstheil eine Bevölkerung von 97,558, so daß das Othmgeld im alten Kantonstheile Fr. 1,<sup>68275</sup> per Kopf eingetragen hat.

Der Jura hat bezahlt Fr. 369,573. —

Nach Maßgabe der Bevölkerung und im Verhältnis von Fr. 1,<sup>68275</sup> per Kopf im alten Kanton hätte der Jura bezahlen sollen

„ 164,165. —

So daß er im genannten Jahre zu viel bezahlt hat

Fr. 205,408. —

Da der Verbrauch in den früheren Jahren weniger stark war, so nehmen wir als Durchschnitt bloß die Hälfte dieser Summe an, und glauben damit unter dem Ergebnisse zu bleiben, welches eine ganz genaue Berechnung liefern würde. Wir würden sonach einen jährlichen Durchschnittsbetrag von Fr. 102,704 erhalten, was für die 48 Jahre (von 1816 bis 1863) ein Totale von Fr. 4,929,792 ergeben würde.“ Diese Rechnungsweise ist höchst sonderbar, denn es ist merkwürdig, daß Othmgeld auf die Köpfe zu vertheilen. Ja, wenn man auch den Wein auf die Köpfe vertheilen könnte, so wäre es etwas anderes, allein während die Einen nicht einmal ihren bescheidenen Theil bekommen, bekommen Andere zu viel. Herr Kaiser wird selber mit mir einverstanden sein, daß man nicht so rechnen kann. Er ist zwar so billig, zu sagen: Da der Verbrauch in den früheren Jahren weniger stark gewesen sei, so nehme er als Durchschnitt bloß die Hälfte dieser Summe an und glaube damit unter dem Ergebniss zu bleiben, welches eine ganz neue Rechnung liefern würde. Er kommt sonach zu einem jährlichen Durchschnittsbetrag von Fr. 102,704, was für die 48 Jahre, von 1816 bis 1863, ein Total ergeben würde von

Fr. 4,929,792

Somit, Herr Präsident, meine Herren! hätten wir dem Jura noch Othmgeld zu vergüten, für Wein, haben wir denselben getrunken oder nicht. Auch an indirekten Abgaben bezüglich der Posten, der Zölle, des Salzregals, der Einregistrierungsgebühr &c. soll der Jura in, nander Summe zu viel bezahlt haben

„ 1,570,208

Der Jura soll demnach an indirekten Abgaben über seinen verhältnismäßigen Anteil hinaus bezahlt haben

Fr. 6,500,000

Die Sache ist so eingerichtet, daß es gerade eine runde Summe gibt. Die Schlufanträge, welche diese Faktion der Kommissionssminderheit stellt, gehen dahin, es möchte dem Großen Rath belieben zu defretieren:

- 1) daß die Generalabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheile sich auf die Jahre 1816 inclus. bis und mit 1863 erstrecken und auch die indirekten Abgaben umfassen solle;
- 2) daß der Regierungsrath einzuladen sei, diese Rechnung ohne Verzug anzufertigen, und das Ergebniss derselben dem Großen Rath in seiner nächsten Session vorzulegen.“

Ich halte dafür, daß auf diese Anträge nicht eingetreten werden dürfe und könne, denn wir haben uns hier an den Beschlüsse des Großen Rathes vom 21. Dezember 1853 zu halten, welcher als Anfangspunkt der Abrechnung ausdrücklich den 1. Januar 1853 bezeichnet. Es ist daher schlechterdings keine Rede mehr davon, mit der Abrechnung noch weiter zurückzugehen. Es ist damals ausdrücklich ausgesprochen worden, es werde angenommen, es sei für die Zeit vorher weder dem alten Kantonstheil, noch dem Jura Unrecht geschehen. Ich bestreite aber auch die Möglichkeit, hier eine richtige Rechnung anzufertigen, denn die früheren Staatsrechnungen, welche man doch als Grundlage annehmen müßte,

sind nicht so detaillirt, wie die späteren. Es wäre unmöglich zu einem genauen Resultate zu gelangen. Beim Othmgeld könnte man z. B. noch ermitteln, was auf den jurassischen Büreau und was auf denjenigen des alten Kantons bezahlt worden, allein das wäre nicht maßgebend, weil nicht ermittelt werden kann, daß der Wein auch in demjenigen Landestheil konsumirt worden, in welchem er das Othmgeld bezahlt hat. Es ist daher eine reine Unmöglichkeit, die Abrechnung auch auf die indirekten Abgaben auszudehnen, und ich stelle den Antrag, es sei auf die Schlufanträge dieser Faktion der Kommissionssminderheit nicht einzutreten. Ich will Sie nicht länger aufhalten, sondern halte einfach in erster Linie fest an denjenigen Anträgen und Ausscheidungen, welche der Vortrag der Finanzdirektion und des Regierungsrathes enthält. Sollten Sie aber mit der Mehrheit der Kommission finden, daß bezüglich der von mir angegebenen drei Differenzenpunkte eine Abänderung eintreten solle, so müssen jedenfalls zugeschlagen werden diejenigen Summen, welche irrtümlich als Ertrag der Domänen dem neuen Kantonstheil zu gut geschrieben worden sind.

\*\*\* Stämmpli, Bankpräsident, als Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin von der Mehrheit der Kommission beauftragt, ihre Ansicht hier zu vertreten. Das ganze Thema, das wir heute zu behandeln haben, ist zwar ein ungefreutes, weil es der Ausdruck eines beklagenswerten Zustandes ist, der seit 1853, ja seit 1815 existirt, und der sich nicht verbessert, sondern verschlimmert hat. Es muß aber dieses Verhältnis einmal regelt werden. Es handelt sich heute nicht darum, zu untersuchen: „wie könnte es besser eingerichtet werden?“ sondern nur darum, den Beschluss von 1853 nun zur Anwendung zu bringen. Und über die Anwendung dieses Beschlusses herrschen Meinungsverschiedenheiten, einerseits zwischen der Regierung und der Mehrheit der Kommission, und andererseits in der Kommission selbst, indem sich dort zwei oder mehr Minderheiten geltend machen. — Die Abweichungen zwischen der Kommission und der Regierung sind folgende: Erstens: die Regierung will für die Loskaufskapitalien der Zehnten und Bodenzinse bis 1804 zurückgehen, also auch die Jahre 1804 — 1815 in Rechnung bringen und dem alten Kanton zu gut schreiben, während die Mehrheit der Kommission sagt: „Nein, es soll nur bis 1815 zurück gegangen werden.“ Es betrifft dies ein Kapital von Fr. 1,079,579. 36. Nämlich von 1804 — 1815 sind für diesen Betrag Zehnten und Bodenzinse losgekauft worden, so daß, wenn Sie dies dem alten Kanton zu gut schreiben, der Jura daran im Verhältnis beitragen muß. Die Kommission ist aber der Ansicht, der Jura solle daran nicht beitragen. Denn vorerst ist in allen früheren Abrechnungen jene Periode nicht in Rechnung gekommen. — Der Art. 23 der Vereinigungsurkunde bestimmt nämlich: „Die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Dominial-Einkünfte des ehemaligen Fürst-Bischofs eingeführt ward, soll beibehalten werden, doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv festsetzen. Die Regierung behaltet sich die Befugniß vor, dasjenige, was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen; übrigens erklärt sie, daß das Bisthum im Ganzen nicht ein mehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beizutragen haben wird, als nach einem billigen Verhältnis gegen den alten Kanton. Die unter französischer Herrschaft eingeführten indirekten Abgaben sollen abgeschafft und durch die Regalien und diejenigen indirekten Abgaben ersetzt werden, die im Kanton Bern bestehen, oder in Zukunft eingeführt werden könnten. Die Abschaffung der ersten und die Einführung der letzten soll vom Zeitpunkt an statthaben, da die bernische Finanzverwaltung im Bisthum eingeführt sein wird, und dieses soll im Laufe des Jahres 1816 geschehen.“ Also davon wird ausgegangen, die Grundsteuer soll beibehalten werden als Ersatz der Zehnten und Domainen-Einkünfte des Fürst-Bischofs. Dies wurde in der Vereinigungsurkunde bloß als eine historische Bemerkung gesagt, die aber zu dem Missverständnis

geführt hat, die Grundsteuer soll nach dem Maßstabe bestimmt werden, daß sie den verhältnismäßigen Gegenwerth von dem betrage, was die Zehnten und Bodenzins im alten Kanton abwerfen. — Im Jahr 1816 berechnete man die Grundsteuer folgendermaßen: Man sagte vorerst, wenn der Ertrag der Zehnten, Bodenzins und Domänen der Gegenwerth der Grundsteuer sein soll, so sei der Ertrag der Domänen, Zehnten und Bodenzins des alten Kantons Fr. 564,985 a. W. Dabei zog man nur die Naturaldomänen in Rechnung und nahm keine Rücksicht auf die Kapitalien der früher verkauften Domänen. Ebenso berechnete man nur die wirklich existierenden Zehnten und Bodenzins und zog die Kapitalien von den früheren Loskäufen her nicht in Rechnung. Davon ging man im Jahr 1816 aus, und fand nun, wenn diese Einkünfte des alten Kantons von daher Fr. 564,985 a. W. betrachtet, so solle der Jura im Verhältniß der Bevölkerung Fr. 185,200 a. W. beitragen. Die betreffenden Einkünfte, auf die Bevölkerung im alten Kanton vertheilt, warf 3 Fr. n. W. aus, und die Grundsteuer machte auch per Kopf Fr. 3 aus. Dies ist also ein Beweis, daß man 1816 die Bevölkerungszahl als Hauptbasis annahm, in Verbindung mit den beiden andern Faktoren, der Grundsteuer einerseits und den Zehnten und Bodenzinsen andererseits. In den Jahren 1818 und 1819 ging man wieder von ganz ähnlichen Grundlagen aus. Man berechnete im alten Kanton die betreffenden Einkommen und brachte sie auf Fr. 630,100 a. W., das macht für den neuen Kantonstheil Fr. 157,525; und im Jahr 1819 setzte man die Grundsteuer auf die Summe von Fr. 160,171, oder per Kopf auf Fr. 3. 40, fest, so daß der Jura um 5 Rappen per Kopf mehr belastet wurde, als im alten Kanton. Ich führe dieses alles nur an, um zu sagen, daß man 1816 und 1818 nur bis 1815 zurückging. Ganz gleich wurde im Jahr 1845 verfahren. Auch dort, 1845 oder 1846 im Hornung, ging man durchaus mit der Berechnung nur auf 1815 zurück, und ließ Alles andere bei Seite. Auch 1849 führte man alle Berechnungen nur auf 1815 zurück, und endlich 1853 in den Vorberechnungen und Vorberathungen und in der Versammlung des Großen Rathes ging man immer nur auf 1815 zurück, und der ganze damalige Beschluß geht nur darauf hinaus, daß man diese Abrechnungsweise zur Anwendung bringen solle. Man soll also jetzt nicht auf einmal einen neuen Faktor hinein ziehen. — Nun aber ist ein zweiter Punkt folgender: Das Kapital der Loskäufe von 1804—1815, im Betrage von über einer Million alte Franken war in der That und Wahrheit bei der Vereinigung beider Kantonstheile nicht mehr vorhanden, sondern verbraucht. Die Domänenkasse-Rechnung von 1804—1815 gibt folgenden Aufschluß, nämlich aus der Reskitation aller Verhandlungen ergibt sich, daß stattgefunden haben:

#### I. Einnahmen:

Vorfälle von Liegenschaften für	alte Fr. 423,911. 57 $\frac{1}{2}$
Loskäufe von Zehnten	Fr. 938,276. 21
Bodenzinsen und Ehrschäze	" 116,311. 14
	" 1,054,587. 35

Zusammen alte Fr. 1,478,498. 92 $\frac{1}{2}$

#### II. Ausgaben:

Ankäufe von Liegenschaften	Fr. 325,883. 53
" Zehnten und Bodenzinsen	" 360,027. 05
Ankäufe von Zollgerechtigkeiten	" 614,208. 35
Loskäufe von Passivschuldigkeiten	" 62,748. 18 $\frac{1}{2}$
Erstattungen	" 14,387. 12 $\frac{1}{2}$
	alte Fr. 1,377,254. 24 $\frac{1}{2}$

Mehrkauf an Kapital der Domänenkasse alte Fr. 101,244. 68  
Also mußte man dann jedenfalls diese Gegenausgabe in Rechnung bringen. Bei den Dominialausgaben thut es die Regie-  
tagbtt des Großen Rathes 1865.

zung, aber bei denen für Ankauf von Zehnten und Bodenzinsen nicht. Bei den Zollgerechtigkeiten kann man die Frage aufstellen: Ist es billig, daß der alte Kanton die Ausgaben für die Loskäufe seit 1816 allein trage? Alle diese Loskäufe wurden auf Rechnung des alten Kantons gemacht. Bei Büren im Jahr 1818, ebenso bei Thun und bei Biel. Alles dies wurde bisher als Sache des ganzen Kantons berechnet. Nun aber, wenn 1815 beide Kantonstheile zusammen kamen, um Gleichheit herzustellen, so kam der Jura mit keinen solchen Servituten zu Bern, oder mit einer einzigen, nämlich der des Zoll's von Biel, der minim war. Wenn nun der alte Kanton ein zollfreies Gebiet zugebracht hätte, so wäre Gleichheit vorhanden gewesen. Aber Bern hat 1815 einen sehr wesentlichen Betrag an Zollgerechtigkeiten in das Staatsvermögen gebracht, so daß es nicht unbillig wäre, diese Zollgerechtigkeiten in Rechnung zu bringen. Aus den angegebenen Gründen schließt die Mehrheit der Kommission dahin, was 1815 nicht mehr vorhanden war, soll hintendrein nicht mehr dem Jura angerechnet werden. — Ein fernerer Grund dafür ist der, daß die Regierung in ihrem neuern Vorschlag selbst ausdrücklich sagt, nur die Periode von 1815 an sei in Betracht zu ziehen; es heißt in dem für die Zukunft bestimmten Projektgesetz über die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheile vom 27. Februar 1865 und 23. April 1865: Art. 3, Satz 2. „Dagegen sind dem alten Kantonstheil gut zu schreiben: a. Der Ertrag der infolge des Loskaufes und der Liquidation der Zehnten, Bodenzinsen und sonstigen Feudallasten seit dem Jahr 1815 in die Staatskasse geflossenen Kapitalien.“ Dies ist der erste Differenzpunkt. Die ganze Frage refümiert sich so: Will man auf früher zurückgehen, als 1815, oder will man es belassen, wie bisher? Der zweite Differenzpunkt zwischen der Regierung und der Kommissionsmehrheit ist folgender: Seit 1815 sind Zehnten und Bodenzinsen angekauft worden, im Ganzen im Betrage von Fr. 136,116. 76 $\frac{1}{2}$ . Diese wurden 1845 und 1846 auch liquidirt, und das verursachte einen Verlust von Fr. 96,975. 10. Nun sagt die Regierung: der Ankauf von Zehnten und Bodenzinsen war eine Operation des ganzen Kantons, also eine Spekulation auf Rechnung des ganzen Kantons; den Verlust muß also der ganze Kanton tragen, und nicht der alte allein. Dann hätte aber die Regierung konsequent sein sollen, nämlich bei den Ankäufen, wo sich ein Gewinn ergab, dasselbe sagen. Domänen wurden nämlich angekauft und verkauft. Wenn also die Operationen, betreffend Zehnten und Bodenzinsen, auf Rechnung des ganzen Kantons gingen, so muß man hier gleich räsonniren. Auch der Ankauf der Domänen ging dann auf Rechnung des ganzen Kantons. Da ergibt sich ein sehr bedeutender Gewinn. Durch die Verkäufe von Domänen hat sich der Ertrag so gesteigert, daß der Ertrag von Domänen und Domänenkapitalien, der im Jahr 1816 und 1819 Fr. 152,595 n. W. betrug, sich nun (1862) beläuft auf 250,445 Franken, also nahezu 100,000 Franken mehr. Wenn man also bei den Zehnten und Bodenzinsen den Jura für den Verlust belasten will, so muß man ihn auch hier bei den Domänen am Gewinn partizipieren lassen. — Die dritte Differenz betrifft die Rückerstattungen an frühere Loskäufer von Privatzehnten und Bodenzinsen. Diese Erstattungen betragen Fr. 809,317. 44. Ebenso sicherte man den Inhabern der noch bestehenden Privatzehnten und Bodenzinsen eine Entschädigung zu, welche ausmachtet Fr. 864,616. 75. Diese beiden Beträge belaufen sich also auf ein Kapital von Fr. 1,673,934. 19. Nun sagt die Regierung: diese Operation wurde auf Rechnung und im Interesse des ganzen Kantons vorgenommen; die Gesammpolitik des Kantons erheischt dies. Wenn man so räsonniren wollte, so käme man zu einem ganz andern Standpunkte, nämlich zu dem des Herrn v. Gonzenbach. Wenn man sagt: alle Operationen in Zehnten und Bodenzinsen sind Operationen für den ganzen Kanton gewesen, so würde man dahin kommen, wo er. Es ist seit 1804 unendlich viel gethan worden, daß die Zehnten- und Bodenzins-Berhältnisse ganz geändert hat. Alle diese Veränderungen haben den Werth der Zehnten und Bodenzinsen herabgedrückt, und die

Liquidation von 1846 ist das höchste Maß davon. Wenn man dies nicht in Betracht ziehen will, so verrückt man die Faktoren vollständig. Wenn man alle Veränderungen an Zehnten und Bodenzinsen als zum Besten des ganzen Kantons geschehen, betrachten würde, so würde es dahn führen, daß die Grundsteuer unverändert so bleiben müste, wie 1815. Sie war damals der Gegenwerth der Zehnten und Bodenzins und Domäneleinkünfte des Fürst-Bischofs und müste es also bleiben. Das wäre aber erstens ganz ungerecht und würde zweitens den Jura und den alten Kanton finanziell noch mehr auseinander treiben. Wenn die Grundsteuer eingeführt würde aus dem Grunde, daß der Jura in billigem Verhältniß beitragen sollte, so wäre es ungerecht, wenn man sagen wollte: „Die Zehnten und Bodenzinsen müsten weg! Aber du, Jura, mußt gleich bezahlen!“ Dies geht aber auch deshalb nicht, weil es nicht mit dem Beschlüsse von 1853 zusammen stimmt. Dieser sagt, man solle den Rest der noch vorhandenen Zehnten, Bodenzins- und Domänenkapitalien berechnen. Die Rückerstattungen von Loskäufen wurden aus der Zehnten- und Bodenzinskasse des alten Kantons genommen. Wenn man dieselben dem ganzen Kanton zur Last schreiben wollte, käme der Jura mit doppelter Belastung weg. Am Platz dieser Zehnten und Bodenzins wurde die Vermögenssteuer eingeführt, und diese wird dem Jura auch in Rechnung gebracht. Wenn man also sagen wollte, die Loskäufe gehen den ganzen Kanton an, und durch die Vermögens- und Einkommenssteuer müsse der Jura auch seine Quote daran über die Grundsteuer hinaus bezahlen so würde man ihn doppelt belästen. Uebrigens gibt auch das gesunde Gefühl mit sich, daß dafür nur der alte Kanton belastet werden müsse. — Das ist also der dritte Punkt, wo die Mehrheit der Kommission mit der Regierung nicht einverstanden ist. Nach diesen drei Punkten kommt noch ein vierter. Bei Berechnung des Ertrages der Domänen will die Regierung bis 1804 zurück gehen. Aus dem gleichen Grunde aber, warum die Kommission bei den Zehnten und Bodenzinsen nicht bis 1804 zurückgehen wollte, so wollte sie es auch bei den Domänen nicht thun. Es erjibt sich aus den Domänen ein bedeutender Mehrerlös. Diesen will die Regierung zu Gunsten des alten Kantons Rechnung tragen. Aber aus dem gleichen Grunde, warum man die Zehnten und Bodenzins aus früherer Zeit nicht in Rechnung tingen wollte, will es die Kommission auch hier mit dem Erlös der Domänen nicht thun. — Noch ist ein besonderes Dekret von gleichen Tage wie der Beschlüsse vom 21. Dezember 1853 zu erwähnen, welches sagt: Art. 1. „Die Summe von Fr. 25,12, um welche die Grundsteuer des Jura durch Beschlüsse des Großen Rathes vom heutigen Tage provisorisch tiefer bestimmt worden ist, oder diejenige Summe, um welche sie später definitiv tiefer bestimmt werden mag, wird, diesen Entscheidungen unbedacht, einstweilen fortbezogen, um außer demjenigen, was es von den jurassischen Bezirken nach Verhältniß der allgemeinen Staatsausgaben bezieht, ausschließlich auf das jurassische Strafenwesen verwendet zu werden.“ Art. 2. „Die nähere Bestimmung dieser Verwendung bleibt besondern Entscheidungen des Großen Rathes vorbehalten.“ Art. 3. „Sollte eine Erhöhung dessen, was der alte Kantonsteil zu den Bedürfnissen des allgemeinen Staatshaushaltes beiträgt, die Nothwendigkeit herbeiführen, auch das Betreffs des Jura wieder höher zu bestimmen, so ist das Beziehende vor Allem von dem Ueberschusse zu nehmen, welcher nach Art. 1 besonderer Verwendung für den Jura anheim fällt, und demnach zu einer wirklichen Erhöhung der jurassischen Grundsteuer erst dann zu schreiten, wenn dieser Ueberschus nicht ausreichen würde, um die Ausgleichung herzustellen.“ Dieser Beschlüsse scheint bisher nicht vollzogen worden zu sein. — Für den Zeitraum von 1853 bis 1858 stellt sich nun das Verhältniß nach dem Vorschlage der Kommission so, daß der Jura auch noch zu viel bezahlt hätte, nämlich Fr. 154,271.33 oder jährlich etwas über Fr. 30,000. Die Kommission stellt sich dabei auf den Standpunkt, auf den sich der Große Rath von 1853 stellte, weil die Faktoren ganz die gleichen sind, mit Ausnahme der Bevölkerungszahlen. Damals nahm man keine be-

stimmte Volkszahl an. Nach dem Beschlüsse von 1853 gilt aber für die Zeit von 1858 bis 1862 die Volkszählung von 1860, wonach der Jura 97,558 Seelen gegen 369,583 Seelen des alten Kantons zählt. Nun stellt sich für diesen Zeitraum die Sache schon anders. Seit 1858 hat nämlich der Jura Franken 53,318.30, oder jährlich ungefähr Fr. 10,000 zu wenig gezahlt. Dies gilt für die zweite Periode. Warum stellt sich das Verhältniß anders? Weil dafür die Volkszählung von 1860 in Rechnung kam und die Volkszahl im Ganzen im Jura von 1815—1860 viel mehr stieg, als im alten Kanton. Im Jura nahm die Bevölkerung ungefähr um 36,000 Seelen zu, und davon fallen fast 17,000 auf den Zeitraum von 1850—1860. Im alten Kanton vermehrte sich die Volkszahl von 270,000 auf 369,000 Seelen; oder in Prozenten ausgedrückt, vermehrte sich die Bevölkerung im ganzen Kanton um 40 %, im Jura aber um 58 %, im alten Kanton nur um 35 %. Ein Beweis, daß wenn die Volkszahl ein Faktor der Steuer wird, sie sich im Jura erhöhen muß. Dies zu Begründung der Anträge der Kommission. — Ich will nun noch einige kurze Bemerkungen über die Abweichungen der Mitglieder der Kommission anbringen. Einen Punkt im Bericht des Herrn v. Gonzenbach muß ich berühren, der auch vom Herrn Berichterstatter Scherz angeführt wurde, nämlich daß die jurassischen Domänen zu hoch angeschlagen wurden. Herr v. Gonzenbach sagt in seinem gedruckten Bericht irrg., die Regierung stütze sich bei den Berechnungen der Domäneleinkünfte auf den Bericht des Herrn Kantonsbuchhalters. Die Regierung nimmt in ihren Berechnungen nicht diesen Bericht als Grundlage, sondern berechnet nur Fr. 20,813. 27 für die ersten fünf Jahre, nicht Fr. 94,510. 75, wie der Herr Kantonsbuchhalter es that, und wie Herr v. Gonzenbach glaubt, daß es auch die Finanzdirektion und der Regierungsrath thue. Ebenso in der zweiten Periode sind von der Regierung nur Fr. 21,337. 78 in Rechnung gebracht, so daß der ganze faktische Irrthum, den er rügt, im Bericht der Regierung und der Kommission nicht vorhanden ist. Ein zweiter Irrthum ist in der Berechnung der Steuerlast zwischen dem alten und neuen Kanton. Herr v. Gonzenbach findet, daß die Steuerlast im alten Kanton zugemommen, im Jura abgenommen habe. (Der Redner gibt in Zahlen die Belastung auf den Kopf für jeden der zwei Kantonsteile für das Jahr 1814 an, wenn die Zehnten und Bodenzins auf einer Seite und die Grundsteuer auf der andern Seite in Berechnung gezogen werden; so wie den Betrag auf den Kopf, den im Jahr 1860 der alte Kanton an Vermögens- und Einkommenssteuer und was von Zehnten und Bodenzins-Restkapitalien in Berechnung fällt und der Jura an Grundsteuer zahlte.) Es haben sich also die Lasten vermehrt; aber im alten und neuen Kanton ungefähr im gleichen Verhältniß. Ein Faktor ist nicht in Berechnung gezogen, nämlich die Armenlasten des alten Kantons sind bei dieser Berechnung nicht inbegriffen. Der Jura berechnete die Armenlasten tale quale. Der alte Kanton muß aber die Armenlasten auch tragen. Das Ergebniß ist, daß der alte Kanton also wirklich mehr auf den Kopf bezahlt als der Jura; aber das röhrt einzig von der Armenlast her, nach der Verfassung dem alten Kantonsteil auferlegt. Dies nur zur Berichtigung der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach, als ob im einen Kantonsteil die Last abgenommen habe, im Jura nämlich, und im andern zugemommen. Herr v. Gonzenbach schreibt das Kapitalvermögen dem alten Kanton zu gut. Diesen Standpunkt können wir hier nicht mehr einnehmen, wenn wir die Idee der Gleichheit zu Grunde legen wollen. Im Jahr 1815 war der eine Theil arm, der andere reich. Und diesem soll nun zeitlebens Rechnung getragen werden? Nein! Das soll man nicht! Wie es bei einer vollgültigen und herzlichen Ehe der Fall ist, sollen wir auf das keine Rücksicht nehmen, was von jeder Seite zugebracht werde. Dies gegenüber Herrn v. Gonzenbach. Seine Anträge und Ansichten fallen ganz außerhalb den Beschlüsse von 1853 ad so lang dieser Beschluß existirt, von 1853 an, so lange können die Ansichten des Herrn v. Gonzenbach nicht in Frage kommen. Was das betrifft, was Herr Kaiser in seiner Broschüre geltend

macht, so hat er ein unfruchtbare Feld betreten. So wenig ich zugeben möchte, daß der alte Kanton mit seinem ganzen Vermögen eintrete, so wenig möchte ich mit Herrn Kaiser auf 1816 zurückgehen. Einige kurze Bemerkungen gegenüber Herrn Kaiser: er sagt zunächst: An Handänderungsgebühren, Erbschaftsgebühren u. s. w. zahlte der Jura zu viel. Dies ist unrichtig; er bezahlt zu wenig, nämlich in den betreffenden vier Amtsbezirken, wo diese Gebühren bezahlt werden. Jene vier Amtster haben an Erbschaftsabgaben im Jahr 1863 Fr. 7644 bezahlt, davon den Bezirken abgeliefert worden Fr. 2039, und dem Staat geblieben Fr. 5605. Dies beträgt in jenen vier Amtsbezirken 24 Centimes per Kopf. Im alten Kanton beträgt die entsprechende Abgabe mehr. Aehnlich kann man es bei der Handänderungsfreier u. s. w. berechnen. Es ist dies ein ungünstiges Verhältnis, daß die Einregistriungsgebühr besteht und mit den andern Gebühren vermengt ist. Ein Biertheil der Erbschaftsabgabe wird den Gemeinden abgegeben. Diese Verhältnisse müssen aufhören. Herr Kaiser berüht auch die Posten für den Fall, daß man bis 1816 zurückgehen wollte. In einer Beziehung hat er Recht, weil der alte Kanton, so lange die Posten Regal waren, die Strafe durch den Jura für den Verkehr mit Basel gegenüber denjenigen über den Hauenstein begünstigte, und es sich zeigte, daß es die zweitstärkste befahrene Route in der ganzen Schweiz war, und im Jahr 1844 24,000 Personen darauf befördert wurden. Warum? weil Bern die Verbindung mit Solothurn und Basel umfahren wollte. Daß man dies dem Jura zu Gut schreiben will, das ist nicht billig. Freilich hat der Jura durch die Hauensteinbahn sehr viel verloren. Ohngeld, sagt Herr Kaiser, zahlte der Jura viel mehr, als der alte Kanton. Ich ließ mir die dahierigen Berechnungen auch geben und allerdings wenn man die Einfuhrstationen des Jura ins Auge faßt, so fallen auf dieselben Fr. 460,000 im Jahr. Der Gesamtertrag ist über eine Million. Also stark ein Drittel fällt auf die jurassischen Stationen. Allein bloß der über die Stationen Angenstein, Fahy und Micourt hereinkommende Wein wird im Jura getrunken. Von diesen Stationen kommt kein Wein in's Seeland oder Mittelland. Ganz anders ist es aber mit der Station Biel, die die zweitstärkste ist. Der größte Theil des hier eingeführten Weines wird nicht in Biel, sondern in den umliegenden seeländischen Gemeinden getrunken. Der Herr Ohngeldverwalter hat mir übrigens gesagt, er habe sich überzeugt, daß man im Jura mehr Wein trinke, als im alten Kanton. Ich resumire die Differenzpunkte dahin: 1) Sollen die Zehnten- und Bodenzinsloskaufkapitalien vor 1815 in Berechnung gezogen werden? Die Regierung sagt: Ja, die Kommission: Nein! 2) Sollen die Verluste der Zehnt- und Bodenzinsliquidationsmasse vom alten Kanton getragen werden, oder vom ganzen Kanton, also auch vom Jura? Die Regierung sagt: Ja, letzteres, die Kommission: Nein! 3) Sollen die Rückerstattungen an frühere Loskäufer und die Entschädigung an Privatzehnt- und Bodenzinsinhaber aus der Zehnt- und Bodenzinsliquidationsmasse vom ganzen Kanton getragen werden, oder vom alten Kanton? Die Kommission sagt: aus der Zehnt- und Bodenzinsmasse, also vom alten Kanton allein, die Regierung sagt: Nein, vom ganzen Kanton! 4) Sollen die Operationen der Domänenkasse aus der Zeit vor 1816 in Rechnung kommen? Die Kommission sagt: nein, die Regierung sagt: wohl.

\* Kaiser in Delsberg. Sie erlauben mir, daß ich Namens der ersten Fraktion der Minderheit der Grossratskommission den Antrag stelle, es möchte Ihnen belieben, zu dekretiren:

1) Daß die Generalabrechnung zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile sich auf die Jahre 1816 inklusive bis und mit 1863 erstrecken und auch die indirekten Abgaben umfassen solle.

2) Daß der Regierungsrath einzuladen sei, diese Rechnung ohne Verzug anzufertigen und das Ergebnis derselben dem Grossen Rathe in seiner nächsten Session vorzulegen. — Einen bestimmten Antrag wage ich nicht, Namens dieser Minderheit der Kommission, zu stellen, denn das Material ist in der That

so großartig, daß es außerordentlich schwierig ist, sich einen vollständigen, richtigen Blick über die Situation zu verschaffen. Ich habe mir daher nicht getraut und ich hatte nicht den Muth, wie der Regierungsrath, die Mehrheit und die zweite Minderheit der Kommission, auf eine feste Summe abzustellen, und zwar namentlich auch deshalb nicht, weil ich viel weiter zurückgehe, als die übrigen Antragsteller, ausgenommen Herrn v. Gonzenbach, welcher ebenfalls bis zum Jahr 1816 zurückgehen will. Wenn ich Ihnen die Gründe anführen soll, welche die erste Kommissionsminderheit zu ihren Anträgen bewegen, so muß ich Ihnen vor allem sagen, daß man im Jura mit dem Grossratsbeschluß vom 21. Dezember 1853 durchaus nicht einverstanden ist, daß man die Grundsätze derselben als unbillig ansieht und daß man namentlich darüber ungehalten ist, daß die Mehrheit des Grossen Rethes einfach, ohne Berücksichtigung der Minderheit, beschlossen hat, über alles früher Geschehene wegzugehen, abgesehen davon, ob der Jura zu viel oder zu wenig bezahlt habe. Schon damals herrschte nämlich im Jura die Ansicht, er habe bedeutend zu viel bezahlt. Eine vom Regierungsrath zur Untersuchung der Sache niedergelegte Kommission hat nur mit Stichentscheid den Antrag gestellt, es solle über Alles früher Vorgefallene hinweggegangen werden. Sie hat ferner, mit Stichentscheid ihres Präsidenten, den Antrag gestellt, es solle der Ertrag der jurassischen Waldungen mit denjenigen des alten Kantons nicht in Rechnung gebracht werden, während der alte Kantonstheil seine Güterdomänen in Rechnung brachte. Bekanntlich hat nämlich der Jura mehr Waldungen, der alte Kantonstheil dagegen mehr Güterdomänen. Im Jura hat man gefunden, es sollen entweder keine Domänen in Rechnung gebracht werden, oder aber alle, inbegriffen die Waldungen. Dies war der hauptsächliche Grund, warum in der Kommission eine erste Minderheits-Faktion, aus Jurassieren bestehend, auch auf die Zeit vor dem 1. Januar 1853 zurückgehen will. — Der vom Regierungsrath angenommene Bericht der Finanzdirektion hat die Jurassier durchaus nicht überzeugen können, daß man bei dieser Abrechnung etwa billiger handeln wolle, als dieses bei Berathung und Aufstellung des Gesetzes von 1853 der Fall war. Man hat gefunden, dieser Bericht sei zu sehr fiskalisch und die Finanzdirektion sei einigermaßen zu weit gegangen, um beweisen zu können, daß der Jura noch herauschuldig sei. Überhaupt macht der ganze Bericht den Eindruck, als wolle die Finanzdirektion absolut beweisen, daß der Jura etwas herauschuldig sei. Ich erinnere mich, daß der Herr Finanzdirektor gesagt hat, wenn es sich um die Abrechnung handle, so wolle er nachweisen, was für eine Unbilligkeit im Grossratsbeschluß vom 21. Dezember 1853 liege, allein in seinem heutigen Rapport hat er nichts derartiges mehr zu finden gewußt. Im Gegenteil, obgleich er früher diesen Beschlüß als unbillig erklärte, will er heute streng an diesem festhalten. — Ich hätte erwartet, daß der Herr Finanzdirektor zu beweisen suche, die einen oder die andern Zahlen meines Berichtes seien falsch, allein statt dessen hat er einfach Wiße darüber gerissen. Damit widerlegt man aber nichts. Ich bin ein Particular, der 20 Stunden von Bern wohnt, wenn ich in der Nähe des Staatsarchives hätte sein und über Fr. 1100 zu verfügen gehabt hätte, so wäre mein Bericht vielleicht auch gründlicher ausgesunken. — In der Kommission hat ein ganz anderer Geist gewaltet. Ich habe mich überzeugt, daß wenigstens die Mehrheit der Kommission durchaus nicht darauf ausgehe, absolut ein Plus oder Minus für den Jura heraus zu finden, sondern daß es ihr nur darum zu thun ist, wirklich billig zu sein. Die Art und Weise, wie man in der Kommission dem Jura entgegen gekommen, hätte mich denn auch bestimmt, keinen besondern Bericht zu redigiren, wenn nicht eine andere Minderheit ebenfalls einen Bericht ausgearbeitet und Herr v. Gonzenbach darin zu beweisen gesucht hätte, daß der Jura eine Million Franken heraus schuldig sei, daß man ihm aber davon 600,000 Franken schenken wolle. Das hat mich veranlaßt, durch einen besondern Rapport zu beweisen, daß die Behauptungen des Herrn v. Gonzenbach unrichtig sind.

Er reitet namentlich auf dem Worte „definitiv“ gegenüber dem Worte „provisorisch“ herum. Lieber Gott, auf der Welt ist alles provisorisch, oder auch definitiv, je nachdem man es ansieht, — allein niemals werden Sie ein Gesetz erlassen können, welches, es mag auch noch so definitiv sein, nicht abgeändert werden könnte. Das ist auch der Fall mit der Festsetzung der Grundsteuer auf Fr. 160,171 a. W. im Jahr 1819. Das Gesetz vom 22. März 1834 hat allerdings den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen des alten Kantonstheils bedeutende Erleichterungen gewährt, allein es hat dadurch auch die Einkünfte des alten Kantonstheils, deren Betrag im Jahr 1819 auf Fr. 630,100 festgesetzt war, bedeutend vermindert, während man dagegen den Betrag der Grundsteuer im Jura auf dem gleichen Fuße bestehen ließ, obgleich die Grundsteuer des Jura das Equivalent des soeben angegebenen Betrages der Einkünfte des alten Kantons bildet. Der Jura erhob umsonst Reklamationen. Der Staat fuhr dessen ungeachtet fort, die Grundsteuer im Jura zu erheben, wie sie im Jahr 1819 festgesetzt worden war. Erst als durch das Gesetz vom 20. Dezember 1845 die Zehnt- und Bodenzinspflichtigen des alten Kantonstheils neuerdings begünstigt, die Einkünfte desselben aber dadurch auch neuerdings herabgesetzt wurden, und zwar auf Fr. 429,591. 31 a. W. ließ der Staat dem neuen Kantonstheil Gerechtigkeit wiederauf, indem er die Grundsteuer auf Fr. 112,119. 70 a. W. herabsetzte, nebst Hinzufügung von 5 % zu Deckung der Bezugskosten. Der Große Rat hat schon durch diese Herabsetzung anerkannt, daß die Grundsteuer nicht definitiv, für ewige Zeiten, festgesetzt sein solle. Ein solcher Beschluß wäre übrigens auch im Widerspruch mit dem Sinn und Geist der Vereinigungsurkunde, welche im Artikel 23 ausdrücklich sagt, der Jura solle zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates nicht ein Mehreres beizutragen haben, als nach einem billigen Verhältniß zum alten Kanton. Es wundert mich deßhalb nur, wie Herr v. Gonzenbach seine Ansicht mit diesem Artikel 23 der Vereinigungsurkunde in Einklang bringen und nach seiner gewandten Weise den Beweis versuchen kann, daß die Festsetzung der Grundsteuer des Jura im Jahr 1819 eine endgültige gewesen sei. Hätte das der Fall sein sollen, so hätte das Gesetz es klar und deutlich sagen müssen, und es ist nicht zulässig, dieses heute durch Muthmaßungen beweisen zu wollen. Wenn übrigens zur Zeit der Vereinigung eine solche Absicht gewaltet hätte, so wäre eine dahierige Bestimmung in die Vereinigungsurkunde selbst aufgenommen worden. Hätte übrigens das Bisthum die freie Wahl gehabt, sich um den kapitalisierten Betrag der Grundsteuer, also ungefähr 4 Millionen Franken a. W. das Recht zu erkaufen, ein bernisches Unterthanenland zu werden, oder aber einen eigenen Kanton zu bilden, so hätte es gewiß das Letztere gethan, denn, ich wiederhole es, man hatte damals nicht die Freiheiten wie jetzt, sondern wir wurden Unterthanen der gnädigen Herren von Bern. Im Staatsverbande, aus welchem wir damals traten, hatten wir mehr bürgerliche und politische Freiheiten als bei der bernischen Oligarchie. Wenigstens war in Frankreich die Intelligenz geachtet, nicht aber hier in Bern; denn in Frankreich konnte es die Intelligenz bis zum Minister und zum Marschall und selbst bis zum Throne bringen. — Herr Präsident, meine Herren, man hat im Jahre 1819 das Bevölkerungsverhältniß als Basis angenommen für die Festsetzung des Beitrages der Grundsteuer. Der Art. 23 der Vereinigungsurkunde bestimmt hierüber nur, daß die Regierung sich die Befugniß vorbehalte, dasjenige, was die Grundsteuer allfällige zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen, und daß im Uebrigen das „Bisthum im Ganzen nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beizutragen haben wird, als nach einem billigen Verhältniß gegen den alten Kanton.“ Es fragt sich nun bloß, ob die Bevölkerungszahl ein „billiges“ Prinzip sei für die Feststellung der Grundsteuerquote, und da werden sie mit mir sagen müssen: nein. Während den 22 Jahren wo der Jura

unter französischer Herrschaft stand, befand sich diese Macht in den ungünstigsten Zeitverhältnissen; sie war in beständige Kriege verwickelt und der Jura wurde durch die Lasten und Kriegskontributionen fast erdrückt und die Konskription hatte die Bevölkerung mehr als dezimirt. Die Folge davon war die, daß die Landwirtschaft bedeutend litt und die wenige Industrie, welche damals vorhanden war, darnieder lag. Es ist daher natürlich, daß der Jura sich nicht im gleichen Wohlstande befand, wie der alte Kantonstheil, welcher von den Kriegen, der Konskription und den Verlusten aller Art, welche der Jura durchmachten mußte, nicht betroffen worden war. Dessen ungeachtet wurde nicht etwa der Nationalreichtum, sondern die Bevölkerungszahl zur Grundlage des Steuerbeitrages gemacht. Sie werden mir zugeben, daß dieses an die Ungerechtigkeit streift; allein überdies hat man noch den Jura verschiedene bedeutende Summen zu bezahlen genötigt, welche im alten Kantonstheil nie besonders bezahlt, sondern stets aus der allgemeinen Staatskasse bestritten wurden. Bis zum Jahr 1820 wurden namentlich besonders bezahlt, mittelst Zusatz-Centimes zur Grundsteuer: die jährliche Summe von Fr. 18,300 für geistliche Pensionen; Fr. 25,750 für Militärpensionen und Fr. 54,900 Civilpensionen für den Fürst-Bischof und seinen Hof. Dieser letztere Punkt ist höchst auffallend, weil die Vereinigungsurkunde im Art. 9 klar und deutlich sagt: „der Kanton Bern verpflichtet sich förmlich, dem ehemaligen Fürst-Bischof von Basel, von dem Tage der Vereinigung des Bisthums mit dem Kanton Bern den ihm beziehenden Anteil der Summe von 12,000 Reichsgulden zu bezahlen, welche durch die Erklärung des Wienerkongresses als Erhöhung der lebenslänglichen Pension des genannten Fürst-Bischöfes, sowie zur Unterstützung der Chorherren der ehemaligen Kathedrale von Basel stipulirt worden sind.“ Klarer kann ein Artikel nicht lauten; allein dessen ungeachtet bezahlen ausschließlich der Jura durch Zusatz-Cent. diese und alle andern Pensionen, was zusammen nicht weniger ausmacht als die Summe von Fr. 203,111 per Jahr. Während diese Lasten exklusiv vom Jura durch Zusatz-Centimes bestritten werden mussten, wurden im alten Kantonstheil gleichartige Pensionen aus der allgemeinen Staatskasse bestritten. So wurden von 1807 bis 1830 im alten Kanton an Invalidenpensionen Fr. 273,698. 70 bezahlt und ferner in den Jahren 1823 bis 1830 Fr. 8000 an alte Militärs ausgerichtet, welche am 10. August 1792 am Kampfe in den Tuilerien zu Paris Theil genommen hatten. Der Jura mußte ferner mittelst Zusatz-Centimes an seine öffentlichen Unterrichtsanstalten und Spitäler jährlich Fr. 17,500 bezahlen, während ähnliche aber weit beträchtlichere Anstalten im alten Kantonstheile aus der Staatskasse ausschließlich unterstützt wurden. So hat z. B. von 1814 bis 1830 der Inselspital eine Summe erhalten von . . . Fr. 499,636. 84 und das äußere Krankenhaus . . . „ 201,000. —

Zusammen Fr. 700,726. 84 oder über eine Million neue Franken, während im gleichen Zeitraume dagegen der Spital in Pruntrut aus der Staatskasse nur die geringe Summe von Fr. 35,382. 17 erhielt. Ebenso wurde die Akademie von Bern, welche vom Jura schon wegen der Verschiedenheit der Sprache nicht einmal benutzt werden konnte, im Jahr 1821 mit einer jährlichen Summe von Fr. 53,600 dotirt. Aus der Staatskasse wurden ferner eine Menge anderer Ausgaben geleistet, welche ausschließlich den alten Kanton betrafen und dem Jura nie und nimmer zu Gut kommen konnten. In dieser Beziehung führe ich namentlich an: Fr. 276,271. 77 für Schwellenarbeiten an der Aare, von 1824—1830; Fr. 38,000 für die Korrektion der Bihl; Fr. 26,000 für Entwässerung der seeländischen Mööser; Fr. 10,500 für die Korrektion der Saane; außer diesen speziellen Krediten gab die Staatskasse noch für die allgemeinen Schwellenarbeiten im alten Kanton die Summe aus von Fr. 78,841. 76. Endlich wurden aus der Staatskasse noch

in der Periode von 1814—1830 für Beiträge an die Landschaftskorporation des alten Kantonstheils bezahlt Fr. 380,029 und überdies noch Fr. 23,194 für ihre Einbürgerung. Alles dieses sind Ausgaben, welche im Jura nie vorgekommen sind, sondern nur im alten Kanton und die dessen ungeachtet aus der allgemeinen Staatskasse bezahlt wurden, während man solche ausnahmsweise Ausgaben im Jura durch Zusatz-Centimen zur Grundsteuer bestreiten müste. Wenn deshalb derartige außerordentliche und ausschließlich dem Jura auferlegte Steuern in der Abrechnung ebenfalls mitgerechnet werden, so ist das gewiß nur recht und billig. Eine fernere Unbilligkeit wurde am Jura begangen durch die Fixation des Durchschnittspreises der in natura zu beziehenden berechtigten Einkünfte, wie er sich aus dem Marktverkehr ergibt, statt nach dem Normalpreise. Man mußte in der That Muth haben so etwas zu machen. Die Regierung bestimmte nämlich jedes Jahr den Normalpreis, nach welchem die Zehnt- und Bodenzinspflichtigen die Zehnten und Bodenzinse in baar entrichten konnten, statt in natura. Als es nun um die Feststellung der Einkünfte des alten Kantonsheils zu thun war, um die Grundsteuer des Jura als verhältnismäßiges Equivalent zu bestimmen, wurden die Marktpreise von 1787 bis 1817 ausgemittelt, wodurch sich, wegen der Theurungsjahre von 1794, 1795 und 1817 ein Durchschnitt von 113 Bz. per Walter Korn ergab, während der Staat in Wirklichkeit während jenen 30 Jahren nur 100 Bz. als fixirter Normalpreis bezogen hatte. Die Grundsteuerquote des Jura hat in Folge dieser willkürlichen Erhöhung des Durchschnittspreises der Zehnten und Bodenzinse etc. eine jährliche Zunahme erfahren von Fr. 18,121, so daß die Grundsteuer des Jura von Fr. 141,750 auf Fr. 160,171 gestiegen ist. Diese Summe wurde ungeachtet zahlreicher Reklamationen bis zum Jahre 1846 bezahlt. Wenn bei der Abrechnung auch diese zu viel bezahlte Summe in Rechnung gebracht wird, so wird auch gegen dieses Niemand etwas einzuwenden haben. Herr Präsident, meine Herren, ich gehe nun von der eigentlichen Steuerfrage über zu der Frage der Domänen und Waldungen. In dieser Bezeichnung werden wir um so eher uns verständigen können, daß die Waldungen in Rechnung gebracht werden sollen, als auch die Regierung selbst in ihrem letzten Berichte zugibt, daß in Zukunft das Domänenkapital dem Jura in Rechnung zu bringen sei. Was nun für die Zukunft billig und recht ist, muß auch für die Vergangenheit als recht und billig anerkannt werden. Es wurde bis dahin gegen die Mithberechnung des Ertrages der jurassischen Wälder stets angeführt, im Jahr 1819 sei der Ertrag der Waldungen bei der Berechnung der Grundsteuer auch nicht in Rechnung gebracht worden und es folge hieraus, daß er auch für die Zukunft nicht in Rechnung fallen solle. Hiergegen ist einzuwenden, daß allerdings der Ertrag der jurassischen Waldungen während der ersten Jahre nicht in Rechnung gebracht worden ist, allein das hat seinen einfachen Grund darin, daß sie damals nicht nur keinen Ertrag liefer-ten, sondern im Gegentheil ein Defizit von Fr. 17,711 während den ersten 4 Jahren veranlaßt hatten. Weil kein Ertrag da war, so konnte natürlich auch keine Einnahme verrechnet werden; allein das ist kein Grund, die wirklichen Einkünfte der Waldungen in den späteren Jahren ebenfalls nicht in Rechnung zu tragen. Der Herr Finanzdirektor führt in seinem Berichte über den Ertrag der Waldungen Normaljahre an; diese nehme ich auch an und ziehe aus denselben den Durchschnittsertrag, welcher per Jahr Fr. 41,749. 51 zu Gunsten des Jura ausweist. Wenn ich nun verlange, daß der Ertrag der Waldungen nach dieser Basis berechnet und die Sache der Regierung zur Aufstellung einer definitiven Berechnung zurückgewiesen werde, so werden Sie, Herr Präsident, meine Herren, auch in diesem Punkte finden müssen, daß dieses nur recht und billig sei. Herr Präsident, meine Herren, ich gehe nun zu den indirekten Abgaben über. Es

ist ganz richtig, daß man bis dahin von den indirekten Abgaben nicht viel gesprochen hat, wenn es sich darum handelte, daß Steuerverhältnis zwischen dem alten und neuen Kantonsheil zu regeln, allein das ist kein Grund nicht anerkennen zu wollen, daß im Jura die indirekten Abgaben viel mehr eintragen und eintragen müssen als im alten Kantonsheil, und daß dieser im gleichen Verhältnis gewinnt, wie der Jura bei den indirekten Steuern mehr bezahlt. Die indirekten Abgaben sind Steuern, welche das Volk ebenfalls bezahlt, und je höher sie steigen oder je tiefer sie fallen, desto höher oder tiefer müssen auch die direkten Abgaben gestellt werden. Wenn der alte Kantonsheil z. B. verhältnismäßig ebenso viel Ohrm geld bezahlt hätte wie der neue Kantonsheil, so wären 800,000 Fr. mehr in die Staatskasse gefallen und man hätte die direkten Abgaben um ebenso viel reduzieren können. Wenn nun der Herr Finanzdirektor sagt, der alte Kanton müßte nach meinem Antrage sich vom Jura das Ohrm geld anrechnen lassen für Wein, welchen der Jura getrunken, so führe ich ihm die Thatsache entgegen, daß der Jura nicht nur das Ohrm geld bezahlt hat, wohl aber auch noch den Wein selbst. Was aber den Jura speziell drückt ist der Umstand, daß während man im alten Kantonsheil schweizerischen Wein einführt, für den man bloß 7 Fr. bezahlt per Saum, wir im Jura franz. Wein trinken und 8 Fr. Ohrm geld bezahlen müssen und überdem den eidgenössischen Zoll von 5 Fr. zusammen also Fr. 13. Die Summe ist zwar einigermaßen bedeutend, allein es handelt sich gar nicht darum dieselbe in Baar dem Volke zurückzugeben und förmlich zu restitutiren. Diese Absicht waltet weder bei den Mitgliedern des Großen Räthes noch beim Antragsteller. Die geographischen Verhältnisse des Jura sind nun einmal der Art, daß man das nicht andern kann. Allein der Druck, welchen der Jura deswegen leidet, ist gleichwohl ein sehr bedeutender. Ich gebe gar gerne zu, daß man nicht genau ermitteln kann, wie viel von dem im Jura verohm geldeten Wein auch dort getrunken worden ist, und will nicht behaupten, daß nicht bisweilen ein Fäschchen in den alten Kanton gekommen ist, allein so viel ist richtig, daß von dem anderswo im Jura als Biel verohm geldeten Wein kein Tropfen in den alten Kanton kommt. Ich muß daher darauf beharren, daß die Sache untersucht wird, um so mehr, da eine Untersuchung nie etwas schadet. Ich weiß sehr wohl, daß wenn man auch Millionen von Franken herausfindet, welche der Jura zu viel bezahlt hat, man sie ihm doch nicht wieder zurückzugeben wird. Allein wenn Sie sich überzeugt haben werden, daß der Jura wirklich Millionen zu viel bezahlt hat, so wird der alte Kantonsheil im gegebenen Augenblicke auch geneigt sein, etwas für den Jura zu thun, namentlich für Eisenbahnen, damit derselbe, welcher dermal im blühenden Wohlstande ist, nicht zu Grunde gehe. Der Jura hat bis jetzt bezahlt ohne zu widerreden und wird auch ferner bezahlen, sofern man ihn nicht etwas bezahlen machen will, was andere nicht bezahlen. Unbilligkeit thut weh, billige Steuern dagegen trägt man leicht. Deshalb, Herr Präsident, meine Herren, möchte ich Ihnen sehr empfehlen, den Antrag welchen ich gestellt habe, zum Beschlusse zu erheben.

\*\* v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Es liegt mir heute eine schwere Aufgabe ob. Verwickelte Rechnungsverhältnisse, die auf 50 Jahre zurückgehen, einer zahlreichen Versammlung, wie der Große Rath ist, klar zu machen, ist kein Leichtes. Mit den Zahlen, die auch mir zu Gebote stehen, will ich Sie möglichst verschonen und mich darauf beschränken, einige Hauptgrundsätze, worin wir differieren, klar vorzulegen. Dadurch werden Sie in den Stand gesetzt werden, sich selbst ein klares Bild über das ganze Verhältnis zu entwerfen, von welchem ich hoffe, es werde ungefähr Das sein, das ich mir gemacht habe. Ich wollte weder mich selbst, noch Sie täuschen, und ging an

diese Arbeit mit Ernst und Aufrichtigkeit. Ich brachte viele Stunden im Archiv zu, und habe mir Noten gemacht aus den zahlreichen, die Leberbergischen Lemter berührenden Altenbänden. Bevor ich beginne, Ihnen meine selbständige Ueberzeugung vorzulegen, muß ich ein paar Worte, wenigstens an die andere Minderheit der Kommission, richten, ohne mich bei diesem Minderheitsbericht allzu lange aufzuhalten zu wollen. Der Herr Regierungspräsident und Finanzdirektor hat Ihnen schon gesagt, wie er denselben beurtheilt. Wenn ich Ihnen mein Urtheil sagen wollte, so wäre es ein noch viel strengeres. Es thut mir leid, daß ein Mann, wie Herr Kaiser, der laut der Verfassung als Repräsentant des ganzen Kantons das Bestreben haben muß, den neuen Kantonstheil mit dem alten Kanton zu verschmelzen, die schwere Verantwortung übernimmt, Zahlen in die Bevölkerung hinaus zu werfen, die grundfalsch sind. Ich will ihm auch mit Zahlen antworten, und Sie sollen sehen, ob mein Vorwurf gegründet ist oder nicht. — Zuerst jedoch ein paar Worte an den Historiker Herr Kaiser. Ich weiß nicht, wer mehr irrt, der Historiker oder der Nationalökonom. Herr Kaiser wagt zu behaupten: Bern habe den Jura gekauft. Das ist eine schwere Beschuldigung, und zeugt von unbegreiflicher Unkenntniß der damaligen politischen Verhältnisse und Stimmungen. Die Regierung von Bern, der man als Erfaz für das schöne Waadtland und den reichen Aargau den Jura anerbte, war damals sehr zweifelhaft, ob sie dies Geschenk annehmen sollte? Wenn Herr Kaiser behaupten will, Bern habe den Jura gekauft, so soll er dem Großen Rathe beweisen, um welche Summe er den Jura gekauft hat; wenn er dies nicht kann, so bleibt diese Behauptung eine sehr leichtfertige. Herr Kaiser hat sich nicht entblödet, ferner zu sagen: Der Jura sei von einem freien Lande zu einem Unterthanenland erniedrigt worden, er sei von einer geistreichen Regierung zu einer nicht geistreichen hinübergekommen. Auch solche Neuerungen kann ich nur mit tiefster Betrübnis, um nicht zu sagen Entrüstung, anhören, und muß bedauern, daß dies im Großen Rathe gesagt werden durfte. Es gibt einen gerechten Stolz auf sein Vaterland, der darin besteht, mit Freuden das Gute in seinen Eigenschaften anzuerkennen. Diesen Stolz scheint Herr Kaiser nicht zu besitzen; es wird mir daher erlaubt sein, gegenüber seinen Neuerungen anzuführen, daß im Jahr 1798 der spätere helvetische Minister des Innern, Herr Rengger, der ein wenigstens eben so liberaler Mann war wie Herr Kaiser, gesagt hat: „Wenn vom Standpunkt der Freiheit in diesem Lande Manches zu wünschen ist, so ist es vom Standpunkt der Verwaltung und ihrer Redlichkeit das erste Land, nicht nur in der Schweiz, sondern in ganz Europa.“ — Ist es aber wahr, was Herr Kaiser auch behauptete: daß der Jura ein Unterthanenland wurde, als er an Bern kam? Ist es wahr, daß in Frankreich seine Söhne Minister und Marschälle wurden? Er soll mir sagen, wer aus dem Jura Minister und wer Marschall wurde? Ich will ihm aber sagen, wer aus dem Jura, sogleich bei der Vereinigung mit Bern, Mitglied des Berner-Regierungsrathes wurde: das ist Herr von Billeur. — Behandelt man so ein Unterthanenland, daß man sogleich ein Mitglied aus demselben als gleichberechtigt in die Regierung aufnimmt? Auch in's Obergericht wurden zwei Mitglieder aus dem Jura aufgenommen und andere wurden bald zu den höchsten bernischen und eidgenössischen Militärgraden berufen. Es sind diese daher gewagte Neuerungen, die Herr Kaiser laut werden ließ, und eine Art Aufreizung liegt darin, wenn man seinem Lande zuruft: „Es ist traurig, daß du als gleichberechtigtes Familienglied der großen Nation herabgestiegen bist zum Unterthanenland einer kleinen Republik.“ Freilich klingt es dann sonderbar genug, wenn Herr Kaiser einerseits darüber klagt, daß der Jura während der französischen Herrschaft seine Söhne auf den Schlachtfeldern von ganz Europa bluten gesehen habe und dann im gleichen Athemzuge beifügt: „Wir waren freie Leute in Frankreich und sind Unterthanen geworden in Bern!“ — So viel gegenüber Herrn Kaiser, als Historiker. Ich

gehe nun über zu Herrn Kaiser, als Nationalökonom. Auf alle seine Zahlen zu antworten, würde zu weit führen, ich will daher nur einige davon berühren. In seiner Broschüre beklagt sich Herr Kaiser darüber, daß bei Berechnung der vom Jura zu leistenden Grundsteuer der Marktpreis und nicht der Normalpreis des Getreides zur Basis genommen worden sei. Die Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Normalpreis berechnet Herr Kaiser dann folgendermaßen: „Die Differenz zwischen dem Normalpreis und dem Marktpreis der Zehnten und Bodenzinsen, von 1820 bis 1845, somit während 26 Jahren. Diese Differenz ergibt per Jahr in alter Währung Fr. 18,421, oder in neuer Währung zu  $\frac{675}{1000}$  Fr. 27,290. 37, also für die 26 Jahre Fr. 709,549. 62.“ Herr Kaiser will damit andeuten, es habe in Folge dieser unbilligen Berechnungsweise der Jura im Laufe von 26 Jahren nicht weniger als Fr. 709,549 zu viel bezahlt. Es wäre zu wünschen gewesen, Herr Kaiser hätte vorher ein wenig nachgeschaut, wie es sich damit verhalte, bevor er eine so unbegründete Behauptung in's Volk geworfen hat. Mit weit mehr Recht, als Herr Kaiser die alte Berner-Regierung verdächtigt und ihr nicht einmal Ehrlichkeit zutraut, könnte ich sagen: Derjenige, der seinem Land einen solchen Pfahl in's Fleisch jagt, und solche Behauptungen aufstellt, ohne sich nur die Mühe zu geben, sich selbst das Verhältniß klar zu machen, kann wenigstens nicht auf Gewissenhaftigkeit Anspruch machen. Ich will Ihnen nun sagen, wie es sich mit diesem Marktpreise und Normalpreise und dem Unterschied zwischen beiden verhält. Die Besoldungen wurden bis 1831 zu  $\frac{2}{3}$  in Geld und zu  $\frac{1}{3}$  in Naturalien bezahlt. Dafür stellte man einen Normalpreis auf zu hundert alten Bagen der Mütt. Den später erzielten wirklichen Erlös nannte man den Marktpreis. Gemäß diesem Marktpreis wurden dann die Besoldungen unter Umständen aufgebessert in der Weise, daß, wenn aus dem Mütt Korn mehr als 100 Bagen erlöst worden war, jeder geistliche oder weltliche Staatsbeamte den betreffenden Zusatz zu dem ihm angerechneten Normalpreis erhielt. Dagegen wurde, wenn der Mütt weniger als 100 Bagen galt, kein Abzug gemacht. Der alte Kanton hatte daher vollkommen Recht, zu ermitteln: Wie viel betrug nach dem Marktpreis der Ertrag der Zehnten und Bodenzinsen während der letzten 30 Jahre? Herr Kaiser hätte bei einem einigermaßen gründlichen Untersuche von seiner Seite sich überzeugen müssen, daß dieser Marktpreis keine Fiktion ist, wie er es anzunehmen scheint, sondern daß er das ist, was der alte Kanton Bern in Form von Zehnten und Bodenzinsen wirklich bezahlt hat. Da der dreißigjährige Durchschnitt einen Preis von 113 Bagen per Mütt ausweist, so hat der alte Kanton auch um so viel mehr als den Normalpreis bezahlt und durfte dies demnach auch in Berechnung setzen. Also sind diese 700,000 Franken, die Herr Kaiser als zu viel bezahlt anrechnet, mit der allergrößten Leichtfertigkeit aufgeführt worden. Herr Kaiser, von der irriegen Ansicht ausgehend, man habe den Jura übervorteilen, d. h. ihm eine höhere Staatssteuer als dem alten Kanton aufzubürden wollen, fügt denn bei, man wäre zu ganz andern Resultaten gekommen, wenn man auch die indirekten Abgaben und den Ertrag der Waldungen mit in Berechnung gezogen hätte. Wäre dies geschehen, meint er, so würde sich ergeben, daß der Jura seit seiner Vereinigung mit Bern viel zu viel bezahlt habe. Wie hoch sich diese zu viel bezahlten Summen belaufen, könne er allerdings für einmal nicht angeben, da hiezu die nöthigen Ausweise fehlen. Ich will dem Herrn Kaiser und Ihnen, Sir, nun einige Urkunden vorlegen, die Ihnen zeigen werden, daß die Ausweise, die Herr Kaiser angebracht zu sehen wünscht, für die drei ersten Jahre nach der Vereinigung der beiden Landestheile wirklich vorliegen. Die Regierung von Bern wollte nämlich wissen: Was kostet mich der Jura? Und stellte dies dar in einer Rechnung der ganzen Staatsverwaltung, so weit es den Leberberg betraf, von 1816 bis Ende 1818. Daraus ergibt sich, daß der Jura im Ganzen während dieser Zeit in die

ordentliche Staatsverwaltung bezahlt hat Fr. 966,075. 97½ a. W.  
Ausgegeben wurden für den Jura „ 1,127,033. 13 „

Also hat der Kanton in dieser Beziehung dem Jura aus seinen Mitteln zugegeben

Im außerordentlichen Budget gestaltet sich das Verhältnis noch ganz anders. Da ist das Ausgeben für den Jura

Das Einnahmen

Fr. 160,957. 15½ „

„ 531,175. 76½ „

„ 112,070. 12 „

Also Mehrausgeben Fr. 419,105. 64½ a. W.

Das Einnahmen und Ausgeben der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung gestaltet sich zu Fr. 580,062. 80 a. W., die der Kanton Bern für den Jura mehr ausgab, als er von ihm einnahm. Aus diesen Zahlen können Sie sehen, auf wie leichtem Boden das ganze Schaffaudage des Herrn Kaiser steht. Alle die Ausweise, die Herr Kaiser gewünscht, rücksichtlich der indirekten Abgaben, des Enregistrements, der Grundsteuer, des Ertrages der leberbergischen Salzhandlung, des Ohmgeldes, der leberbergischen Zölle, des Stempels, der Bergwerke, der Forstekünste, Jagdpatente, Fischzonen, Pachtzinse und Ertrag von liegenden Gütern, Patentgebühren und Emolumente, Wirtschafts- und andere Konzessionsabgaben, Audienzen- und amtsgerichtlichen Emolumente, Stipulationsgebühren, Ertrag der Posten, kurz alle direkten und indirekten Abgaben, sie liegen vor. Und in den drei ersten Jahren ergibt sich den Ausgaben gegenüber ein Defizit für den alten Kanton von Fr. 580,000 a. W. Und bei solchen Vorlagen darf man Ihnen sagen, Sie seien dem Jura 6½ Millionen schuldig, die er an indirekten Abgaben zu viel bezahlt habe! Nachdem ich Ihnen, Tit., diese amtlichen Rechnungen vorgelegt habe, die dem Herrn Kaiser so gut zugänglich gewesen wären, wie mir, finde ich mich nicht bemüht, auf alle die irrthümlichen Angaben des Herrn Kaiser weiter einzugehen. — Diese Rechnungen, die ich auf den Kanzleitisch niedergelege, stehen dem Herrn Kaiser zu Gebote. Wenn er dieselben einsehen will, so wird er sich davon überzeugen, daß die Ausgaben für den Jura eben so gewissenhaft berechnet wurden als die Einnahmen, die daher flossen; er wird darin verzeigt finden: die Besoldung für einen Regierungsrath und zwei Oberrichter aus dem Jura, die Civilbeamten, das Zoll- und Forstdépartement, die Baukommission u. s. w. Das Facit bleibt aber immer dasjenige, daß während der drei ersten Jahre der jurassischen Verwaltung bei Anrechnung der direkten und indirekten Abgaben sich ein Defizit von Fr. 580,000 a. W. ergeben hat, das der alte Kanton somit aus seinen eigenen Mitteln decken mußte. — Nach diesen paar Bemerkungen kann ich Herrn Kaiser und seine Broschüre verlassen, wobei ich bemerke: daß ich nicht andeuten wollte, als habe Herr Kaiser die Sache anders darstellen wollen, als er sie selbst glaubte; aber sein Glaube war ein falscher und ist um so weniger zu entschuldigen, als er die Mittel gehabt, die Wahrheit zu erfahren. — Nun erlaube ich mir überzugehen zu meinem eigenen Antrag und in dieser Beziehung will ich denselben Weg befolgen, wie Herr Stämpfli, und Ihnen mittheilen, wo ich mit der Regierung übereinstimme, und wo nicht. Der erste Punkt ist der Zeitpunkt, von dem an gerechnet werden soll. Diesfalls bestanden im Schooze der Kommission verschiedene Ansichten, die sich heute noch nicht alle geltend gemacht haben. Es besteht nämlich noch eine andere Kommissionsminderheit, welche also raisonnirte: Da die Rückvergütung für die Zehnt- und Bodenzins-Loskäufe bis zum Jahr 1804 ausgedehnt worden ist, so soll auch der Bestand der Domänen nicht nur bis 1815 zurückgeführt werden, sondern bis 1804. — Diese Ansicht konnte ich nicht theilen, sondern gehe in diesem Punkt mit Herrn Stämpfli einig. Man muß bei jeder Rechnung vor Ailem den Terminus a quo bestimmen. Nun hat es mir wirklich geschienen, nachdem der Jura erst im Jahr 1815 zu Bern gekommen ist, so wäre es unbillig, wenn eine Abrechnung gemacht würde, die bis

zum Jahr 1804 zurückginge, um dadurch eine Verbesserung der Domänenkasse zu erzielen. In diesem Punkte gehe ich also mit Herrn Stämpfli einig, und sage, wir wollen unsere Rechnung nicht bis 1804 zurückstellen. — Der zweite Punkt ist derjenige der Zehntliquidation. In dieser Beziehung gehe ich nun noch viel weiter, als die Regierung geht, und argumentire so: die Zehntliquidation, wie sie 1846 beschlossen und nachher ausgeführt wurde, ist Sache des ganzen Kantons und daher durchaus nicht durch die Domänenkasse zu tragen. Da liegt der ganze Unterschied meiner Auffassung. Es fragt sich, meiner Ansicht nach, müssen die Verluste, die auf der Zehntliquidation gemacht worden sind, von der Staatskasse oder von der Domänenkasse des alten Kantons getragen werden? Das ist der Standpunkt, den ich einnehme. Es ist dies ein wichtiger Punkt! Ich möchte sehen, was die Herren von Interlaken, Seftigen, ja was das ganze Amt Frutigen, das seine Zehnten und Bodenzinse längst losgekauft hatte, dazu sagen würde, wenn man ihnen so räsonniren würde: „Die Zehntliquidation profitirt zwar zunächst denjenigen Landestheilen, wo noch Zehnten und Bodenzinse bestanden haben, so namentlich dem Seeland. Da aber der Jura keine Zehnten und Bodenzinse mehr hatte, so profitirte bei dieser Zehntliquidation nur der alte Kanton und es ist daher billig, daß er die dahерigen Kosten auch allein trage. Weil nun aber die Aemter Frutigen, Interlaken, Oberhasle und Oberimmenthal, die zwar keine Zehnten und Bodenzinse mehr entrichteten und daher bei deren Liquidation auch nicht profitirten, schon lange mit dem alten Kanton vereinigt sind, so müssen sie die Kosten mittragen helfen und durch direkte Steuern die Lücken auffüllen, die dadurch in den Renten des Staates entstanden sind. Der Jura aber, der erst seit 30 Jahren zu Bern gehört, muß, da er keine Zehnten mehr gehabt, nichts am Ausfall der Zehntliquidation beitragen, sondern sein Steuerbeitrag wird niedriger gestellt als bisher.“ Besorgen Sie nun nicht, das Amt Frutigen und die übrigen zehntfreien Aemter würden darauf antworten: „Auch wir haben keine Zehnten mehr gehabt, und zwar haben wir dieselben mit schweren Opfern losgekauft; es ist daher sehr auffallend, daß wir anders behandelt werden sollen als der zehntfreie Jura, zumal die Verfassung sagt, die Lasten der Zehntliquidation trage der Staat.“ Wer ist nun der Staat? Ist es der alte Kanton? oder der ganze Kanton? Der Jura hat die Verfassung auch machen helfen, und jetzt soll der Ausfall, der durch die Zehntliquidation entstanden ist, ihn deshalb nicht berühren, weil die Nationalversammlung zu Paris seiner Zeit die jurassischen Zehnten und Bodenzinse abgeschafft hat? Was könnten Sie, Tit., den zehntfreien Aemtern des alten Kantons hierauf antworten mit der Verfassung in der Hand, die offenbar wollte, daß der Ausfall, der durch die Zehnt- und Bodenzinsliquidation entstehe, nicht nur den alten Kanton treffe, sondern daß der ganze Kanton davon die Folgen trage? Ich weiß es nicht! Denn ich theile die Ansicht, daß die Staatskasse die Lücke, welche durch die Zehnt- und Bodenzinsliquidation in der Domänenkasse entstanden ist, decken sollte. Wenn der Verfassungsrath so generös sein wollte, die Zehnten und Bodenzinse zu niedrigerm Preise als bisher loskaufen zu lassen, und wenn er den früheren Loskäufern die betreffenden zu viel bezahlten Summen zurückvergütten lassen wollte, in wessen Namen konnte er so großmuthig sein? Konnte man nur auf Rechnung des alten Kantons so großmuthig sein? Ich weiß gar nicht, was für ein Organ diesfalls kompetent gewesen wäre! Denn der Verfassungsrath repräsentirte den ganzen Kanton und konnte daher nur in dessen Namen großmuthig sein. Der ganze Kanton konnte beschließen, den früheren Loskäufern einen Theil der Loskaufsumme wieder zu vergüten. Das konnte aber nicht der alte Kanton und seine Vertreter allein. Darum soll den Ausfall auf der Zehnt- und Bodenzinsliquidation denn auch nicht die Domänenkasse, sondern die Staatskasse tragen. Der Herr Finanzdirektor wird dies, wie ich hoffe, zugeben und daher auf meine Basis der Berechnung zurückkommen. — Noch einen Grund, der mich zu der Überzeugung brachte, daß es so sein soll, erlaube ich mir

anzuführen; ich entnehme ihn den Bestimmungen über das Armenwesen. Die Verfassung sagt nämlich: „Die Armenlast belaste den neuen Kantonsteil in keiner Weise.“ Hätte der Verfassungsrath nun das Gleiche rücksichtlich der Zehnt- und Bodenzinsliquidation bestimmen wollen, so würde die Verfassung wahrscheinlich analog erklärt haben: „Die durch die Zehnt- und Bodenzinsliquidation verursachten Ausfälle berühren den Jura nicht.“ Hat sie nun dies gethan? Nein, sie hat dies nicht gethan, sondern schreibt vor, daß der „Staat“ diese Kosten trage. Ich kenne nun keinen andern „Staat Bern“, als den Gesamt-Kanton, zu dem auch die leberbergischen Bezirke gehören. Wenn der Staat also generös sein wollte, so war der Jura mit generös und soll die Konsequenzen mit tragen helfen.

\* Das ist also unsere Hauptdifferenz. Bezuglich der Domänen werden wir wahrscheinlich zum gleichen Resultate kommen. Der Beschluß vom 21. Dezember 1853, an dessen Hand wir die Abrechnung machen müssen, spricht auch von jurassischen Domänen und sagt: „b. Art. 5 Dabei haben aber folgende nähere Bestimmungen in Anwendung zu kommen: 1) Seien dem Jura seine (Civil- und Pfund-) Domänen, mit Ausschluß der Waldungen, in gleicher Weise und nach gleicher Berechnungsart zu gut zu schreiben, wie diejenigen des alten Kantons diesem Landesteile.“ Verstand der Gesetzgeber unter den Domänen des Jura diejenigen Domänen, welche zufälliger Weise in den jurassischen Amtsbezirken liegen? Nein, der Staat kann Domänen haben im Kanton Aargau, in Altgier, in China, ohne daß es aargauische u. s. w. Domänen sind, sondern sie bleiben bernische Domänen. Der Bericht der Finanzdirektion und des Regierungsrathes zieht nun merkwürdiger Weise diese Domänen auch in die Abrechnung, wahrscheinlich nur aus dem Grund, weil die jurassischen Steuereinnehmer die Einnahmen von diesen Domänen beziehen, oder ich weiß nicht aus welchem andern Grunde. Ich nehme aber an, es seien unter den Domänen des Jura nur diejenigen Domänen verstanden worden, welche der Jura im Jahr 1815 besessen hatte oder die aus dem Erlöse solcher Domänen acquirirt worden sind. Die Vereinigungsurkunde scheint aber angenommen zu haben, daß im Jahr 1815 keine solchen Domänen vorhanden gewesen seien und bestimmte im Übrigen, daß wenn solche noch gefunden werden sollten, sie zu Händen der Regierung vorbehalten bleiben. Der Art. 24 der Vereinigungsurkunde sagt nämlich in dieser Beziehung: „Die Gebäude, Dominialwaldungen, rücksändige Zahlungen und anderes Eigenthum der vorhergehenden Regierungen, das noch im Bisthum Basel vorhanden sein könnte, wird zu Händen der Regierung von Bern vorbehalten.“ Es scheint mir um so weniger, daß eigentliche Domänen vorhanden gewesen seien, als weder die jurassischen Deputirten, welche bei der Vereinigungsverhandlung thätig waren, noch diejenigen, welche im Jahr 1816 die Grundsteuerquoten festsetzen halfen, solcher Domänen des Jura erwähnten, und als auch später Jurassier, die, wie Herr Stockmar, die Verhältnisse des Jura genau kannten, nie etwas von Domänen sagten, obgleich die jurassischen Repräsentanten sonst stets alles Mögliche herbeizogen, um eine Herabsetzung der Grundsteuer zu motiviren. Ich schrieb daher an die Domänenverwaltung mit der Bitte um Auskunft, welche Domänen der Jura im Jahr 1815 besessen habe, und da ertheilte der Buchhalter der Forst- und Domänenverwaltung durch Schreiben vom 3. September 1864 folgende Auskunft: „Nach genauer Nachschlagung reduziert sich das Domänenkapital, welches der neue Kantonsteil bei seiner Vereinigung eingebracht hat, auf Folgendes:

Delsberg. Gefangenschaften mit Landjägerkaserne	Fr. 14,492. 75
Schloßgebäude mit Dependenzen	„ 31,550. 72
Neuenstadt. Zollstatt mit Landjägerwohnung	„ 33,333. 33
Bruntrut. Château des anciens Princes mit Dependenzen	„ 18,260. 87
Factorie des sels avec jardin et verger	„ 26,376. 80
Maison de force avec église	„ 20,000. —
Caserne de la gend'armerie	„ 5,072. 46

Die Kapitalschätzung der Liegenschaften beträgt Fr. 149,086. 93.“

Die Buchhalterei der Domänen- und Forstdirektion fügt diesem Ausweis noch wörtlich bei: „Ohne auf Vollständigkeit Anspruch machen zu wollen, darf ich doch in Betracht der zu Rathe gezogene Hülfsmittel die Überzeugung heben, daß nichts entgangen sein kann und daß folglich der neue Kantonsteil dem Kanton Bern ein Domänenkapital eingeführt hat von größtentheils unabträglichem Werthe von Fr. 149,086. 93.“ Im Vortrage der Finanzdirektion an den Regierungsrath wird nun aber das jurassische Domänenkapital mit Ausschluß der Waldungen berechnet auf Fr. 472,553. 86, mit jährlichem Zins zu 4 % von Fr. 18,902. 15. Diese Angabe muß daher auf Irrthum beruhen. Ich komme nun auf eine Behauptung des Herrn Stämpfli, welcher sagt, die Anträge des Herrn v. Gonzenbach seien zwar konsequent, ~~allein~~ sie fallen außerhalb den Bereich des Beschlusses vom 21. Dezember 1853; das bestreite ich nun durchaus. Es ist zwar, das gebe ich zu, eine ziemlich schwierige Schlussfolgerung, die man aus dem Beschuß von 1853 ziehen muß, um meine Anträge auf denselben zu gründen, indem hier Alles auf ein einzelnes Wort abkommt, nämlich auf das Wort „der Rest“. Die Revision des Steuerverhältnisses beider Kantonsteile sollte nämlich gemäß Dekret vom 21. Dezember 1853 in der Weise stattfinden, daß „die Lehensfälle und Dominialeinkünfte des alten Kantons ferner als die entsprechenden Einkünfte des Landesteiles betrachtend, zunächst auszumitteln ist, welchen Kapitalwerth gegenwärtig der Rest dieser Einkünfte besitzt und wie hoch sich dieser Ertrag der als Aequivalent für einen Theil derselben eingeführten direkten Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer belaufe se.“ Was ist nun dieser „Rest“ dieser Einkünfte? Wenn wir die Zehnt- und Bodenzinsliquidation dem Gesamt-Kanton auferlegen, so ist der Rest natürlich ein ganz anderer, als wenn wir die bezüglichen Kosten durch die Domänenkasse tragen lassen, und somit dem alten Kanton allein antrechnen. Zur Zeit als der Jura mit dem alten Kanton vereinigt wurde, sollte, wie sich der Verwaltungsbericht von 1814 bis 1830 ausspricht, „nach den Grundgesetzen des Staates das Domänenvermögen d. h. die dem Staat gehörigen Liegenschaften, Zehnten und Lehengerechtigkeiten in ihrem Kapitalwerth nie vermindert werden.“ Der Verlust, den die Domänenkasse durch die Zehnt- und Bodenzinsliquidation erlitt, hätte ihr daher von der Staatskasse vergütet werden sollen. Meine Auffassungsweise ist nämlich die, daß der Ausfall, welcher sich bei der Zehnt- und Bodenzinsliquidation ergeben hat, nicht einzigt dem alten Kantonsteil zur Last falle, sondern vom gesamten Kanton zu tragen sei, denn die Verfassung strebt nicht nur im Allgemeinen eine billige Vertheilung der öffentlichen Lasten an, sondern schreibt noch ausdrücklich vor, daß der Staat, also nicht ein einzelner Kantonsteil, die Privatinhaber von Gefällen solcher Art und die früheren Zehntloskäufer zu entschädigen habe. Läge es übrigens in der Absicht der Verfassung, die Lasten einzigt durch den alten Kantonsteil tragen zu lassen, so müßte dies ausdrücklich ausgesprochen sein, wie es bei einer andern, ausschließlich dem alten Kanton auffallenden Ausgabe ebenfalls ausdrücklich gesagt ist, nämlich bei den Ausgaben für das Armenwesen, bezüglich welcher die Verfassung sagt: „Die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonsteile berühren ihn — d. h. den Jura — nicht.“ Wenn man nun aber den ganzen Staat diese Kosten tragen läßt, so fällt meine Berechnung durchaus nicht außer den Beschuß vom 21. Dezember 1853, denn decken Sie die Ausfälle, welche durch die Zehnt- und Bodenzinsliquidation herbeigeführt worden sind, aus der Staatskasse, so kommen Sie zu einem ganz andern Resultate, als die Berechnung der Finanzdirektion und des Regierungsrathes, indem dannzumal eben die Zuschüsse der Domänenkasse zu den allgemeinen Verwaltungsausgaben dieselben blieben wie im Jahr 1816, demnach auch die Grundsteuer des Jura gleich bleiben soll. Herr Präsident, meine Herren, erlauben Sie mir noch, den Standpunkt auseinander zu setzen, von welchem aus ich dazu gekommen bin zu sagen, die Grundsteuer des Jura sei eigentlich nichts Anderes als seine Einkaufsumme in das bernische Staatsvermögen. Wenn der Jura im Jahr 1815 noch Zehnten und Bodenzins ge-

habt hätte, so wäre die Sache sehr einfach gewesen und die Steuerverhältnisse beider Kantonstheile wären ganz die gleichen geworden; allein er hatte eben die Lehengefälle und die Zehnten nicht mehr und sie durften auch sowohl nach der Vereinigungsurkunde als nach dem Art. 42 der Erklärung des Wienerkongresses über die Angelegenheiten der Schweiz vom 20. März 1815 nicht wieder eingeführt werden. Der alte Kantonstheil dagegen hatte im Zeitpunkt der Vereinigung keine andern direkten Steuern als die Zehnten und Bodenzinse. Man behandelte daher zunächst bezüglich der indirekten Abgaben den neuen Kantonstheil wie den alten, indem man im neuen ebenfalls das Salzregal, Obergeld u. s. w. einführte. Darüber kann sich der neue Kantonstheil doch gewiß nicht beklagen. Herr Kaiser hat daher Unrecht sich darüber zu beschweren, daß der Jura mehr Obergeld bezahlt habe als der alte Kanton; denn hat er mehr Obergeld bezahlt, so hat er eben auch mehr Wein getrunken. Man muß annehmen, sobald bezüglich der indirekten Abgaben beide Kantonstheile gleichgestellt gewesen, beide auch gleich gehalten worden seien. Wer gewohnt ist viel Wein zu trinken, wie es an der französischen Grenze der Fall ist, weil es dort wohlflecken Wein gibt, oder wer mehr Salz braucht, wie die Gegenden des Kantons, die einen starken Biehstand haben, darf sich gewiß nicht beklagen gegenüber den Andern in Gegenden die keinen Wein trinken und keine Käse fabriziren. Wie ging man nun im Übrigen zu Werke? Hat da etwa der alte Kantonstheil das Rathaus, die Kirchen und andere öffentliche Gebäude, das Zeughaus und die Kriegsvorräthe angeschlagen und als altes bernisches Staatsvermögen in Rechnung gebracht? Nein! Sondern er hat einfach gesagt: der Ertrag der Domänen, der Zehnten und Bodenzinse bildet den Einkuß des alten Kantons an direkten Abgaben. Man hat sogar nicht einmal die Binschriften, welche damals vorhanden waren, in Rechnung gebracht, sondern einfach die Renten berechnet, welche der alten bernische Grund und Boden jährlich direkt an die Staatsverwaltung abgeben, nämlich den Ertrag der Zehnten und Bodenzinse u. c. und die Lehenzinse von dem Staate gehörendem Grundeigenthum. Diese betragen Fr. 657,600 und davon sollte der Jura den vierten Theil mit Fr. 160,171 bezahlen. Herr Kaiser hat mit einer mir unbegreiflich scheinenen Logik gesagt, es sei schon eine große Ungerechtigkeit gewesen, daß man die Bevölkerungszahl als Maßstab für die Steuerquote angenommen habe. Einen irrigen Schluß konnte er nicht ziehen, denn das war gerade das größte Glück für den Jura. Wenn auf 100 Jucharten Land im alten Kantonstheil zehn Familien wohnen, auf 100 Jucharten im neuen Kantonstheil aber, da dessen Bevölkerung durch die Konfiskation dezimirt worden ist, nur zwei oder drei Familien, so sollten diese sich nicht beklagen wenn man die Bevölkerungszahl zum Maßstabe der Steuer nimmt und nicht den Güterkomplex; denn Sie werden mir zugeben, daß diejenigen Familien, welche ein größeres Areal um sich haben und benutzen können, besser daran sind und daher die auffallende Steuer auch leichter bezahlen können als diejenigen, welche nur ein geringeres Areal haben. Hätte man die Juchartenzahl besteuert, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung, so wäre die Sache für den Jura viel schlimmer herausgekommen. Herr Kaiser glaubt, es sei schrecklich daß der alte Kantonstheil dem Jura bei 16 Millionen Fr. Staatsvermögen angerechnet habe, die er nur in Renten, in Dominial- und Lehengefallen besaß. Allein so macht man es ja beim Ginkauf eines Jeden, der in eine neue Bürgerschaft eintritt. War das bernische Staatsvermögen vom Himmel herabgeschütt? Die Geschichte sagt kein Wort davon, sondern es bestand in Ersparnissen aus früheren Zeiten, in demjenigen, was die Bürger zusammengesetzt hatten, namentlich auch in Postkäufen von Zehnten und Bodenzinsen. Dieses Vermögen gehörte dem alten Kantonstheil und zwar ihm allein. Als nun der neue Kantonstheil mit dem alten vereinigt wurde, war es doch wohl ganz natürlich, daß

dieser Letztere zu ihm sagte: wenn du mitgenießen willst, so sollst du das Deinige auch mitbezahlen. Wenn ich aber dem Herrn Kaiser vollends berechnen wollte, wie viel der Jura hätte bezahlen müssen, wenn er bei Frankreich geblieben wäre, so würde er erstaunen. (Der Redner sieht auseinander, in welcher Finanzverlegenheit damals Frankreich gewesen und daß es namentlich 700 Millionen Franken an die kriegsführenden Armeen habe bezahlen müssen und es eine Milliarde an die Emigranten auszurichten hatte.) Da nun die Bevölkerung des Jura beispielhaft den fünfzigsten Theil der Bevölkerung Frankreichs ausmacht, so hätte es wohl auch den fünfzigsten Theil an der Kriegs- und Emigrantensteuer zu tragen gehabt, dieser fünfzigste Theil hätte aber 34 Millionen betragen. Dieser verhältnismäßige Anteil des Jura hatte daher ungefähr dreimal so viel ausgemacht, als er während der ganzen Zeit, während welcher er nunmehr mit Bern vereinigt ist, an Steuern bezahlt hat. Ich zweifle daher nicht, daß wenn man vom Jura damals verlangt hätte, er solle gegenüber dem Kapital von 16 Millionen, deren Renten der alte Kanton in Lehengefallen besaß, 4 Millionen Kapital, sei es in Domänen oder Schuldverschreibungen, an die bernische Staatsverwaltung entrichten, wogegen er dann keinerlei Steuern zu entrichten gehabt hätte als die indirekten Abgaben, die man im alten Kanton auch bezahlte, er diez wahrscheinlich gerne gethan haben würde, zumal er dadurch Anteilhaber an einem entsprechenden Vermögen des Kantons Bern geworden wäre. Glauben Sie nun aber, daß wenn s. B. so verfahren worden wäre, man dem Jura, wenn dann später unter seiner Mitwirkung die Lehnt- und Bodenzinsliquidation erfolgt wäre, man dem Jura seinen Zuschuß an Domänen und Schuldverschreibungen pro rata zurückgegeben hätte? Ich zweifle daran, zumal man immerhin berechtigt gewesen wäre, bei der Vereinigung zu erklären, da Frankreich das vormalige Staatsvermögen des Bistums Basel nicht zurückgegeben hat, viele Gemeinden des Jura aber ehemalige Staatsdomänen als Gemeindsgüter besaßen, so wollen wir nun 4 Millionen Gemeindsgüter wieder in Staatsvermögen umwandeln. Die Sache wäre darum nicht so ungerecht gewesen, weil im Jura jetzt noch eine Menge Gemeindegüter, namentlich Wälder, existieren, die früher dem Fürstbischöflichen Kapitän zu schützen, als Gemeindegüter erklärt worden waren. Glauben Sie, daß wenn diez s. B. so gemacht worden wäre, man an diesen jurassischen Domänen im Jahre 1816 etwas geändert hätte? Nein, gewiß nicht. Darum sagte ich, die jurassische Grundsteuer sei im Grunde nichts anderes, als der Ginkauf in das bernische Staatsvermögen. Herr Kaiser erklärte, meine ganze Beweisführung beruhe auf dem Worte „definitiv“, allein diez „definitiv“ beziehe sich nur auf die Steuerquote, die gegenüber derjenigen festgestellt worden, welche die in Biel zusammengetretene Kommission, bestehend aus den Herren Seckelmeister von Jenner, Rathsherr von Mutach u. c. allein festgesetzt hat. Diese Kommission war im Jahr 1816 nach Biel zusammenberufen worden, um provisorisch den Betrag der Grundsteuer festzustellen. Allein dieses Provisorium ist vom Jahr 1816, während das Wort „definitiv“ in der Vereinigungsurkunde vom Jahr 1815 steht. Das Frühere kann sich aber nicht auf das Spätere beziehen, sondern das Spätere muß sich auf das Frühere beziehen, sonst ginge es wie in der Fabel vom Wolf und vom Lamm, welches dem weiter oben am Bach stehenden Wolf das Wasser getrübt haben sollte. Nun, Herr Präsident, meine Herren, noch ein paar Worte über dieses „definitiv“. Man glaubt, dieses Wort sei nicht so wichtig, allein je mehr ich darüber Nachforschungen angestellt habe, desto mehr habe ich mich überzeugt, daß dieses Wort einen tiefen Sinn hat. Der Jura bezahlte vor der Vereinigung die Fenster- und Thürsteuer, durch welche die Häuserbesitzer betroffen wurden. *Les droits réunis*, welche dem Volke odios waren, so daß es die Einzieher *les rats de caves* nannte,

weil sie Alles untersuchten, und la taxe personnelle, die jeder Franzos bezahlte und die gegenwärtig Fr. 1. 50 Ct. bis Fr. 4. 50 Ct. je nach den verschiedenen Gemeinden beträgt. Die Regierung von Bern versprach nun dem Jura, alle diese Steuern sollen fallen, und an den Platz die Grundsteuer von Fr. 160,171 als einzige direkte Abgabe treten. Und was sagten dazu die Bauern im Jura? Ich verwundere mich jetzt nur, daß sie jetzt nicht Laut von sich geben, denn damals anerkannten sie, die Regierung von Bern sei eine milder Regierung als die französische und die bernischen Steuern seien milder und kleiner als die unter französischer Herrschaft bezahlten; allein verschiedene Stimmen aus dem Jura ließen sich gleichzeitig dahin vernehmen, die bernischen Steuern seien nicht gerechter und zwar deshalb nicht, weil die französische Regierung durch die Fenstersteuer auch von den Häuserbesitzern und durch die droits réunis und die taxe personnelle gleichsam die Gesamtbevölkerung, d. h. alle Besitzenden besteuert habe, während jetzt die Regierung von Bern mit ihren Steuern nur den Bauer treffe. Ein Memorial des Freiherrn von Billieux und noch ein anderes aus dem Jura erinnerte daran, daß man die Grundsteuer nicht zu hoch treiben dürfe, weil sie nur so lange geduldig ertragen werde, als sie nicht zu schwer drücke, denn sonst werde der Ackerbauer im Jura, zumal kein Schuldenabzug besteht, endlich sagen: Es ist sonderbar, daß ich Alles bezahlen muß, während die Kapitalisten, Industriellen, Notarien neben mir nichts bezahlen; es ist doch sonderbar, daß wer ein Haus hat, das eine Million werth ist, nur ein paar Centimes Steuer bezahlt für den Grund und Boden auf dem es steht. Damit nun diese Grundsteuer nicht exagerirt, nicht übertrieben werde, wurde beschlossen, sie solle definitiv festgesetzt werden. Allein wenn diese definitive Grundsteuer nicht genügt hätte, was denn? Herr Präsident Carlin glaubte lebhaft, man müsse für diesen Fall Zusatz-Centimes zur Grundsteuer erheben, allein das ist nicht der Fall, sondern nach Mitgabe der Vereinigungsurkunde soll dasjenige, was die Grundsteuer zu wenig abwerfen möchte, durch eine "andere" Abgabe vervollständigt werden, durch eine solche nämlich, welche nicht auf dem Bauern allein, sondern auch auf dem Kaufmann, dem Industriellen, dem Häuserbesitzer &c. lastet. Es liegen im bernischen Staatsarchiv in einer Reihe von Bänden mit der Ueberschrift Leberbergische Lemter höchst interessante Memoriale, die von Männern aus dem jurassischen Landesteile herühren und welche über die damalige Anschauungsweise sehr interessante Auskunft ertheilen. Wenn die jurassischen Deputirten diese konsultirt hätten, so wären sie über Vieles aufgeklärt worden. Als der Jura zum Kanton Bern geschlagen wurde, fragte man zuerst: Was kostet uns der Jura? Man befragte namentlich die Herren v. Grandvillers und v. Jenner, Oberamtmann in Pruntrut. Diese erwiderten, die Administrationskosten werden auf circa Fr. 500,000 zu stehen kommen. Dann wurde weiter berechnet, man bekomme durch die indirekten Steuern, auf dem gleichen Fuß wie im alten Kanton erhoben, beiläufig Fr. 180,000; der Ertrag der jurassischen Forsten wurde zu Fr. 24,000 angeschlagen, und die Grundsteuer zu Fr. 230,411. 50, wie sie unter Frankreich bezahlt worden war. Das war also die Grundsteuer, von welcher die Vereinigungsurkunde sagt: "Die Grundsteuer, welche als Ertrag der Zehnten- und Dominaleinkünfte des ehemaligen Fürst-Bischoffs eingeführt ward, soll beibehalten werden, doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Beichtigung festsetzen." Man sagte nun: Wie kommen wir nun heraus, nachdem alle die französischen odiosen Abgaben, wie Fenstersteuer &c. geschenkt und an deren Platz die bernischen indirekten Abgaben und Regalien eingeführt sind? Es erzeigte sich bei der Aufstellung dieser Berechnung ein Defizit von beiläufig Fr. 60,000. So konnte natürlich die Sache nicht bleiben, und man mußte daher die Steuern equilibriren. So kam man auf die Grundsteuer von Fr. 160,171 a. W. oder Fr. 232,131. 88 n. W., also nur Fr. 2000 mehr als der Jura früher an Frankreich bezahlt hatte, während er

dagegen von allen andern, früher bestandenen lästigen direkten Steuern entlastet wurde und bloß an Ohngeld, Salzregal und den andern indirekten Steuern in gleichem Verhältniß zu zahlen verpflichtet wurde, wie der alte Kanton. So wurde damals die Sache gemacht und das Wort "definitiv" hat daher die Bedeutung, daß wenn vom Jura mehr als Fr. 232,131. 88 verlangt werden sollten, das Fehlende durch eine "andere" Abgabe und nicht durch die Grundsteuer beigebracht werden sollte. Herr Stämpfli bemerkte gegen meine Berechnung, sie basire nicht auf dem Beschlüsse vom Jahr 1853. Wie ich indessen schon gesagt habe, anerkenne ich darchaus die Basis dieses Beschlusses und bloß in Bezug auf die Interpretation, was eigentlich der "Rest" der Lehengefälle und Dominaleinkünfte sei, sind wir verschiedener Meinung. Wie wäre es aber gekommen, wenn der Große Rath auch den Rest der Lehengefälle erlassen hätte? hätte dann der Jura keine Grundsteuer mehr zu bezahlen gehabt, da man diese nur uns als Gegenwerth der bernischen Zehnten und Bodensteine will gelten lassen? Gewiß nicht! Da kein Staat ohne Geld administrirt werden kann, so müßten andere Hülfsquellen eröffnet werden, und deshalb sagt der Beschlüß vom Jahr 1853, daß zunächst auszumitteln sei, welchen Kapitalwerth gegenwärtig der "Rest" dieser Einkünfte besitze, und wie hoch sich der Ertrag des Equivalentes der für einen Theil derselben eingeführten direkten Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer belaufe, &c. Gerade wie im Jura die Grundsteuer als Ertrag der Zehnt- und Dominaleinkünfte des ehemaligen Fürst-Bischoff's eingeführt worden ist, so ist im alten Kanton seit 1846 an die Stelle der früheren Lehengefälle, die Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer getreten. Ich sage daher nichts Unbilliges, wenn ich sage, der Jura soll seine im Jahr 1819 "definitiv" festgesetzte Grundsteuer auch jetzt noch bezahlen, obwohl der Ertrag der altbernischen Jahresgefälle sich nicht mehr so hoch wie damals belaust. Niemand kann es in den Sinn kommen, daß bei den Fortschritten der Civilisation im Allgemeinen die Administration nummehr weniger kosten werde als bis dahin. Niemand dachte etwas Anderes, als daß der Jura auch in Zukunft die Fr. 160,171, also den vierten Theil der damaligen Lehengefälle des alten Kantonsteils bezahle. Allein wie gestaltete sich die Sache in Wirklichkeit? Der Jura ist seit seiner Vereinigung mit Bern, wenn nicht reich, doch wohlhabend geworden. Seine Bevölkerung ist von 60,000 Seelen auf mehr als 90,000 angewachsen. Die staatliche Administration muß daher schon von diesem Standpunkt aus jetzt mehr kosten als damals. Dem Lande selbst muß es aber viel leichter werden, die damals festgesetzte Grundsteuer zu entrichten. Im Jahr 1816 fanden die jurassischen Deputirten, und zwar gewissenhafte Deputirte, Leute, die etwas wußten und zwar Männer, die ihr Vaterland wahrt und seine Verhältnisse genau kannten, — dafür zeugen alle von ihnen gemachten schriftlichen Eingaben, — es sei eine Grundsteuer von Fr. 232,000 jährlich nicht drückend. Damals betrug aber das Staatsbudget beiläufig drei Millionen; dermalen beträgt es fünf Millionen Franken und jetzt soll der Jura als gewöhnliche Steuer à 1 pro mille nur Fr. 125,000 und wenn 1 1/10 pro mille bezahlt wird Fr. 186,600 bezahlen, also dermal viel weniger als im Jahr 1816! Zeigen Sie mir doch ein Land in der Welt, welches so behandelt wird und das dessenungeachtet nicht zufrieden ist. Nun Herr Präsident, meine Herren! noch ein Wort darüber, was unter "Domänen" zu verstehen sei. Im Kanton Bern verstand man unter dem Ausdruck "Domänen" die "Domänenkasse"; allein unter Domänen wird im Allgemeinen verstanden: Alles Eigentum, das der Staat mit wesentlich gleichem Rechte und zu gleichen Zwecken wie Privatleute, d. h. zum Zwecke des Erwerbes besitzt; (der Redner erörtert, was eigentlich Domänen seien, und kommt bei dieser Gelegenheit auf die englischen Gelder und auf die Staatsrechnung vom Jahr 1814 zu sprechen, und theilte der Versammlung Folgendes mit:) Es liegt hier vor mir ein Etat des bernischen Staatsvermögens, auf 1. Oktober 1803 auf den 31. Dezember 1813, auf den 31. Dezember 1817 und auf den 31. Dezember 1818; ich lege ihn zu Jedermanns Einsicht

vor. Am 10. Oktober betrug die Totalsumme des beweglichen Staatsvermögens in Kapitalien, Handlungsfonds u. s. w. L. 2,943,719. Bz. 2 Rpp. 6; am 31. Dez. 1813 betrug dies bewegliche Staatsvermögen, wozu demnach die Domänenkasse nicht gerechnet wurde L. 2,821,067. Bz. 6. Rpp. 2 1/2; dann sagt die Rechnung wörtlich: Im Jahr 1814 ist zu dem Staatsvermögen gelegt worden, das, infolge der Verfüllungen des Wienerkongresses restituerte Kapital von L. 291,960 S. 16 B. 10, welches nach dem Anschlag von 65% und die L. zu 16 Schweizerfranken, beträgt eine Summe von L. 3,036,392. 6. 5. Diese Summe wuchs denn durch Zinsen und durch Verkauf zu besserem Kurs an, auf L. 5,260,407. 8 1/2 Rpp. Am 31. Dez. 1817 betrug das bewegliche Staatsvermögen L. 5,474,850. Bz. 9. R. 1. Ich habe wiederholt gehört behaupten, dieser Zuwachs des bernischen Staatsvermögens sei erst seit der Vereinigung mit dem Jura eingetreten und könne daher nicht als albernisches Kapital betrachtet werden. Es ist dies ganz irrig, wie Sie Tit. aus obiger Rechnung ersehen, wo schon im Jahr 1814 L. 3,036,392. 6. 5 englische Gelder als Aktiva erscheinen, während die Vereinigung des Jura erst im November 1815 statt gefunden hat. Ich könnte noch viel weiter zurück gehen und sagen: Als Kapital waren die englischen Staatsgelder schon zur Zeit der Mediationsregierung vorhanden, und wurden sogar in Art. 5 und 6 der Vollziehungsverordnung zur Mediationsakte erwähnt, indem dieselbe sagt, wie diese Gelder zwischen Bern, Aargau und Waadt vertheilt werden sollen. Im Art. IX. des Endbeschlusses der schweizerischen Liquidationskommission vom 1. November 1804 werden dann aber die ausländischen Schuldtitel ausdrücklich erwähnt, welche nach Abzahlung der zu L. 3,757,031 Bz. 3 Rpp. festgesetzten helvetischen Schuld zwischen den Kantonen Bern, Aargau und Waadt vertheilt werden sollen; unter diesen Titeln werden aber namentlich angeführt: „a) Pfund Sterling 222,960. 16. 10, Bank- und Südsee-Annuitäten, nebst rückständigen Zinsen seit 1798.“ Es ist daher irrig zu behaupten, daß diese Fonds erst seit der Vereinigung mit dem Jura erworben worden seien. Das mußte ich noch berühren. Unter Domänen wird also Alles verstanden, was der Staat mit wesentlich gleichem Rechte, und zu gleichem Zwecke benutzt, wie Privatleute, und dahin gehören namentlich auch die zinstragenden Kapitalien. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe wahrscheinlich Manches vergessen, bin aber dessenungeachtet viel weitsichtiger geworden, als es meine Absicht war. Ich behalte mir vor, wenn Einwendungen gegen die Richtigkeit der von mir gebrauchten Zahlen gemacht werden, noch als Mitglied des Großen Rathes das Wort zu ergreifen. Ich lege keinen Werth darauf, ob der Jura einige Franken mehr oder weniger bezahle, sondern ich lege Werth darauf, daß als Basis der Abrechnung angenommen werde: Die Liquidation der Zehnt- und Bodenzins geht auf Kosten des ganzen Kantons, nicht bloß des alten Kantonsteils, die Domänen werden bloß infofern berechnet, als sie im Jahr 1815 vorhanden waren; der Rest der Domänenkasse wird so berechnet, daß der Ausfall, welcher durch die Zehnt- und Bodenzinsliquidation herbeigeführt worden ist, durch die Staatskasse getragen und der Domänenkasse von dieser vergütet wird. Mit dieser Erklärung schließe ich nun diesen Vertrag.

\*\* Kaiser von Delsberg. Ich muß mir eine kleine Berichtigung des Votums des Herrn v. Gonzenbach erlauben. Er fällt über meinen gedruckten Bericht her, als wenn derselbe nichts als Unwahrheiten und Entstellungen enthielte. Ich habe von Herrn v. Gonzenbach nichts besseres erwartet; hätte er mir selbst vorgeworfen, ich sei ein Revolutionär, ich würde mich darüber nicht verwundert haben. Ich habe, Herr Präsident, meine Herren, einfach Geschichte gemacht; Herr v. Gonzenbach hat mich hierin nicht widerlegen können. Das, als der Jura dem Kanton Bern einverlebt wurde, hier nur die regimentsfähigen Familien die Regierung geführt, während damals und vorher in Frankreich die Staatsdevise „Freiheit und Gleichheit“

war, wird er nicht läugnen wollen. — Wenn Herr v. Gonzenbach anführt, daß Herr von Billieur im Kleinen Rath gesessen, so ist dieses eher einen Beweis gegen ihn, denn nur weil es der Herr Baron von Billieur war, kam er in die Regierung. Wir alle, die wir vom Lande kommen, wären wir wohl einmal in die damalige Regierung gekommen? Die Stelle aus meinem Bericht, die er anführt, lautet: „Sondern daß im Gegenteile Alles zu dem Glauben berechtigt (man muß es zur Schande der damaligen Zeit sagen —), daß die Regierung von Bern den Jura gekauft hat und daß die verbündeten Mächte denselben verkauft haben; glücklicher Weise noch unter den Bedingungen, wovon wir weiter oben gesprochen und in denen gar nichts von der Kaufsumme enthalten ist, deren Herr v. Gonzenbach erwähnt. Wir wollen sogar noch hinzusehen, daß, wenn damals das Bisthum die freie Wahl gehabt hätte, entweder um den Preis von vier Millionen Franken alte Währung das Recht zu erkaufen, bernisches Unterthanenland zu werden, oder einen abgesonderten Kanton zu bilden, daß der Jura dieser letztern Alternative gewiß den Vorzug gegeben hätte, selbst in dem Falle, wenn man nicht die Bezahlung der vier Millionen als Annexionsbedingniß gefordert haben würde.“ Diese Stelle, gestützt auf welche Herr v. Gonzenbach sich berechtigt glaubte, über mich herzufallen, ist höchst unschuldig und bezieht sich vorzüglich auf die Schuld, die der Kanton an die alliierten Mächte zu zahlen übernahm, über die ich ebenfalls eine andere Stelle meines Berichtes wörtlich anzuführen mir erlaube. Diese Stelle lautet: „In Anwendung des Prinzipes, das wir soeben angeführt haben, finden wir, daß der Bericht der Finanzdirektion sehr Unrecht thut, indem er die Meinung des Herrn Stockmar kritisiert, welche dahin geht, daß die an die verbündeten Mächte geleistete Zahlung von Fr. 326,670. 09 a. W. den Jura nicht betreffe.“ — Dieselben Grundlagen, worauf der fragliche Bericht sich beruft, hauptsächlich aber die Natur der Schuld, heissen uns, diese Kritik, als jeder Begründung entbehrend, zurück zu weisen. Wir gehen noch weiter und sagen, daß der im Jura stattgehabte Bezug von Fr. 367,694. 07 a. W., in Abrechnung von der Gesamtschuld, ungerecht war. Wir sind der Ansicht, ohne Solches jedoch durch Belege beweisen zu können, daß die Fr. 694,634. 16 a. W. oder ungefähr 1 Million neue Franken auf ungerechte Weise gefordert wurden, und daß die Regierung von Bern, indem sie gegenüber den alliierten Mächten sich so willfährig erzeugte, die Götter für ihre Wünsche günstig zu stimmen gedachte. Denn wir können uns die Verbindlichkeit für den Jura, nach erfolgtem Friedensschluß und nachdem dieses Land von Frankreich losgetrennt war, nicht erklären, daß seinen Angehörigen z. B. Fr. 151,030. 73 a. W. für Konfriktionsbusen, Fr. 47,822. 75 a. W. für Deseritionsbusen zu bezahlen auferlegt worden. Uebrigens erscheint der größte Theil dieser Summen bloß als nachgelassene Schulden zu Gunsten Derjenigen, welche dieselben individuell zu tragen hatten; und wenn die bernischen Staatsbehörden so artig gewesen sind, auf ihre Forderungen zu verzichten, so sollten sie ihre Großmuth nicht nur dem Jura, sondern dem ganzen Kanton entgelten lassen. — Aus dem Berichte über die Staatsverwaltung während den Jahren 1814 bis 1830 ergibt sich zudem, daß jene Schuld eigentlich eine Staatsschuld war; denn wir lesen auf Seite 242: „Bei der Vereinigung des Landes forderten die alliierten Mächte von dem Stande Bern die Bezahlung einer Summe von Fr. 694,634. 16 a. W.“ — Es ist natürlich dieses eine reine Supposition, und diese Supposition beruht darauf, daß man sich sonst nicht erklären kann, wie Bern diese Schuld übernehmen konnte. Billig war diese Schuld nicht, gerecht auch nicht; folglich mußte irgend ein Grund sein, warum Bern die Schuld übernahm, 1 Million neue Franken an die alliierten Mächte zu bezahlen. — Wenn bis zum Jahr 1831 der Zustand des Kantons Bern war, wie ich ihn bezeichnete, so hat der Jura nicht wenig dazu beigetragen, daß damals die politischen Zustände anders wurden. Unser zu früh abgeschiedene, hochverehrte Freund, Herr Stockmar, ein Jurässer, war der einzige Mann im Kanton, auf dessen Kopf 6000 Franken von der alten patri-

zischen Regierung gesetzt wurde, wegen Theilnahme an der Bewegung der 1830er Jahre. — Wenn deshalb heute der Bürger des Kantons Bern vollständige politische Freiheit genießt, so kann also der alte Kanton dem Jura dieselbe nicht anrechnen, da dieser zu Erringung dieser Freiheit so viel als der alte Kanton geleistet hat. Der Jura, der sich denn auch heute in seinem politischen Zustande glücklich fühlt, denkt natürlich nicht mehr an die Vorzüge der französischen Zustände früherer Zeiten; und ich fühle mich gedrungen, Ihnen hier zu erklären, daß, wenn es sich je um eine Annexion des Jura handeln würde, ich der erste wäre, der sich ein stilles Pläschchen in der freien Schweiz suchen würde. — Nachdem Herr v. Gonzenbach erklärt, die Zahlen in meiner Schrift seien von vornen bis hinten falsch, so hätte ich wenigstens von ihm erwartet, daß er dieses beweisen würde; Herr v. Gonzenbach leistet aber über keine einzige meiner Zahlen diesen Beweis; übrigens war es ihm auch schlechterdings unmöglich, da meine Zahlen alles offizielle Zahlen sind, sowohl diejenigen der Volkszählungen als die der bezahlten Steuern des alten und neuen Kantons seit 1816 bis heute. Er will mir beweisen, daß der Jura in den drei ersten Jahren der Verwaltung mehr gefostet, als er bezahlt habe. Dieses ist aber durchaus keinen Beweis gegen meine Angaben; es können da verschiedene Faktoren anders aufgefaßt worden sein u. s. w. Was behauptet ich in meiner Schrift? Dieses, daß der Jura im Verhältniß der Bevölkerung gleich viel hätte angelegt werden sollen, wie der alte Kanton. — Ich acceptire nun die amtlichen Zahlen, wie sie in den Staatsberichten enthalten sind. Ueber den Ertrag der Abgaben im alten und über denselben im neuen Kanton; berechne denselben nach der Kopfzahl und finde als Resultat eben die mehreren Millionen, die der Jura zu viel bezahlt hat. — Diese Rechnung hätte mir Herr v. Gonzenbach widerlegen sollen. — Ich habe Ihnen übrigens bereits erklärt, daß im Jahr 1816 der Jura arm war und der Beweis hiefür liegt schon im Beitrag an die Eidgenössische Kasse, nach der Geldscala; während nämlich der Jura für nur Fr. 12,400 belastet wurde, hatte der alte Kanton Fr. 91,680 zu bezahlen. Die damalige Volkszahl wird nun wie 2 zu 9 angenommen; wären wir Jurassier deshalb verhältnismäßig damals so reich als der alte Kanton gewesen, so hätten wir über Fr. 20,000 und nicht nur 12,400 Franken bezahlen müssen. — Eben so geht es Herr v. Gonzenbach in Bezug auf die Markt- oder Normalpreise der Zehnten. Ich habe gar nichts Anderes gethan, als einen Auszug aus dem Bericht der Regierung über die Staatsverwaltung von 1814 bis 1831 benutzt. Er lautet: „Die Grundsteuer im Leberberg bildet nach Maßgabe der Vereinigungsurkunde einen verhältnismäßigen Gegenwerth für diejenigen Einkommen, welche der alte Kanton aus seinen Domänen, Zehnten und Lehengerechtigkeiten bezieht. Bei ihrer Berechnung wurde der Reinertrag obiger Einkünfte so viel als möglich ausgemittelt und nun das Verhältniß der Grundsteuer zu dieser erhaltenen Summe nach der ungefähren gegenseitigen Bevölkerung beider Landestheile, d. h. auf 1 zu 4 festgesetzt, — sie beträgt gegenwärtig 160,171 Franken a. W. Im Anfang war sie nur auf Fr. 141,750 a. W. berechnet, und der Unterschied beider Summen kommt daher, daß die frühere, kleinere Summe die Werthung der Naturaleinkünfte nach den Normalpreisen, die seitherige Grundsteuer aber ihre Werthung nach dem Durchschnitt der Marktpreise in den 36 nächsten Jahren von der Vereinigung zur Grundlage hat. Da die Abrechnung übrigens auf ganz reinen Ertragenheiten des alten Kantons beruht, so soll auch die Grundsteuer ebenso rein eingehen und deswegen werden die Bezugsfosten durch Zusatzlappen erhoben.“ — Zeigt nun dieser Bericht klar und deutlich die Unbilligkeit der Anwendung der Markt-, statt der Normalpreise, so spricht sich der Bericht der dermaligen Regierung nicht minder im gleichen Sinne aus. Dieser Bericht sagt auf Seite 13: „In Betreff dieses Punktes sind wir einverstanden, daß die Schätzung der Naturalbodenzinse und Zehnten insofern zu hoch war, als zu den ursprünglich berechneten Preisen, gestützt auf einen dreißigjährigen Durchschnitt, noch 13 % hinzu geschlagen

wurden.“ Also auch die dermalige Finanzdirektion und die Regierung geben meine Behauptung zu, und da kommt dennoch Herr v. Gonzenbach und bezüglichet mich der Flüchtigkeit! Ich glaube, eine solche Anschuldigung sei sehr übel am Orte. Wenn uns Herr v. Gonzenbach ferner sagt, wie viel man zu zahlen hätte, wenn der Jura noch französisch wäre, so sage ich: um das handelt es sich gar nicht. Es war im Jahr 1816 eine einzige Eventualität für den Jura vorhanden: entweder sich mit einem andern Kanton zu vereinigen, oder aber einen eigenen Kanton der Schweiz zu bilden. Heute muß man deshalb berechnen, was der Jura zu bezahlen hätte, wenn er einen eigenen Kanton bilden würde? Andernfalls müßten auch Vergleiche im alten Kanton zwischen den heutigen Zuständen und denjenigen vor 1798 gemacht werden; namentlich wenn Herr von Gonzenbach noch von sechs Millionen, als Äquivalent, das der Jura dem alten Kanton für sein Staatsvermögen schulde, spricht.

\*\* v. Gonzenbach (unterbrechend). Die hat man herausgegeben.

\*\* Kaiser. Man hat sie nicht mehr gehabt, darum hat man sie auch nicht mehr herausgeben können. Dieses, Herr Präsident, meine Herren! sind die einzigen Bemerkungen, die ich gegenüber dem Votum des Herrn v. Gonzenbach glaubte machen zu sollen.

\*\* Gangouillet. Herr Präsident, meine Herren! Wenn es nicht Gewissenssache wäre, als Mitglied der Kommission meine Ansicht auszusprechen, so würde ich es nicht thun, aber ich bin um so mehr dazu verpflichtet, als ich der Einzige bin, der in der Kommission zum Antrag der Regierung stimmte. Hingegen kann ich unmöglich die Raisonnements gelten lassen, die hier gehalten wurden von Seite der Herren Kaiser und von Gonzenbach. — Die Kommission in ihrer großen Mehrheit war einig über die Grundsätze der Abrechnung mit dem Jura. Eine Minderheit bildete Herr von Gonzenbach, und eine andere Minderheit entstand in den Personen der Herren Kaiser und Schneider. Die Ansicht der Minderheit ist begründet worden. Aber es sei mir erlaubt zu zeigen, wie es sich damit gegenüber den Gesetzen und der Verfassung verhält. Herr von Gonzenbach hat die curiose Behauptung aufgestellt, die Zehntliquidation von 1846 sei ein Gegenstand, der den ganzen Kanton Bern berühre und nicht bloß den alten Kanton. Herr Präsident, meine Herren, ich weiß nicht, warum Herr von Gonzenbach bei allen diesen Verhältnissen zwischen dem alten Kanton und dem Jura die Verfassung von 1846 durchaus ignorirt, und auf diesen Standpunkt kann ich mich unmöglich stellen. — Herr Präsident, meine Herren, was die Berechnungen der Herren Kaiser und von Gonzenbach betrifft, so wäre diejenige des Herrn von Gonzenbach eigentlich eine Trennungs- und nicht eine Vereinigungsrechnung, und Herrn Kaisers Rechnung wäre ein Budget für den neuen Kanton Jura. Aber diese beiden Rechnungen betrachten das Verhältniß zwischen beiden Landestheilen nicht, wie man es wünscht und behalten will, daß nämlich beide Kantonstheile Eines ausmachen sollen. In allen Fragen, wo es den Jura anbetrifft, begreife ich Herrn von Gonzenbach nicht. Ich glaube zwar nicht, daß er dahin strebe, den Jura vom alten Kanton zu trennen, aber ein solches Verfahren gegenüber dem neuen Kantonstheil betrachte ich als dazu geeignet, während es mein Bestreben ist, den neuen Kantonstheil mit dem alten Kanton je länger je mehr innig zu verbinden. Herr von Gonzenbach behauptet, die Liquidation von 1846 betreffe den ganzen Kanton und sagt: dies war ein Akt der Politik. Man hat die Zehnten liquidirt in Gegenden, wo sie nicht existirten, während in anderen Gegenden dieselben längst abgelöst waren. Aber warum kann man z. B. dem Frutiger sagen: „Ihr sollt zahlen, während der Jura nichts zahlt?“ Dieser Einwurf ist

nicht begründet. Der Jura bezahlt nicht nichts von daher, sondern er soll nachher wie vorher seine Grundsteuer bezahlen. Nun kommt Herr von Gonzenbach zu folgendem Raisonnement. Er sagt: „die Grundsteuer im Jura solle der Einkauf des Jura in das Staatsvermögen des alten Kantons sein. Diese Grundsteuer ist definitiv festgesetzt worden und diese Steuer bleibt für den Jura immer bestehen, wenn auch der alte Kanton seine Domänen und den Ertrag seiner Domänen verliert.“ Ich frage: gibt es ein einziges Mitglied des Verfassungsrathes, das dieses Raisonnement annehmen will? Einen Punkt kann man nicht läugnen: wenn der Jura nicht eine gewisse Autonomie gehabt hätte, wenn nicht für ihn eine Ausnahme gemacht worden wäre, so könnte man diese Ansicht geltend machen. Aber Herr von Gonzenbach stellt den Jura als Bestandtheil des ganzen Kantons dar und will den Verhältnissen durchaus keine Rechnung tragen. Wenn das richtig wäre, so müsste er zu ganz anderen Schlüssen gelangen. Er kommt zu dem Schluß, daß der neue Kanton Fr. 297054 84 Rp. zu wenig bezahlt habe. Allein nach seiner Argumentation müßte der Jura seine Grundsteuer, wie solche 1819 festgesetzt, als Einkauf fortbezahlen, ferner eine neue Grundsteuer wie er sie jetzt im Verhältniß der Abgaben im alten Kanton bezahlt. Er berechnet dies nicht, und ich frage: warum nicht? Wenn er das eine will, so kann er das andere konsequenter Weise nicht bei Seite lassen. — Herr von Gonzenbach behauptet also, die Grundsteuer sei der Einkauf in das Vermögen des alten Kantons. Herr von Gonzenbach ignoriert complet den § 85 der Verfassung, worin es unter anderem heißt: die Grundsteuer solle das Äquivalent bilden der direkten Abgaben des alten Kantons. Was war nun nach den eigenen Worten des Herrn von Gonzenbach der Ertrag des Vermögens des alten Kantons? „Im Jahre 1814 bestand aber das Staatsvermögen des Kantons Bern: an Kassarestanzen, Naturalien, Münzfonds, Handelsfonds, Zinsrödel und verschiedenen Ansprüchen nach Abzug der Schulden aus L. 2,330,981 30 Rp.“ also nicht  $2\frac{1}{2}$  Millionen, und dann kommt er zum Schluß, daß der Einkauf des neuen Kantonsteils in das Vermögen des alten Kantons Fr. 4,004,275 betragen solle! Allein wenn das Vermögen des alten Kantons damals nicht einmal  $2\frac{1}{2}$  Millionen betrug, wie ist es möglich zu behaupten, daß der Einkauf des neuen Kantonsteils 4 Millionen betragen habe? So behauptet Herr von Gonzenbach dies ganz deutlich auf Seite 18 seines Berichtes. Später, sagt Herr von Gonzenbach, habe sich das Staatsvermögen bedeutend vermehrt:

- „1) durch Rückerstattung der sogenannten englischen Gelder sammelt Zinsen (1822).  
 Diese waren rein ab nach Abwicklung der darauf angewiesenen helvetischen Liquidation L. 3,695,550. 25  
 2) Die in Folge des zweiten Pariserfriedens dem bernischen Staatschaze gemachte Rückerstattung betrug „ 469,529. 90  
 3) Die im Jahre 1821 zurückerstatteten, im Jahre 1798 geretteten Gelder betrugen „ 692,959. 96

Summa L. 4,858,040. 11“

Rechnen Sie die 2 Millionen des Staatsvermögens von 1814 dazu, so haben Sie ungefähr Fr. 7,000,000. Allein 1822 haben die ersten Rückerstattungen der englischen Gelder, dagegen schon 1819 die definitive Festsetzung der Grundsteuer im Jura stattgefunden. Damals hat man also noch gar nichts davon gewußt, daß sich das Staatsvermögen von 2 auf 7 Millionen vermehren werde, und doch hat dies damals ein Einkauf sein sollen in dies Vermögen des alten Kantonsteils? Wenn dies nicht ein Widerspruch ist, so weiß ich nicht, was Widerspruch ist. Drei Jahre vorher erfolgte ein Beschluß und diese 3 Jahre nachher erfolgte etwas, das man vorher gar nicht gekannt hat, und das Erstere soll ein Einkauf sein für das Letztere? 1821 hat sich nun das Staatsvermögen

allerdings vermehrt. Aber hat es sich nur vermehrt aus den Abgaben des alten Kantons? Ich habe mir vom Herrn Kantonbuchhalter die bezüglichen Angaben geben lassen. Im Jahr 1820 wurde eine Konsumsteuer im Kanton Bern eingeführt, um das für die Kriegskosten von 1813—15 verbrauchte Staatsvermögen wieder zu refundiren. Diese Konsumsteuer wurde im ganzen Kanton bezahlt, im Jura wie im alten Kanton. Dazu trug also der Jura so gut bei als der alte Kanton. Ich kann nicht begreifen, wie Herr von Gonzenbach diese Thatache, auf welche ich ihn schon öfters aufmerksam gemacht, ignorieren will. Der Jura hat also seit 1820 bis 1830 das Staatsvermögen refundiren helfen. Herr Präsident, meine Herren, ich sage daher: als der Jura zu Bern kam, hat das Staatsvermögen eigentlich nur  $2\frac{1}{2}$  Millionen betragen. Es wuchs freilich nachher an durch die zurückerstatteten Gelder, Ersparnisse u. s. w. Von den zurückerstatteten Geldern könnte man allerdings sagen, sie stammen aus dem früheren Jahrhundert, denn sie kamen 1798 weg und gehören dem alten Kanton an. Dies bestreite ich nicht. Der neue Kanton hätte vielleicht darauf keinen Anspruch gehabt. Aber, Herr Präsident, meine Herren, wollte man dies eigentlich und lag es in den Absichten der damaligen Regierung, daß dies so sei? Durchaus nicht! Die Regierung von 1815 stellte sich durchaus nicht auf diesen Standpunkt, sondern sagte einfach: „der Jura soll so viel Grundsteuer zahlen, in keinem Fall aber mehr als im billigen Verhältniß zu den Abgaben des alten Kantons.“ Die Regierung wollte, daß ein Kopf im Jura gleich viel zahle, wie ein Kopf im alten Kanton im Verhältniß zu dessen Abgaben. Wenn Herr von Gonzenbach kommt und in seiner Broschüre sagt: der Jura habe so viel bezahlt und der alte Kanton so viel, so rechnet er die Renten mit, nicht bloß die Abgaben. Das ist aber ganz unrichtig und ich kann dies unmöglich gelten lassen. Man sollte also sagen, und Herr von Gonzenbach sagt dies selber: die Einnahme im alten Kanton von der Domänenkasse, Zehnten und Bodenzinsen u. s. w. macht so und so viel und der Jura zahlt dafür die Grundsteuer; so sind die Verhältnisse 1819 definitiv regelt worden. Herr von Gonzenbach legt großes Gewicht auf das Wort „definitiv“. Ja, Herr Präsident, meine Herren, „definitiv“ ist gemeint in Bezug auf damalige Verhältnisse. Es konnte damit nicht gemeint sein, daß es alle möglichen Verfassungen überleben sollte; und kein Mensch als Herr von Gonzenbach wird diesem Ausdruck eine andere Auslegung geben können. Herr Präsident, meine Herren, Herr von Gonzenbach macht es sich mit der Domänenkasse ganz bequem. 1846 als man die Verhältnisse mit dem neuen Kantonsteil feststellte hieß es: man solle den Zins der Domänenkasse, den Rest der Zehnten und Bodenzinsen und die direkten Steuern des alten Kantons minus die Ausgaben für das Armenwesen als Faktor in Betracht ziehen und dann wurde beschlossen, daß der Jura im Verhältniß zur Bevölkerung seinen Anteil zur Grundsteuer bezahle. Wenn Sie die Staatsrechnung nehmen, so werden Sie verschiedene Rubriken treffen, die beweisen, was man unter Domänenkasse versteht. Nun wirft Herr von Gonzenbach in diese Domänenkasse alles Vermögen, die englischen Gelder, französischen Gelder u. s. w. Ja, wenn es in der Verfassung oder im Gesetz so wäre, so könnte ich nichts dagegen haben. Aber die Verfassung bestimmt gerade das Gegenteil, und das Gegenteil steht in der Vereinigungsurkunde, und dessen ungeachtet will Herr von Gonzenbach aus seiner eigenen Imagination Verhältnisse gründen, die gar nicht stichhaltig sind. Herrn von Gonzenbachs Imagination ist sehr reichhaltig, sehr bildreichen Geistes. Er zeigte dies gestern, als er die Möglichkeit annahm, der Gemeinderath von Bern hätte befehlen können, „Jeder der beim Christoffel vorbeigeht, soll einen Serviteur machen.“ Ich kann aber die Eingaben seiner Imagination in Rechnungsverhältnissen, wo Gesetze sprechen, unmöglich zugeben. Ja, wenn man so die Verhältnisse ver-

wirren will, so kann man Alles behaupten, aber doch nicht beweisen. Aber er führt es nicht konsequent durch. So sage man doch lieber: „Ihr Herren vom Jura, passez la frontière!“ (geht über die Grenze!) aber kreire man nicht Verhältnisse, die bewirken, daß beide Landestheile fort und fort mit einander im Streit leben müssen! Wolle man doch nicht etwas erzwingen, das nicht billig und gerecht ist! Ich will, daß der Jura seinen Anteil an den Lasten des ganzen Kantons zahle. Aber ich will nicht, daß dies einseitig geschehe und auf eine Art, die nicht einmal billig und verfassungsmäßig ist. Ich hänge daran, daß der Jura bei Bern bleibe und innig verbündet sei. Es führt aber nicht dazu, wenn man so verfährt, wie Herr von Gonzenbach. Man sollte glauben, er trachte den Jura zu verstößen.

\*\* Dr. v. Gonzenbach (unterbrechend). Ich protestire.

\*\* Ganguillet. Ich sage nicht „er will es“, aber es führt dazu und das sage ich; ich hänge daran, daß Bern einig bleibe mit dem Jura. Die Kommission besteht aus Mitgliedern von allen Kantonstheilen, nämlich den Herren Stämpfli, von Gonzenbach, Büzberger, Gfeller und J. Schneider aus dem alten Kanton und den Herren Kaiser, Nevel, Schneider aus dem Jura. Meine Wenigkeit gehört beiden Kantonstheilen an und ist vielleicht deshalb am Unbefangenensten. Wir haben die Verhältnisse ganz sicher unbefangen angesehen, und wenn ich schon nicht die Behauptung aufstellen will, daß unsere Rechnung absolut richtig sei, so glaube ich doch, sie sei annähernd richtig. Absolute Richtigkeit ist es mit so verschiedenen Faktoren nicht möglich zu erlangen. Aber richtig ist sie, so weit als möglich; und ich möchte den Großen Rath bitten, daß er diese Abrechnung annehmen möchte. — Noch ein Wort an Herrn Kaiser. Seine Behauptungen sind mir auffallend vorgekommen. Ich will ihm nur eine Zahl be rühren. Er berechnet, daß der neue Kantonstheil 12 Millionen neue Franken zu viel bezahlt hätte, und wenn er die ganze direkte Steuer für die Zeit von 50 Jahren, seit denen der Jura zu Bern gehört, zu Fr. 160,171 a. W. oder Fr. 232,131. 88 n. W., wie sie im Jahr 1819 festgesetzt wurde, rechnet, so würde dies allein schon  $11\frac{1}{2}$  Millionen neue Franken ausmachen; also Alles das, was der Jura an direkten Steuern bezahlt hat, und noch  $\frac{1}{2}$  Million mehr, hätte nach Herrn Kaisers Rechnung der Jura zu viel bezahlt! Qui dit trop, ne dit rien. Man sieht, wohin eine einseitige Rechnungsweise führt, und einseitig ist die Rechnung des Herrn Kaiser, einseitig die Rechnung des Herrn von Gonzenbach. Nehmen Sie die Rechnung der Kommission an. Beschlüsse Sie in gerechter Weise, gegründet auf die gesetzlichen Faktoren! Ganz absolut richtig wird unsere Rechnung auch nicht sein. Aber ich wiederhole, es ist gar nicht möglich eine Rechnung aufzustellen, die absolut richtig ist.

\* Büzberger. Herr Präsident, meine Herren! Wir haben nunmehr 4 Berichterstatter gehört, erstmals denjenigen des Regierungsrathes, welcher den Antrag stellt, es habe der Jura für die erste Periode von 1853—1857 Fr. 12,470. 52 und für die zweite Periode von 1858—1862 „ 251,383. 42

zusammen mithin . . . Fr. 263,853. 94 zu bezahlen; zweitens denjenigen der Mehrheit der Kommission, welcher hingegen glaubt, der Jura bleibe auf 1. Janvier 1863 gegenüber dem alten Kantonstheile im Vorschuß oder habe zu gut Fr. 100,953. 3; drittens denjenigen der ersten Fraktion der Minderheit, welcher für den Jura nicht weniger als 12 Millionen Franken heransfordert und viertens denjenigen einer zweiten Minderheit, welcher glaubt, der Jura habe für die beiden Perioden von 1853—1857 und von 1858—1862 im Ganzen zu wenig bezahlt Fr. 297,054. 84. Ob nun jetzt, Herr Präsident, meine Herren, nach allen diesen Vorträgen

und Berechnungen der Große Rath Mehrheit erhalten hat, möchte ich bezweifeln. Wenigstens mir, obgleich ich Mitglied der Kommission bin und mir alle Mühe gegeben habe, das Verhältnis genau zu untersuchen, ist dieses Glück nicht zu Theil geworden. Schon in der Kommission habe ich über verschiedene Punkte Ansichten äußern müssen, welche in keinem der vier vorliegenden Berichte vertreten sind. Ich wäre daher eigentlich im Falle, einen fernern Minderheitsantrag zu motivieren, allein davon will ich abstrahieren, denn das würde die ganze Angelegenheit nur noch mehr verwickeln. Hingegen habe ich die Ansicht gewonnen und bin in derselben stets mehr verstärkt, je mehr ich die verschiedenen Rechenmeister sich in die Haare gerathen sehe; ich habe also die Ansicht gewonnen, daß auf die Grundlage der vorliegenden Berichte eine billige und gerechte Abrechnung nicht möglich ist. Bei der einen Berechnung sind die Grundlagen unbillig, bei der andern hingegen ist die Art und Weise nicht richtig, wie man die Grundlagen benutzt. Daher die großartigen Verschiedenheiten im Facit, je nachdem man so oder anders rechnet. Woher kommt die Hauptdifferenz? Daher, daß bei einer an und für sich sehr gesunden, billigen und gerechten Grundlage sofort bei der ersten Rechnung Irrthümer mitgelauft sind, welche sich später wiederholen und zuletzt durch den Beschlus vom 21. Dezember 1853 einen geegnetlichen Ausdruck gefunden haben. Und nun sollen wir, gestützt auf diesen Beschlus, eine Endabrechnung machen? Da begreife ich ganz gut, daß der Jura sagt: so wollen wir nicht abrechnen, sondern wir wollen zurückgehen bis zum Jahr 1816 und auf die Grundlage der Vereinigungsurkunde abrechnen. Ich gebe auf diesen Gedanken ganz vollständig ein und bin im Falle, daherige Anträge zu stellen, welche indessen von denjenigen des Herrn Kaiser sehr abweichen. Ich bin mit ihm einverstanden, der Große Rath möchte beschließen, daß die Generalabrechnung zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile sich auf die Jahre 1816 inklusive bis und mit 1863 erstrecken solle. Bei diesem ersten Antrage des Herrn Kaiser bin ich nur insofern anderer Ansicht, als er auch die indirekten Abgaben in diese Abrechnung bringen will. Was gehört in diese Abrechnung? Für den Jura nichts anderes als die Grundsteuer, welche er seit der Vereinigung mit dem alten Kanton bezahlt hat, und für den alten Kanton nichts anderes, als die von ihm bezahlten direkten Steuern und diese sind: die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschäze und andere dergleichen Gefälle, und ferner die Kapital-, die Grund- und die Einkommenssteuer, — sonst aber nichts. In diesem Sinne möchte ich den zweiten Artikel des Beschlusses beantragen. Der dritte Artikel, welchen ich vorschlagen will, würde nun bereits die Summen gewissermaßen präzisieren, welche von beiden Kantonstheilen durch die soeben angegebenen Steuern bezahlt worden sind. Nach dem § 85 der Verfassung gibt es eine Ausgabe, welche nicht in die Abrechnung gezogen werden kann, sondern vom alten Kantonstheil allein zu tragen ist, nämlich die Ausgaben, welche seit der Einführung der Verfassung von 1846 für das Armenwesen gemacht worden sind. Nachdem wir auf diese Weise festgesetzt haben auf der einen Seite, wie viel der alte Kantonstheil, abzüglich der Ausgaben für das Armenwesen, und auf der andern Seite, wie viel der Jura bezahlt hat, käme nun der Art. 4, welcher festsetzen müßte, es solle das Bezahlte repartirt werden nach der Bevölkerungszahl, wie die Volkszählungen sie aufweisen. Einen andern Faktor haben wir für die Berechnung der beidseitigen Steuerquoten nicht, weil wir keine sichere Grundlage haben, gestützt auf welche wir den Wohlstand im alten und im neuen Kantonstheil bemessen können. Das, Herr Präsident, meine Herren, sind dem Grundsätze nach die Anträge, welche ich stellen will. Wo liegt nun der Unterschied zwischen diesen Anträgen, gegenüber denjenigen der Regierung, so wie der Mehrheit und der durch Herrn v. Gonzenbach repräsentirten Minderheit der Kommission. Der Unterschied liegt darin, daß alle diese drei Berichte als Grundlage annehmen, es sei bei der Ausmittlung des Betrages, welcher vom Jura bezahlt werden soll, zu ermitteln, wie viel Vermögen

des alten Kantons in Rechnung zu bringen sei und wie sich das-felbe verhalte zu der vom Jura bezahlten Grundsteuer. Das ist nach meinem Dafürhalten irrig und zwar wegen der Vereinigungsurkunde. Es ist ein Irrthum, wenn Herr v. Gonzenbach glaubt, die Grundsteuer des neuen Kantons sei die Einkaufssumme desselben in das Vermögen des alten Kantons. Dagegen eben protestiren die Jurässer. In allen vorliegenden Berichten wird es als ein maßgebender Hauptpunkt betrachtet, welche Kapitalien und welche Domänen in die Abrechnung gezogen werden sollen. Das ist ein irrthümlicher Standpunkt. Ich gehe vom folgenden Standpunkt aus: Als es sich im Jahr 1815 darum handelte, den Jura mit dem alten Kantonstheil zu vereinigen, fragten die alliirten Mächte durchaus nicht darnach, wie reich der alte und wie reich der neue Kantonstheil sei, und sie fragten durchaus nicht nach den gegen seitigen zukünftigen Steuerverhältnissen. Sezen wir den Fall, der alte Kanton habe gar keine Steuern gehabt, der neue dagegen die Grundsteuer, so bin ich überzeugt, wir hätten nach der Vereinigung gesagt: Weil im alten Kantonstheil gar keine Steuern bezahlt werden, sondern die Ertragnisse des Staatsvermögens hinreichen, um die Auslagen des Staates zu bestreiten, so ist die Grundsteuer im Jura abgeschafft. Unglücklicherweise war aber die Sache nicht so, denn obgleich noch ein schönes Staatsvermögen vorhanden war, so hatte der alte Kantonstheil dennoch Steuern, nämlich die Zehnten, Bodenzinse und andere derartige lehnenrechtliche Abgaben, welche eigentlich nichts anders waren, als direkte Steuern. Am Platze dieser Zehnten und Bodenzinse und anderer lehnenrechtlicher Gefälle hatte der Jura eine Grundsteuer, und da war es wahrhaftig sehr erklärlich, daß man sagte: Weil der alte Kanton vermittelst Zehnten und Bodenzinse und der Jura mittelst der Grundsteuer Steuer bezahlt, so soll der Jura am Platze der Zehnten und Dominialeinkünfte des ehemaligen Fürst-Bischofs die Grundsteuer bezahlen, wie schon längere Zeit vor der Vereinigung, nur soll sie in ein billiges Verhältniß gebracht werden zu demjenigen, was der alte Kantonstheil an Zehnten und Bodenzinsen bezahlt. Dies ist ganz deutlich ausgesprochen in den Art. 21, 22 und 23 der Vereinigungsurkunde. Art. 21 sagt: „Der Verkauf der Nationalgüter wird gehandhabt und die Lehensgefälle und Zehnten sollen nicht wieder hergestellt werden.“ Dann sagt der Art. 22: „Die Städte und Gemeinden des Bisthums Basel sollen dem Staat keine andern Leistungen zu machen, als diejenigen, denen die übrigen Städte und Gemeinden des Kantons unterworfen sind, oder die sich auf Titel und Verpflichtungen gründen, welche schon vor der französischen Herrschaft bestanden.“ Nachdem in diesen beiden Artikeln das Prinzip ausgesprochen ist, daß die unter der französischen Herrschaft abgeschafften Lehensgefälle und Zehnten nicht wieder eingeführt werden dürfen, und daß die Städte und Gemeinden in beiden Kantonsstheilen gleich gehalten werden sollen, sagt dann ferner der Art. 23: „Die Grundsteuer, welche als Ertrag der Zehnten und Dominialeinkünfte des ehemaligen Fürst-Bischofs eingeführt ward, soll beibehalten werden. Doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv festsetzen. Die Regierung behält sich die Befugniß vor, dasjenige, was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen; übrigens erklärt sie, daß das Bisthum im Ganzen nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beizutragen haben wird, als nach einem billigen Verhältniß gegen den alten Kanton.“ Sie sehen also hier den Grundsatz, daß der Jura an die allgemeine Staatsverwaltung nie mehr bezahlen soll, als nach einem billigen Verhältniß zum alten Kanton, — ein Beweis, daß beide Kantonsstheile verhältnismäßig gleich viel bezahlen sollten und daß ein Unterschied bloß in der Form bestehen sollte, indem die Einen in der Form von Zehnten und Bodenzinsen, die Andern in der Form der Grundsteuer bezahlen sollten. Darauf sagt der Art. 24: „Die Gebäude, Dominalwaldungen, rückständige Zahlungen und anderes Eigenthum der vorhergehenden Regierungen, das noch im Bisthum Basel vor-

handen sein könnte, wird zu Handen der Regierung von Bern vorbehalten.“ Hier wird also im Weitern der Grundsatz ausgesprochen, daß das allfällig im Jura noch vorhandene Staatsvermögen allgemeines Staatsvermögen werden solle. Herr Präsident, meine Herren! Hätte man anders rechnen oder hätte die Vereinigungsurkunde ein anderes Prinzip aufstellen wollen, wie dasjenige, welches jetzt in den verschiedenen Rapporten als maßgebend erklärt werden soll, so hätte man in der Vereinigungsurkunde nicht sagen können: die Gebäude, Dominalwaldungen und alles andere im Bisthum Basel noch vorhandene Eigenthum der früheren Regierungen wird dem Staat vorbehalten, sondern man hätte dieses Vermögen dem Jura anrechnen und ausdrücklich sagen müssen, daß es ihm in Rechnung gebracht werde. Ich bin heilig überzeugt, daß wenn man das hätte thun und wenn man hätte untersuchen wollen, wie viel Vermögen der neue Kantonstheil einkehrt, man auch unterricht hätte, wie viel der alte Kantonstheil einbringt, und in diesem Falle hätte man nicht bloß den Ertrag der Domänen, sondern auch denjenigen der Kapitalien in Rechnung setzen müssen, was aber nicht geschehen ist. Was hat Veranlassung gegeben, die Domänen in die Berechnung hinein zu ziehen? Ohne Zweifel die Bestimmung des Art. 23 der B. U., daß die Grundsteuer als Ertrag der Zehnten und „Dominialeinkünfte“ des ehemaligen Fürst-Bischofs beibehalten werden sollte. Diese Stelle will aber nur erstens sagen, daß die Grundsteuer beibehalten werde, und zweitens erklären, warum sie seiner Zeit eingeführt worden sei, nämlich als Ertrag der Zehnten und Dominialeinkünfte des ehemaligen Fürst-Bischofs, allein diese historische Notiz soll durchaus keinen Einfluß ausüben auf die Berechnung der Steuerquote des Jura, sondern bei dieser Berechnung soll bloß das Prinzip maßgebend sein, daß der Jura an Grundsteuern verhältnismäßig nur so viel zu bezahlen habe, als wir an Zehnten und Bodenzinsen bezahlten. Wenn dies richtig ist, so kommen wir zum ersten Hauptpunkte, zur Frage: Welche Zehnten, Bodenzinse, Ehrsäeze u. s. w. müssen in Rechnung fallen? und da sage ich: die Grundsteuer ist eine jährliche Abgabe, welche ein gewisses Kapital im neuen Kantonstheil repräsentirt, und die Zehnten und Bodenzinse sind gleichsam eine Grundsteuer, welche im alten Kanton ein Kapital repräsentiren. Allein da, wo sie losgekauft sind, können sie nicht mehr bezahlt werden; da muß nun der alte Kantonstheil billig und gerecht sein und nur den Ertrag der Loskaufssummen in Betracht ziehen, allein den Ertrag welcher Loskaufssummen? Hier muß man nun allerdings einen gewissen Terminus a quo festsetzen, und um diesen zu bestimmen, gehe ich zurück bis zum Ende der Helvetik, wo der Kanton Bern wieder ein eigener Kanton geworden ist. Ich sage da, wenn von diesem Zeitpunkte an jemand Zehnten, Bodenzinse u. s. w. losgekauft hat, so hat der Staat das Loskaufskapital einfaßt und dieses muß daher bei der Abrechnung maßgebend sein, bei den nicht losgekauften Gefällen dagegen ihr wirklicher Ertrag. Es ist nun ganz leicht auszumitteln, wie viel auf der einen Seite an Grundsteuer und auf der andern Zehnten- und Bodenzins-Loskaufskapitalien bezahlt worden sind, so wie ferner, wie viel diese Kapitalien und wie viel hinwieder die nicht losgekauften Zehnten abgeworfen haben. Die spitzfindigen Fragen, was bernische und was jurassische Staatsdomänen seien, ob die vom bernischen Fiskus nach der Vereinigung im neuen Kanton angekauften Domänen jurassische Domänen seien oder nicht, fallen auf diese Weise als unwichtig ganz außer Betracht, denn es ist den Steuerpflichtigen ganz gleichgültig, wie der Staat die eingegangenen Loskaufskapitalien angelegt und woher er das Geld genommen habe, um Domänen zu kaufen. Ebenso ist es ganz gleichgültig, wo allfällig angekaufte Domänen liegen und ob sie viel abtragen oder wenig, und auch die Frage ist gleichgültig, wie viel Vermögen jeder Kantonstheil bei der Vereinigung besessen habe. In der B. U. wird überhaupt einfach das jurassische Staatsvermögen als allgemeines Staatsvermögen erklärt, ohne daß gefragt wird, wie viel es betrage.

Durch meinen Vorschlag rückt man der Vereinigung in finanzieller Beziehung viel näher, denn man macht auf diese Weise bloß noch einen Unterschied, insofern als man fragt, wie viel Steuern der alte und wie viel der neue Kantonstheil bezahlt habe. Herr Präsident, meine Herren! Werden diese Grundlagen angenommen, so werden wir natürlich heute nicht fertig, sondern man müßte meine Anträge an die Regierung oder an die Kommission überweisen und inzwischen die Abrechnung füllen, denn das sind ganz neue Grundlagen, welche, ich verhehle es mir durchaus nicht, im Widerspruch stehen mit dem Beschlusß vom 21. Dezember 1853. Allein wir würden auch sonst heute nicht fertig und wir können um so eher zurückweisen, als auch die jurassischen Mitglieder darüber einig sind, daß die Grundlagen des Beschlusses vom 21. Dezember 1853 nicht richtig und nicht billig sind.

\*\* P. Schneider, Sekretär des eidgenössischen Finanzdepartements. Herr Präsident, meine Herren! Ich will ungefähr mit demjenigen anfangen, was von Herrn Büzberger gesagt wurde. Er ist mit Herrn Kaiser darin einig, daß man in der Abrechnung auf 1815 zurückgehen soll. Ich möchte dies nicht thun. Sie wissen, was für Differenzen sich darbieten, nur um bis auf 1853 zurückzugehen. Sie wissen, wie weit die Meinungen auseinander gehen. Wenn Sie auf andere Grundlagen übergehen wollen, so glaube ich, wir werden in diesem Jahrhundert mit diesem Kraftandam nicht mehr fertig. Als Mitglied der Kommission glaube ich, und theilte auch immer diese Ansicht, daß man vor Allem aus die Grundlagen annehmen soll, die von der betreffenden Kommission im Gesetz vom 21. Dezember 1853 aufgestellt wurden. Dieses Gesetz ist der Ausfluss der Berathung von zwei Kommissionen, welche die Grundlagen sehr genau geprüft haben. Denn die eine Kommission war bereits 1849 mit dieser Arbeit beschäftigt; sie hat die Grundsätze der Abrechnung sorgfältig untersucht; die andere Kommission hat im Jahr 1853 auf den gleichen Grundlagen fortgebaut und kam zu den Faktoren, die in dem erwähnten Gesetz von 1853 bestimmt sind. Für den Grossen Rath ist also nach meiner Ansicht keine andere Grundlage möglich, als die des Gesetzes von 1853. Nun war die Kommission, die lebhaft gesezen ist, um die Abrechnung vorzunehmen, in Bezug auf die Faktoren allerdings ziemlich einig; bloß differirten in einigen Punkten die Ansichten: 1) in Bezug auf die Zehnt- und Bodenzins-Kapitalien, namentlich auf die Liquidation der Kapitalien, die von 1803 bis 1815 losgekauft wurden; 2) mit Bezug auf die Verluste auf der Zehnt- und Bodenzinsliquidation von 1845 und 1846; 3) mit Bezug auf die Rückerstattungen an frühere Loskäufer und Entschädigungen an Privaten. In allen übrigen Punkten war die Kommission vollständig einig mit der Regierung. Es waren verschiedener Ansicht die Herren Büzberger und Gfeller. Sie sagten: Man müßte rückwärts rechnen, wie es der Regierungsrath für einzelne Gegenstände gethan hat. Wenn man sich nun so weit vereinigte, daß man für eine Abrechnungsperiode von 10 Jahren kein grösserer Unterschied als im Ganzen circa 100,000 Franken herausfinden kann, so solle man sich nicht lang um die Grundlagen zanken und dieselben so annehmen, wie sie im Gesetz von 1853 festgelegt sind, ohne fremdartiges hinein zu ziehen. Ob der Jura herauszahlen soll oder der alte Kanton, das ist in meinen Augen ganz gleichgültig. Schau man doch in die Zukunft und freibe mit allen Kräften darnach, dieser lästigen Abrechnerei einmal ein Ende zu machen, das ist für mich die Hauptfache. — Ich komme nun zum Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach und sage: ich bin im Allgemeinen materiell einverstanden, daß der Jura nicht genug bezahlt hat; ich sage materiell; aber nicht formell, sondern formell allerdings zu viel. Wenn ich aber dies anerkenne, so sage ich nicht, daß man deswegen die bisherigen Grundlagen verlassen solle, wie Herr v. Gonzenbach es gethan hat. Herr v. Gonzenbach irrt voll-

ständig, wenn er sagt, die Grundsteuer des Jura sei die Einkaufssumme in das bernische Staatsvermögen. Im Jahr 1816 oder 1819, als die Grundsteuer stirrt wurde, ging man von ganz anderer Ansicht aus. Man sagte: sie sei das Äquivalent der Zehnten, Bodenzins und Domänen-Einkünfte des alten Kantonstheils und ich halte dafür, diese Annahme sei auch bestätigt durch den Staatsverwaltungsbericht von 1814 — 1831. Darin wurde unter der Abtheilung: „Grundsteuer im Leberberg“, Seite 270, ausdrücklich gesagt: „Diese Grundsteuer bildet nach Maßgabe der Vereinigungsurkunde einen verhältnismässigen Gegenwerth für diejenigen Einkünfte, welche der alte Kanton aus seinen Domänen, Zehnten und Lehengerechtigkeiten bezieht. Bei ihrer Berechnung wurde der reine Ertrag obiger Einkünfte so genau als möglich ausgemittelt, und nun das Verhältniß der Grundsteuer zu dieser erhaltenen Summe nach der ungefährn gegenseitigen Bevölkerung beider Landestheile, d. h. auf 1 zu 4 festgesetzt.“ Also dannzumal hatte man doch alle früheren Vorgänge viel besser in Erinnerung, als später. Man wußte noch sehr gut, was gegangen war. Es ist auch bereits auf eine Behauptung des Herrn Kaiser geantwortet worden, welcher sagte: man hätte andere Einkünfte hineinziehen sollen, z. B. das Öhmgeld. Ich verweise in dieser Beziehung auf den oben erwähnten Verwaltungsbericht. Ganz deutlich sagt derselbe auf Seite 272: „Der Leberberg trägt alle indirekten Abgaben mit dem alten Kanton gleich; er gibt seine Grundsteuer als Kompensation der Domänen-Einkünfte, Zehnten und Bodenzinsen. Die Waldungen des Jura fragen nach dem hievor enthaltenen Berichte der Forstverwaltung etwas mehr ab, als sie im Verhältniß von 1 zu 4 gegen den alten Kanton eintragen sollten; und bisher gab er noch an Holzausfuhr-Gebühren ungefähr Fr. 3700 jährlich, die der alte Kanton nicht gab. Dagegen lieferte der alte Kanton ausschliesslich und ohne Kompensation des Leberberges, die Zinsen seiner, wie oben gezeigt worden, sehr bedeutenden Geldkapitalien, und die Zinsen, nicht die Benefizien der Salzhandlung und der übrigen Handelsfonds, so wie denn auch die leberbergische Liquidation mit ihrem Verlust ganz von dem alten Kanton bestritten werden ist.“ So geht es fort. Es ist also aus diesem Berichte ganz genau ersichtlich, daß die Grundsteuer des Jura nicht die Einkaufssumme in das bernische Staatsvermögen war. Wenn es sich also so verhält, so ist denn natürlich auch die weitere Rechnung des Herrn v. Gonzenbach ganz unrichtig, weil man dann nicht die alte Grundsteuer von 1814 bis 1853 in Rechnung bringen kann, sondern man den Verhältnissen Rechnung tragen muß, wie sie damals gegolten haben. — Herr v. Gonzenbach ist aber auch nicht konsequent, wenn er sagt: „Die Grundsteuer ist der Einkauf des Jura in das bernische Staatsvermögen;“ sonst hätte die betreffende Summe bis auf den heutigen Tag unverändert fortbestehen müssen und der neue Kantonstheil wäre dann in den Fall gekommen, ein Verhältnismässiges an die übrigen Einkünfte des Staates beizutragen und Alles, was man bisher gethan, wäre vollständig unrichtig gewesen. Ich möchte also davor warnen, den Grundsatz aufzustellen: die Grundsteuer sei der Einkauf in das bernische Staatsvermögen. — Den Herrn Kaiser möchte ich bitten, mir nicht zu verübeln, wenn ich sage, es habe mich bemüht, zu hören, was er behauptet hat; so etwas ist wahrlich nicht die Stimme eines bernischen Angehörigen. Man soll die Sachen nicht giftiger zu machen suchen, als sie schon sind. Aber wenn er sagt, man sei Unterthan, und man habe es unter der französischen Herrschaft viel besser gehabt, so thut er unrecht. Ich halte dafür, wenn der Jura im Jahr 1816 besser in Stand gewesen wäre, so hätte er wahrscheinlich eine andere Steuerquote bekommen. Aber Bern hatte damals ungemeine Rücksicht gegen den neuen Kanton und setzte deshalb die Grundsteuer so weit herunter. — Heute, wo der Jura so sehr an Wohlstand und die Bevölkerung zugewonnen hat, kann man füglich sagen: er zahlt zu wenig; indessen ist das kein Grund für mich, die gesetzlichen Grundlagen für die Abrechnung für die Vergangenheit willkürlich zu verlassen.

\*\* Stämpfli, Banpräsident. Herr Präsident! Ich verlange das Wort für eine Ordnungsmotion. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, es liege im Interesse der Sache selbst, daß die Sache an die Kommission zurückgewiesen werde. Meine Gründe dazu sind folgende: Es ist zwar stark, den Grossen Rath noch einmal bei Eiden einzuberufen. Aber, nachdem Sie die Ansicht der Regierung haben verfechten hören, diejenige der Kommissionsmehrheit, die des Herrn Kaiser, des Herrn v. Gonzenbach und des Herrn Büzberger, so ist es für den Grossen Rath fast nicht möglich, wenn diese Ansichten mit Konsequenz festgehalten werden, sich ein richtiges Urtheil über die Sache zu bilden; und wenn man vielleicht den Zweck erreichen könnte, im Schooße der Kommission, in Verbindung mit der Regierung, eine Vereinigung zu erlangen, so könnte der Große Rath mit viel grösserer Beruhigung berathen. — Ferner ist der Antrag von Herrn Büzberger auch nichts Anderes, als der auf Zurückweisung an die Kommission, weil er die Grundlagen des Beschlusses von 1853 ganz bei Seite setzen will. Vor Allem aus müste also nach seinem Antrag dieser Beschluß aufgehoben werden. — Der dritte Grund ist, daß die Regierung einen Beschluß-Entwurf ausgetheilt hat, wie es in Zukunft gehalten werden soll. Wenn man nun den Beschluß von 1853 aufheben und den neuen Beschluß rückwirkend machen wollte, so hinge der Gegenstand unserer heutigen Berathung dann mit dem neuen Beschluß zusammen. Es ist möglich, daß man dann Grundlagen findet, die alle weiteren Differenzen verschwinden machen werden. Wenn nach Herrn Büzberger's Antrag abgerechnet würde, so könnte sich der Jura die Hände reiben; er wäre weit besser daran, als jetzt, weil im Domäni-Bermögen des alten Kantons, das Fr. 1,265,935. 06 für die ersten — und Fr. 1,252,246. 47 für die zweiten fünf Jahre beträgt, und wovon also ungefähr 255,000 Franken dem Jura zur Last fallen, dann diesem gar nichts zur Last fallen würde. — Der Antrag des Herrn Büzberger würde zu Konsequenzen führen, die für den Jura sehr günstig wären, für das Ganze aber nicht; deshalb ist es wünschenswerth, daß man das Ganze noch einmal prüfe und in der Kommission versuche, ob man nicht beim gleichen Anlaß, wo man die Basis für die Zukunft legt, das Alte mit einem Federstrich durchstreichen könnte. Diese Kommission könnte sich heute schon versammeln. Aber es wird nicht möglich sein, in dieser Sitzungszeit Bericht zu erstatten. Es könnte dies in der Maitagung geschehen. Es ist Hoffnung vorhanden, daß dies für beide Zeitabchnitte, für die Vergangenheit und für die Zukunft, geschehen könnte, und es ist vielleicht besser, wenn man sich über das Zukünftige vorher vereinigt. Die Einkaufstheorie des Herrn v. Gonzenbach muß verworfen werden, namentlich den heutigen Zeitansichten nach. Diese Theorie entspricht den Anschaunungen, welche den Einkauf der Cheffrauen in die Bürgerschaft durch Einzugsgelder bewerkstelligen will. Im Staatsleben und nach den heutigen Anschaunungen können wir solche Ansichten früherer Zeiten nicht mehr gelten lassen. Dann käme auch der Jura doppelt schlimm darein, er müßte dann doppelt zahlen, nämlich er müßte die Grundsteuer zahlen und seinen Anteil an allen sonstigen Abgaben, namentlich an der Vermögens- und Einkommenssteuer. Ich stelle also meinen Antrag dahin, die Sache an die Kommission zurückzuweisen, um dann dieselbe bei Anlaß der Vorberathung für die künftige Reglirung der Steuerabrechnung zu behandeln.

\* Herr Regierungspräsident u. Finanzdirektor Scherz, als Berichterstatter. Mit der Ordnungsmotion, wie sie von Herrn Grossrath Stämpfli gestellt worden ist, erkläre ich mich einverstanden, wünsche aber, daß sie auseinander gehalten werde von derselben des Herrn Grossrath Kaiser, welcher will, daß die Generalabrechnung sich bis auf das Jahr 1816 zurückstrecken und auch die indirekten Abgaben umfassen solle, und daß die Angelegenheit an den Regierungsrath zurückzuweisen sei, damit er in diesem Sinne eine Rechnung anfertige. In

diesem Antrage des Herrn Kaiser liegt etwas, was im Antrage des Herrn Stämpfli nicht liegt, indem dieser dem Regierungsrath keine spezielle Weisung ertheilen will, daß die Abrechnung sich auch auf die indirekten Abgaben ausdehnen solle.

\* Dr. v. Gonzenbach. Etwas derartiges, wie Herr Stämpfli es beantragt, wird beschlossen werden müssen, denn es ist nicht wahrscheinlich, daß der Große Rath bei den so außerordentlich divergirenden Ansichten des Regierungsrathes und der Kommission mit ihren verschiedenen Fraktionen sich eine bestimmte Ansicht werde bilden können. Es ist eine wahre Literatur von Berichten vorhanden. Ich halte es namenlich für richtig, wenn er sagt, man müsse beides, die Zukunft und die Vergangenheit des Steuerwesens zusammen behandeln, und vielleicht ist es sogar besser, zuerst die Zukunft zu behandeln, allein in diesem Falle müssen wir noch einen Schritt weiter gehen und beschließen, die Kommission solle nicht an die Schranken des Beschlusses von 1853 gebunden sein, denn so lange das der Fall ist, könnte man den Antrag des Herrn Büzberger gar nicht in Betracht ziehen. Ich kann mich daher der Ordnungsmotion des Herrn Stämpfli anschließen, wünsche aber, daß der Große Rath sich geradezu dahin ausspreche, daß wir nicht in die Schranken des Gesetzes vom Jahr 1853 gebannt seien, sonst gibt es wieder die gleichen Meinungsverschiedenheiten, wie wir sie jetzt haben.

Carlin, nachdem das Präsidium an Herrn Niggeler übergeben. Ich glaube das richtige Mittel gefunden zu haben, um der Ansicht, welche Herr v. Gonzenbach ausgesprochen hat, Ausdruck zu geben. Man sagt uns, man wolle die Abrechnung auf gütliche, für alle interessirten Parteien befriedigende Weise zu Ende führen, und das ist offenbar sehr gut, allein ich frage: wie wollen Sie zu diesem Ziele kommen? Ist es uns möglich, uns, heute, sogleich, etwas Bestimmtes zu beschließen? Wissen wir, ob Herr v. Gonzenbach Recht hat, wenn er behauptet, der Jura sei Fr. 906,760 heraus schuldig, oder ist es richtig, daß er bloß Fr. 250,000 heraus schuldet? Hat Herr Kaiser Recht, wenn er behauptet, daß der alte Kantonstheil 12 Millionen heraus schuldig sei, wovon die eine Hälfte in direkten und die andere in indirekten Steuern zu wenig bezahlt worden seien? Oder hat die Regierung Recht, welche behauptet, der Jura sei Fr. 300,000 heraus schuldig, — oder die Majorität der Kommission, welche sagt, der alte Kantonstheil habe dem neuen Fr. 100,000 zu vergüten? Ich frage: Ist das Geschäft plädiert? Wo sind die Anwälte? Es sind hier 4, 5, 10, und es walten überhaupt zwei verschiedene Interesse ob, dasjenige des alten und dasjenige des neuen Kantonstheiles, welche mit einander Prozeß führen. Und wer soll urtheilen? Der neue Kantonstheil? Er kann nicht, wegen der Arbeit des Herrn Kaiser und wegen seinen historischen und national-ökonomischen Untersuchungen. Und Sie im alten Kantonstheil, was wollen Sie thun? Sie müssen auch zugeben, daß Sie sich nicht selber Recht verschaffen können, denn welches System wollen Sie zur Anwendung bringen? Sie wollen gewiß nicht den Knoten einfach zerhauen, indem Sie durch das Handmehr entscheiden, denn das ist nicht möglich, so bald zwei Parteien da sind. Suchen wir daher einen Richter, der unbeteiligt ist in der Frage. Die Ordnungsmotion, welche gestellt worden ist, beabsichtigt, die Angelegenheit zu einer neuen Prüfung zurückzuweisen. Damit bin ich einverstanden und kann mich diesem Antrage anschließen, allein die neue Prüfung ist noch nicht die Lösung, sondern diese werden wir finden im Vorschlage, den ich stelle. Ich möchte auch zur neuen Prüfung zurückweisen, allein nicht zur Prüfung durch eine Kommission, sondern ich möchte Zurückweisung an das Bundesgericht. Ja, an das Bundesgericht! Kommt Ihnen das unerwartet? Oder wollen Sie, daß man ein Schiedsgericht aufstelle? Fürchten Sie sich vor der Gerechtigkeit? Ich für meine Person erkläre, daß

wenn ich zum alten Kantonstheil gehörte, ich diesen Antrag stellen würde, um mich nicht dem Vorwurfe auszusetzen, etwas gethan zu haben, das nicht recht wäre. Nach meinem Vorschlage hätten wir einen unbeteiligten Richter zum Urtheilen. Man wird mir vielleicht antworten, der Stand Bern brauche keinen Richter zu suchen, der Große Rath sei Richter genug und man solle ihn loyal seine Souveränität zur Anwendung bringen lassen. Allein hier handelt es sich nicht darum, die Souveränität auszuüben, sondern darum, die Steuern beider Kantonstheile festzusetzen, um eine einzige Administration zu bilden. Sie haben zwei abgesonderte Theile, aus welchen der Kanton Bern gebildet worden ist. Ich behaupte daher, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse vom Jahr 1853, welcher diese Grundlage aufstellt und die Vereinigungsurkunde anführt, in Uebereinstimmung mit der Verfassung vom Jahr 1846, welche nur die Hauptbestimmungen der Vereinigungsurkunde wiederholt, daß wir nach fünfzigjährigem Zusammensein diesen gegenseitigen Vertrag nicht brechen können. Wenn man zugibt, daß ein Vertrag vorhanden ist, so dürfen Sie ihn nicht auf die Seite stellen. Habe ich Recht, mit dem Beschlusse vom Jahr 1853 zu sagen, daß eine Uebereinkunft vorhanden ist? Hören Sie nur zwei Worte. Die Vereinigungsurkunde schreibt vor, was folgt: „In Folge der am 20. März 1815 unterzeichneten Erklärung des Kongresses zu Wien, durch welche die daselbst zur Bervollständigung des Friedensstrafte von Paris vom 30. Mai 1814, versammelten hohen verbündeten Mächte festgesetzt haben, daß die Länder, die das Bisthum Basel nebst der Stadt und dem Territorium von Biel bildeten, mit alleiniger Ausnahme eines dem Kanton Basel einverleibten Bezirks, und eines kleinen Stücks eingeschlossenen Landes, das mit voller Landeshoheit dem Fürstenthum Neuenburg übergeben ward, in Zukunft ein Bestandtheil des Kantons Bern ausmachen sollen; mit der fernern Verfugung, daß die betreffenden Vereinigungsurkunden den in genannter Erklärung bestimmten Grundsäzen gemäß durch Kommissionen errichtet werden sollen, die aus einer gleichen Anzahl von Abgeordneten beider interessirter Theile — ich betone die Worte: beider interessirter Theile — gebildet seien, da dann diejenigen für das Bisthum Basel durch den Direktorialkanton aus den angehörenden Bürgern des Landes ernannt werden sollen. Vermöge der Beiträtsakte der Tagfahung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu Zürich, vom 27. Mai 1815, auf welche die wirkliche Uebergabe des Bisthums Basel durch das Generalgouvernement der verbündeten Mächte in die Hände der schweiz. Eidgenossenschaft stattfand, haben einerseits die Hochwohlgeborenen Gnädigen Herren Schultheiß und Kleine Rath der Stadt und Republik Bern, dazu mit Vollmachten des souveränen Rathes versehen, zu Kommissarien für den Kanton Bern ernannt.“ *rc.* Wenn die Eidgenossenschaft damals dazwischen trat, warum sollte sie nicht auch auf den heutigen Tag dazwischen treten, wenn wir an die Bundesautorität refuriren und sie bitten, uns ihre Hülfe und ihren Beistand zu leisten? — Die Herren von Bern ernannten nun „einerseits, dazu mit Vollmacht des souveränen Rathes versehen, zu Kommissarien für den Kanton Bern die Herren: Abraham Friedrich von Mutach, Staatsrath und Kanzler der Akademie; David Rudolf von Hellenberg, Staatsrath, Präsident des obersten Chegerichts; Karl Rudolf von Kirchberger, von Noll, gewesener Staatsrath; Gottlieb von Jenner, gewesener Staatsrath, Oberamtmann zu Interlaken; Emanuel Ludwig von Dugsburger, des souveränen Rathes und gewesener Oberamtmann zu Rida; Carl Ludwig von Haller, des souveränen Rathes, und Professor der Staatswissenschaften; Albrecht Friedr. von May, von Schadau, des souveränen Rathes, Lehenskommissarius. Andererseits hat der Direktorial-Kanton Zürich, zu Deputirten für das Bisthum Basel ernannt, die Herren: Ursann Joseph Conrad, Freiherr von Billieur, Statthalter des Generalkommissariats der Eidgenossenschaft im Bisthum Basel, gewesener Stabsoffizier in den Garden Sr. Allerchristl. Majestät von Frankreich; Peter Joseph Gerlach Arnour, Meier der Stadt Bruntrut, und Rath am Gerichte dieser Stadt; Anton v. Gran-

villers, Meier der Stadt Delsberg, schweizerischer Oberstleutnant, Ritter des Militärordens des Heil. Ludwigs; Jakob Gobat, gewesener Meier und Notar zu Cremin, Friedensrichter und Präsident des erinstanzlichen Gerichtes des Distrikts Münsterthal; Johann Heinrich Belrichard, Meier und Notar zu Courtelary, gewesener Hauptmann in Königl. Preußischen Diensten; Jakob Georg Chiffelle, Präsident des Rathes der Stadt Neuenstadt; Friedrich Heilmann, von Biel, Mitglied der vom Großen und Kleinen Rath der Stadt ernannten Regierungskommission. Nachdem nun Dieselben sich am 3. November in Biel versammelt haben, um die Vereinigungsurkunde zwischen dem Kanton Bern und dem Bisthum Basel abzuschließen, so sind sie, von gleicher Gestaltung belebt, die Vereinigung beider Länder in ein gemeinsames Vaterland auf feste Grundlagen zu stützen und zur wechselseitigen Zufriedenheit zu bewerkstelligen, in weiterer Entwicklung der in der Erklärung des Wiener Kongresses bestimmten Grundsäze, unter Vorbehalt der Ratifikation, über folgende Artikel übereingekommen.“ Sie haben gehört „sind übereingekommen,“ — und wir haben daher hier eine Uebereinkunft. Und über was sind sie übereingekommen? Der Art. 23 theilt es folgendermaßen mit: „Uebrigens erklärt sie — die Regierung — daß das Bisthum im Ganzen nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beizutragen haben wird, als nach einem billigen Verhältniß gegen den alten Kanton.“ Damit ist deutlich ausgedrückt, der Jura soll nicht mehr bezahlen, als der alte Kantonstheil. Bezahlt er nun aber mehr oder weniger? Sie sind im Begriffe, eine Rechnung aufzustellen, die nicht einmal als Grundlage — (Herr Vizepräsident Niggeler bemerkt dem Redner, daß es sich bloß um die Ordnungsmotion handle) — Der Redner fährt fort: Ich weiche von der Frage nicht ab, denn ich bin mit Herrn Stämpfli über die Zurückweisung einverstanden, nur möchte ich statt einer Kommission die eidgenössische Behörde, das Bundesgericht, bezeichnen. Das ist der Antrag, den ich stelle, denn ich glaube, wir sollen uns in dieser Sache nicht selber zum Richter aufwerfen, weil der Entscheid mag ausfallen, wie er wolle, stets die eine oder die andere der interessirten Parteien sich verlegt glauben wird. Gerade damit eine solche Verlegung weder in Wirklichkeit, noch auch bloß zum Schein vorkomme, wünsche ich, daß man in dieser Sache eine unbeteiligte Behörde wähle. In diesem Vorfahren liegt nichts, wodurch der Würde des Großen Rathes zu nahe getreten würde.

\*\* Stämpfli, Bankpräsident. Herr Präsident, meine Herren! Ich hätte sehr gewünscht, Herr Carlin hätte einen solchen Antrag im Großen Rathes des Kantons Bern nicht gestellt. Denn das hieße abdiciren in einer sehr wichtigen Verrichtung, derjenigen der gesetzgeberischen Gewalt. Wir haben ein rein administratives und gesetzgeberisches Verhältniß zu regliren. Aber um dies in Ordnung zu bringen, dies zu regliren, dafür ist der Große Rath des Kantons Bern da und nicht das eidgen. Bundesgericht; und wenn man sagt: es seien zwei Parteien da, so sage ich: als die zwei Landestheile zusammenkamen, waren zwei Parteien, aber seit sie vereinigt sind, sind sie eins. Es ist mir leid, daß der Präsident des Großen Rathes diesen Antrag gestellt hat. — Auf den Vorschlag des Herrn von Gonzenbach, auf den Beschluss von 1853 zurückzukommen, bemerke ich: in dem Auftrag an die Kommission, den ich beantrage, ist der Auftrag auf den Beschluss von 1853 zurückzukommen, schon enthalten. Die Kommission kann erörtern und untersuchen, ob man auf die darin aufgestellten Grundsäze zurückkommen kann oder nicht.

Carlin. Ich will mit zwei Worten antworten. Ich sehe nicht ein, wie der Große Rath seine Gewalt niederlegen würde, wenn er bezüglich einer Steuerfrage vor einer eidgenössischen Behörde erscheinen würde. Wenn der Stand Bern einen Beweis von Wohlwollen, von väterlicher Gestaltung gegenüber seinen Kindern geben will, so liegt darin nichts, was

die Würde der souveränen Behörde des Kantons verlegt. Meine Absicht ist es ebenfalls, diese Würde zu wahren, allein wenn das von mir vorgeschlagene Mittel nicht angenommen wird, dann behült uns Gott.

Girard. Was mich betrifft, so könnte ich mich einer Zurückweisung an den Regierungsrath nicht anschließen, weil nach meiner Ansicht unsere Würde es verlangt, daß wir irgend einen Beschluß fassen, was möglich ist. Indem ich den Verhandlungen aufmerksam gefolgt bin, habe ich unter den verschiedenen Rednern, die ihre Ansicht ausgesprochen, einen entdeckt, der die Frage mit vieler Klarheit auseinander gesetzt hat, nämlich Herrn Büzberger, welcher soeben hinausgegangen ist, um seine Anträge zu redigieren. Dieselben sollen so bald als möglich abgelesen werden, damit wir sehen, ob wir sie nicht annehmen können. Wir haben uns mit diesen Schwierigkeiten ebenfalls beschäftigt und sind ebenfalls auf den Gedanken gekommen, daß es in einer Frage, wo zwei Interessen sich gegenüber stehen, das Angemessenste ist, einen unparteiischen, unbetheiligten Richter zu finden. Es ist mir auch der Gedanke gekommen, daß man das Bundesgericht beauftragen könnte, einen oder zwei Schiedsrichter zu ernennen, welche über diese Finanzfrage zu entscheiden hätten, allein vorher muß man eine feste Grundlage aufstellen, auf welche das Schiedsgericht seine Arbeit machen könnte. Auf die Grundlage der Rapporte, welche vor uns liegen, kann man sich unmöglich basiren, eben so wenig als auf den Beschluß vom Jahr 1853. Es ist daher durchaus nötig, zu diesem Zwecke einen neuen Boden zu schaffen, wie es Herr Büzberger gethan hat, und dabei namentlich grundsätzlich die Steuern beider Kantone zu berücksichtigen. Indessen möchte ich den Anträgen des Herrn Büzberger etwas beifügen, und das ist der Gedanke, den Beschluß vom Jahr 1853, der nicht ausführbar ist, und der bis dahin niemals seine Vollziehung hat finden können, weder durch die Regierung, noch durch die damit beauftragte Kommission, aufzuheben. Obgleich der fragliche Beschluß sagt, daß man nicht über das Jahr 1819 zurück gehen solle, und obgleich die Zahl der Fr. 160,171 a. W. den Grundsätzen der Richtigkeit entspricht, so findet man doch einerseits, daß der Jura zu viel bezahlt hat, während man andererseits zweifelt, ob er genug bezahlt habe. Das beweist, daß dieser Beschluß nicht ausführbar ist und daß man ihn außer Kraft setzen muß. Wenn wir überdies das Bundesgericht beauftragen, Sachverständige zu ernennen, so wird es gelingen, die Sache in's Reine zu bringen. Es scheint mir, daß sei ein versöhnlicher Vorschlag, welcher die Würde des Großen Rathes in keiner Weise beeinträchtigt. Man wird es den Jurastern nicht aus dem Kopfe bringen, daß sie nicht zu viel bezahlen, während, wenn ein unparteiischer und unbetheiligter Richter in dieser Sache urtheilt, man nichts mehr einwenden kann. Ich glaube, die Nothwendigkeit dargethan zu haben, nicht zu weit zu gehen, weder von der einen, noch von der andern Seite, wie Herr v. Gonzenbach es in seinem Raporte gethan hat, wo er eine ganze Menge fremder Dinge in die Frage zieht. — Ich wünsche daher, daß der Vorschlag des Herrn Büzberger vervollständigt werde in dem Sinne, daß man den Beschluß vom Jahre 1853 aufhebe und daß man die Regierung dieser Finanzsache an ein eidgenössisches Schiedsgericht bringe. —

\* Glück. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden sich ohne Zweifel verwundern, wenn, nachdem die besten Redner des Kantons gesprochen haben, noch ein Mann vom Lande das Wort ergreift, allein ich fühle mich dazu gedrängt, das Wort zu ergreifen. Ich bin viel in allen Landestheilen des Kantons Bern herumgereist, muß aber aufrechtig bekennen, daß mir das vielgehörte Wort der „neue“ oder der „alte“ Kantonstheil stets unangenehm in den Ohren klingt und mir stets einen Stich in das Herz gibt. Je mehr ich es höre, desto mehr beleidigt es mein Gefühl. Wenn wir daher einmal einen Ausweg finden könnten, um diesen Unterschied verschwin-

den zu lassen, so sollten wir es thun. Wenn keine Ordnungsmotion gestellt worden wäre, so hätte ich eine gestellt und gesucht, auf diese Weise einen Ausweg zu finden. Was den Antrag des Herrn Grossratspräsidenten Carlin betrifft, ein eidgenössisches Schiedsgericht anzusprechen, so ist dieser Antrag gewiß gut gemeint, allein dessen ungeachtet muß ich davor warnen. Denn wenn wir heute den Grundsatzen aufstellen, derartige Differenzen eidgenössischen Schiedsgerichten zu übertragen, so werden wir später gewiß in den Fall kommen, ähnliche Anträge anzuhören, und es werden in folgender Zeit gewiß eine ganze Menge von Fragen auftauchen, bei denen wir folgerichtig sagen müßten, bloß ein eidgenössisches Schiedsgericht könne zur allseitigen Zufriedenheit entscheiden. Wenn ich genau untersuche, was eigentlich auf dem Spiele steht, so scheint es mir, es sei nicht schwer, ein Opfer zu bringen, mit welchem dieser so störende Unterschied der Vergessenheit übergeben werden und dieses Wort, welches zu hören so schmerzt, ganz verschwinden könnte. Wäre die Ordnungsmotion nicht gestellt worden und müßte in Folge derselben die Sache nicht ohnehin noch einmal hieher kommen, so würde ich den Antrag stellen, es solle kein Kantonstheil dem andern Etwas nachzubezahlen haben, sondern es solle, da wir gerade an der Steuerrevision für den ganzen Kanton sind, die Vergangenheit bleiben wie sie ist. Verliert der neue Kantonstheil Etwas, so wird er es verschmerzen, und verliert der alte Kantonstheil Etwas, so wird er es auch verschmerzen, und das Wort, welches stets an eine Verschiedenheit erinnert, wird ganz verschwinden. Das wäre meine Meinung und ich glaube ganz gewiß, das Land werde uns für eine solche Erledigung Dank wissen. Dann haben wir keinen eidgenössischen Schiedsrichter nötig, sondern können, als oberste Landesbehörde des Kantons Bern, die Sache ohne fremde Hülfe erledigen.

\* v. Känel, Negotiant. Wenn Nachmittags um 1½ Uhr ein Verschiebungsantrag gestellt wird, so hat er schon wegen der vorgerückten Zeit die beste Chance, angenommen zu werden, allein dessen ungeachtet muß ich mich dagegen aussprechen, theils weil ich die Überzeugung habe, daß eine Verschiebung nicht viel nützt, theils aus finanziellen Gründen. Nichts nützen wird die Verschiebung, weil Herr Büzberger und ein Theil der Kommission vorschlagen, die Abrechnung weiter auszudehnen, als der Beschluß vom Jahr 1853 es vorschreibt. Herr von Gonzenbach hat bereits einen Antrag gestellt, im Falle der Verschiebung solle die Kommission in ihren Anträgen sich nicht an den Beschluß vom Jahr 1853 zu halten brauchen; allein wenn das der Fall sein soll, so werden wir ein neues Gesetz machen müssen und der Große Rath wird sich auf dem Wege der Gesetzgebung und einer zweimaligen Berathung aussprechen müssen, welches die neuen Grundlagen der Abrechnung sein sollen. Sie haben bereits eine Stimme, diejenige des Herrn Flück, in einem ganz neuen Tone gehört und ich glaube, es werde später allgemein in diesem Tone gesprochen werden und das Ende des Liedes werde das sein, daß von keiner Seite Etwas nachbezahlt werde. Eine Verschiebung ist daher aus finanziellen Gründen gar nicht der Mühe werth. Die Bedeutung der heutigen Berathung ist nicht die, daß man den Jura, wenn man findet, er habe zu wenig bezahlt, nachzubezahlen nötigt, sondern man wird auf den Jura das Sprichwort anwenden: Was dahinten ist, ist gemahnt. Wenn die Frage kommt, wie die Steuerverhältnisse für die Zukunft regelt werden sollen, so ist dann die Sache ganz anders und alsdann hat unsere heutige Berathung die Bedeutung, daß wir die Vergangenheit richtig sollen beurtheilen können. Eine andere Bedeutung kann unsere heutige Verhandlung nicht haben. Wenn wir verschieben, so haben wir wieder einen ganzen Tag umsonst zugebracht und verloren.

Jolissaint. Nachdem ich die vier, über diese Frage uns ausgetheilten Rapporte gelesen, war mein erster Gedanke

diesen Morgen der, eine Ordnungsmotion anzubringen, allein ich habe dieselbe verschoben, weil ich glaubte, die heutige Diskussion werde mit Aufklärung geben. Nun aber hat diese ganze lange Verhandlung, weit entfernt mir Aufklärung zu geben, mir die Frage noch undeutlicher gemacht. Ich halte dafür, es sei dem Großen Rath unmöglich, sie mit Sachkenntniß zu entscheiden, denn ich bin überzeugt, daß wenigstens drei Viertel der Mitglieder keine fest begründete Ansicht über die Abrechnungsfrage haben. Man braucht blos die Berichte aufzuschlagen, so steht man eine Sündfluth von Zahlen, aber die Grundlagen für dieselben sind nicht die nämlichen. Ueber das Prinzip ist man nicht einverstanden und die Konsequenzen, welche man aus diesen verschiedenen Prinzipien zieht, stehen sich diametral entgegen. Ich für meine Person gestehe, daß ich mich in diesem Haufen von Zahlen, die aufeinander gethürmt sind, wie der Pelton auf den Deta, nicht zurechtfinde. Was bleibt uns übrig, um aus dieser wahrhaft babylonischen Verwirrung heraus zu kommen? Man muß eine der stellten Ordnungsmotionen annehmen, und ich für meine Person schließe mich derjenigen des Herrn Carlin an. Es handelt sich hier um eine Frage des Privatinteresses zwischen beiden Kantonstheilen. Nun frage ich Sie: haben Sie einen einzigen Redner des alten Kantonstheiles den Jura auf energische Weise unterstützen sehen? Es handelt sich daher hier um eine Frage über Mein und Dein, welche man hier auf unparteiische Weise nicht beurtheilen kann. Man wird sagen, es werde stets Misstrauen herrschen. Wenn das wirklich wahr ist, so haben wir ja ein Mittel, damit der zu erlassende Entcheid vom Jura ohne Misstrauen aufgenommen werde, und dieses Mittel will ich Ihnen vorschlagen. Es besteht darin, daß man die Prüfung dieser Dokumente an eine Kommission von Sachverständigen überweist, bestehend aus drei Mitgliedern, von denen eines durch den alten Kanton, ein anderes durch den Jura und das dritte durch die Eidgenossenschaft bezeichnet würde. Diese Sachverständigen würden einen Bericht ausarbeiten, den wir wenigstens als unparteiisch betrachten würden, weil er von dritten Personen käme. Auf diesen Rapport hin würde man dann entscheiden. Es ist keine Gefahr im Verzuge und es ist nicht nöthig, sofort über diesen Gegenstand einen Beschluß zu fassen. Ich schließe, indem ich vorschlage, auf die angegebene Weise Sachverständige zur Prüfung der Frage zu ernennen.

\* Dr. v. Gonzenbach. Es gibt Sachen, bei welchen die Form wichtiger ist als das Wesen, und eine solche ist diejenige, welche wir heute behandeln. Vor einer Übertragung der Angelegenheit an eine eidgenössische Behörde möchte ich wirklich warnen, denn wenn Sie nicht mehr behalten, was Sie seit dem Jahr 1815 gehabt und behauptet haben, nämlich die Einheit in der Gesetzgebung, so thun Sie den ersten Schritt zur Lostrennung des Jura. Im Jahre 1815 standen wir uns noch als zwei verschiedene Theile gegenüber, allein seit dem 23. November des Jahres 1815, als dem Tage der von der Seite des Schultheißen Klein und des Großen Rathes der Stadt und Republik Bern ertheilten Gratifikation zur Vereinigungsurkunde, sind wir nicht mehr zwei Theile. Seit das Land der Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern übergeben worden, hat sich der Kanton Bern in legislatorischer Beziehung nie interveniren lassen, seither sind nie zwei Parteien da gestanden und es wäre ein Verstoß gegen die Konstitution, zwei Parteien anzunehmen. Herr Großerath Carlin ist hier nicht Repräsentant des Jura, sondern des alten Kantons wie des Jura, und ich vindizire und reklamire mir die Eigenschaft, ebenso gut Repräsentant des Jura zu sein, wie ich Repräsentant des alten Kantons bin. Wenn Sie es dahin kommen lassen, sich als Repräsentanten dieses oder jenes Kantonstheils zu betrachten, so gerathen Sie auf Abwege. Ich muß daher beantragen, auf den Vorschlag des Herrn Carlin nicht einzutreten, und kann zu Nichts stimmen, wodurch beabsichtigt wird, einen dem Großen Rath zustehenden legislatorischen Akt in die Hand einer nichtbernerischen Behörde zu legen.

\* Ganguiet. Ich habe zwar nicht die Ehre gehabt, den Vortrag des Herrn Fürsprech Büzberger zu hören, weil ich abwesend war, allein wie man mir sagt, will er mit der Abrechnung zurückgehen bis zum Jahr 1816 oder 1803. Ich möchte nun sehr davor warnen, für die vorzunehmende Abrechnung neue Faktoren zu suchen. Reguliren wir das Geschehene bis auf den heutigen Tag. Es liegt bereits ein Projekt vor, um die Verhältnisse auch für die Zukunft zu reguliren und die bereits bestehende Kommission ist gestern mit der Vorberathung beauftragt worden. Suchen Sie ja nicht nach neuen Faktoren. Ich habe schon in meinem früheren Vortrage gesagt, ganz positiv richtig werde die Abrechnung nicht gemacht werden können, allein die Anträge der Mehrheit der Kommission sind doch annähernd richtig. Es kann wohl eine andere, allein nicht eine absolut richtige Rechnung gemacht werden. Ich stimme daher gegen jede Ordnungsmotion und glaube, der Große Rath solle sich zutrauensvoll den Beschlüssen der Mehrheit der Kommission anschließen.

Dr. Tièche. Es ist eine nicht zu bestreitende Thatſache, daß seit dem letzten Entſcheid, welcher gegenüber dem Jura gefaßt worden ist, eine gewisse gereizte Stimmung unter der Bevölkerung dieser Gegend herrſcht. Seien Sie auch überzeugt, daß die Reden, welche heute im Großen Rath gehalten worden sind, ebenfalls einen großen Wiederhall finden werden. Der Jura wünscht nur Eines, nämlich enge mit dem alten Kantonstheile verbunden zu werden, sowohl vom Gesichtspunkte der materiellen Interessen aus, als vom Standpunkte des Patriotismus, und wenn heute die politischen Verhältnisse uns nöthigen, eine Rechnungsfrage an die Hand zu nehmen, so wünschen wir nichts desto weniger, daß zwischen beiden Landestheilen die Harmonie und das gute Einverständniß herrſchen, welche zur Förderung der Wohlfahrt und der Entwicklung des gemeinsamen Vaterlandes beitragen. Heute sollen wir nach Mitgabe des Beschlusses vom Jahr 1853 und der Vereinigungsurkunde zu einer Abrechnung schreiten. Das ist eine Nothwendigkeit, die wir nicht abwenden können, so sehr es für den Jura unangenehm ist, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen. Wir haben ein Geſetz, welches unser Großerath im Jahr 1853 festgeſtellt hat; ferner ein anderes, welches den Beitrag des Jura auf die Summe von 185,200 franzöſiſche Francs firierte. Nachher kam das Geſetz vom Jahr 1819, welches die Grundſteuer des Jura für das Jahr 1820 auf die Summe von Fr. 160,171 a. W. oder Fr. 232,131 n. W. festgeſtete. Diese Auflage wurde im Jahr 1845 auf Fr. 112,119 a. W. herabgeſetzt, mit Hinzufügung von 5 % als Erhebungskosten. Endlich wurde am 21. Dezember 1853 diese Steuer auf Fr. 125,000 n. W. festgeſetzt. Der Jura bezahlt daher diesen Betrag, und nicht mehr, so lange im alten Kantonstheile die Steuern nicht über 1 von Tausend gehen. Gehen Sie über diese Summe hinaus, so muß der Jura verhältnismäßig seinen Steueranteil erhöhen. — Seit dem Jahr 1853 haben wir stets nach diesem Maßſtabe bezahlt, und für die Zukunft wollen wir mit der Erfüllung unserer Pflichten nicht zurückbleiben. Wir wollen dem Staate geben, was ihm gehört, allein unsere Ehre erlaubt uns nicht, über dasjenige hinaus zu gehen, was durch den Beschluß vom Jahr 1853 und die Vereinigungsurkunde festgeſetzt werden ist, — und noch weniger erlaubt uns unsere Ehre, den Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach anzunehmen. Dotiren Sie uns mit den gleichen öffentlichen Anſtalten und mit den gleichen Einrichtungen, die Sie im alten Kantonstheile besitzen, und geben Sie uns Eisenbahnen, und unter dieser Bedingung, — ja alsdann werden wir Ihre Ausgaben tragen helfen. Ich kann mich auch nicht der Ansicht des Herrn Ganguiet anschließen — — —

Herr Präsident bemerkt dem Redner, daß es sich dermal blos um die Ordnungsmotion handle.

(Dr. Tièche fährt fort:) Nun! bei dieser Sachlage muß der Jura glauben, daß wir unter dem Drucke der gleichen Majo-

richt stehen, welche uns bereits das Einkommenssteuergesetz aufgelegt hat, welches verfassungsgemäß auf uns nicht angewendet werden darf. Auf den heutigen Tag fürchtet der Jura, daß die gleiche Mehrheit von Neuem beschließe, wir sollen, trotz der Vereinigungsurkunde und trotz der Gesetze, welche unsere Situation festgesetzt haben, mehr bezahlen. Die beiden beteiligten Parteien können daher, wie es bereits gesagt worden ist, in einer materiellen Frage von dieser Tragweite nicht entscheiden. Richtig ist es, was Herr Stämpfli bemerkt hat, daß diese beiden Parteien nur im Augenblick der Vertragsunterzeichnung bestanden haben, allein dessen ungeachtet macht sich ihr Bestehen noch dermal bemerkbar und sie müssen daher ihre Vertretung haben. Zwei Fraktionen können aber nicht über eine Frage entscheiden, wo beide interessirt sind, sondern es muß zu diesem Zwecke ein unparteiischer Richter vorhanden sein. Ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Carlin an, welcher mir vom Standpunkte der Verfassungsmäßigkeit aus angemessener erscheint, als derjenige des Herrn Jolissaint. In zweiter Linie stimme ich zum Antrage des Herrn Büzberger.

(Wird vom Herrn Präsidenten mit der Bemerkung unterbrochen, daß es sich zunächst bloß um die Ordnungsmotion handle.)

\* Büzberger. Ich erkläre, daß ich mich dem Antrage des Herrn Carlin ebenfalls widersetzen muß, weil der Große Rath nach Mitgabe der Verfassung nicht befugt ist, eine ihm durch die Verfassung namentlich zugewiesene Berrichtung an eine andere Behörde zu übertragen. Im Uebrigen stimme ich zum Antrage des Herrn Stämpfli, weil ich, nach den verschiedenen Anträgen, dafür halte, daß die Kommission ohnehin noch einmal zusammen kommen müsse, um die Sache näher zu betrachten.

\* v. Gonzenbach zieht seinen Antrag zurück, daß die Kommission nicht an den Beschuß vom Jahr 1853 gebunden sein solle.

\* Jolissaint erläutert seinen Antrag dahin, es sollen nur Sachverständige, nicht Schiedsrichter gewählt werden.

#### A b s i m m u n g.

Für Rückweisung an die Kommission	151 Stimmen.
Für Verweisung an das Bundesgericht	35 "
Für Verweisung an ein Schiedsgericht	Minderheit.
Für Rückweisung an die Kommission im Sinne der Ordnungsmotion, dahin gehend, alle gefallenen Anträge einer neuen sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, damit die des Gesetzesentwurfs über das künftige Steuerverhältnis zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile zu verbinden und bis zur nächsten Session des Großen Rathes eine hierauf bezügliche Vorlage einzubringen	14 Stimmen.
Für Nichtrückweisung	30 "

Schluß der Sitzung um 2 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

#### Vierte Sitzung.

Donnerstag den 27. April 1865.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Buhren, Egger in Aarwangen, Fankhauser, Freiburghaus, Gfeller in Signau, Jaquet, Röthlisberger, Isaaf, in Walkringen, Noth in Erstigen und Rothenbühler; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Blösch in Biel, Bucher, Bühlmann, Büzberger, Burri in Hettiswyl, Buri in Urienen, Crelier, Dähler, Glaus, Gruber, Guenat, Gygar, Hauswirth, Jost, Kaiser in Büren, v. Känel, Fürsprech, Kehrl, Keller in Wyl, Klaye, Lanz, Lüthi, Manuel, Messerli in Rümligen, Michaud, Monin, Probst, Räz, Reichenbach, Renfer, Rossel, Röthlisberger, Gustav, in Walkringen, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Rutsch, Ryß, Schären, Scheidegger, Schmid in Eriswyl, Schmuz von Bechigen, Schneberger, Schüpbach, Spring, Spycher, Stettler, Streit im Großglock, Stucki, Thönen, Tschärner, Wagner, v. Werdt, Wyss, Zbinden in Schwarzenburg und Zingre.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### T a g e s o r d n u n g :

W a h l e n und zwar:

1) Eines Ohmgeld- und Steuerverwalters.

\* Herr Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. In Abwesenheit des Herrn Finanzdirektors schlage ich Ihnen Namens des Regierungsrathes als Steuer- und Ohmgeldverwalter vor: den Herrn Jakob Imobersteg, den bisherigen Beamten. Als es sich im Regierungsrath darum handelte, den Vorschlag zu machen, gab ihm Herr Finanzdirektor Scherz über seine Amtsführung das beste Zeugniß und auch der Regierungsrath hat nie etwas anders als Lobenswerthes von ihm vernommen. Dieser Vorschlag zur Wiederwahl ist ein einstimmiger.

Es wird im ersten Wahlgange mit 111 Stimmen von 113 Stimmenden ernannt: Herr Jakob Imobersteg, der bisherige, neben Herrn Großerath Lüthi mit 1 Stimme.

2) Dreier Kommandanten der Infanterie des Auszugs, am Platz der zu eidgenössischen Oberslieutenants beförderten Herren Kommandanten v. Büren und v. Greiterz.

\* Herr Militärdirektor, als Berichterstatter. Durch die ehrenvolle Beförderung der Herren Kommandanten v. Büren und v. Greizer zu Oberstleutnants im eidgenössischen Generalstab sind zwei Stellen von Bataillonskommandanten freigeworden. Ich bedaure zwar, daß zwei der besten Kommandanten ihren Bataillonen entzogen worden sind, allein für einen Kanton, welcher zur eidgenössischen Armee ein so großes Kontingent liefert, wie der Kanton Bern, ist es sehr wichtig, daß er bei den höhern Stabsoffizieren vertreten sei, und die Militärdirektion hat daher auch Alles gethan, um die genannten Herren zur Annahme ihrer Wahl zu bewegen. An ihrer Stelle werden nunmehr vorgeschlagen: die beiden ältesten Majors Indermühle und Renaud, welche alle Eigenschaften besitzen, um tüchtige Kommandanten zu werden. Für die durch ihre Wahl vakant werdenden Majorsstellen schlägt Ihnen die Militärdirektion vor: die Herren Hauptleute Luder und Buchmüller, welche beide schon lange Dienstjahre zählen. Herr Buchmüller wäre schon bei Gelegenheit der letzten Wahl zur Beförderung vorgeschlagen worden, wenn ich nicht vorgesehen hätte, daß im Bataillon 37, zu welchem er eingeteilt ist und bei welchem er stets war, bald eine Stabsoffiziersstelle erledigt würde, indem ich ihn gerne bei diesem Bataillon behalten habe. Zwei Majorsstellen in der Reserve sind dadurch ledig geworden, daß Herr Reber wegen Gesundheitsrücksichten gänzlich vom Waffendienst befreit werden mußte und Herr Marschand längere Zeit nicht Dienst thun kann. Es werden an deren Platz vorgeschlagen: Herr Hauptmann Burger von Laufen, ein tüchtiger Hauptmann, und Herr Gottlieb Schneider von Frutigen, welcher schon früh vom Auszug in die Reserve übergetreten ist und sonst schon im Auszug zum Stabsoffizier befördert worden wäre.

Es werden ernannt:

- Herr Major Friedr. Bernh. Indermühle von Amsoldingen im ersten Wahlgang mit 107 Stimmen von 114 Stimmenden, neben Herrn Grohrath Herrmann, Herrn Grohrath Niggeler und Herrn Grohrath Henzelin mit je 1 St.
- Herr Major Albert Renaud von Neuenstadt im ersten Wahlgang mit 98 Stimmen von 102 Stimmenden, neben Herrn Karl Friedr. Lehmann und Herrn Marggi mit je 1 Stimme.

3) Zweier Majoren der Infanterie des Auszugs. Ernannt:

- Herr Hauptmann Samuel Luder von Büren zum Hof im ersten Wahlgang mit 71 Stimmen von 92 Stimmenden, neben Herrn Buchmüller mit 3 Stimmen, Herrn Uhlmann und Herrn Dubi je mit 2 Stimmen.
- Herr Hauptmann Friedr. Buchmüller von Lozswyl mit 83 Stimmen von 93 Stimmenden, neben Herrn Schneider, Herrn Sommer und Herrn Studer je mit 1 Stimme.

4) Zweier Majore der Reserveinfanterie. Ernannt:

- Herr Hauptmann Abraham Engel von Twann im zweiten Wahlgange mit 56 Stimmen von 107 Stimmenden, neben Herrn Hauptmann Burger mit 51 Stimmen.
- Herr Hauptmann Gottlieb Schneider von Frutigen im ersten Wahlgang mit 76 Stimmen von 79 Stimmenden, neben Herrn Burger mit 2 Stimmen und Herrn Botteron mit 1 Stimme.

5) Eines Ersatzmannes des Verwaltungsrathes der bernischen Staatsbahn.

Der Regierungsrath zeigt an, daß er den dahierigen Vorschlag zurückgezogen habe. Die Wahl bleibt also bis zur Einführung eines neuen Vorschlages verschoben.

6) Eines Gerichtspräsidenten von Biel. Vorgeschlagen sind:

Von der Amtswahlversammlung:

Herr Philipp Ritter, Fürsprecher in Biel.  
" Rudolf Hoffmann, der bisherige.

Vom Obergericht:

Herr Fürsprecher Zürcher in Bern.  
" " Weber "

Der Große Rath ernennt den Herrn Fürsprecher Ritter in Biel im ersten Wahlgang mit 61 Stimmen von 88 Stimmenden, neben Herrn Fürsprecher Hoffmann mit 19 Stimmen und Herrn Fürsprecher Zürcher mit 8 Stimmen.

Petition der Schulkommissionen von Nüderswyl und Lauperswyl, mit den Schlüssen, daß die §§ 15 und 16 des Schulgesetzes vom 1. Dezember 1860 interpretirt werden möchten.

\*\* Der Regierungsrath beantragt, es sei auf dieselben, in Betracht der örtlichen Natur der betreffenden Streitfrage, nicht einzutreten.

Es liegt vor der nachfolgende Beschlussentwurf der Spezialkommission:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Anhörung einer Vorstellung der Schulkommission von Nüderswyl über die vom Richteramt Signau dem Ausdrucke "volle Beweiskraft" im § 16 des Primarschulgesetzes vom 1. Dezember 1860 in einigen Fällen gegebene Auslegung und Prüfung der bezüglichen Akten, namentlich der Berichte des Richteramtes Signau d. d. 18. und der Anlagekammer d. d. 24. April 1864; auf den Antrag der zur Begutachtung der Frage bestellten Kommission,

erklärt:

§ 1.

Der § 16 des Primarschulgesetzes ist so zu verstehen und anzuwenden, daß es in der amtlichen Pflicht der Schulkommission liege, nicht nur die Thatfachen eingetretener Schulversäumnisse zu konstatiren, sondern auch die Gründe derselben zu untersuchen und zu würdigen, und daß es dagegen dem Richter und diesem allein zukomme auf Grundlage des Berichtes der Schulkommission die gesetzliche Strafe zu verhängen, also auch in jedem Einzelfalle das Strafmaß zu bestimmen und über Umwandlung oder Nichtumwandlung der Strafe nach § 23 des Strafverfahrens zu erkennen.

§ 2.

Der Regierungsrath ist beauftragt, diese authentische Interpretation den Betreffenden zur Kenntnis zu bringen, dieselbe auch sonst in geeigneter Weise bekannt zu machen und sie in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

\*\* Herr Erziehungsdirektor Kummer, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich mich einfach darauf beschränken wollte, zu berichten, was die Regierung in dieser Angelegenheit beschlossen hat, so wäre meine Sache kurz. Sie hat nämlich beschlossen, Sie mögen in die Beschwerde nicht eintreten, weil Sie sich nicht mit jedem richterlichen Entscheide befassen können und die Streitfrage allzu

örtlicher Natur sei. Die Erziehungsdirektion hatte derselben aber einen andern Antrag gebracht, und sie wird das Recht haben, Ihnen denselben mitzuteilen. Ich behalte mir vor, diesen Antrag erst im Laufe der Diskussion zu behandeln, weil ich in erster Linie Berichterstatter der Regierung sein soll. — Die große Mehrzahl der Mitglieder des Großen Rathes weiß, wie es sich mit den Schulabsenzen verhält, und zwar seit vielen Jahren. — Die Schulkommissionen haben diese Absenzen geprüft, und das Richteramt hat die Strafen ausgesprochen. In meiner früheren Erfahrung kam es mir vor, daß dort Entschuldigungen vorgebracht wurden; das aber kam mir nicht vor, daß der Richter von sich aus frei sprach, sondern in solchen Fällen, wo erhebliche Entschuldigungsgründe angebracht wurden, fragte er die Schulkommission an, was daran wahr sei, und sprach dann je nach dem dahertigen Bericht der letztern und je nach den Umständen frei. Deshalb stellte auch in gegenwärtiger Angelegenheit die Erziehungsdirektion den Antrag, der Große Rath möge beschließen: „Art. 1. Die im § 16 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860 den Anzeigen der Schulkommission zugeschriebene volle Beweiskraft ist eine durchaus unbedingte. — Art. 2. Wenn aber nachträglich dem Richteramte der Anzeige widerprechende Entschuldigungen oder sonstige Angaben vorgebracht werden, hat das Richteramt die Anzeige der betreffenden Schulkommission zurückzuweisen und eine zweite Anzeige zu verlangen.“ Das war, wie ich sage, an einzelnen Orten Praxis, wo die Richterämter und Schulkommissionen einander verstehen wollten, und man mit einander auskam. An andern Orten waren die Richterämter und Schulkommissionen nicht so einverstanden und da gab es Widerspruch. Das Schulgesetz sagt ausdrücklich: „§ 15. Die Schulkommission hat im Sommer-Halbjahr je nach dem Ablauf von vier Schulwochen, im Winter-Halbjahr je nach dem Ablauf eines Monats innert den nächsten acht Tagen die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten zu prüfen und zu berathen und sofort die gesetzlichen Mahnungen oder Anzeigen an den Regierungsstatthalter zu machen; dieselben sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen, und mit dem Datum im Schulrodel anzumerken. Saumelige Schulkommissionen sind an ihre Pflicht zu erinnern. § 16. Die Anzeigen der Schulkommissionen an die Regierungsstatthalter haben volle Beweiskraft und sind ohne Zögerung zur Beurtheilung zu überweisen u. s. w.“ Da glaubten nun die Schulkommissionen, nach dem Wortlaut und der bisherigen Praxis seien Anzeigen, worüber sie sich einigen, maßgebend, und die Richter haben nicht mehr Untersuchungen anzustellen, wie es sich mit deren Richtigkeit verhalte. Einzelne Richterämter glaubten, es sei möglich, daß die Schulkommissionen sich in einzelnen Anzeigen irren; aber deswegen sollen sie nicht selber untersuchen. Dieselben haben dafür das Gesetz über das Strafverfahren, §§ 357 und 360 angezogen, ein Gesetz, das allerdings seine gehörige Geltung hat. Der § 357 derselben sagt nämlich: „Jede öffentliche, mit den gesetzlichen Formen verfehlte Urkunde verdient in Betreff von Thatsachen, welche der Verfasser in seinen Amtsverrichtungen unmittelbar wahrgenommen oder von deren Wahrheit er sich offiziell überzeugt hat, so lange vollen Glauben, als nicht die Unächttheit oder die Unvollständigkeit derselben nachgewiesen ist.“ Sie haben noch § 360 angeführt: „Die Protokolle und Anzeigen der Angestellten der gerichtlichen Polizei verdienen bis zu ihrer Fälschung vollen Glauben über solche Thatsachen, welche ihr Aussteller in der Ausübung seiner Amtsbefugnisse durch unmittelbare Sinneswahrnehmung kennen gelernt hat, wenn diese Thatsachen sich auf Vergehen oder Uebertretungen beziehen, für welche der Polizeirichter zuständig ist. Der Richter und alle Beteiligten können verlangen, daß ihr Inhalt von dem Aussteller erläutert und bekräftigt werde,“ unter Umständen also auch eidlich bekräftigt. — Nun sind darüber verschiedene Richterämter, nicht bloß das von Signau, mit den Schulkommissionen in Konflikt gekommen. So ward mir unter Anderem auch von Saanen geflagt, der Gerichtspräsident habe einige Kinder freigesprochen, die von der Schulkommission angezeigt worden seien, und das sei um so ärgerlicher,

als er selbst Mitglied der Schulkommission sei. Daraufhin schickte ich die Anzeige zurück und sagte der Schulkommission, sie solle es mit dem Gerichtspräsidenten ausmachen. Der Gerichtspräsident von Nidau dagegen zitierte in einem vorgekommenen Falle die Schulkommission und die Lehrer und wollte dem Lehrer sogar den Eid auferlegen. Der Regierungsrath übermachte den Fall an die Anlagekammer des Obergerichts durch folgendes Schreiben vom 20. September 1862: „Der Schulinspektor des Seelandes hat sich bei der Direktion der Erziehung beklagt, daß der Gerichtspräsident von Nidau bei der Beurtheilung von Anzeigen wegen Schulverlämmis entgegen der ausdrücklichen Vorschrift von § 16 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860 die anzeigende Schulkommission, so wie den Lehrer als Partei behandle und zitiere, sogar letzterem eine eidliche Bewährung seines Rodels zumuthe, womit er die Schulkommission in ihrer Pflichterfüllung ermüde und schon wiederholt den Rücktritt tüchtiger, energischer Mitglieder derselben veranlaßt habe. — Auf den Antrag der Erziehungsdirektion ersuchen wir Sie, diejenigen Schritte zu thun, welche geeignet sind, einem solchen gesetzwidrigen und für die Schule höchst nachtheiligen Verfahren des Gerichtspräsidenten von Nidau ein Ende zu machen.“ — Was hat darauf die Anlagekammer oder mit andern Worten die Polizeikammer gethan. Diese hat Folgendes beschlossen: „In Betrachtung: 1) daß es sich im vorliegenden Falle frägt, ob Lehrer Keutsch angehalten werden könne, die von der Primarschul-Kommission von Nidau gestützt auf dessen Schulrodel und die §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Primarschulen vom 1. Dezember 1860 eingereichte Anzeige gegen Jakob Mors, Vater, wegen Schulverlämmis seines Knaben eidlich zu bekräftigen, resp. die Vorschrift des Art. 370 St. B. auf solche Fälle anwendbar sei; 2) daß diese Frage Angeichts der im § 16 des zitierten Primarschulgesetzes enthaltenen Vorschrift, wonach die Anzeigen der Schulkommissionen an den Regierungsstatthalter volle Beweiskraft haben, zu verneinen ist, indem daraus hervorgeht, daß diese Anzeigen unter die Kategorie von öffentlichen Urkunden fallen, deren Inhalt ohne Weiteres vollen Glauben verdient (Art. 357 St. B.), mithin von einer Anwendung der im Art. 360 St. B. dem Richter ertheilten Befugniß hier nicht die Rede sein kann, abgesehen davon, daß Schulkommissionen und Lehrer kaum als Angestellte der gerichtlichen Polizei, welchen nach Art. 360 einzig die Pflicht zur eidlichen Bekräftigung auffallen kann, aufgefordert werden dürfen; 3) daß demnach die fragliche Verfügung des Polizeirichters von Nidau gesetzwidrig ist, erkennt: 1) Es ist die Verfügung des Gerichtspräsidenten von Nidau vom 20. September 1861, so weit es die Eidesleistung des Lehrers Keutsch betrifft, fassirt, demnach Lehrer Keutsch nicht schuldig, den Eid über die fragliche Anzeige zu leisten und das Richteramt Nidau angewiesen, den Straffall sofort nach gesetzlicher Vorschrift zu erledigen. Die Kosten dieses Incidentes sind dem Staaate auferlegt, diejenigen, welche die Richtigkeitskläger, Primarschul-Kommission von Nidau und Lehrer Keutsch dasselbst, von daher zu fordern haben, sind bestimmt auf Fr. 10.“ Nachher kam der Konflikt des Gerichtspräsidenten von Signau mit den Schulkommissionen von Lauperswyl und Rüderswyl. Es wurde bei der Erziehungsdirektion geflagt. Diese provozierte wiederum vom Regierungsrath eine Anzeige und Klage an die Anlagekammer über das Verfahren des Gerichtspräsidenten von Signau. Was war die Antwort? Sie war ziemlich viel verwickelter und lautet überhaupt anders, als die ebenerwähnte. „Die Anlagekammer des Kantons Bern an den hohen Regierungsrath des Kantons Bern. Herr Präsident, Herren Regierungsräthe! Die Anlagekammer hat nicht erlangt, die Beschwerde des Schulinspektors des Emmenthales gegen den Herrn Gerichtspräsidenten von Signau, betreffend das Verfahren dieses Beamten in Fällen von Schulverlämmis, welche Sie ihr mittelst Schreiben vom 6. April übermacht haben, einer näheren Untersuchung zu unterwerfen. Zu diesem Ende wurde vorerst dem beklagten Beamten Gelegenheit gegeben, seine Gegenbemerkungen über die fragliche Beschwerde einzureichen. Die Anlagekammer beeht sich nun,

Ihnen diesen Bericht nebst den darin verzeichneten Beilagen zur Kenntnisnahme mitzutheilen, indem sie dafür hält, es habe sich der Herr Gerichtspräsident von Signau genügend gerechtfertigt und es gebe sein Verfahren bei den ihm überwiesenen Anzeigen wegen Schulunfleiß weder im Allgemeinen noch in Beziehung auf die angefochtenen Spezialfälle gegründeten Stoff zu irgend welchen Beschwerden oder Bemerkungen. Vielmehr muss die Anklagekammer im Allgemeinen die Anschauungsweise dieses Beamten vollständig theilen, indem sie sich darauf beschränkt, Ihnen über die Bedeutung und Tragweite des § 16 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 1. Dezember 1860, worin sie demselben beimitzt, folgende Bemerkungen beizufügen. — Wenn der angeführte § 16 den Anzeigen der Schulkommission an den Regierungsstatthalter „volle Beweiskraft“ verleiht, so stellt er diese Anzeigen hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit in die gleiche Kategorie mit den öffentlichen Urkunden (Art 357 des Strafverfahrens), oder besser mit den Anzeigen der Angestellten der gerichtlichen Polizei, sofern es sich um Polizeiübertretungen handelt (Art 360 St. V.)“ (Der Redner:) Wie Sie hörten, sagte die Polizei- oder Anklagekammer ein Jahr vorher gerade das Gegenteil. (Der Redner liest weiter:) „Auch diese verdienen nach dem deutlichen Wortlaute der angeführten Gesetzesstellen volle Beweiskraft. Die Letztere ist aber an zwei Bedingungen gefügt; erstens verdient eine öffentliche Urkunde nur in Betreff von Thatsachen vollen Glauben, welche der Verfasser in seinen Amtsverrichtungen unmittelbar wahrgenommen oder von deren Wahrheit er sich offiziell überzeugt hat. Ein Protokoll oder eine Anzeige eines Angestellten der gerichtlichen Polizei verdient gleichermaßen nur über solche Thatsachen vollen Glauben, welche ihr Aussteller in der Ausübung seiner Amtsbeugnisse durch unmittelbare Sinneswahrnehmung kennen gelernt hat, wenn diese Thatsachen sich auf Vergehen oder Polizeiübertretungen beziehen, für welche der Polizeirichter zuständig ist. Zudem können der Richter und alle beteiligten Parteien verlangen, daß ihr Inhalt von dem Aussteller erläutert und bekräftigt werde.“ (Der Redner:) Also auch wieder ein Eid. (Der Redner liest weiter:) „Zweitens verdient eine öffentliche Urkunde nur so lange vollen Glauben, als nicht die Unächtigkeit oder Unvollständigkeit derselben nachgewiesen ist, und ein Protokoll oder eine Anzeige eines Polizeiangestellten bis zu ihrer allfälligen Fälschung. — Auf eine mehrere Glaubwürdigkeit werden nun wohl die Anzeigen der Schulkommissionen wegen Schulversäumnis nicht Anspruch zu machen haben, und daß auch Sie, hochgeachtete Herren, diesem keinen höhern Werth beilegen, geht daraus hervor, daß Sie in Ihrem Schreiben vom 6. April ausdrücklich auf Art. 357 St. V. hinwiesen. — Aus eigener sinnlicher Wahrnehmung können nur die Schulkommissionen nicht einmal das Ausbleiben der Kinder von der Schule, geschweige denn die Begründtheit oder Unbegründtheit der von den Eltern oder Vormündern angebrachten Entschuldigungen beurkunden. Sie sind vielmehr an die Aufzeichnungen der Lehrer im Schulrodel gewiesen. Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß diese Aufzeichnungen, so weit es die Abwesenheit der Kinder aus der Schule betrifft, Regel machen müssen (obhut), wie die Erfahrung zeigt, sich hin und wieder Unrichtigkeiten in die Schulrodel einschleichen), so verhält es sich dagegen gerade umgekehrt mit den Entschuldigungsgründen, welche von den Eltern oder Vormündern vorgebracht werden. Diese können nur in sehr seltenen Fällen auf der eigenen Sinneswahrnehmung der anzeigenenden Behörde beruhen und sezen im Gegenheil ein Urteil voraus. Zudem lassen die angeführten Artikel des Strafverfahrens unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit zu, einen Gegenbeweis zu leisten. — Es kann somit der § 16 des Schulgesetzes nach hierfüriger Ansicht wenigstens nicht den Sinn haben, daß der Richter bei Anzeigen auf Schulversäumnis keine andere Wahl habe, als die Betreffenden zu strafen. Er hat vielmehr jeden Spezialfall, gleich wie bei andern Polizeiübertretungen, zu untersuchen, die vorgebrachten Entschuldigungsgründe zu würdigen und je nach seinem Ermessen entweder zu strafen oder freizu-

sprechen, wobei er indessen den Anzeigen der Schulkommission, insoweit es das Faktum des Ausbleibens von der Schule anbetrifft, diejenige Beweiskraft zugestehen soll und wird, auf welche sie nach den oben angeführten Auseinandersetzungen Anspruch zu machen haben.“ — Damit hat nun die Anklagekammer allerdings die Sache auf den gleichen prinzipiellen Boden gestellt, wie der Gerichtspräsident von Signau, aber nicht gedacht, wie weit das führt, wenn ein Richter sich das Recht nimmt, alle solche Fälle zu untersuchen, so daß die Anzeigen nicht für alle Fälle gültig sind. Es gab aber Schulkommissionen, die auch Juristen an der Hand hatten, und sagten: „Gut! der Richter soll alle Fälle prüfen! Warum soll denn die Schulkommission untersuchen? Kann sie nicht dem Gerichtspräsidenten alle Fälle schicken, wenn dieser soll beurtheilen können, ob z. B. die Angaben eines Vaters, der 4 bis 5 Stunden entfernt wohnt, richtig seien?“ Der Erziehungsdirektion kam es vor, als ob diese Alternative richtig sei. Die Anzeigen der Schulkommission präjudizieren aber doch noch. Es sind gewöhnlich nur einige wenige Fälle, wo der Richter noch untersucht. Sonst würde kein Richter begehrn, alle Fälle zu untersuchen, und auch der von Signau würde dies nicht gethan haben. — Aber alle Fälle untersuchen — es sind 86,000 Schulkinder in den dreißig Richterämtern — alle Fälle „erlesen“ und sezen, wo Entschuldigungen angebracht werden oder nicht, das kann der Richter nicht wohl. Da müssen also die Schulkommissionen präjudizieren. Erstlich zeigen nun die Schulkommissionen sehr viele nicht an, die man anzeigen könnte. Sie sagen: „Wir erachten die und die für entschuldet; das ist von vorneherein abgethan.“ Wenn ferner ein Kind im ersten Monat des Semesters fehlt, so wird es ermahnt, im folgenden Monat desselben Semesters wird es gewarnt. Die Schulversäumnisse — über  $\frac{1}{6}$  sind bloß begründet, wenn die vorhergegangene Mahnung begründet war. Wenn daher der Richter über die Begründung der Anzeigen vollständig im Reinen sein wollte, so müßte er untersuchen, ob die Schulkommissionen auch begründet ermahnt haben. Daher sagte nun die Erziehungsdirektion dem Regierungsrath, man sollte doch entweder den Schulkommissionen Alles überlassen, wie bisher, oder aber den Richterämtern Alles überlassen. Der Regierungsrath fand aber, die Sache sei zu lokaler Natur. Ich will meinen Bericht hiermit schließen, mir aber vorbehalten, wenn es nötig wird, die Gesetzegebung anderer Kantone anzuführen, um zu zeigen, daß auch da die Schulkommissionen über den Unfleiß verfügen, wie die Erziehungsdirektion es für uns wünscht; auch wenn ich auf die früheren Grossräthsverhandlungen zurückkommen wollte, so könnte ich es thun.

\* Herr alt-Landammann Blösch, als Berichterstatter der Spezialkommission. Diese Schulangelegenheit, und diejenige betreffend die Beschwerde einiger Schulkommissionen des Amtes Schwarzenburg, über die Interpretation des § 4 des Schulgesetzes vom 24. Juni 1856 durch den Regierungsrath sind der nämlichen Kommission zur Berichterstattung überwiesen worden. Allein ihr Schicksal ist nicht ganz das gleiche. Das erste Geschäft ist der Art, daß man sehr wohl bezweifeln darf, ob es eigentlich vor den Grossen Rath gehöre, das andere dagegen hat eine sehr große Wichtigkeit erlangt in denjenigen Kreisen, in welchen es gespielt hat. Der Streit, welcher durch die Petition der Schulkommission von Rüderswyl und Lauperswyl angehoben worden ist sehr einfach, und dreht sich um die folgende Bestimmung des Schulgesetzes: Der § 16 desselben lautet wörtlich wie folgt: „Die Anzeigen der Schulkommission an den Regierungsstatthalter haben volle Beweiskraft und sind ohne Zögern zur Beurtheilung zu überweisen“ sc. Was ist nun der Sinn dieser Worte: „haben volle Beweiskraft?“ Darum dreht sich eben der Streit. Die Schulkommissionen von Rüderswyl und Lauperswyl behaupten, wenn sie Regierungsstatthalter die Anzeige machen, ein Kind habe innerhalb einer bestimmten Zeit die Zahl der Schulversäumnisse überschritten, welche das Gesetz als entschuldbar betrachtet, und es seien diese Versäumnisse nicht ge-

rechtfertigt, so habe der Richter die Thatsache der Versäumnisse nicht mehr zu untersuchen, sondern nur noch das Gesetz anzuwenden und innerhalb dem Minimum und Maximum, welches dasselbe aufstellt, Buße auszusprechen, analog dem Verfahren bei den Geschworenen, wo nach dem Wahrspruch die Kriminalkammer nicht mehr über die Thatsachen zu urtheilen, sondern einfach das Gesetz anzuwenden hat. Gerade so, behauptet die Beschwerde, habe die Schulkommission über die Thatsache der Abzügen zu entscheiden, der Gerichtspräsident dagegen auf diese konstatierte Thatsache das Gesetz anzuwenden. Der Gerichtspräsident von Signau sagt dagegen, so verstehe er die Sache nicht; er gestehe der Schulkommission das Recht zu, eine Anzeige zu machen, lege aber derselben keine andere Bedeutung und rechtliche Wirkung bei, als den Anzeigen der Angestellten der gerichtlichen Polizei, und er habe daher die Befugnis, in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob die Anzeige gerechtfertigt sei oder nicht, um zu entscheiden, ob der Fall bestraft werden soll oder nicht. Das ist der Streit. Da es hauptsächlich auf den Wortlaut ankommt, so will ich denselben noch einmal repetiren. „§ 16. Die Anzeigen der Schulkommissionen an den Regierungssstatthalter haben volle Beweiskraft und sind ohne Zögern zur Beurtheilung zu überweisen.“ Es hat vielleicht Interesse für Sie, auch die französische Uebersetzung kennen zu lernen, welche nicht ganz gleichgültig ist, denn um ein einziges deutsches Wort klar auszudrücken, braucht die französische Uebersetzung zwei Worte: *Les dénonciations adressées au préfet par la commission d'école sont foi pleine et entière et doivent être renvoyées sans retard à l'autorité compétente, pour y statuer.* Ich will nun die Freiheit nehmen, Ihnen die Verhandlungen, welche zwischen den verschiedenen Behörden stattgefunden, so kurz als möglich auseinander zu setzen. An der Spitze der ganzen Auseinandersetzung will ich Ihnen vor Allem aus einer Thatsache anführen, welche beweist, daß der Gerichtspräsident von Signau durchaus nicht in der Lage ist, Vorwürfe anzunehmen, als habe er sich, bezüglich der Schulanzeigen, die Freiheit genommen, irgend eine Willkürlichkeit zu begehen. Er ist ein höchst gewissenhafter, in einzelnen Fällen vielleicht nur zu ängstlicher Richter. Er hat nämlich im Ganzen 841 Anzeigen erhalten und davon in 835 Fällen Strafe ausgesprochen, so daß nur in 6 Fällen eine Freisprechung stattgefunden. Das ändert im heutigen Streitverhältnisse nichts, allein es beweist, daß wenn er auch einen von der Schulkommission und der Erziehungsdirektion abweichen den Standpunkt eingenommen hat, er doch sehr schonend verfahren ist. Die gleiche Thatsache beweist, wie viel Eiser und Gewicht man in diese Sache gelegt hat, indem man trotz dieser geringen Zahl von Freisprechungen gleichwohl vor den Großen Rath gekommen ist. Die Anzeige der Schulkommission von Rüderswyl, welche Anlaß zu vorliegender Beschwerde gegeben hat, wurde eingereicht im Frühjahr 1862, im ganzen gegen sechs Personen, worunter eine Frau Brechbühl geb. Maurer und eine Frau Lehmann. In diesen sechs Fällen erfolgten vier Bestrafungen, die beiden Frauen dagegen wurden frei gesprochen. Der Richter erklärte bezüglich der Familie Brechbühl, es sei durch zwei gerichtlich abgehörte und ehrenfähige Zeugen konstatiert, daß der Knabe im Laufe des Februars unter zwei Malen, das eine Mal 8 Tage und das andere Mal 12 Tage mit Husten und Fieber behaftet gewesen sei. Bei der Anzeige gegen die Familie Lehmann fand der Richter ebenfalls eine Entschuldigung, und zwar wegen Krankheit des Hausvaters. „Die Hausmutter ist einzige zum Verdienen und hat sechs Kinder. Das älteste Mädchen, Elisabeth, mußte theils dem Vater abwarten, theils, während die Mutter dem Verdienst nachging, die kleinern Kinder warten und pflegen. Ich kenne diese Haushaltung ganz genau und seit Langem, und weiß, daß hier große Noth herrscht; ferner, daß der Vater fortwährend krank ist und die Mutter ihr Möglichstes thut, um die Haushaltung durchzubringen. Für solche Fälle gestattet das neue Schulgesetz ein Kind dazheim zu behalten.“ So der Bericht. In beiden Fällen hat also der Richter aus wirklichen Gründen frei gesprochen. Nun beschwert sich die

Schulkommission über diese beiden Fälle und sagt, von den 6 Fällen, wegen welcher sie im Januar Anzeige gemacht hatte, seien die Eltern wegen Arbeit entschuldbar gewesen, allein gerade bei den beiden Fällen Brechbühl und Lehmann sei für das Urtheil keine Erklärung zu finden, indem bei diesen beiden Fällen die Versäumnisse ihren Grund im Müßiggange gehabt habe; die Familie Brechbühl insbesondere habe sich im Semester zum dritten Male der Schulversäumnis schuldig gemacht. Es ist noch eine Kobel, wegen welcher die Schulkommission sich beschwert, und gegen welche sie sagt, es sei eine der verwahrloisten Personen der ganzen Gemeinde, und das Kind habe den ganzen Winter hindurch die Schule nie besucht. Gegen den Entscheid des Richters wurde eine Nichtigkeitsklage an die Polizeifammler eingereicht, aber von dieser Behörde abgewiesen, unter Auferlegung von Fr. 40 Kosten an die Schulkommission. Die Motive dieses Urtheils sind theils formeller theils materieller Natur. Die formellen Gründe gehen einfach dahin, die Nichtigkeitsklage sei verfaßt von Jemanden, der nicht befugt sei, derartige Aktenstücke abzufassen und einzurichten; ferner, der Verfasser habe sich nicht durch Vorlegung einer Spezialvollmacht zur Anbringung der Nichtigkeitsklage legitimirt, und endlich: der Schulkommission von Rüderswyl komme nicht die Eigenschaft einer Civilpartei zu, da sie weder ein Civilinteresse in dieser Sache habe noch Civilanträge stelle, sondern einfach Anzeiger oder Kläger sei, ohne zugleich Civilpartei zu sein. Als materiellen Grund zur Abweisung führt das Urtheil an, der einzige als Nichtigkeitsgrund geltend gemachte Umstand, daß die Schulkommission von Rüderswyl oder deren Präsident durch den erinstanzlichen Richter nicht zum Verhandlungstermine vorgeladen sei, enthalte keine Unregelmäßigkeit, indem ein Anzeiger oder Kläger, welcher nicht gleichzeitig Civilpartei sei, gar nicht zur Hauptverhandlung vorzuladen sei. Die Schulkommission von Rüderswyl, wandte sich hierauf durch Zuschrift vom 16. März an den Schulinspektor, welcher seinerseits sich an die Erziehungsdirektinn richtete. Diese untersuchte die Angelegenheit und stellte in Uebereinstimmung mit den Anstalten der Schulbehörde beim Regierungsrathen den Antrag, er möchte die nothwendigen Schritte thun, um ein für das Wohl der Schule angemesseneres Verfahren des Gerichtspräsidenten von Signau herbeizuführen. Der Regierungsrath genehmigte diesen Antrag und wandte sich zu diesem Zwecke an die Anklagekammer, welche ihrerseits die Akten dem Gerichtspräsidenten von Signau übermittelte, damit er seine Antwort einreiche. Dieser legte durch einen sehr ausführlichen Bericht, vom 18. April 1864, seine Ansicht auseinander und motivirte sie, wie der Erziehungsdirektor es Ihnen auseinandergesetzt hat. Dieser mit einem Gutachten des Bezirkspfarrators versehene Bericht beruft sich auf den § 360 des Strafverfahrens, welcher sagt, daß die Protokolle und Anzeigen der Angestellten der gerichtlichen Polizei bis zu ihrer Fälschung vollen Glauben verdienen über solche Thatsachen, die der Aussteller in der Ausübung seiner Amtsbefugnisse durch unmittelbare Sinneswahrnehmung kennen gelernt hat, wenn diese Thatsachen sich auf Vergehen oder Uebertretungen beziehen, für welche der Polizeirichter zuständig ist. Er vergleicht die Anzeigen der Schulkommissionen mit den Anzeigen der Beamten der gerichtlichen Polizei, und geht so weit zu sagen, daß er den Anzeigen vollständig Glauben schenke, soweit sie auf den amtlichen Wahrnehmungen beruhen. Der Herr Erziehungsdirektor hat Ihnen die Konsequenzen davon auseinandergesetzt. Hier gehe ich nun einen Schritt weiter und sage: wenn dieser Standpunkt eingenommen werden soll, so hätten die Anzeigen der Schulkommissionen gar keine Bedeutung mehr, weil sie selber das Ausbleiben aus den Schulen nicht wahrnehmen. Der Lehrer kann aus eigener Wahrnehmung bezeugen, daß ein Schüler nicht anwesend gewesen sei, allein die Schulkommission als Behörde ist in der Schule nicht anwesend und kann daher nicht einmal die Thatsache der Schulversäumnis aus eigener sinnlicher Wahrnehmung bezeugen. Der Gerichtspräsident sagt ferner, und das will ich vorläufig schon hier anführen: es können in den Anzeigen Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten

vorkommen, so daß schon aus diesem Grunde der Richter zu untersuchen hat. Es ist nun nicht zu negiren, daß die Schulkommissionen über Irrthümer nicht erhaben sind, allein ebenso könnte man auch fragen, ob denn die Richterämter, nicht bloß das Richteramt Signau, über alle Irrthümer erhaben seien, und ob nicht der Fall eintreten könnte, daß die Schulkommission das Richtige treffen, und dagegen die Richterämter sich irren würde. Das ist allerdings auch denkbar. Der Gerichtspräsident führt sich also auf den allgemeinen Strafprozeß, allein er trägt die Grundsätze dieses Gesetzes auf ein Gebiet hinüber, auf welchem es nach der Ansicht der Schulbehörde von Nüderswyl keine Anwendung findet. Es reichte nun auch die Schulkommission von Lauperswyl eine Eingabe an die Erziehungsdirektion ein, mit dem Wunsche, daß eine gegenseitige Uebereinstimmung zwischen den richterlichen und Schulbehörden erzielt werden möchte, und endlich wandte sich die Gemeinde Niederwyl im November vorigen Jahres an den Grossen Rath mit dem Schlusse: "Der Große Rath des Kantons Bern möchte die §§ 15 und 16 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen vom 1. Dezember 1860 interpretiren und damit die streitige Frage entscheiden." Der Schulinspektor des betreffenden Schulbezirks ist dieser Vorstellung beigetreten und hat sie warm empfohlen, und der Erziehungsdirektor hat sich in materieller Beziehung angeschlossen, der Regierungsrath dagegen beschloß am 24. Dezember 1864 nicht einzutreten, und zwar ohne sich über die Beschwerde selbst auszusprechen. Man darf voraussehen, daß sachlich der Regierungsrath mit der Beschwerde einverstanden gewesen sei, allein daß er gefunden, es lohne sich nicht der Mühe, mit einer Frage von rein lokaler Natur vor den Grossen Rath zu treten. Er modifizierte daher den Antrag der Erziehungsdirektion und dieser modifizierte Antrag ist Ihnen heute auseinander gesetzt worden, nämlich, daß wegen der bloß lokalen Natur der Frage nicht einzutreten sei. In dieser Form wurde der Antrag vom Regierungsrath am 28. Dezember 1864 genehmigt. Es fragt sich nun zunächst: ist der Große Rath im Falle einzutreten? Ihre Kommission war einstimmig für Eintreten und einstimmig auch dafür, die Beschwerde für gegründet zu erklären, und in Folge dessen legt sie Ihnen nun einen Beschlusstwurf vor, welcher durch eine authentische Interpretation des Gesetzes solchen Streitigkeiten für immer den Faden abschneidet. Was die erste Frage betrifft, ob es angemessen sei einzutreten, so glaube ich, es sei ganz gut erlaubt die Ansicht geltend zu machen, daß es sich nur um eine lokale Streitigkeit handle, allein die Frage selbst ist gewiß nicht bloß lokaler Natur, sondern muß sich in jeder Gemeinde wiederholen und kann sich jeden Augenblick bei jedem Richteramte ganz gleich präsentieren. Schon dies führt mich zum Schlusse, daß die Frage an sich durchaus nicht lokal ist, sondern lokal ist bloß die Veranlassung zum Streit. Ich erlaube mir unterdessen noch einen andern Punkt zu berühren. Es könnte nämlich in unserm Kanton möglicherweise gefragt werden, ob es etwas Gleichgültigeres gebe, als das Primarschulgesetz. In dieser Beziehung will ich Sie an einen Vorfall erinnern, der im englischen Parlamente stattgefunden hat. Dort wurde einmal eine Verhandlung gepflogen über Zucker; als ein Mitglied ein wenig lachte, wendet sich der Redner zu ihm und fragt ihn, ob Jemand im englischen Parlament lachen könne, wenn von Zucker die Rede sei? Hier möchte ich die gleiche Frage auf das Schulwesen anwenden und fragen, ob Jemand im Kanton Bern eine Frage für gleichgültig ansehen könnte, welche das Primarschulwesen betrifft? Und da werden wir sämmtlich einverstanden sein, daß daß wir allen solchen Fragen die größte Aufmerksamkeit zu widmen haben. Wenn ich nun auf die Sache eintrete, so muß ich zunächst fragen: wie ist sie aufzufassen? Die Kommission hat gefunden, sie habe zwei Seiten, nach welchen sie behandelt werden sollte, erstens nach der Seite der Zweckmäßigkeit und zweitens nach derjenigen der Gesetzmäßigkeit. Auf den heutigen Tag besteht das Primarschulgesetz in Kraft, und wir haben es anzunehmen wie es ist, auch wenn wir in einem einzelnen Punkte anderer Ansicht wären; allein dessen ungeachtet dürfen wir die

Frage der Zweckmäßigkeit nicht außer Acht lassen, denn der Zweifel über die Gesetzmäßigkeit wird gelöst werden, je nach der Ansicht über die Zweckmäßigkeit. Der Herr Erziehungsdirektor hat über die Zweckmäßigkeit bereits eine Reihe von Bemerkungen gemacht. Ich will mich auf zwei beschränken. Zuerst wirken bei den Fragen über Schulversäumnisse außerordentliche lokale Verhältnisse. Was ist eine gerechtfertigte Schulversäumnis? In dieser Beziehung kann an einem Orte eine Versäumnis sehr gerechtfertigt sein, während sie es an einem andern Orte nicht wäre. Wenn im Laufe des letzten Winters ein Kind von Gündeliswandler Eisenfluh in das Thal hinunter in die Schule hätte kommen sollen, allein nicht erschienen wäre, und am gleichen Tage ein Kind aus dem Thale, ich will annehmen von Gsteig, auch nicht erschienen wäre, so würden Sie mit mir einverstanden sein, daß im einen Fall die Versäumnis gerechtfertigt wäre, im andern dagegen nicht; denn im einen Falle verhinderte der Schnee absolut den Schulbesuch, im andern gar nicht. Die Schulkommissionen von Eisenfluh und Gündeliswandler werden dies besser ermessen können, als der Richter von Interlaken. Allein es wirken auch rein persönliche Verhältnisse mit, und in dieser Beziehung muß ich Gewicht legen auf eine Bestimmung des Gesetzes. Diese Anzeigen werden nicht täglich gemacht, sondern monatlich. Kommt ein Kind am ersten Tage des Monats nicht in die Schule, weil die Mutter frank sei, so hat die Schulkommission oder der Lehrer die beste Gelegenheit zu untersuchen, ob die Mutter wirklich frank gewesen oder nicht. Allein hat der Gerichtspräsident diese Gelegenheit auch? Kann er nach dem Ende des Monats auch noch in das fragliche Haus gehen und sehen ob die Mutter frank ist oder nicht? Nein, denn dieser Grund der Versäumnis existirt vielleicht nicht mehr. Die Lokalbehörde hat daher Gelegenheit, sich sehr rasch und sicher zu überzeugen, ob eine Versäumnis stattgefunden hat und ob sie entschuldbar sei oder nicht. Dies, Herr Präsident, meine Herren, ist eine Rücksicht der Zweckmäßigkeit, welche vorhin nicht erwähnt worden ist. Nach dem Gesetze ist übrigens der Schulkommission eine sehr beschwerliche und undankbare, allein durchaus ehrenhafte Stellung angewiesen. Sie hat bei Schulversäumnissen das Fatum der Verfäumnis zu untersuchen und zu konstatiren und darüber, ob die Versäumnis gerechtfertigt sei oder nicht, ein Urtheil abzugeben, welches maßgebend ist für den Richter. Nach der Ansicht des Gerichtspräsidenten von Signau fällt sie dagegen hinab in die Rolle eines Anzeigers. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist demnach die Schulkommission Richter über das Vorhandensein thatsächlicher Verhältnisse und nach der Ansicht des Gerichtspräsidenten von Signau ist sie bloß Anzeiger. Das dadurch ihre Stellung herabgewürdigt, daß sie daher der Defension der Gemeinde und folglich der Entmutigung anheimfallen würde, scheint mir außer Zweifel zu sein. In dieser Beziehung hat aber, je nachdem sie die eine oder die andere Stellung einnimmt, das Verfahren eine Folge, die ich in ihren Konsequenzen zeigen will. Entweder wohnt nämlich die Schulkommission den Verhandlungen vor dem Richter bei, oder nicht. Wenn man sie zu der Verhandlung einlädt und sie der selben wirklich beiwohnt, so wird sie sich als Partei gegenüber denjenigen betrachten, gegen welche sie eine Anzeige gemacht hat in einer Sache, welche sie persönlich nicht berührt. Wenn der Richter freispricht, was geht dann vor der Thüre des Amtslokals? Jedenfalls wird sie von denjenigen, gegen welche sie aus Ueberzeugung und Pflichtgefühl eine Anzeige gemacht hat, verhöhnt werden. Oder aber die Schulkommission wird, um solche Begegnungen zu vermeiden, gar nicht erscheinen, und was geschieht dann? Es erfolgt die Verhandlung hinter ihrem Rücken und es kann eine Freisprechung erfolgen, gestützt auf irrtümliche Thatsachen, über welche die Schulkommission, wenn sie anwesend gewesen wäre, augenblicklich hätte Aufklärung ertheilen können; mit andern Worten, es kann eine Freisprechung erfolgen auf Belege gestützt, die vielleicht weit schwächer sind als diejenigen, auf welche die Anzeige sich stützt, oder auf solche, welche die Schulkommission, wenn sie anwesend gewesen wäre, vielleicht

sofort hätte zerstören können. Derjenige, gegen welchen die Anzeige gerichtet ist, wird gewöhnlich irgend eine Entschuldigung bereit haben, vielleicht ein Zeugniß, von welchem die Schulkommission gleich sagen könnte, daß es unrichtig oder falsch sei. Vom Standpunkte der Schulkommission aus ist daher die Interpretation des Gerichtspräsidenten eine sehr fatale, welche ganz sicher die Stellung der Schulkommission in hohem Grade beeinträchtigen wird. Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen anzubringen gegen die Einwürfe, welche vom Richteramte Signau gemacht werden, denn dieselben dürfen nicht ganz unbeachtet bleiben. Einen habe ich im Vorbeigange bereits erwähnt, nämlich den, daß wenn man dem Richter bloß das Aussprechen der Strafe und die Anwendung des Gesetzes übertrage, man ihm bloß die Stellung einer Maschine anweise. Diese Auffassung halte ich für nicht begründet; sie ist es nicht thatfächlich und auch nicht abgesehen von der Sachlage. Es ist nämlich nicht richtig, daß er durchaus nur als richtende Maschine auf eine Anzeige der Schulkommission die Strafe aussprechen und das Einmaleins in der Hand ausrechnen müsse, wie groß die Strafe sein solle. Er muß allerdings in Bezug auf die Thatsache der Säumnis und die Frage, ob dieselbe verschuldet sei oder nicht, den Ausspruch der Schulkommission annehmen, allein er hat beuglich der Strafe zwischen dem Maximum und dem Minimum zu wählen und er hat ferner, nachdem er das Maß der Strafe ermittelt, auch über die Umwandlung zu entscheiden. Wie Herr Regierungsrath Kummer bereits angegedeutet hat, mag der Richter in einzelnen Fällen Veranlassung haben zu glauben, es liege ein Irrthum vor, — allein wer hindert ihn hier daran, Aufklärung zu verlangen bei der Schulkommission. Ein verständiger Richter wird im Zweifelsfalle die Anzeige an die Schulkommission zurückweisen und sie aufmerksam machen, er habe Grund zu glauben, daß eine Verwechslung vorliege. Allein auch wenn der Richter nur das Gesetz anzuwenden hätte, so frage ich überhaupt: Ist es eine unehrenhafte Stellung, wenn ein Beamter diejenigen Funktionen erfüllt, welche ihm das Gesetz anweist? Das glaube ich nicht, und ein Beamter, welcher die Sache so ansieht, würde besser thun, seine Entlassung zu nehmen. Es ist nichts vollkommen auf der Welt, und auch der Richter kann in ganz gleiche Collision kommen gegenüber dem Wahlspruch der Geschworenen. Wenn dieser das Schuldis auspricht, kann dann die Kriminalkammer noch erläutern, sie wolle freisprechen, weil sie nicht die gleiche Ansicht habe, und ist das eine unehrenhafte Stellung, die ihr zugewiesen ist? Beide Fragen muß ich mit Nein beantworten, und auch von diesem Standpunkte aus die Ansicht des Gerichtspräsidenten von Signau als die nicht zulässige erklären. Und der Regierungsrath, muß er nicht jedes gerichtliche Urteil vollziehen, auch diejenigen, welche der Gerichtspräsident von Signau erlassen hat, ohne zuerst prüfen zu dürfen, ob sie materiell richtig sind, und ist das eine unehrenhafte Stellung, wenn der ganze Regierungsrath auf ein Urteil des Gerichtspräsidenten von Signau die Vollziehung anordnen muß, vielleicht auch gegen seine Ueberzeugung? Auch in dieser Beziehung ist daher nichts Unehrenhaftes in der Stellung des Richters zu finden, allein alles das sind nur Considerationen der Zweckmäßigkeit, die mehr oder weniger den Ausschlag geben können, wenn Zweifel über die Zweckmäßigkeit des Gesetzes obwalten. Es fragt sich aber überhaupt: Welches ist der wahre Sinn des § 16 des Schulgesetzes, und in dieser Beziehung scheinen mir die Alten nicht den geringsten Zweifel übrig zu lassen. Auch werden wenige unter Ihnen sein, welche ihm nicht denjenigen Sinn beilegen, welchen ihm auch die beiden Schulkommissionen Rüderswyl und Lauperswyl gegeben haben. Sie dürfen nicht vergessen, was früher zu diesem Paragraph Anlaß gegeben hat. Im früheren Gesetze und auch im Entwurf des gegenwärtigen hieß es nicht, „die Anzeigen der Schulkommissionen haben volle Beweiskraft,“ sondern bloß „Beweiskraft“ und das Wort „volle“ war noch nicht da. Nun sagte der Berichterstatter bei diesem Anlaß: „Dass die Anzeigen der Schulkommissionen an die Richter Beweiskraft haben, ist sehr nothwendig; ebenso

daß dies im Gesetze vorgeschrieben werde, weil bisher oft gegen solche Anzeigen Einsprache erfolgte.“ Damit begnügte sich aber der Große Rath nicht, sondern ein Mitglied stellte den Antrag, man solle das Wort „Beweiskraft“ doch ergänzen durch den Beifaz „volle“ und was sagte hierauf der Berichterstatter? „Die Bestimmung, daß die Anzeigen der Schulkommissionen Beweiskraft haben sollen, wurde in Folge des Verfahrens in einzelnen Richterämtern aufgenommen, welche bei Anzeigen von Schulkommissionen gleich verfahren, wie bei Anzeigen von Privaten, und das ist nicht statthaft.“ — „Die Einschaltung des Wortes „volle“ vor Beweiskraft gebe ich zu,“ — und nun erfolgte die Annahme des Wortes „volle“ ohne Widerspruch. Damit hatte es aber noch nicht sein Bewenden. Der Regierungsrath erließ bald nachher ein Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden und da heißt es im § 18 ganz übereinstimmend mit der Interpretation, wie die Kommission sie festhält, der Schulkommission liege speziell ob: „Die Handhabung fleißiger Schulbesuche und namentlich Prüfung und Berechnung der Abwesenheiten und der allfällig dafür angebrachten Entschuldigungen.“ Das ist eine Interpretation, welche keinen Zweifel überläßt über den Sinn, welchen der Regierungsrath den betreffenden Gesetzesartikeln zugeschrieben hat. Dann heißt es noch ferner im Art. 1<sup>o</sup> des gleichen Reglementes: „Die Entschuldigungen für Schulverstöße sind am ersten Tage, wo ein Schüler die Schule wieder besucht, beim Lehrer anzubringen.“ Also beim „Lehrer“ und das ist ganz natürlich, denn die Schulkommission soll die Entschuldigungen untersuchen und kann das nur thun, wenn sie beim Lehrer angebracht werden, während, wenn sie beim Gerichtspräsidenten angebracht würden, die Schulkommission nichts mehr zu untersuchen hätte. Herr Präsident, meine Herren! Nachdem dieser Streit einmal bis hieher gelangt ist, darf ihm der Große Rath nicht mehr eine lokale Bedeutung beilegen, sondern muß seine allgemeine Bedeutung anerkennen, auch wenn die Veranlassung dazu eine bloß lokale war. Es ist besser, Sie schneiden den Faden ab, als der Sache den Lauf zu lassen und Schulbehörden und Richter in Konflikt zu bringen. Von diesem Standpunkte ausgehend, soll ich die Ehre haben, dem Großen Rath die Annahme des verlesenen Beschlussewesens zu empfehlen.

\*\* v. Goumoëns. Wenn ich einen Augenblick angestanden habe, das Wort zu ergreifen, so geschah es aus Rücksicht auf einen gewandtern Redner, dem ich die Aufgabe einräumen wollte, die von mir getheilte Ansicht zu verfechten. Da er aber das Wort nicht ergriff, so möchte ich mir das Recht nicht nehmen lassen, es zu thun. Es ist ein gewagtes Unternehmen dem Herrn alt-Regierungsrath Blösch entgegen zu treten, und dennoch muß ich sagen, daß ich eine Ansicht habe, die mit der Seinen im Widerspruch ist, und zwar weil ich nach § 16 des Gesetzes glaube, daß nach Umständen der Gerichtspräsident auch untersuchen soll. Es heißt: „die Anzeigen sind zur Beurtheilung zu überweisen.“ Ich kann nun nichts anders, als in dem Wort: „Beurtheilung“ sehen, daß der Gerichtspräsident unter Umständen soll sagen können: „Ich will diese Anzeige prüfen, und wenn ich sehe, daß das Kind nicht strafbar ist, so spreche ich es frei.“ Nimmt man an, daß die Anzeigen der Schulkommission die volle Beweiskraft haben, die man ihnen geben will, so würde ich hier eher die Worte suchen: „Werden dem Richteramt zur Bestrafung überwiesen.“ So verstehe ich das Wort „Beurtheilung“ und möchte denn doch dem Verfahren des Richteramtes Signau durchaus bestimmen; ich kann nicht sehen, daß die Schulkommission sich dadurch verletzt finden könnte. Ebenso möchte ich, ohne einen wirklichen Antrag zu stellen, die Auslegung annehmen, daß die Anzeigen dem Richteramt zur Beurtheilung überwiesen werden.

\* Regez. Herr Präsident, meine Herren! Es haben sich verschiedene Ansichten geltend gemacht. Ich für meine Person bin, gestützt auf den Buchstaben des Gesetzes, der Ansicht, der

Große Rath habe bei Erlassung des Schulgesetzes beabsichtigt, den Gerichtspräsidenten die Schulversäumnisse und deren Entschuldigungen nicht untersuchen zu lassen, indem ausdrücklich gesagt ist, die Anzeigen der Schulkommissionen haben „volle Beweiskraft“. Ich bin mit Herrn v. Goumoëns nicht einig, wenn er einen Unterschied machen will zwischen Beurtheilung und Bestrafung. Beurtheilung ist nur der umfassendere Ausdruck, begreift aber je nach Umständen die Bestrafung in sich. Sobald der Fehlbare dem Richter überwiesen wird, so muß dieser ihn beurtheilen, und wenn er ihn beurtheilt, so bestraft er ihn. Ich glaube, wir können den Schulkommissionen auf dem Lande getrost die Untersuchungen der Absenzen übertragen, und sie seien dazu am geeignetesten. Im gegenwärtigen Winter war in den Bergen großer Schneefall, so daß der Schnee an vielen Orten 7 bis 8 Fuß hoch lag. Die Schulkommission müßte ja auf den Kopf gefallen sein, wenn sie wegen Schulversäumnissen unter diesen Umständen eine Anzeige machen wollte. Sie ist viel geeigneter, solche Hindernisse des Schulbesuchs besser zu würdigen, als mehrere Monate später, wenn der Schnee fort ist, der vielleicht sehr entfernt wohnende Gerichtspräsident es thun kann. Die Schulkommissionen sollten vom Großen Rath nicht in die Stellung versetzt werden, von nachlässigen Hausvätern Hohn oder Beleidungen entgegen nehmen zu müssen, sofern wenigstens die Schulkommissionen auf dem Gebiete der Volksbildung vorwärts schreiten sollen. Bei den Fällen, wo das Richteramt Signau Freisprechung verfügte, ist vielleicht etwas zu sagen, allein, wenn auch bei zwei Fällen von Tausenden etwas zu sagen ist, so soll man deswegen das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. — Der Redner bemerkt im Weiteren, die Militärpflicht sei auch eine allgemeine Pflicht, wie die Schulpflicht, allein dessen ungeachtet erkläre nicht der Richter, sondern wie bei der Schule die Schulkommissionen, so beim Militär der kompetente Arzt, ob eine Ausnahme stattzufinden habe. Den Schulkommissionen dürfe man nicht Böswilligkeit zumuthen und sie gehen auch in Wirklichkeit gehörig zu Werke. z. B. in den Berggegenden, wo zur Sommerszeit ganze Familien zu Berg ziehen, 5 bis 6 Stunden vom Schulhof entfernt, und wo die Kinder täglich in der Sennerei verwendet werden müssen, sei ein Schulbesuch nicht möglich; dessen ungeachtet werde die Schulkommission keine Anzeige machen, sondern die Abwesenheit für entschuldigt erklären. Er beantrage daher, es solle von einer authentischen Interpretation abstrahirt werden, indem der Buchstabe des Gesetzes klar und deutlich genug sei.

\*\* L e m p e n. Ich habe das Wort nicht ergreifen wollen, und würde es nicht thun, wenn ich nicht einige Worte gehörte hätte, mit denen ich nicht einverstanden bin, z. B. das Botum des Herrn alt-Regierungsrath Blösch, der die Schulkommission als ein Geschwornengericht ansieht, und die Hausväter als die Angeklagten. Diese haben aber bei diesem Verfahren gar nichts zu sagen, und doch soll in einer Republik Niemand ungehört gestraft werden. Ich kenne Schulkommissionen, die sich je am ersten Tag des Monats versammeln; dann wird einfach ein Verzeichniß vom Sekretär unterzeichnet, dem Gerichtspräsidenten zugestellt, und der Antrag gestellt, daß alle darauf Verzeichneten gestraft werden. Bis dahin wurde es so gehalten, daß die Hausväter zu einer kleinen Buße und Bezahlung der Kosten verhängt wurden; nun nahm man, wenn die Landjäger dem Hausvater dies eröffnet hatten und er Einwendung machte, z. B. diese Anzeige ist nicht richtig, das Kind hat sich durch ein Nachbarskind entschuldigen lassen, und der Lehrer wollte die Entschuldigung vom Kind eines Nachbarhauses nicht annehmen und infolge dessen ist die Anzeige erfolgt, solche Entschuldigungen ab. Dann kam der Gerichtspräsident in den Fall, wenn der Hausvater sich der Bezahlung der Buße widersehete, weiter zu untersuchen, ließ hierauf unter Umständen das Urtheil der Schulkommission revociren und sprach frei. Ich kenne auch einen Fall, daß ein Kind die letzten 4 bis 5 Tage im Monat frank war, und von seiner Entschuldigung nicht Anzeige machen konnte;

es wurde als fehlbar in den Schulrodel eingetragen, kam auf das Verzeichniß und wurde bestraft, ohne irgend welchen Grund. Es ist nun bisher vorgekommen, daß solche Fälle rückgängig gemacht wurden. Ich möchte sehr davor warnen, daß die Schulkommission unbedingt soll sagen können: die und die Kinder sind strafbar. Es hängt viel davon ab, wie das Kind oder das Nachbarskind sich benimmt. Gewöhnlich geht es dabei auf den Bericht des Oberlehrers; eine weitere Untersuchung kommt nicht vor. Man fragt den Lehrer: „Was hat das Kind gehabt?“ Darüber macht der Lehrer seine Angabe. Eine fernere Untersuchung macht die Kommission nicht, und wenn Sie daher bestimmen wollen, daß der Hausvater nicht angehört werden soll, um seine Gründe anzubringen, so sehe ich die Sache für gefährlich an. Das die Sache in dieser Form vor Großen Rath kam, kommt mir furios vor. Man wird doch nicht behaupten, daß der Richter nicht kompetent sei. Doch hat man hier gehört, daß an die Polizeikammer appellirt wurde, und diese hat in gleichem Sinne entschieden. Ich könnte nicht zum Antrag der Kommission stimmen, sondern ich stimme zum Nichteintreten.

\*\* G e f e l l e r von Wichtach. Die Sache ist allerdings von Wichtigkeit. Ich glaube nichts weniger, als daß man den Schulkommissionen solche Freiheit einräumen solle; aber hierin scheinen mir der Regierungsrath und die Anfangskammer überein zu stimmen. Ich wünsche daher den Bericht des Gerichtspräsidenten ablesen zu hören, um zu wissen, welche Gründe er eigentlich angebracht hat.

\*\* v. Goumoëns. Herr Präsident, meine Herren! Nur ein paar Worte! Auf Erläuterungen, die ich erhalten habe, schließe ich mich dem Antrag des Herrn Regez an, daß nicht interpretirt werde, indem ich glaube, daß auch ohne Interpretation dem Richteramt das Recht eingeräumt ist, die Anzeigen zu prüfen, und daß wenn er findet, daß eine Anzeige materiell oder formell nicht begründet sei, er freisprechen kann.

\* Herr Blösch, alt-Landammann. Zur Unterstützung der Anträge der Kommission muß ich noch Einiges anbringen. Herr Großrath Regez will keine autentische Interpretation des Gesetzes erlassen, weil er das Gesetz so versteht wie die Kommission und es überhaupt nicht anders verstanden werden könne; der Herr Kollega v. Goumoëns hingegen will nicht interpretiren, weil er den § 16 des Schulgesetzes in einem entgegengesetzten Sinne auffasse wie die Kommission. Ich glaube die Ansicht des Herrn Regez könnte nicht besser widerlegt und die Notwendigkeit einer Interpretation könne nicht deutlicher gezeigt werden, als gerade durch diese Meinungsverschiedenheit des Herrn v. Goumoëns. Der Herr Erziehungsdirektor hat mir ein Altenstück mitgetheilt, in welchem bereits der vollständige Entwurf eines Beschlusses des Großen Rathes enthalten war, welcher als Art. II beifügen möchte: „Wenn eine nachträgliche schriftliche Entschuldigung oder Angabe mit dem Berichte der Schulkommission im Widerspruch steht, so sind beide der Schulkommission zu nochmaliger Untersuchung zurück zu senden, welche in solchen Fällen eine zweite Anzeige einzureichen hat.“ Ich nehme diese Bestimmung als Art. II an und bin blos so frei, vorzuschlagen, in der letzten Zeile die Worte „einer zweiten Anzeige“ zu ersetzen durch „einen zweiten Bericht“, weil gerade das Wort Anzeige Veranlassung zu Bedenken gegeben hat.

\* v. Känel, Negotiant, Mitglied der Spezialkommission. Vor allem aus erkläre ich mich mit dieser Redaktionsveränderung einverstanden, sowie auch Herr Revel. Im Uebrigen ist nichts auffallender als die Ansicht des Herrn Regez, welcher für die Sache selbst spricht, aber keinen Beschluß fassen will. Im Amte Signau, war das Gesetz auch bekannt, allein dessen ungeachtet war man im Zweifel darüber, was die Worte „volle Beweiskraft“ bedeuten sollen. Nicht eintreten, würde so viel bedeuten als, die Praxis, welche der Gerichtspräsident von Signau

zwar nur in wenig Fällen angewendet hat, durch den Großen Rath sanktioniren lassen. Daher müssen alle diejenigen, welche mit dieser Praxis nicht einverstanden sind, auf das Geschäft eintreten. Obgleich nun Herr alt-Landammann Blösch den Gegenstand so umfassend behandelt hat, daß man glauben sollte der Gegenstand sei ganz erschöpft und man könne die Diskussion schließen, so muß ich doch noch auf etwas aufmerksam machen. Es hat auf mich beim Lesen der Akten einen äußerst wohlthuenden Eindruck gemacht, zu sehen, daß die sämtlichen Schulinspektoren für die Kompetenzen der Schulkommissionen in die Schranken treten. Was kann es wohl für ein besseres Zeugniß dafür geben, daß die Thätigkeit und die Wirkung der Schulkommissionen gesegnet seien, als wenn sämtliche Schulinspektoren sagen: vertrauet das den Schulkommissionen an und im Interesse des Schulwesens. Ich will schließen, weil ich glaube, daß Herr alt-Landammann Blösch bereits alles gesagt habe, was zu sagen sei. Ich wünsche nur, daß Sie den Antrag der Kommission zum Beschluß erheben.

\* Herr Erziehungsdirektor. Gegenüber Herrn Gfeller muß ich entgegnen, daß die Mehrheit der Regierung mit der Ansicht Ihrer Kommission übereinstimmen würde, wenn Sie überhaupt eingetreten wäre. Was mich persönlich betrifft, so schließe ich mich vollständig dem Antrage der Kommission an, mit der soeben von Herrn alt-Landammann Blösch verlesenen Bervollständigung. Diese Anträge entsprechen vollständig demjenigen, was ich bereits im Regierungsrathe beantragt hatte.

#### Abstimmung.

Für Tagesordnung nach dem Antrage des Regierungsrathes  
„ den Antrag der Kommission Minderheit.  
Große Mehrheit.

\* Herr Präsident. Ich glaube, daß die Interpretation als ein bleibendes Gesetz zu betrachten und daher einer zweiten Berathung zu unterwerfen sei.

\* v. Känel, Negotiant. Der gefasste Beschluß ist eine Interpretation, allein kein Gesetz. Es ist zwar ein Akt der gesetzgebenden Gewalt, allein kein gesetzgeberischer Akt, indem nichts Neues, das nicht schon im Gesetze enthalten wäre, ausgesprochen wird. Es ist daher bloß eine einmalige Berathung nothwendig.

\* Blösch, alt-Landammann. Ich bin im Allgemeinen der Ansicht, die soeben ausgesprochen worden ist, denn das ist eben das Wesen der Interpretation, daß bloß der zweifelhafte Sinn eines Gesetzes deutlich ausgesprochen wird. Es ist indessen im speziellen Falle vielleicht sowohl eine Interpretation als ein neuer gesetzgeberischer Akt vorhanden, und zwar dieses Letztere insofern, als der Art. 2, welcher nach dem Wunsche der Erziehungsdirektion in den Antrag der Kommission aufgenommen worden ist, dem Gesetze allerdings etwas Neues beifügt, und daher als ein eigentlicher gesetzgeberischer Akt zu betrachten ist. Hingegen grundätzlich aus sprechen, daß jede Interpretation zwei Mal berathen werden müsse, das könnte ich nicht.

Die Versammlung erklärt sich einverstanden, daß eine zweite Berathung stattfinden solle.

#### Beschwörde

einiger Schulkommissionen des Amtes Schwarzenburg über die Interpretation des § 4 des Schulgesetzes vom 24. Juni 1856 durch den Regierungsrath, mit dem Schluß, es möge der Große Rath

1) Erklären, daß im § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 kein Druckfehler enthalten sei, daß mithin der § 18 des Reglements vom 26. Januar 1862 mit dem Gesetze im Widerspruch stehe;

Tagblatt des Großen Rathes 1865.

2) Den Regierungsrath einladen, die Bestimmung im § 18 des genannten Reglements mit dem Gesetze in Einklang zu bringen.

\* Herr Erziehungsdirektor Kummer, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! In einer Buzchrift an den Großen Rath vom 24. November 1864 beklagen sich die Schulkommissionen von Rüschegg, Guggisberg und Wahlern, daß § 4 des Organisationsgesetzes vom 24. Juni 1856 durch das Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 26. März 1862 im § 18, 1 unrichtig interpretiert worden sei, und verlangen Abänderung dieser Interpretation. Die Meinung der Petenten ist folgende: Wenn es im ersten Alinea von § 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1856 heißt: „Sie nehmen Schüler vom sechsten Altersjahr hinweg auf,“ so bedeutet dies: „vom zurückgelegten sechsten Altersjahr,“ und nicht etwa: „vom laufenden oder beginnenden Altersjahr hinweg.“ Und wenn es im zweiten Alinea desselben Paragraph heißt: „Jedes Kind ist schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres an, innerhalb dessen es das sechste Altersjahr zurückgelegt,“ so bedeutet das: jedes Kind sei schulpflichtig, welches beim Beginn der Sommerschule das sechste Altersjahr zurückgelegt. Dagegen, behaupten die Petenten, verstoße, was die Schulbehörden nach § 18, 1 des Reglements vom 26. März 1862 verlangen und ebenso sei jenes Reglement selbst mit dem Gesetze im Widerspruch, wenn es vorschreibe, daß diejenigen Kinder, welche im Laufe des Jahres das sechste Altersjahr zurücklegen, beim Beginn der Sommerschule dieses Jahres schulpflichtig werden, und wenn jenes Reglement in einer Anmerkung das Wort „zurückgelegt“ als Druckfehler bezeichne. Gegen das Vorhandensein eines solchen Druckfehlers wird angeführt: 1) Daß dieser angebliche Druckfehler auch durch die neue Gesetzesfassung nicht beseitigt worden sei; 2) Die Diskussion im Großen Rath bei Behandlung von § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1856. Damals sei bei der ersten Berathung, die jetzt vom Regierungsrathe festgehaltene Ansicht ausdrücklich verworfen und die Bestimmung von § 33 des früheren Primarschulgesetzes von 1835 (Eintritt nach zurückgelegtem sechstem Altersjahr) angenommen worden; bei der zweiten Berathung dagegen habe laut Tagblatt der Große Rath allerdings die Redaktion genehmigt: „Jedes Kind ist schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres an, innerhalb dessen es das sechste Jahr zurücklegt;“ aber der Große Rath habe damit nicht etwas Neues festsetzen wollen, und übrigens sei die Darstellung im Tagblatt nicht offiziell, wohl aber der Wortlaut des Gesetzes. Die Petenten verlangen daher vom Großen Rath:

1) Er möge erklären, daß in § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 kein Druckfehler enthalten sei, daß mithin § 18, 1 des Reglements vom 26. März 1862 mit dem Gesetze im Widerspruch stehe;

2) Er möge den Regierungsrath einladen, die Bestimmung des § 18, 1 des genannten Reglements mit dem Gesetze in Einklang zu bringen.

Die Petenten machen nämlich geltend, daß man in gebirgigen Gegenenden die Kinder nicht vor zurückgelegtem sechstem Altersjahr schon in die Schule schicken könne; die Erziehungsdirektion hat ihnen zwar erklärt, sie könne ihnen nach dem Schlussatz des genannten § 4 Ausnahmen gestatten. Die Petenten wollen aber keine Ausnahmen, sondern das, was nach ihrer Meinung das Gesetz vorschreibt. Die Gesetzesauslegung der Petenten muß aber als eine irrite bezeichnet werden. Denn wenn es im ersten Alinea des genannten § 4 heißt: „Sie nehmen Schüler vom sechsten Altersjahr hinweg auf,“ so ist damit so wenig das zurückgelegte sechste Altersjahr gemeint, als z. B. in dem Sage, „es habe Einer vom ersten Altersjahr hinweg immer gekränkt,“ der Sinn gefunden werden kann: nach zurückgelegtem erstem Altersjahr. Ebenso unrichtig wird das zweite Alinea des genannten § 4 interpretiert. Die Worte: „jedes Kind ist schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres

an, innerhalb dessen es das sechste Jahr zurückgelegt u. s. w.,“ wollen offenbar sagen, daß, wie die Militärschule, so auch die Schulpflicht für die in demselben bürgerlichen Jahre Geborenen gleichzeitig anfange, z. B. für alle im Jahr 1858 Geborenen im Frühling 1864. Diesen Sinn vorausgesetzt, sollte es aber heißen: „zurücklegt“, statt zurückgelegt. Wollte man aber an dieser inkorrekten Redaktion mit Gewalt festhalten, so würde das Gesetz sagen: Wer innerhalb des Jahres 1864 vor Anfang der Sommerschule das sechste Altersjahr zurückgelegt, wird im Frühling 1864 schulpflichtig, ebenso wer innerhalb des Jahres 1865 vor Anfang der Sommerschule das sechste Altersjahr zurückgelegt, im Frühling 1865 u. s. f.; über diesen aber, welche zwischen Frühling und Jahresende jenseit das sechste Altersjahr zurücklegen, würde das Gesetz nichts aussagen. Auch die Diskussion und Abstimmung im Großen Rath über diesen § 4 wird von den Petenten irrig dargestellt. Denn was die Petenten eine zweite Berathung nennen, ist nur die endliche Redaktion der ersten Berathung; dieselbe entspricht, wie die Petenten selbst gestehen, der Auslegung des Regierungsrathes; bei der zweiten Berathung dagegen wurde die Vorlage des Regierungsrathes unverändert angenommen, in welche sich, offenbar wider seinen Willen, jener den Sinn zwar störende, nicht aber den Sinn nach der Meinung der Petenten ändernde Druckfehler eingeschlichen hatte. Da aber mit diesem Druckfehler für die Meinung der Petenten nichts gewonnen ist, so wird auch durch die Aufnahme dieses Druckfehlers in die neue offizielle Gesetzesammlung an der Sachlage nichts geändert; übrigens steht auch das den Druckfehler berichtigende Reglement in der offiziellen Gesetzesammlung. Gestützt auf diese Darstellung schlägt Ihnen der Regierungsrath vor, Sie möchten beschließen, daß 1) die Beichtigung des Druckfehlers in § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 durch die Anmerkung zu § 18, 1 des Reglements vom 26. März 1862 genehmige, und 2) das Gesuch der Petenten abweise.

Revel, Berichterstatter der Kommission. Ich will auszusehen, warum ich Berichterstatter der Kommission bin. Diese Kommission besteht aus den Herren Blösch, Dr. Lehmann, v. Känel, Karrer und mir. Nachdem sie aufmerksam die Akten geprüft und ihre Beschlüsse gefaßt hatte, bezeichnete sie den Herrn Lehmann als den Passendsten zum Berichterstatter, indem er bereits Berichterstatter war im Großen Rath, als diese Behörde das Gesetz behandelte. Da er seither seinen Austritt aus der Behörde erklärt hat, so wurde ich zum Berichterstatter bestimmt. Die Kommission theilte sich in eine Mehrheit und eine Minderheit und ich habe die Ehre Ihnen die Motive auseinander zu setzen, welche mich veranlaßt haben, mich der Majorität anzuschließen. Es handelt sich um eine Beschwerde, welche die Schulkommissionen von Rüschegg, Guggisberg und Wählern an den Großen Rath gerichtet haben. Der Art. 4 des Primarschulgesetzes lautet folgendermaßen: „Sie — die Primarschulen — nehmen Schüler vom sechsten Altersjahr hinweg auf. Jedes Kind ist schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres an, innerhalb dessen es das sechste Jahr zurückgelegt, die reformirten bis zu ihrer Admission zum heil. Abendmahl, die katholischen bis zum zurückgelegten fünfzehnten Jahre. Die Erziehungsdirektion kann in Berücksichtigung besonderer Umstände Ausnahmen gestatten.“ Am 24. März 1862 hat die Regierung auf den Antrag der Erziehungsdirektion, eine Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze erlassen, in welcher das Wort „zurückgelegt“ in „zurücklegen“ umgeändert vorkommt. Der Sinn dieser beiden Bestimmungen ist sehr verschieden. Der Sinn des Reglements entspricht dem Protokolle des Großen Rathes, während sich die Petition auf den Text der neuen Sammlung der Gesetze und Dekrete stützt, in welchem dasselbe enthalten ist, was die Regierung als einen Druckfehler betrachtet. Es ist zu bedauern, daß nicht genauer kollationirt worden ist. Wäre das geschehen, so hätte man den Widerspruch gefunden und jeder Zweifel wäre gelöst gewesen. Wir haben uns gefragt: welches

war die Absicht des Gesetzgebers? Derselbe ging vom gleichen Grundsache aus, wie beim Gesetz über die Militäroorganisation, welche sagt, das militärische Altersjahr beginne so, daß alle Männer, welche im gleichen Jahre geboren sind, zu gleicher Zeit in die Dienstpflicht und aus derselben treten. Wir haben ferner das Gesetz über die öffentlichen Unterweisungen, welches den Zeitpunkt bestimmt, in welchem die Kinder in die Unterweisung treten müssen. Dessen ungeachtet glaubt die Regierung, es sei im Art. 4 des Gesetzes über die Primarschulen ein Druckfehler, den man berichtigen müsse. Der Sinn, welchen die Regierung vorschlägt, wäre folgender: Wenn wir annehmen, daß alle Kinder, welche im Jahr 1859 geboren sind, das sechste Altersjahr im Jahr 1865 zurücklegen, so müssen alle diese Kinder, nach der Auslegung der Regierung, im April die Schule besuchen, obgleich sie im April noch nicht alle das sechste Altersjahr zurückgelegt haben. Alle Kinder, welche bis zum Juni 1859 geboren wären, wären im Juni 1865 nur 5 Jahre und 9 Monate alt, und die Kinder, welche seit dem Juli bis zum September geboren wären, wären bloß fünf und ein halbes Jahr alt. Schon bei der Berathung des Gesetzes hat man die Nachtheile vorausgesehen, welche daraus entstehen, wenn man Kinder zu früh in die Schule schickt. Der Artikel bestimmt, daß bei besondern Verhältnissen, z. B. für entfernt liegende Gebirgsgegenden Ausnahmen gestattet werden können, und von dieser Befugniß macht die Erziehungsdirektion Gebrauch. Im Fernern hat sie den Schulkommissionen von Rüschegg und Wählern besonders mitgetheilt, daß sie von diesem Rechte Gebrauch machen möchten, allein dieselben haben die Rechtswohlthat des Gesetzes nicht benutzt. Ich bin mit der Minderheit der Kommission über die Frage der Zweckmäßigkeit einverstanden und finde ebenfalls, man zwinge die Kinder, zu frühe in die Schule zu gehen. Die Absicht des Großen Rathes ist gewiß nicht zweifelhaft und fataler Weise bin ich hier Partei und Richter. Bei der ersten Berathung des Gesetzes hatte ich nämlich zum Art. 4 vorgeschlagen zu sagen, daß man bloß diejenigen Kinder als schulpflichtig bezeichne, welche das sechste Altersjahr „zurückgelegt haben“ und nicht: „zurücklegen“. Die Beschwerde verlangt den gleichen Zustand, wie er unter der Herrschaft des Gesetzes vom Jahr 1855 war, wo die Kinder die Schule besuchen mussten vom sechsten bis zum zurückgelegten sechzehnten Altersjahr. Man mußte das Alter herabsehen wegen den Katholiken, allein jetzt kommen die Kinder nach zurückgelegtem fünfzehnten, statt nach zurückgelegtem sechzehnten Altersjahr aus der Schule. Nehmen wir die Ansicht der Schulkommission an, so würden die Kinder erst mit sieben und einem halben Jahr in die Schule treten und sie nicht neun Jahre besuchen, so daß sie nicht einen vollständigen Schulfurs durchmachen würden. Die Mehrheit der Kommission stimmt dem Regierungsrath bei, es möge beschlossen werden, daß der Art. 4 des Schulgesetzes einen Fehler enthalte, den man berichtigen müsse. Wir stellen daher den Antrag, die Petenten abzuweisen.

\* Blösch, alt-Landammann. Im vorliegenden Falle habe ich die doppelte Aufgabe zu erfüllen: 1. den Vortrag des Herrn Berichterstatter der Kommission zu übersetzen, und 2. denselben wo möglich zu widerlegen. Es hat sich nämlich in der Kommission eine Mehrheit und eine Minderheit gebildet, letztere bestehend aus Herrn Negotiant v. Känel und mir. Ich will die Ansicht der Mehrheit der Kommission so gut als ich kann zu deutlich wiederholen und dann unsere Ansicht beifügen. Das vorliegende Geschäft hat mit dem früheren darin viel Ähnlichkeit, daß es den Gegenstand eines ziemlich erbitterten Streites gebildet hat und auch in den öffentlichen Blättern besprochen worden ist; warum erbittert, — weiß ich nicht, allein jedenfalls ist es gut, wenn der Große Rath nicht auf dem gleichen Boden, sondern mit dem größten Ernst die Sache behandelt. Herr Präsident, meine Herren! Im Grunde handelt es sich darum, ob die Schulpflicht mit dem fünften oder mit dem sechsten Jahre beginnen soll. Dies ist im Ganzen die Frage und der Herr

Berichterstatter des Regierungsrathes hat auch die vollkommen begründete Bemerkung gemacht, heute handle es sich nicht darum, ob, was beschlossen worden ist, zweckmäßig sei, sondern darum: was ist eigentlich beschlossen worden? Ist man dann einverstanden, daß das Beschlossene unzweckmäßig sei, so kann man es ändern. Ich bin vollständig einverstanden: Auf den heutigen Tag handelt es sich nicht um die Frage nach der Zweckmäßigkeit des Bestehenden, sondern darum, den Wortlaut und den wirklichen Sinn des Gesetzes zu erörtern. Dessen ungeachtet ist es fast nicht möglich, die Frage, was beschlossen worden sei, zu erörtern, ohne wenigstens einigermaßen überzugreifen in die Frage der Zweckmäßigkeit. In dieser Beziehung habe ich, übereinstimmend mit Herrn Revel, die Ueberzeugung, daß wir uns gegenwärtig im Kanton Bern in einem Extreme befinden und daß wir die Kinder zwingen, zu früh in die Schule zu gehen. Ich glaube nicht, Sie verstehen zu brauchen, daß diese Ansicht keineswegs aus einer gegen das Schulgesetz übelwollenden Absicht entspricht, allein ich habe die Ueberzeugung: Man wird im Interesse der Schule von diesem Grundsache zurückkommen. Hier habe ich den Anlaß, ein Wort über die Zweckmäßigkeit mitlaufen zu lassen. Was die Frage des früheren oder späteren Beginnes der Schulzeit betrifft, so werden Sie es vielleicht unpassend finden, wenn ich Ihnen eine Vergleichung aus der Natur vorführe, und doch führt einem der wunderschöne Frühling unwillkürlich dazu. Wenn wir uns zurück denken in den Monat März, wo alle Felder mit hohem Schnee bedeckt waren, und jetzt, schon ein paar Wochen nachher, sehen, wie bereits alle Bäume blühen, so sind wir über die Entwicklung der Vegetation ganz erstaunt. Ist nicht eine gewisse Analogie zwischen der physischen Welt und der geistigen? Können wir nicht, so wie die späteren Frühlinge meitaus die bessern sind, mit Grund annehmen, daß auch der Schulunterricht weit fruchtbarer und kräftiger wird, wenn er nicht zu früh beginnt? und sehen wir nicht, daß häufig Kinder erlahmen und nie zu einem kräftigen Aufschwung kommen, weil sie zu früh in die Schule geschickt worden sind? Der Wichtigkeit der Sache wegen will ich zur Begründung dieser Bemerkung eine Autorität anrufen, welche Sie nicht verwerfen werden, nämlich Pestalozzi, den Mann, welchen man jetzt gewohnt ist, als den eigentlichen Vater des Primarschulweins zu betrachten. Ich habe aus seinen Schriften zwei Stellen ausgewogen, welche verdienen wohl berücksichtigt zu werden. In der ersten spricht er von dem Haus und der Wohnstube und dem Verhältniß derselben zur Schulstube. In dieser Beziehung sagt Pestalozzi folgendes: „Ich wollte eigentlich durch meinen Versuch beweisen, daß die Vorzüge, die die häusliche Erziehung hat, von der öffentlichen müsse nachgeahmt werden, und daß die letztere nur durch die Nachahmung der ersten für das Menschengeschlecht einen Werth hat. Schulunterricht ohne Umfassung des ganzen Geistes, den die Menschenerziehung bedarf und ohne auf das ganze Leben der häuslichen Verhältnisse gebaut, führt in meinen Augen nicht weiter als zu einer künstlichen Verschrumpfungsmethode unseres Geschlechts.“ — „In ihr, in der Wohnstube des Menschen, vereinigt sich Alles, was ich für das Volk und den Armen das Höchste und Heiligste achte. Ihr Heil, das Heil der Wohnstube ist, was dem Volke allein zu helfen vermag. Von ihr allein geht die Wahrheit, die Kraft und der Segen der Volkskultur aus. Wo keine Wahrheit, keine Kraft und kein Segen in der Wohnstube des Volkes ist, da ist keine Wahrheit, keine Kraft und kein Segen in der Volkskultur, da ist keine wirkliche Volkskultur da.“ Das ist der Auspruch Pestalozzi's, indem er die Schulstube mit der Wohnstube vergleicht. Bezuglich des frühen Schulbesuches sagt er an einer andern Stelle: „Ich sah das sogeheizene Lernen allgemein als Uebung der Seelenkräfte an und hielt besonders dafür, die Uebung der Aufmerksamkeit, der Gedächtnis und der festen Erinnerungskraft müsse der Kunstuübung, zu urtheilen und zu schließen, vorhergehen und die ersten müssen festgegründet werden, ehe die letzteren von der Gefahr bewahrt werden können, durch die Fertigkeit in äußerer wörtlicher Erleichterung zur Oberfläch-

lichkeit und zum anmaßlichen, täuschenden Urtheile geführt zu werden, welches ich für das Menschengeschlecht und die Menschenbestimmung für viel gefährlicher erachte als eine Unwissenheit in hundert Dingen, die aber mit einer festen, anschauenden Erkenntniß seiner wesentlichen nächsten Verhältnisse uns durch ein einfaches, reines, aber festentwickeltes Kraftgefühl entwickelt ist. Ich glaube im Gegentheil, die für das Menschengeschlecht segensreichsten Erkenntniß gehen allgemein von diesem Gesichtspunkte aus und finden sich am reinsten in der wissenschaftlich beschränktesten Menschenklasse.“ Diese zwei Urtheile eines Mannes, der gewiß bezüglich der Volksschule als eine Autorität muß betrachtet werden. Ich will nicht mehr sagen, sondern nur wiederholen: ich habe die vollendete Ueberzeugung, daß mit einem früheren Schulbesuch nicht ein besseres Gediehen, sondern eine weniger kräftige Entwicklung verbunden ist, gleich wie ein früher Frühling eine schlepende Vegetation hat, während ein später Frühling ein Bild annimmt, wie die Natur es uns gegenwärtig darbietet. Das ist indessen nicht der Standpunkt, den wir heute einzunehmen haben. Ich gehe mit der Erziehungsdirektion durchaus ein, daß wir die Zweckmäßigkeit nebenbei erwähnen können, allein zunächst handelt es sich darum: was ist seiner Zeit beschlossen worden und was soll daher jetzt gehalten werden. Wir hatten unter dem früheren Reglement nicht nur doppelte Berathung, sondern in jeder der zwei Berathungen überdies zwei getrennte Verhandlungen; zuerst wurde das Gesetz berathen und schließlich folgte dann eine besondere Redaktionsverhandlung; es war also früher eine materielle und eine formelle Behandlung. Gehen wir zurück in die Zeit vor dem gegenwärtigen Schulgesetz, so finden wir in Rechtskraft das Schulgesetz vom 13. März 1835, dessen Wortlaut folgender ist: „Die Kinder sollen nach zurückgelegtem sechsten Altersjahr die Primarschule — besuchen und zwar die reformirten bis zur Admission zum heiligen Abendmahl, die katholischen bis zwei Jahre nach ihrer ersten Kommunion.“ Es ist hier vollkommen klar, daß das sechste Altersjahr zurückgelegt sein muß, bevor die Schulpflicht eintritt. Der französische Text ist eben so klar und lautet: „Les enfants qui ont six ans revolus sont tenus, etc.“ Nun kommt der neue Entwurf und dessen erste Berathung, bei welcher nunmehr der § 4 abweichend vom Gesetz 1835 lautet: „sie nehmen Schüler vom sechsten bis zum sechzehnten Jahre auf.“ Was ist nun das, vom sechsten Jahre? Ist das das begonnene oder das vollendete Jahr? Das ist in diesem Satze nicht ausgedrückt, allein jetzt kommt der folgende Satz: „jedes Kind ist schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres an, innerhalb dessen es das sechste Jahr erreicht, auf die Dauer von 10 Jahren.“ So lautet der erste Entwurf. Grammatikalisch ist es also richtig, daß jedes Kind schulpflichtig ist vom Beginn der Sommerschulzeit, innerhalb dessen es das sechste Jahr erreicht. Ein Kind, welches im April das fünfte Jahr zurücklegt und das sechste erreicht, ist daher im Sommer zum Schulbesuch verpflichtet. So kam der Entwurf vor den Großen Rath und hier erklärte der Berichterstatter: „Das Alter zum Eintritte der Kinder in die Schule ist das angetretene sechste Altersjahr. Die Schulpflichtigkeit soll bestehen bis zum angetretenen sechzehnten Jahr, also besteht dieselbe vom zurückgelegten fünften bis zum zurückgelegten fünfzehnten Jahr.“ Der Berichterstatter begleitete dies mit Motiven, von welchen ich die drei wichtigsten andeuten will. Er sagte erstens, er wünsche ein früheres Aufhören der Schulpflicht wegen gewöhnlicher Verhältnisse, welche es oft wünschenswerth machen, daß die Kinder früher aus der Schule kommen; zweitens sei damit eine geringere Störung der Unterweisung verbunden und drittens bestehে alsdann Gleichheit zwischen den Katholiken und Protestant. Bis dahin herrscht also kein Zweifel über die Intention der Erziehungsdirektion: man will die Schulpflicht von zehn Jahren beibehalten, allein sie um ein Jahr heraufrücken. In den nunmehr beginnenden Verhandlungen stellte nun aber Herr Großerath Lauterburg den Antrag, man möchte vom Entwurf abgehen und statt dessen die Bestimmung des bisherigen Schulgesetzes beibehalten, nämlich den Schulein-

tritt statt mit dem zurückgelegten fünften wieder mit dem zurückgelegten sechsten Jahr beginnen lassen. Herr Lauterburg wurde unterstützt durch die Herren Schenf, Revel und Dr. Schneider. Nun kommt wieder der Herr Berichterstatter und sagt über den Antrag des Herrn Lauterburg: „Ich für mich hätte lieber die längere Schulzeit, aber die Klagen, daß sie zu lang sei, sind so allgemein, daß ich sie berücksichtigen zu müssen glaube, und wie richtete ich es ein? Ich habe der bisherigen Schulzeit nicht einfach ein Jahr weggenommen, sondern den Eintritt in die Schule etwas früher gestellt.“ Das ist vollkommen richtig, denn der Entwurf nimmt zwar am Schlusse der Schulzeit ein Jahr weg, allein jetzt dasselbe im Anfang hinzu. Dann fährt der Berichterstatter fort: „Auf alles Angebrachte glaube ich in erster Linie den Artikel festhalten zu sollen. In zweiter Linie kann ich zur Erziehung der zwei ersten Jähre des § 4 durch die Bestimmung des § 33 des bisherigen Primarschulgesetzes mit Beibehaltung des dritten Satzes als Zusatz stimmen.“ In erster Linie äußert also der Berichterstatter einiges Widerstreben, mit Rücksicht auf die laut gewordenen Klagen, allein in zweiter Linie kann er zur Erziehung der zwei ersten Jähre des § 4 durch die Bestimmung des § 33 des bisherigen Primarschulgesetzes stimmen. Nun folgt die Abstimmung: „Für Beibehaltung des ersten Alinea: Minderheit; für den Eintritt in die Schule nach dem Entwurf: Minderheit; für die Dauer der Schulzeit nach dem Primarschulgesetz: große Mehrheit.“ Bis dahin ist Alles klar: die große Mehrheit wollte nach dem Antrage des Herrn Lauterburg, unterstützt von den Herren Revel und Dr. Schneider, die Beibehaltung des bisherigen § 33 des Schulgesetzes beschließen. Nun kommt die Redaktionsberathung und da legte der Erziehungsdirektor wieder diejenige Redaktion vor, welche er im ersten Entwurf vorgeschlagen hatte, indem er sagte: „Bei Paragraph 4 wurde der Antrag erheblich erklärt, denselben im Sinne des Paragraph 33 des Primarschulgesetzes abzuändern. In Folge dessen würde nun der Paragraph 4 lauten, wie folgt: „Sie nehmen Schüler vom sechsten Jahre hinweg auf. Jedes Kind ist schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres, innerhalb dessen es das sechste Jahr zurücklegt,“ nicht „zurückgelegt“. Der Berichterstatter hatte, glaube ich, einen Irrthum begangen. Er sollte in der Redaktionsberathung materiell keinen Antrag mehr stellen, sondern bloß das Beschlossene in eine richtigere Redaktion bringen, und wenn er mit dem Inhalte nicht einverstanden war, einen Abänderungsantrag verschieben bis zur zweiten Berathung, wo er mit vollem Zug und Recht darauf zurückkommen konnte. Er legte übrigens die Sache deutlich vor und wollte die Versammlung nicht etwa in einen Irrthum führen. Die Redaktion wurde darauf genehmigt, wie sie vom Berichterstatter vorgeschlagen war. Bei der zweiten Berathung nach drei Monaten geschieht nun aber etwas, das sehr ungemein ist. Der Herr Erziehungsdirektor kommt nun nämlich bei der zweiten Berathung und hat in seiner Hand ein Exemplar des Gesetzes so redigirt, wie es in der Redaktionsberathung, abweichend vom ersten Besluß, redigirt worden war, die sämtlichen Mitglieder dagegen hatten in der Hand den gedruckten Entwurf, wie er in der ersten Berathung beschlossen worden, mit dem Ausdruck „zurückgelegt“. Was geschieht nun? Der Berichterstatter ließ auch hier die Versammlung nicht im Irrthum, und wenn man recht aufmerksam gewesen wäre, so wäre der Fehler nicht unbeachtet geblieben. Er sagte: „Der § 4 hatte den Zweck, den Austritt aus der Schule etwas früher möglich zu machen, ohne die Dauer der Schulzeit wesentlich zu verkürzen. Es sollte der Eintritt in die Schule durchschnittlich um ein Jahr früher stattfinden als bisher, und in diesem Verhältnisse auch der Austritt.“ Der Berichterstatter kommt also hier wieder auf das 5. und 15. Jahr zurück und fügt dann bei: „Ich empfehle Ihnen den Paragraph, wie er in der ersten Berathung angenommen worden.“ Jetzt fragt es sich, was versteht man unter der ersten Berathung? Versteht man darunter die erste materielle Berathung, so liegt ein Widerspruch vor; versteht man dagegen darunter die Redaktionsberathung, so ist es richtig.

Allein dies führte zu keiner großen Grörterung und Herr Lauterburg selbst empfahl den Paragraphen, „wie er vorliegt“. Allein was ist vorgelegen? Dasjenige, was die Großräthe gedruckt in den Händen hatten, oder aber dasjenige, was der Berichterstatter vor sich hatte? Gedruckt in den Händen der Mitglieder hieß es im Paragraph „zurückgelegt“, der Berichterstatter dagegen hatte in seinem Exemplar statt „zurückgelegt“ „zurücklegt“. Der Berichterstatter nimmt bona fide an, genehmigt sei das, was er in den Händen hat, die Großrathsmitglieder dagegen wahrscheinlich, es sei genehmigt, was sie in den Händen hatten. Die Sache hat eine gewisse persönliche Bedeutung, weil es nicht unbekannt ist, daß diese Frage dazu beigetragen hat, bei Herrn alt-Regierungsrath Lehmann diejenige Stimmen hervorzubringen, in welcher er seinen Austritt aus dem Großen Rath erklärte. Herr Dr. Lehmann hat da vielleicht in der Form gefehlt, allein in der Hauptfrage, welche hier zu erörtern war, verdient er durchaus keinen Vorwurf, denn er glaubte, diejenige Redaktion, welche ihm vorlag, sei genehmigt. Insofern ist die Mehrheit und die Minderheit der Kommission durchaus einig; allein die Minderheit konnte sich nicht verhehlen, daß damit die Sache nicht abgethan sei und daß, wenn auch im Großen Rath bei der zweiten Berathung Niemand einen Antrag stellte, man dem Großen Rath doch nicht sagen kann, er habe dasjenige genehmigt, was im Widerspruch steht mit demjenigen, was er in den Händen hatte, und was er wirklich zu genehmigen glaubte. Ist die Redaktion so richtig, wie sie promulgirt und in der offiziellen Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen wurde und wie sie auch in der revidirten Sammlung wieder abgedruckt ist, so läßt sich nicht läugnen: auf gewisse Verhältnisse angewendet, hat sie keinen Sinn, denn wie kann man im April oder Mai in der vergangenen Zeit reden von einer Thatstache, die erst im Dezember eintritt, und wenn man sagt: „zurückgelegt“, — ist dann dasjenige Kind, welches das sechste Altersjahr im Brachmonat oder Februar zurücklegt, schulpflichtig? Entweder hätte man sagen sollen, wie früher: Die Kinder sollen die öffentliche Primarschule besuchen „nach zurückgelegtem sechsten Altersjahr.“ Oder aber es hätte heißen sollen: „Jedes Kind ist schulpflichtig, vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres an, welches auf dasjenige folgt, in welchem es das sechste Altersjahr zurückgelegt hat.“ Dann hätte allerdings der Fall eintreten können, daß ein Kind erst mit 6 und  $\frac{1}{4}$  Jahr schulpflichtig geworden wäre; allein wir dürfen nicht vergessen, daß wir nicht die Zweckmäßigkeit des Gesetzes und auch nicht den Werth oder Unwerth der Redaktion desjenigen zu untersuchen haben, was der Große Rath einmal angenommen hat, sondern daß wir uns an das Beschlossene halten müssen. Wenn ich etwas in dieser Sache bedaure, so ist es das, daß die vorberathende Behörde, statt die Sache auf dem Wege der Beschwerde hierher kommen zu lassen, nicht lieber selber einen Antrag bringt. Auf den heutigen Tag könnte das nun nicht geschehen, sondern wenn man im Interesse der Schule den Artikel glaubt abändern zu sollen, so muß entweder der Regierungsrath einen neuen Artikel 4 als Entwurf einbringen, oder ein entsprechender Vorschlag aus der Mitte des Großen Rathes selbst gestellt werden, der dann der reglementarischen zweimaligen Berathung unterliegt. Ich halte dafür, es solle bloß von dem Standpunkte ausgegangen werden, daß wir auf den heutigen Tag festhalten, entweder an demjenigen, was der Große Rath beschlossen hat, gemäß dem Entwurfe, welcher gedruckt in seinen Händen war, oder an demjenigen, was er beschlossen hatte, konform demjenigen, was in den Händen des Berichterstatters war. So sehr ich auch die Stellung des Berichterstatters in jeder Beziehung gegen Vorwürfe gesichert glaube, kann ich doch dem Großen Rath nicht zumuthen, dasjenige als beschlossen zu betrachten, was er nicht hat beschließen wollen; und ich müßte dafür halten, es liege kein Druckfehler vor und es solle, unter Vorbehalt später darauf zurückzukommen, festgehalten werden an derjenigen Redaktion, welche gedruckt in den Händen aller Großräthe lag und auf welche hin die Abstimmung vorgenommen wurde.

Dr. T i e ð e. Wir haben von Neuem den Beweis, wie wichtig es ist, daß ein Gesetz klar sei und den Gedanken des Gesetzgebers richtig ausdrücke. Der Art. 4 des Gesetzes vom Jahr 1856 schien deutlich, allein dessen ungeachtet muß man heute darüber deliberiren. Sie haben zwei verschiedene Ansichten gehört. Bei mir wird die Ansicht des Herrn Blösch bestärkt und ich habe die Überzeugung, daß vom Standpunkte der moralischen und intellektuellen Entwicklung und vom Standpunkte der Gesundheit für die Kinder das Alter von fünf Jahren zu früh ist. Das Kind kann nicht zu körperlichen Kräften kommen und es kann sich nicht, wie es für seine Zukunft nötig wäre, gehörig entwickeln, wenn es schon in diesem Alter zur Schule gezwungen wird; es wird ein frühereiser Zustand hervorrufen und seine Geistesfähigkeiten werden früh aufgebraucht, so daß es bald abgestumpft werden kann. Ich möchte ebenfalls das Alter von sechs Jahren beibehalten, so wie ich auch eine zehnjährige Primarschulzeit beibehalten möchte, so daß das Kind erst nach zurückgelegtem sechsten Altersjahr in die Schule treten würde. Ich bin Mitglied einer Schulkommission der Ortschaft, wo ich wohne. Wir haben nun in unserem demokratischen Staatshaushalte Gewissensfreiheit, Freiheit der freien Prüfung und Kultusfreiheit und wir haben daher auch alle Sektionen, welche ihre Kinder nicht in den Religionsunterricht schicken, so daß dieselben auch nicht admittirt werden. Es ist daher von einem praktischen Gesichtspunkte aus, daß ich den Antrag stelle, diesen Artikel auf eine präzisere Weise zu redigiren. Die Reformirten — sagt das Gesetz — bleiben bis zu ihrer Admision zum heiligen Abendmahl und die Katholiken bis zum zurückgelegten fünfzehnten Altersjahr schulpflichtig. Hier hat der Gesetzgeber bloß die Kinder der Nationalkirchen vorgesehen, welche im sechzehnten Altersjahr zum ersten Male kommunizieren, allein auf die andern findet das Gesetz keine Anwendung. Ich finde daher, das Gesetz sei nicht bestimmt genug, und muß wünschen, daß das Alter von sechzehn Jahren für alle angenommen werde, damit nicht die Kinder, welche nicht zur Nationalkirche gehören, sich vom Schulbesuch früher losmachen können, als die Andern. Bloß für die katholischen Kinder würde alsdann das Alter von fünfzehn Jahren beibehalten werden.

\*\* Schmid, A., in Burgdorf. Ich bin so frei, hier eine Ordnungsmotion zu stellen und zwar dahin gehend, diese Frage dem Regierungsrath zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine andere Redaktion des § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 zu berathen. Es scheint mir, dies sei durchaus nötig, indem man diesen Paragraphen von der einen und der andern Seite beurtheilen und doch keinen vernünftigen Sinn darin finden kann. Ich glaube nun, es sei nicht in der Stellung des Großen Räthes, darin einen Druckfehler zu finden, sondern vielmehr zu sagen: „Ich habe einen Fehler gemacht, ich will das Gesetz anders redigiren;“ und um es möglich zu machen, diesem Gedanken Rechnung tragen zu können, glaube ich, daß es am Zweckmäßigsten wäre, wenn eine andere Redaktion vom Regierungsrath gebracht würde.

\*\* Stämpfli, Bankpräsident. Materiell bin ich ganz mit der Anschauung einverstanden, daß man die Kinder nicht zu früh in die Schule schicke, und ich könnte aus eigener Erfahrung in meiner Familie reden, daß wenn die Kinder erst im siebten Jahre, anstatt im fünften in die Schule geschickt werden, es unendlich vortheilhafter ist. Es geht sogar bis in's zehnte Jahr hinauf, daß sie zu sehr angestrengt werden. — Was die vorliegende Sache selber anbetrifft, so gehe ich von der Anschauung aus: Wir haben einen offiziellen Text des Gesetzes, der im Protokoll eingetragen sein soll, und haben denselben in der offiziellen Sammlung. Diese letztere gilt als maßgebend. Nun glaube ich, es wäre ein fatales Vorgang, wenn wir finden würden: Da und da ist ein Druckfehler, und deshalb soll die betreffende Beschwerde abgewiesen werden. Ich glaube daher, es sei besser zu sagen: „Die ausführende Behörde habe richtig

ausgelegt, und wir können der Beschwerde nicht Recht geben, sondern sie kann uns nur veranlassen, daß Gesetz labzuändern, wie es dem gewollten Sinn desselben entspricht.“ Mein Antrag geht daher dahin, die Beschwerde abzuweisen und zugleich den Regierungsrath anzuweisen, eine Abänderung des Gesetzes vorzuschlagen.

\*\* Blösch, alt-Landammann, als Berichterstatter. Mit dem Antrag von Herrn Schmid kann ich mich einverstanden erklären, daß man die Frage nicht entscheide, sondern den Regierungsrath mit der Vorlage einer andern Fassung des Gesetzes beauftrage. Hingegen Herr Stämpfli ist im Irthum mit der Voraussetzung, von der er ausgeht. Die Kommissions-Minderheit will am amtlichen Text festhalten, und die Mehrheit will davon abweichen. Im offiziellen Text heißt es: „zurückgelegt“, und im Antrage des Regierungsrathes hieß es: „zurücklegt“.

\*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nur ein Wort über die Ordnungsmotion. Man kann die Sache an den Regierungsrath weisen und verlangen, daß er eine andere Fassung des Gesetzes vorlege. Damit hat sich aber der Große Rath der Pflicht nicht entledigt, auf diese Beschwerde zu antworten; es wäre das eine schöne Manier zu sagen: Wir wollen diesen Paragraphen abändern und die Beschwerde gar nicht beurtheilen. Ich kann daher nur in dem Falle zu dem Antrage, den Regierungsrath mit Vorlegung eines neuen Antrages zu beauftragen, stimmen, wenn man zugleich über die Beschwerde urtheilt.

\*\* Herr Präsident. Man ist mit der Ordnungsmotion des Herrn Schmid einverstanden, daß die Sache an den Regierungsrath zu Vorlegung einer andern Fassung des Gesetzes zurückgewiesen werde. Die Sache ist erledigt.

\*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nein! über die Beschwerde selbst muß noch abgestimmt werden.

\*\* Herr Präsident. Es scheint mir, einstweilen könne die Sache liegen bleiben.

\*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Vorher verlange ich das Wort und sage: man soll zuerst über die Beschwerde entscheiden, und dann die Sache für eine neue Redaktion an den Regierungsrath zurückweisen.

\*\* v. Känel, Negotiant. Ich glaube, es sei zweckmäßig, den Antrag des Herrn Schmid anzunehmen. Es wird einen neuen Paragraphen geben und der wird so deutlich sein, daß die Beschwerde nachher wegfallen wird. Ich stimme daher zum Antrag des Herrn Schmid, obgleich derselbe vielleicht auf dem Wege des Antrages hätte gestellt werden sollen.

\*\* Schmid, A., in Burgdorf. Ich glaubte eben diese Form wählen zu sollen, um nicht sofort einzutreten, was nur durch eine Ordnungsmotion möglich ist. Wäre es durch einen Anzug geschehen, so könnte man heute nicht verschieben. Da ich zurückweisen möchte, so kann es in Form einer Ordnungsmotion geschehen.

\*\* Stämpfli, Bankpräsident. Ich verstehe das Gesetz nicht so, daß es einen besondern Anzug dafür brauchte, daß der Regierungsrath untersuchen solle, ob nicht eine neue Redaktion möglich sei. Es wäre daher ganz leicht möglich zu verfahren, wie ich vorhin beantragte, zu erkennen: die Beschwerde an sich sei nicht begründet, hingegen darin begründet, daß der betreffende Gesetzesartikel geändert werden müsse.

\*\* Reggez. Ich unterscheide zwischen einer Auslegung des Gesetzes und einem Abänderungsantrag, der vom Regierungsrath

rathe kommt. Wenn der Artikel abgeändert wird, so sehe ich dies als einen neuen Gesetzesvorschlag an. Durch ein neues Gesetz ist die Sache selbst nicht beigelegt. Diese neue Gesetzesbestimmung kann unmöglich rückwirkende Kraft haben. Ich gebe das zu bedenken.

\* Herr Erziehungsdirektor. Ich habe noch zu bemerken, daß wenn auch der Regierungsrath einen neuen Paragraphen vorschlägt, die Beschwerde damit nicht beurtheilt werden kann, sondern sie fällt alsdann als objektlos von selbst dahin, und man wird der Regierung den Vorwurf machen, sie habe dieselbe nicht behandeln wollen. Es kostet den Großen Rath doch wenig Mühe, zu sagen, er schreite zur Tagesordnung.

\* Bach stellt einfach den Antrag, die Beschwerde als begründet zu erklären.

\* Rösti. Ich sehe nicht ein, warum der Herr Erziehungsdirektor gerade heute die Beschwerde erledigen will, und glaube, er könnte sich über das Ergebnis der Abstimmung verteidigen. Wenn nach dem Antrag des Herrn Schmid der Regierungsrath einen neuen Paragraphen vorschlägt, welcher dem Wunsche der Beschwerdeführer entspricht, so ist ihnen auch geholfen und es braucht dann keinen Entschied des Großen Rathes mehr. Will man dagegen heute absolut über die Beschwerde abstimmen, so müßte ich noch das Wort verlangen, um sie zu empfehlen.

Abstimmung.

Für Zurückweisung an den Regierungsrath      Große Mehrheit.  
Dagegen      Minderheit.

Auf eine Anzeige des Regierungsrathes, daß es - der Fall sei, die Mitglieder und Suppleanten des Verwaltungsrathes der bernischen Staatsbahn zu beeidigen, wird derselbe vom Großen Rath delegationsweise ermächtigt, diese Beeidigung zu veranstalten.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Für die Redaktion:  
Karl Schärer, Fürsprecher.

### Berichtigung.

Nach Herrn alt-Landammann Blösch hat Herr Revet in französischer Sprache den Bericht der Kommission wiederholt.

Die Redaktion.

### Fünfte Sitzung.

Freitag den 28. April 1865.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Lebi, Buhren, Egger in Aarwangen, Hankauer, Freiburghaus, Gfeller in Signau, Gugelmann, Jaquet, Röthlisberger, Isaak, in Walkringen, Roth in Erstigen, Schumacher, Seftler und Zingre; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter in Grünen, Affolter in Riedtwyl, Bärtschi, Beguelin, Berger zu Schwarzenegg, Blösch in Bern, Blösch in Biel, Born, Bössiger, Bucher, Büscher, Crelier, Engel, Engemann, Feller, Gerber in Steffisburg, Girard, Glaus, Gobat zu Cremier, Guenat, Gurtner, Gygar, Hartmann, Hauswirth, Herrmann, Hirsig, Hubacher, Indermühle, Kaiser in Bürén, v. Känel, Fürsprech in Aarberg, v. Känel in Wimmis, Karlen, Karrer, Klaue, König, Kohli, Künig, Lenz, Mathez, Meierli in Nümligen, Michaud, Michel in Ringgenberg, Monin, Mofer, Müller, Niggeler, Probst, Röthlisberger, Rebetez, Renfer, Rosseler, Röthlisberger, Gustav, in Walkringen, Rubeli, Ruchti, Rutsch, Scheidegger, Schmid in Criswyl, Schmid in Burgdorf, Schmid in Spengelried, Schmutz von Bechigen, Schüpbach, Seiler, Spring, Stämpfli in Nettigen, Stämpfli in Schwanden, Stettler, Streit im Grossgscheit, Streit in Zimmerwald, Stucki, Thonen, Wagner, v. Wattenwyl in Habstetten, v. Werdt, Willi, Winzenried, Wüthrich, Wydler, Wyss und Zbinden in Schwarzenburg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagessordnung:

Erste Berathung des Gesetzesentwurfes über Abänderung des § 47 des Hochschulgesetzes vom 14. März 1834.

### Projekt-Gesetz.

#### Der Große Rath des Kantons Bern.

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Der Art. 47 des Gesetzes vom 14. März 1834 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Der Regierungsrath ist ermächtigt, in ausnahmsweisen Fällen die in Art. 41 und 47 aufgestellten Besoldungsmaxima zu überschreiten.“  
2) Dieses Gesetz, welches sofort in Kraft tritt, soll in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen werden.

\* Herr Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, es möge durch einen Zusatz zum Hochschulgesetz der Regierungsrath ermächtigt werden, in ausnahmsweisen Fällen das gesetzliche Besoldungsmaximum zu überschreiten. Nach dem Hochschulgesetz, welches bereits über 30 Jahre alt ist, haben die außerordentlichen Professoren eine Bezahlung bis zu einem Maximum von Fr. 1600 alte Währung, was in neuer Währung ausmacht Fr. 2280 und die ordentlichen bis zu einem Maximum von Fr. 3000 a. W. oder Fr. 4240 n. W. Bei der Münzumwandlung ist zum Zwecke der Abrundung diese Summe auf Fr. 4200 herabgesetzt worden. Es ist nun zum Vorans zu erwarten, daß eine Besoldung, welche vor 30 Jahren billig und den Verhältnissen angemessen war, heut zu Tage bei 30 % zu gering ist. Die Regierung ist indeffen bei ihrem Vorschlage nicht so abstrakt zu Werke gegangen, sondern sie ist dazu gezwungen worden, durch sehr bemühende Erfahrungen, welche sie im Laufe des letzten Winters gemacht hat. Eine der ersten medizinischen Größen unserer Hochschule, Herr Professor Birmer, welcher erst seit vier Jahren hier war, ist uns von der Universität Zürich einfach abgeboten worden. Ich begab mich persönlich zu ihm, um ihn zu bewegen, hier zu bleiben, allein er erwiderte mir, daß ich nichts ausrichten könne, weil er in Zürich eine so bedeutend höhere Besoldung bekomme, daß Bern nicht gleich viel bezahlen könne. Er kommt zwar mit seinem Einkommen als Spitalarzt und mit den Kollegiengeldern auf ungefähr Fr. 7000 zu stehen, allein als ein Mann ohne Vermögen muß er dahin gehen, wo er bessere Aussicht hat. Allein nicht nur könnten wir ihn nicht behalten, sondern ich erfuhr überdies, daß von Zürich aus auch noch andere vorzügliche Männer unserer Hochschule mehr oder weniger offiziell angefragt worden sind, ob sie nicht geneigt seien, nach Zürich zu kommen, und daß Gefahr vorhanden ist, sie zu verlieren. Das, Herr Präsident, meine Herren, ist die Erfahrung, welche wir auf der einen Seite gemacht haben. Auf der andern Seite ist es Thatsache, daß wir mit den Universitäten in Zürich und Basel nicht konkurriren können. Wir waren auch im Falle, einen Zürcher an unsere Universität zu berufen, und ich knüpfte zu diesem Zwecke Unterhandlungen mit ihm an, allein es war nicht möglich, denselben für Bern zu gewinnen, weil ihm, als man die Sache in Zürich erfuhr, dafelbst die Besoldung erhöht wurde. Wir haben auch darauf gedacht, einen Basler zu berufen, allein auch dort gieng es gleich, und bevor nur der Regierungsrath die Wahl getroffen hatte, erhielt er die Antwort, daß der Betreffende nicht kommen könne. In Zürich scheint gar keine Grenze mehr zu sein für die Besoldung der Professoren, seit dem die Fonds des aufgehobenen Klosters von Rheinau zu solchen Erziehungszwecken verwendet werden können. Die zürcherische Erziehungsdirektion hat in der letzten Zeit Besoldungsanerbietungen gemacht, nicht bloß von Fr. 6000, sondern sogar von Fr. 10,000, zwar allerdings um eine Autorität zu gewinnen, welche in der Wissenschaft einzig da stehen würde. Bern wird zwar nicht mit allen Hochschulen konkurriren wollen, und ich für meine Person erhebe auch diesen Anspruch nicht. Allein doch mit den beiden Hochschulen von Basel und Zürich sollten wir konkurriren können. Wenn wir das nicht im Stande sind, so verliert unsere Hochschule ihren guten Namen, welchen wir wahren sollten, damit nicht, wenn es sich später einmal darum handelt, eine eidgenössische Hochschule zu errichten, man uns dieselbe nicht anzuvertrauen wagt; denn von Außen her würde sich schwerlichemand auf einer Universität zeigen, welche den Namen hätte, daß auf ihr das wissenschaftliche Leben nicht gedeihe. Uebrigens wird die Kompetenz, das Maximum der Besoldung zu überschreiten, nur für ausnahmsweise Fälle verlangt,

und der Große Rath behält die Sache stets noch in den Händen, indem er jeweilen beim Budget die Ausgaben für die Hochschule bestimmt. Die Erziehungsdirektion hat ihr Budget noch niemals überschritten, außer für Schulhausbauten, allein wie gieng das zu und her? Diese Ausgaben beruhen auf einem Gesetz, allein dessen ungeachtet wollte der Große Rath das Erforderliche nicht bewilligen. Herr v. Gonzenbach hat sich als Berichterstatter dahin geäußert, daß er nichts dagegen habe, wenn auch die bewilligte Summe überschritten werde, weil der Große Rath in solchen Fällen die Nachkredite noch nie verweigert habe. Auch sonst haben Sie Garantien, daß die Regierung nicht „übermachen“ wird. Wie schon bemerk, kann die Regierung nach dem Gesetz mit dem Besoldungsmaximum für außerordentliche Professoren auf Fr. 2300 n. W. und für die ordentlichen auf Fr. 4200 gehen. Wir haben nun 10 außerordentliche und 28 ordentliche Professoren, allein der Durchschnitt für die erstern ist Fr. 3620 und für die letztern Fr. 2124. Das Maximum der Besoldung beziehen bloß drei. Es liegt in diesem Umstände Beweis genug, daß die Regierung ihre Kompetenz bloß da anwendet, wo es wirklich nothwendig ist. Das durchschnittliche Honorar eines Professors ist unter demjenigen eines Direktionssecretärs. Allerdings stehen die Professoren insofern besser, als sie noch Kollegiengelder und Nebenverdienste haben, allein Nebenverdienste haben auch nicht alle. Man könnte gegen den Antrag der Regierung einwenden, der Große Rath solle das Maximum der Besoldung selbst bestimmen können. Ich würde dazu ebenfalls stimmen, allein wenn man das Maximum z. B. auf Fr. 7000 bestimmen würde, so hätte das insofern nachtheilige Folgen, als bald ein Drängen entstehen würde nach dieser höchsten Besoldung, welche bloß für Ausnahmefälle bestimmt ist, indem Alle glauben würden, daß sie nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren zu diesem Maximum berechtigt seien. Die Verfassung sagt zwar, die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung falle dem Großen Rath zu, allein auch bei andern Gesetzen, wie z. B. beim Gesetz über die Sekundarschulen und bei demjenigen über die Kantonschule ist die Sache so ausgelegt worden, daß bloß die Minima der Besoldungen bestimmt und keine Maxima aufgestellt worden sind. Auch bezüglich der Zahl der Stellen hat man die Verfassung so ausgelegt, daß dem Regierungsrath eine gewisse Kompetenz zukommt, denn z. B. das Kantonschulgesetz sieht nicht fest, wie viele Lehrerstellen es geben solle, sondern bestimmt bloß die Fächer, welche gelehrt werden sollen, und überläßt es der Regierung, die nötige Zahl der Lehrer anzustellen. Auch im Hochschulgesetz ist die Zahl der Lehrer nicht bestimmt, sondern bloß die Zahl der Lehrstühle für jede Fakultät. Wenn man daher die Verfassung anders auslegen und sagen wollte, der Große Rath müßte auch die Summe einer Besoldung in Zahlen bestimmen, so müßte man mehrere Gesetze, die schon seit Jahren in Kraft sind, als verfassungswidrig, abändern. Auch wenn man übrigens ein Maximum und ein Minimum feststellt, so hat man keine feste Besoldung. Herr Präsident, meine Herren! Erstens ist die Ihnen vorgeschlagene Abänderung des Hochschulgesetzes durchaus nothwendig, wenn unsere Hochschule den anderen schweizerischen Hochschulen noch soll Konkurrenz halten können. Unsere Hochschule wird zwar immer eine bescheidene Stellung einnehmen, allein jede Hochschule muß doch wenigstens einen Namen, der die Schüler aus der Ferne her anzieht und welcher die ganze Hochschule davor schützt, daß sie in der wissenschaftlichen Welt nicht in Verschollenheit gerathe, bewahren. Zweitens wird mit dem Vorschlage kein Missbrauch getrieben, denn der Große Rath hat immer noch das Budget zu bestimmen, und der Regierungsrath wird sich in Acht nehmen, dasselbe bei der Kreirung bleibender Stellen zu überschreiten. Er hat sich schon bis jetzt stets in Acht genommen, denn von 39 Professoren haben bloß drei das Maximum. Gleichzeitig schlägt Ihnen die Regierung vor, das Maximum von Fr. 1600 a. W. für die außerordentlichen Professoren in einzelnen Fällen, wo es nötig wird, überschreiten zu dürfen. Sie können mit zwar erwidern, man brauche bloß

einen außerordentlichen Professor zu einem ordentlichen zu machen, um sein Einkommen zu verbessern; allein in diesem Falle müste man ihm sofort das Minimum der Befördung eines ordentlichen geben, also Fr. 2000 a. W., und überdies den Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach 15 Dienstjahren. Man ist mit diesem Auskunftsmitteil schon zu wiederholten Malen in die schwierige Lage verfehlt worden, Befördungen auf mehr zu erhöhen und das Recht auf lebenslänglichen Ruhegehalt zu ertheilen, ohne daß man es eigentlich wollte.

\* v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Sie haben für das vorliegende kleine Gesetz, welches das Hochschulgesetz abändern soll, eine Kommission niedergesetzt, Namens welcher ich einen Bericht erstatten soll. Meine Herren, eine Hochschule ist ein Institut, welches entweder gut sein, oder gar nicht sein soll. Es gibt in der Schweiz viele Kantone, welche keine Hochschule haben und deren Bevölkerung geistig dennoch neben diejenige anderer Kantone gestellt werden darf, welche Hochschulen haben. Herr Präsident, meine Herren! In früheren Zeiten wurden die Hochschulen, die allerdings nur von Fürsten und großen Herren gegründet worden sind, als eine Art Kurusartikel betrachtet. Die älteste Hochschule in der Schweiz ist die von Basel, im Jahre 1859 gegründet von einem geistlichen Fürsten, Papst Pius II., welcher Basel kannte, weil er während des Concils als Kardinal Aenea Sylvio sich dort lange aufgehalten hatte. Die von ihm erlassene Stiftungsurkunde zeigt Ihnen, daß diese Auffassungsweise, eine Hochschule sei ein Kurusartikel, doch nicht so ganz richtig ist. Er sagt nämlich, dadurch, daß er Basel, dem Sitz des Concils, geistige Güter stiftet, erweise er der Stadt eine viel größere Wohlthat, als wenn er ihr materielle Güter schenkte; denn der Unterschied zwischen materiellen und geistigen Gütern sei der, daß die materiellen Güter durch Vertheilung stets kleiner werden, die geistigen dagegen stets größer. Das geistige Kapital nimmt daher zu und wird stets größer, je mehr es sich vertheilt. Dieser einzige Satz des gewesenen Kardinals Aenea Sylvio sagt Ihnen, was eine Hochschule bedeutet. Die Kommission muß daher den Antrag des Regierungsrathes unterstützen. Der Zweck einer Hochschule ist es, daß die geistigen Güter so viel als möglich vertheilt und benutzt werden und daß das Licht, welches die Hochschule aufpflanzt, so weit als möglich leuchte und die Köpfe aufläre. Das wird dann geschehen, wenn die Hochschule mit guten Lehrern besetzt ist, so daß man von ihr sagen kann; das ist wirklich eine Leuchte, welche weiter leuchtet als der Kanton Bern, und ein Licht, das man schon von ferne sieht. Aisdann werden Andere herbeiströmen, welche ihr Licht ebenfalls herbei bringen und ihrerseits auch leuchten lassen. Eine Hochschule soll daher entweder ganz gut sein oder sie hat kein Recht zu bestehen. Wie soll man es nun aber machen, daß eine Hochschule gut sei? Da muß allerdings die Materie dem Geiste zu Hilfe kommen, denn man bekommt keine Professoren, wenn man sie nicht bezahlt. Das ist, möchte ich sagen, eine der schwachen Seiten der menschlichen Konstitution: der Mensch muß leben und kann nur leben durch die Materie, und solche bekommt er bloß durch Geld. Die Frage ist nun die, ob sie alle Honorare für die Professoren gleich machen, seinem mehr als eine bestimmte Summe geben, und, wenn er damit nicht zufrieden ist, sagen wollen, so kannst du meinetwegen gehen. Es ist nach meiner Ansicht keine der schönsten Eigenschaften der Wissenschaft, daß sie so kostpolitisch ist und von der einen Universität auf die andere, von der freien Schweiz nach Dorpat in Russland wandert, allein so ist es nun einmal und wir müssen die Leute nehmen wie sie sind. Wenn Sie mit mir darüber einig sind, daß wir an jeder der verschiedenen Fakultäten unserer Hochschule, wo möglich Eine anerkannte Größe haben sollten, so müssen Sie der Regierung die Mittel an die Hand geben. Es handelt sich hier nicht darum, eine solche Größe heran zu ziehen und zu diesem Zwecke große Befördungen auszuzeichen, sondern darum, uns solche, die wir bereits haben, zu erhalten. Die schweizerischen Universitäten be-

nügen die Umstände, um gute Professoren zu bekommen. Ein Professor extraordinarius oder ordinarius bedeutet nämlich in Deutschland sehr viel und man gelangt dort sehr schwer zu einer solchen Professorur. Nun ist es aber möglich, und schweizerische Hochschulen haben es mit Erfolg versucht, junge tüchtige Kräfte in die Schweiz zu ziehen, hier zu verwenden und ihr Licht leuchten zu lassen, ohne besonders große Befördung. Dann riskirt man aber, daß solche Leute, nachdem sie sich durch wissenschaftlich Schriften bekannt gemacht und sich einen Ruf gegründet haben, was bei dem öffentlichen Leben in der Schweiz leichter möglich ist als anderswo, anderswohin gehen, wo sie höhere Befördungen bekommen. Dies ist der Grund, warum z. B. die juristische Fakultät in Basel eine ganze Reihe berühmter Persönlichkeiten aufzuweisen hat. Die juristische Fakultät in Basel ist ein wahres Sprungbrett, von welchem aus junge gebildete Männer einen Sprung vom Privatdozenten zum Professor nehmen, und dann, wenn sie in Basel Professores extraordinarii oder ordinarii geworden sind, anderswohin einen Ruf bekommen. Dies ist der sicherste Weg, auf welchem die schweizerischen Universitäten sich bedeutendere Lehrkräfte gewinnen können, und unjere Erziehungsdirektion hat diesen Weg in der neuesten Zeit mit vielem Glück betreten; eine solche Anstellung ist aber immer eine halbe Lotterie, denn meistens kann man nur wissen, daß der zu Berufende wissenschaftliche Befähigung hat, allein ob er auch die nötige Lehrgabe besitzt, wird man erst erfahren, wenn man ihn seinen Schülern gegenüber wirken sieht. Wenn es dann aber gelungen ist, eine solche bedeutende Lehrkraft an die Hochschule zu ziehen, so möchte die Regierung auch das Mittel an der Hand haben, einen solchen Mann zu konservieren, und da ist allerdings die Stellung unserer Regierung und unserer Erziehungsdirektion schwieriger als diejenige der gleichen Behörden in andern Kantonen; warum? Weil alljährlich während der Sessonen der eidgenössischen Rüthe die Herren, welche in andern Kantonen derartige Stellen bekleiden, hier persönlich anhören können, wie die Professoren lehren und dozieren. Ueberzeugen sie sich dann, daß jemand mit der wissenschaftlichen Befähigung auch die erforderliche Lehrgabe verbindet, so sagen sie: den wollen wir fangen und in unser Netz bringen. Da haben wir es vor Allem aus mit der Universität in Zürich zu thun, wo das eidgenössische Polytechnikum ist, und wo die von der Eidgenossenschaft bezahlten Professoren besser gestellt sind, als unsere Professoren hier in Bern, wo wir an unsere eigenen Kräfte gebunden sind. Hierin liegt also eine Gefahr für die bernische Universität, indem die zürcherischen Kollegen unserer Regierungsräthe und unserer Erziehungsdirektion hier stets Nachschau halten können, was für ausgezeichnete Leute das Glück uns beschieden hat. Zu ihrer Befördlung werden ihnen dann noch ein paar Rouleur Fünffrankenthaler beigelegt, man stellt ihnen vor: auch in Zürich ist es schön, in Bern hat man nur die Alpe, in Zürich haben wir den schönen See. Um allen diesen Gefahren auszuweichen hat die Kommission es passend gefunden, den Regierungsrath zu ermächtigen, in gewissen Fällen über das gesetzliche Maximum der Befördung hinaus zu gehen. Wir haben in der Kommission die Frage lange berathen: sollen wir ein Maximum feststellen, oder sollen wir es dem Ermeessen des Regierungsrathes überlassen, das Maximum zu ermitteln und ihm bloß die Limite zu stellen, daß er das Budget der Hochschule nicht überschreite, allein innerhalb desselben sich bewegen könne? Die Gründe für das Letztere sind namentlich folgende: Wenn wir ein Maximum feststellen, und dasselbe für Ausnahmefälle z. B. von Fr. 4000 auf Fr. 7000 stellen, so können diese Fr. 7000, wenn es sich um eine Sommität ersten Ranges handelt, wieder überboten werden. Das ist unterdessen nur ein Nebengrund und die Hauptschwierigkeit liegt hiebei darin, daß die übrigen Professoren sagen würden: wir sind auch Sommitäten und wollen auch das Maximum. Da wäre es denn sehr schwierig zu sagen: nein! Denn da hat man kein Maß, wie auf dem Regierungsstatthalteramt, wo man die Leute unter das Maß stellt und mißt, wie hoch sie sind. Der Erziehungsdirektor wäre stets in Verlegenheit, wenn

einer zu ihm kommen und sagen würde: „Ich bin auch einer derjenigen welche!“ und er ihm antworten würde: „ich bin nicht einverstanden.“ Man muß daher das ganz in das Ermeßen der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes legen, und zwar bei den ordentlichen wie bei den außerordentlichen Professoren. Wenn man Demanden so viel Zutrauen schenkt, daß man ihm das ganze Erziehungswezen übergibt, so muß man diesem Manne und der Regierung auch das Zutrauen schenken, einer Zierde der Hochschule eine Besoldungszulage zu geben. Wir haben in der Kommission noch einen andern Punkt berührt, ohne jedoch diesfalls einen Beschluß zu fassen. Ich erwähne die dahierige Berathung nur damit Sie sehen, daß man nicht so schnell vorgegangen ist, sondern daß man auch darau gedacht hat, die Ausgaben zu vermindern. Man hat gut gefunden, gegenüber denjenigen Professoren, die während mehreren Jahren keine Vorlesungen halten, sei es, weil sie keine Zuhörer haben, sei es, weil sie lieber nicht lesen, zu untersuchen, wie man sich ihrer entledigen könne. Das ist dann nicht mehr geistige Materie und geistiger Reichthum, der ausgegeben wird, sondern ein solcher Mann ist wie derjenige, welcher sein Pfund vergraben hat; das sind nicht mehr Professuren, sondern Prebänden und Chorherrnsteife. Für den Fall, daß es wirklich wahr ist, daß es mehr als Einen Lehrer an der Universität gibt, welcher nicht viel leistet, nicht eine gehörige Anzahl von Kollegien liest, sondern es vorzieht, keine zu lesen, ist im Schoße der Kommission, gegenüber der Erziehungsdirektion, der Wunsch ausgesprochen worden, sie möchte über die Mittel nachdenken, wie man Redmedur eintreten lassen könne, damit die Hochschule in allen ihren Fakultäten, dem Begriffe einer Hochschule entsprechend, eine Leuchte und eine Verbreiterin der Wissenschaft bleibe. Herr Präsident, meine Herren! Von diesem Standpunkte aus, bin ich von der Kommission beauftragt, dem Antrage der Regierung beizustimmen und Ihnen zu empfehlen, Sie möchten den Antrag gut heißen, daß der Regierungsrath auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion, innerhalb des Budgets, welches alljährlich für die Hochschule ausgesetzt wird, unter Umständen über das gesetzliche Besoldungsmartrum, sowohl der außerordentlichen, als der ordentlichen Professoren hinweggehe, namentlich in dem Sinne, gute Lehrkräfte zu konserviren und unter Umständen auch zu erwerben.

\*\* Dr. Wyttensbach. Herr Präsident, meine Herren! Es ist eine etwas schwierige Aufgabe gegenüber dem Herrn Erziehungsdirektor, der Regierung und der Kommission des Grossen Rathes eine andere Meinung aufzustellen und zur Geltung zu bringen. Indessen halte ich es trotzdem nicht für unmöglich, daß der Große Rath nach meinen Vorschlägen bessere Mittel finden dürfte, um den Zweck zu erreichen, den dieses Gesetz beabsichtigt, nämlich der Hochschule stetsfort gelehrte Männer zu erhalten und zuzuführen. Mit dem Standpunkt des Herrn Erziehungsdirektors über unsere Universität bin ich einverstanden und finde mich um so mehr veranlaßt, dieses zu erklären, als andere Ansichten eher nach Ausdehnung trachten, etwa einer eidgenössischen Universität zusteuern, während derselbe ein kantonaler, den Bedürfnissen unseres Landes angemessener sein soll. Meine Herren! Vor zwei Jahren inaugurierte der Erziehungsdirektor sein Amt dadurch, daß er eine Erhöhung der Besoldungen der sämtlichen Hochschullehrer um 20% beantragte. Jenes wäre der günstigste Zeitpunkt gewesen, auf eine Reorganisation des Hochschulgesetzes zu dringen, und wäre dennzumal die Bedingung der Reform an die Besoldungsverhöhung geknüpft worden, so hätten wir dieselbe längst erhalten. Ich rufe nun einer solchen bei diesem Anlaß. Jenes Gesetz über eine bestimmte Besoldungsverhöhung hatte sich, während 23 Jahre der Besoldungsetat unverändert geblieben, als eine hinlänglich begründete Notwendigkeit herausgestellt; es war zeitgemäß und entsprechend im Maße. Seit zwei Jahren aber haben sich die Umstände in Nichts geändert, und es erscheint mir daher das heutige Gesetz als nicht hinlänglich begründet, als eine unnöthige

Glickerei. Die Voraussetzung, daß der Fall eintreten könnte, wo durch Extrabesoldung eine bedeutende Kraft der Universität erhalten oder beschafft werden könnte, was bei dem ordentlichen Honorar nicht durchwegs möglich sei, ist nicht begründet. Denn seit dem Bestand der Hochschule ist nur ein Fall hervorzuheben, wo ein verdienter Lehrer, aus Rücksichten für ein höheres Honorar, seine Demission genommen haben soll, und der Erfolg wurde in einer Weise geleistet, die dem Senat und der Erziehungsdirektion sowohl zu großem Kredit gereicht, als auch den Beweis leistet, daß Niemand unerschöpflich ist. In solchen Fällen bildet die Höhe der Besoldung ein Motiv, der Titel eines Professors und der Wirkungskreis derselben ein anderes. Wo aber, wie in Deutschland, wie Herr v. Gonzenbach bemerkt hat, der Markt überzeugt ist, daß ein halbes Menschenleben vorbei geht, bevor solche Stellen erhältlich sind, werden unsere Verhältnisse immer einen hinlänglichen Anziehungspunkt darbieten. Es besteht also keine Thatache, keine Erfahrung, die dieses Extrabesoldungsgesetz rechtfertigte. Die Tragweite derselben aber ist meines Erachtens viel größer, als man uns glauben läßt. Es ist ein Begehrlichkeitsgesetz, das der Erziehungsdirektion mehr Verlegenheit bereiten könnte als Erleichterung. Kommt derselbe einmal bei der medizinischen Fakultät in Anwendung, so wird bald die theologische, die juridische und die philosophische nicht zurückbleiben. Die Summe der Extra für Sommitäten wird einem raschen Wachsthum unterworfen sein. — Meine Herren! Ich wünsche ebenfalls die Kräftigung der Universität; aber nicht aus dem Grunde, daß dadurch in der Ferne auf eine eidgenössische Hochschule hingearbeitet werde. Diese Nebelgestalt, die von Zeit zu Zeit auftaucht, hat einen wunderschönen Klang, so lange man sie nicht genauer prüft. Sie gleicht einer Pyramide, deren Spitze über das ganze Land leuchten soll; aber dieser Pyramide fehlt die Basis; darum ist sie ein Luftgebild. Sie braucht nicht nur die Anstalten und die Lehrerzahl, sondern auch Schüler. Woher sollen diese ihr zukommen? Von den kantonalen Anstalten. Diese müßten aufhören, um die Wissenschaft zu centralisiren. In Zürich möchte man wohl eine eidgenössische Universität; aber nur wenn sie nach Zürich kommt, so in Basel, so vielleicht in Bern; im Ganzen aber wird man im Ernst ebensowenig eine wissenschaftliche als eine politische Einheit anstreben. Herr Präsident meine Herren! Ich wünsche unserer Hochschule alle angemessenen Mittel zur gedeihlichen Förderung und zu möglichst fruchtbaren Lehrkräften; allein ich finde sie nicht nur in materieller Richtung, sondern ganz besonders in der inneren Organisation, somit in einer durchgreifenden Reform. Es verwundert mich, daß die Erziehungsdirektion, welche, nach öffentlichen Blättern, beauftragt worden über eine Reorganisation der Universität der Regierung Bericht zu erstatten, dieses nicht gethan hat. Es wären die triftigsten Gründe vorhanden, wie ich in kurzer Andeutung sofort nachweisen werde. Unsere Anstalt ist eine Kopie kleiner deutscher Universitäten. Lebenslänglichkeit der Anstellungen, Pensionen, ordentliche und außerordentliche Professorate u. s. w. mit den obligaten Burschenschaften. Die Lebenslänglichkeit der Anstellungen ist zunächst eine Hauptquelle der Stagnation. Es ist unmöglich alles nur gute Wahlen zu treffen, und es liegt auf der Hand, daß eben die mindern Kräfte der Anstalt lebenslänglich bleiben, während die bedeutenden der Lockung von „Berufungen“ ausgesetzt sind und daher immerhin die Wahl haben, zu bleiben oder nicht. Nehme sich der Staat doch zum Wenigsten das Gegenrecht, dann hat er es in seiner Macht, eine Summe von Kräften sich zu sichern, und auszumustern, was nicht taugt. Dem System der lebenslänglichen Anstellungen fehlt ein sehr wesentlicher Faktor zur Anspornung, den die Menschen wohl in der größten Mehrzahl nöthig haben, und ein gewisses Maß von Sorge für die Zukunft. Das Pensionensystem erlangt ebenfalls dieses Stimulus und ist unrepublikanisch im höchsten Grad und so unbillig gegenüber andern Staatsbeamten, als nur je etwas sein kann. Beide Faktoren lassen es erklärlich finden, daß eben nicht auf jedem Katheder diejenigen Anstrengungen gemacht werden, die wünschenswerth und nöthig sind,

um die studirende Jugend anzuziehen und stets zu neuem Eifer zu begeistern. — Die Klassifikation in ordentliche und außerordentliche Professoren ist aus manchen Gründen verwerflich. Warum nur zwei Klassen, und mit so widersinniger Bezeichnung, wenn man Klassen will? Eine Klassifikation nach dem Gehalte müßte der Erziehungsdirektion einen viel größern Spielraum für Anstellungen lassen. Die Lehr- und Lernfreiheit erfordert dringend eine Reform, wie leicht nachzuweisen wäre. In der Gesetzesvorlage über die Thierarzneischule sind beide, namentlich die letztern auf's Neuerste beschränkt, an der Hochschule fast zügellos! Ich schließe mit der Wiederholung, daß keine Thatsache für die Notwendigkeit des vorliegenden Gesetzes spricht, und daß in Wirklichkeit mit der Revision des Hochschulgesetzes unendlich mehr geleistet werden kann, als mit derartigen immer wiederkehrenden Finanzaufbesserungen; trage daher darauf an, der Große Rath möchte in das vorliegende Gesetz nicht eintreten.

\* Dr. Schneider. Als Mitglied der Kommission bin ich veranlaßt oder sehe mich veranlaßt, deren Antrag zu unterstützen. Ich muß bedauern, in dieser Beziehung in Widerspruch mit einem meiner Herren Kollegen zu gerathen. Ich muß von vorneherein erläutern, daß, wenn ich auch mit einzelnen Anträgen des Herrn Dr. Wyttensbach einverstanden bin und ich auch glaube, es könne unserer Hochschule in Bern eine Revision des Hochschulgesetzes zum Vortheil gereichen, ich doch in seiner ganzen Rede etwas vermiss, nämlich den Nachweis, daß man wirklich durch seine Vorläufe bessere Lehrer bekommen würde. Er sagt uns, der Grundfehler unseres Hochschulgesetzes sei der Grundsatz der Lebenslänglichkeit und des Pensionierungssystems. Ich will Ihnen nicht sagen, ob ich für oder gegen diesen Antrag stimmen werde, wenn wir einmal an's Revidiren kommen, allein ich will Ihnen die heutige Sachlage auseinander sehen und da werden Sie sehen, wohin wir mit diesen Anträgen kommen. Herr Dr. Wyttensbach glaubt, wenn man ein anderes System annehme und die Professoren nicht mehr lebenslänglich, sondern nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren anstelle, so werden sich bei uns junge Kräfte genug bilden für die Hochschule. Das glaube ich nicht, denn wir sind in einer ganz anderen Lage, als Deutschland bis dahin war. Auch in Deutschland haben zwar in den letzten Jahren die Hochschulverhältnisse um vieles geändert, allein bei uns sind die Verhältnisse ganz besonders nachtheilig, um Lehrer heran zu bilden. Es gab eine Zeit, wo die höchste Emulation eines jungen Mannes dahinging, einmal Professor zu werden. Das war die Zeit, wo die Hochschulen die einzige geistige Leuchte waren, wo sie den Ton angaben für die ganze Zeitrichtung, der Politik wie der Kirche, wo die Hochschulen und namentlich die theologische Fakultät an der Spitze der religiösen Bewegung war und wo von den Hochschulen die Bewegungen ausgingen, welche ganz Europa durchzogen. Damals glaubte man die höchste Ehre zu erreichen, wenn man es bis zum Professor bringe. Herr Präsident, meine Herren! Heute ist das etwas ganz Anderes; ein Professor am Polytechnikum steht ganz gleich da wie ein Professor an der Universität, und der geistige Ehrgeiz wird heut zu Tage auf ganz andere Weise befriedigt als früher. In Deutschland gab es lange keine Repräsentantenkammern, und Niemand konnte sich öffentlich zeigen, sondern man war zur Hochschule gedrängt; man hatte keine Tribüne, um sich auszusprechen und seine Ansichten zur Geltung zu bringen. Allein bei uns besteht seit Jahren ein Großer Rath und Mancher tritt in das öffentliche Leben, welcher, wenn er wüßte, daß er nie in den Großen Rath gewählt und nie in der Öffentlichkeit wirken würde, sich der Wissenschaft widmen und auf dem Ratheder leuchten würde. Dies ist ein Grund, warum wir nicht eigentliche Lehrer für die Universität heranzubilden können, wenigstens nicht in genügender Zahl. Ein anderer Grund, wenigstens so weit es die medizinische Fakultät betrifft, liegt darin, daß jeder tüchtige Mediziner sein Auskommen besser findet, wenn er nicht Professor ist. Wir haben hier tüchtige Ärzte, namentlich Einen, welcher in diesem Saale einen

Vortrag gehalten hat, wie man es selten findet, und der außerordentlich viel Talent und Lehrgabe besitzt, nämlich Herr Dr. Bourgeois. Derselbe ist zu wiederholten Malen angefragt worden, ob er nicht einen Lehrstuhl an der Universität übernehmen würde, allein er wies es von der Hand, weil er sein Auskommen auf anderem Wege viel besser findet, als wenn er Professor ist, und er hatte dabei Recht. Wir sind daher, wenn wir die Hochschule erhalten wollen, angewiesen, auswärtige Kräfte zu ziehen. Nun glaube ich allerdings, wir können auswärtige Kräfte an uns ziehen, weil an andern Orten mehr Gelegenheit geboten ist, eigentliche Lehrer heranzubilden. Wir haben in jüngster Zeit zwei solche bekommen, von denen ich glaube, die Regierung habe einen sehr guten Griff gethan, den einen als Arzt, den andern als Chirurgen. Beide sind zwar in andern Vermögensverhältnissen als diejenigen es sind, welche sie hier ersezten, indem sie sich überhaupt in einer Lage befinden, wo sie weder Professorenstellen noch Praxis zu suchen haben, indem sie reich genug sind, um aus den Zinsen leben zu können. Sich bei unsemand, was solche Leute thun, nämlich, daß sie als Assistenten und in untergeordneter Stellung Jahre lang in Spitälern arbeiten? Fragen Sie hier einen jungen Arzt, welcher Talent besitzt, ob er sich dazu brauchen lassen will, fünf bis sechs Jahre als Assistent in einem Spitäle zu arbeiten, um dann möglicher Weise einen Ruf zu bekommen, an die Universität zu Bern? Keiner wird es thun! Das haben aber diese beiden Herren gethan und sich schon in solcher untergeordneter Stellung einen bedeutenden litterarischen Namen erworben. Wir werden daher auch in Zukunft fremde Kräfte heranziehen können, ohne daß es uns sehr theuer zu stehen kommt. Solche herbeigezogene fremde Kräfte machen sich an der Universität entweder gut oder nicht gut. Machen sie sich gut, so hat man ein Interesse, sie zu behalten. Machen sie sich nicht gut und bekommen gleichwohl anderswohin einen Ruf, so lassen wir sie gehen; erweilen sie sich aber als gut, so müssen wir doch der Regierung die Möglichkeit geben, sie zu behalten. Dieses werden Ausnahmen sein und die Regierung wird sich zweimal bestimmen, bevor sie sich zu einer bedeutenden Besoldungsverhöhung entschließt, wenn sie nicht glaubt, es sei wirklich notwendig. Ich habe es im höchsten Grade bedauert, als Herr Dr. Biermer fortzog. Ich konnte es ihm nicht einmal übel nehmen, weil seine ökonomischen Verhältnisse, die ich ungefähr kenne, sich besser gestalten werden und ich überdies weiß, daß dies durchaus nicht das einzige Motiv seines Weggehens war, sondern auch seine Familienverhältnisse der Art sind, daß er wünschen muß, einmal nach Deutschland zurückzukommen, was, wie er glaubt, von Zürich aus eher der Fall sein wird als von Bern aus. Und warum das? Von Bern aus haben nur noch wenig Professoren einen Ruf nach Deutschland erhalten, während Zürich seit zwanzig Jahren seinen Koryphäen an Deutschland wieder zurück gegeben hat, z. B. die Professoren Schönlein, Hennle, Pfeifer und manche andere, welche zu den ersten wissenschaftlichen Größen Deutschland's gehörten. Auf diese Weise ist die Universität Zürich in Deutschland bekannt geworden, während man in Deutschland von Bern wenig spricht. Vor vierzig Jahren war es anders. Damals wurde ich in Berlin einfach auf den Vorweis meines Matrikels der Bernerakademie immatrikulirt, ein Zürcher dagegen, welcher bei mir war, wurde mit seinem „Lehrbrief“ abgewiesen und mußte sich zuerst ausweisen, daß er ein Gymnasium durchgemacht habe. Jetzt ist der wissenschaftliche Ruf beider Städte gerade umgekehrt. Herr Präsident, meine Herren! Wir sind daher angewiesen, von Außen Lehrkräfte anzu ziehen, allein wenn wir die lebenslängliche Dauer der Professur und das Pensionssystem abschaffen, während in Deutschland beides besteht, so muß ich denn doch darauf aufmerksam machen, daß dies einen deutschen Gelehrten nicht bewegen wird, hier zu bleiben, während er Gelegenheit hat, wieder nach Deutschland zu geben. Ich glaube daher nicht, daß das von Dr. Wyttensbach vorgeschlagene Mittel geeignet ist, unsere Hochschule zu heben. Was das Kapitel der Lehrfreiheit betrifft, so können wir dasselbe heute nicht abspinnen, allein es

wäre pro et contra, das für zu sagen. Führen wir obligatorische und periodische Prüfungen an der Hochschule ein, so werden diejenigen Herren, welche in die Prüfungskellegia gewählt werden, alle Zuhörer haben, diejenigen dagegen, welche in keinem Prüfungskellegium sind, werden keine haben. Möglicher Weise werden gerade die bessern Lehrer keine Zuhörer haben. An einer höhern wissenschaftlichen Schule bin ich für solche Dinge nicht eingetragen, und ich stütze mich dabei auf die Thatjache, daß an Hochschulen, wo Lehr- und Lernfreiheit herrscht, viel eher tüchtige Männer gebildet und erzogen werden, als an andern, wo Alles, wie in China, so recht reglementarisch geordnet ist. Ich muß daher, um nicht zu wiederholen, was bereits der Herr Erziehungsdirektor und der Herr Berichterstatter der Kommission gesagt haben aus voller Überzeugung unterstützen und zwar um so mehr, als nicht nur Herr Dr. Biermer nach Zürich geht, sondern als es sich noch um zwei andere unserer tüchtigsten jüngeren Kräfte handelt und ich nicht weiß, ob sie hier bleiben werden. Das Defconomische hat immerhin einen bedeutenden Einfluß. Herr Professor Griesinger in Zürich, an dessen Platz jetzt Herr Professor Biermer gewählt ist, kam auf ungefähr Fr. 12,000 zu stehen. Ich zweifle zwar daran, ob Herr Professor Biermer eben so hoch wird zu stehen kommen, indem er nicht so spekulativ ist, allein so viel weiß ich, daß Herr Professor Griesinger in Berlin nunmehr auf Fr. 50,000 zu stehen kommt und da ist es ihm nicht zu verargen, wenn er Zürich mit Berlin vertauscht. Sie müssen daher der Regierung die Mittel geben, tüchtige Kräfte zu bewahren, wenn sie durch einen Ruf in's Ausland uns drohen, entzogen zu werden.

#### Abstimmung.

Für das Gesetz  
Dagegen

61 Stimmen.  
17 "

\* Eine von Herrn Grossrat Bach verlangte Zählung der Versammlung zeigt 91 Anwesende, so daß die Abstimmung gültig ist.

#### Vortrag der Baudirektion über bauliche Veränderungen in den Amtsgefängnissen.

Der Regierungsrath schließt dahin: Es seien einstweilen für die allerdringendsten baulichen Verbesserungen und Umänderungen der Amtsgefängnisse nach Mitgabe der vorgeesehenen Ausscheidung Fr. 22,000 zu bestimmen, und hiesfür die im Bauanleihenstabelle Biff. 1 ausgelegten Summen (Fr. 10,000 Zimmerwald Pfarre Zubau und Fr. 12,000 Schwarzenburg-Heitennied Ohngeldgebäude) zu verwenden. Diese beiden Posten würden sonach dahins fallen und ersetzt werden durch den neuen Posten „Amtsgefängnisse, Verbesserung und Umänderung, Fr. 22,000.“

Nachdem der Herr Baudirektor sich an den Platz des Berichterstatters begeben, bemerkt der Herr Präsident, daß auf die Tagesordnung eigentlich gesetzt sei eine Beschwerde der Einwohnergemeinde Bern über einen Entscheid des Regierungsrathes betreffend die Bestätigung des dortigen Polizeiinspektors. Dieses Geschäft könne indessen dermalen nicht wohl in Behandlung genommen werden, weil es noch aus der früheren Amtsperiode datire, seit welcher Zeit ein Wechsel in der Bittschriftenkommission eingetreten sei, und nun ein Bericht der neuen Bittschriftenkommission nicht vorliege.

Jolissaint. Ich ergreife das Wort, um zu verlangen, daß man in den Verhandlungen diejenige Reihenfolge der Geschäfte innehalte, wie sie auf dem angeschlagenen Tafelandenverzeichniß für diese Sitzung angegeben ist. Nach dieser Reihenfolge sollte man sich nunmehr beschäftigen mit Nummer 3 der Tafelanden, welches lautet: „Bericht über die jurassischen Eisenbahnen mit Begehrten um Nachkredit für die Fortsetzung der Studien.“ Es ist elf Uhr, die Bänke sind ziemlich verlassen und ich fürchte, wenn man weniger wichtige Gegenstände zu behandeln anfängt, wie Strafnachlass- und Strafumwandlungsgefaße, so werde der Saal sich noch weiter leeren und man werde sich im Falle befinden, die Sitzung aufzuheben aus Mangel an der erforderlichen Mitgliederzahl. Auch ist zu vermuten, daß morgen die Session geschlossen wird, und da Sie überdies wissen, daß in der Regel die Samstagssitzungen nicht lange dauern, so ist es ohnehin nicht möglich, den Bericht über die jurassischen Eisenbahnen auf die Tagesordnung für morgen zu setzen. Wenn wir nicht die für die heutige Sitzung angesehene Reihenfolge der Geschäfte beobachten, so ist es gewiß, daß der fragliche Bericht auf eine andere Session von Neuem verschoben wird. Ich bitte daher die Versammlung, die auf dem heutigen Tafelandenverzeichniß angesehene Reihenfolge der Geschäfte zu beobachten.

Herr Präsident. Ich bemerke dem Herrn Jolissaint, daß die angegebene Tagesordnung nicht nothwendiger Weise nach der Nummer der Geschäfte beobachtet zu werden braucht. Ich sehe kein Hindernis, sich mit dem von ihm erwähnten Geschäfte zu beschäftigen, allein das schon so lange verschobene Geschäft, betreffend den Polizeiinspektor von Bern, bringt mich in Verlegenheit. Wir nehmen daher das Geschäft, betreffend die Eisenbahnen im Jura.

Herr Justizdirektor Migy. Es ist richtig, daß der Rapport, betreffend die jurassischen Eisenbahnen, schon auf dem Tafelandenverzeichniß der letzten Session figurirt hat, allein die Staatswirthschaftskommission, welche ihr Gutachten abgeben sollte, sandte ihn an die Regierung zurück, damit sie zur Rechtfertigung der verlangten Fr. 10,000 einen mehr in die Einzelheiten gehenden Bericht vorlege. Im dermaligen Augenblicke befindet sich nun der neue Direktor der Eisenbahnen in amtlicher Mission abwesend, um den Staat im Verwaltungsrathe der Centralbahn zu vertreten. Vor seiner Abreise nach Basel äußerte er im Regierungsrathe den Wunsch, der Sitzung dieser Behörde beizuwöhnen, wo dieses Geschäft behandelt würde, und ganz natürlich konnte ihm dieser Wunsch nicht abgeschlagen werden. Da nun der Große Rath im Laufe des Monats Mai noch eine Session haben wird, so leiden keine Interessen, wenn man bis zu diesem Zeitpunkte den fraglichen Rapport verschiebt. Die Regierung durfte nach dem Reglemente das Gesuch des Herrn Eisenbahndirektors nicht unberücksichtigt lassen und dieser hätte seinen Bericht der Behörde schon früher vorgelegt, wenn es ihm möglich gewesen wäre. Darauf mache ich den Großen Rath aufmerksam, denn der Herr Eisenbahndirektor ist erst seit Kurzem mit dieser wichtigen Frage des jurassischen Eisenbahnenbezuges beschäftigt, welche eine der schwierigsten zu lösen ist. Man wird gewiß zugeben müssen, daß er berechtigt und sogar genötigt ist, so vollständige Vorstudien als möglich zu machen, bevor er über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit, der schon den Herrn Stockmar, seinen Vorgänger, so lange beschäftigt hat, einen Generalrapport vorlegt. — Dermal ist der Bericht fertig, allein wir glaubten, ihn im Regierungsrathe heute nicht behandeln zu sollen in der Abwesenheit des Direktors, welcher ausdrücklich verlangt hatte, bei der Behandlung anwesend zu sein. Wie ich schon gesagt, war es uns durch das Reglement geboten, das Geschäft nicht vorzunehmen. Ich darf daher hoffen, daß diese Verschiebung nicht übel aufgenommen wird, weder vom Großen Rath noch vom Jura.

Jolissaint. Es ist mir leid erklären zu müssen, daß die Thatsachen und Verumständungen, welche Herr Regierungsrath Migy zu Begründung einer Rückweisung auf eine nächste Session angeführt hat, mir diese Rückweisung nicht hinlänglich zu begründen scheinen. Wäre es das erste Mal, daß dieser Gegenstand auf den Traktanden erscheint, so würde man bis zu einem gewissen Punkte die verschiebende Einrede des Herrn Migy begreifen, allein wenn man daran denkt, daß es schon das dritte Mal ist, daß dieser Rapport dem Grossen Rath und den jurassischen Deputirten insbesondere versprochen worden, so wird man leicht das Bedauern und die Ungeduld begreifen, welche wir zeigen. Der fragliche Rapport war bereits unter den Traktanden der Session vom November 1864. Damals wurde er nicht abgelegt, weil Herr Regierungsrath Stockmar sel., welcher im Juni gleichen Jahres gestorben war, noch nicht erzeigt war. Der Bericht wurde von neuem auf das Traktandenverzeichniß gesetzt für die Session vom Februar und März 1865, allein wiederum kam er nicht an die Tagesordnung, sondern diese Session wurde ausgestellt durch andere, ohne Zweifel weniger wichtige Geschäfte, als diese Eisenbahnfrage. Geschäfte, welche man aber gleichwohl erledigen wollte. Beim Durchleien des Einberufungsschreiben für die gegenwärtige Session sahen die jurassischen Abgeordneten mit Vergnügen diesen Gegenstand wieder auf den Traktanden und hofften, jetzt, das dritte Mal, werde er unzweifelhaft behandelt werden; sie betrachteten ihn als eines der wichtigsten außerordentlichen Traktanden der außerordentlichen Sitzung, deren Zusammenberufung die Regierung einige Wochen zwischen zwei ordentlichen Sessonen beschlossen hatte. Ich glaube hier das treue Echo der jurassischen Abgeordneten zu sein, wenn ich erkläre, daß sie glaubten, die jurassische Eisenbahnfrage sei einer der wichtigsten Verhandlungsgegenstände der gegenwärtigen Session. Nun sehe ich ein, daß unsere Hoffnung in dieser Beziehung getäuscht ist. Prüft man, was für Geschäfte bis zum heutigen Tage, am Tage vor dem wahrscheinlichen Schlusse der Session, erledigt worden sind, so muß man sich fragen, ob es nöthig gewesen, den Grossen Rath zusammen zu berufen, — um über was zu beschließen? Etwas über die Steuerverhältnisse beider Kantone? Nein, denn der daherrige Gesetzesentwurf ist erst gestern ausgeheilt worden? Oder die jurassische Eisenbahnfrage? Auch das nicht, denn der Bericht ist noch nicht bereit und der Herr Direktor ist abwesend. Oder die bestrittene Lage der Station Wichtach, welche die Regierung nach ihrem Guisinden abgeändert hatte? Ja, wirklich! das ist der wichtige Gegenstand der Session, welcher eine ganze lange Sitzung in Anspruch genommen hat und welcher endlich nach dem Wunsche der Regierung erledigt worden. Das ist, ich wiederhole es, das Hauptergebniß einer außerordentlichen Session, welche der Regierungsrath verlangt und, um so zu sagen, gefordert hat, in einem Augenblicke, wo die Landarbeiten eine große Zahl von Abgeordneten hindern, nach Bern zu kommen. Ich habe gesagt, daß die von Herrn Regierungsrath Migy angeführten Gründe die Verschiebung des Gegenstandes auf eine andere Session nicht ganz rechtfertigen. Erlauben Sie mir, um das zu beweisen, daß ich diese Gründe kurz prüfe. Herr Regierungsrath Migy hat uns zuerst gesagt, daß der Eisenbahndirektor, Herr Regierungsrath Desvoignes, einen Bericht gerüstet habe, daß derselbe aber noch nicht der Vorberathung des Regierungsrathes unterstellt worden sei, so daß er dermal auch dem Grossen Rath nicht vorgelegt werden könne. Wenn das so ist, gestehe ich, daß ich nicht begreife, warum man ihn denn schon drei Mal auf der Traktandenliste hat erscheinen lassen. Ich kann mir diese Thatsache nicht anders erklären, als mit dem Gedanken, daß man vielleicht den Jura „amüstiren“ und, wie man zu sagen pflegt, eine Frage auf die lange Bank schieben wollte, welche auf der andern Seite des Chasseral von brennender Wichtigkeit ist. Herr Regierungsrath Migy führt zweitens die Abwesenheit des Herrn Desvoignes an und verlangt Nachsicht und Rücksicht für diesen neuen Regierungsrath, welcher erst einige Monate der Eisenbahndirektion vorsteht; er sagt uns ferner, die jurassische

Eisenbahnfrage sei voll von Schwierigkeiten. — Was die Abwesenheit des Herrn Desvoignes betrifft, so muß ich bekennen, daß ich mir diese nur schwer erklären kann. Ich zweifle nicht daran, daß es ihm möglich gewesen wäre, sich in der Mission, die er heute erfüllt, durch einen seiner Kollegen vertreten zu lassen, wenn er es wirklich gewollt hätte. Ich bin der Erste, um anzuerkennen, daß es ihm wahrscheinlich schwer sein würde, uns heute definitive Vorschläge in der Hauptfrage, betreffend die jurassischen Eisenbahnen, zu machen; allein das verlangen wir im gegenwärtigen Augenblicke nicht von ihm. Wir wollen ihm die nötige Zeit lassen, um seine finanziellen Vorschläge über die Frage, welche uns beschäftigt, reiflich vorzubereiten. Was wir in dieser Sitzung von Herrn Desvoignes verlangten und was ihm sehr leicht gewesen wäre zu bringen, das wäre ein Generalrapport über den gegenwärtigen Stand der Jurabahnfrage und im Ubrigen Vorschläge über die vorbereitenden Maßregeln, wie über die Bervollständigung der Studien, über die Anfragen bei den Gemeinden, um die Leistungen kennen zu lernen, welche sie zu übernehmen geneigt wären, über den Anschluß der jurassischen Linien in Delle, in Basel und in Convers. Für diese Punkte, scheint es mir, braucht es nicht sechs Monate, um einen Rapport und Vorschläge zu machen, um so weniger, als diese Punkte mehr oder weniger schon von Herrn Stockmar bearbeitet worden waren. Ich beharre ganz besonders darauf, daß diese Punkte, welche ich soeben bezeichnet habe, so bald als möglich an die Tagesordnung einer Sitzung des Grossen Rathes gesetzt werden.

Herr Justizdirektor Migy. Bevor diese Angelegenheit dem Grossen Rath vorgelegt werden kann, muß sie vom Regierungsrath behandelt sein; so lange daher dieser Letztere keinen Beschluß gefaßt hat, kann keines seiner Mitglieder über diese Materie Bericht erstatten. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß der fragliche Bericht der Regierung noch nicht unterbreitet werden konnte, welche daher ihrer Seits noch keinen Berichterstatter hat wählen können, um den Herrn Eisenbahndirektor während seiner Abwesenheit zu ersetzen. Ich hatte mich anerbettet, die Berichterstattung zu übernehmen, allein da Herr Desvoignes bei seiner Abreise nach Basel den Wunsch mitgetheilt hatte, die Regierung möchte sich während seiner Abwesenheit damit nicht befassen, so ist es klar, daß wir keinen Entschluß fassen durften, da das Reglement dagegen ist. Es sind daher, glaube ich, Gründe vorhanden, um dem Wunsche des Herrn Eisenbahndirektors zu entsprechen, um so mehr, als es sich hier um ein Unternehmen handelt, welches 45 Millionen kosten wird und das daher nicht so überstürzt zu werden braucht, wie einige Personen es zu thun versucht sind. Die Alten müssen der Regierung unterbreitet werden, bevor die Sache vor den Grossen Rath kommt. Uebrigens ist die Zurückweisung keine so bedeutende Verschiebung, weil wir noch im Laufe des nächsten Monats Mai eine Session haben werden. Die Ergänzungsarbeiten, die noch fehlen, sind nicht auf Ort und Stelle selbst zu machen, sondern es fehlen nur noch Berichte über geologische Arbeiten, Berichte, welche im Zimmer gemacht werden können, und Untersuchungen über Verwaltungsgegenstände. Der Beweis, daß die Studien auf Ort und Stelle schon beinahe beendigt sind, liegt darin, daß der Direktor der Eisenbahnen nur Fr. 10,000 verlangt zur Vollendung desjenigen, was noch fehlt. Ich wiederhole es: der Regierung kann kein Vorwurf gemacht werden, denn diese konnte nach Mitgabe des Reglements in der Abwesenheit des Eisenbahndirektors weder die Frage erledigen noch sie behandeln. Die entstehende Verzögerung hat keinen praktischen Nachtheil, weil von jetzt an bis zu Ende des Jahres noch Zeit genug ist, um die Arbeiten und Terrainstudien zu beenden.

Dr. Tieche. Ich habe vollständig die Ansicht des Herrn Jolissaint. Diese Frage erscheint wirklich schon seit langer Zeit stets von Neuem auf den Traktanden, ohne jemals zu einer Lösung gelangen zu können, welche der Jura seit langer Zeit erwartet und die er das Recht hat zu erwarten; denn es ist

ihm lieber, daß die Lösung eine negative sei, als daß noch länger verzögert werde. Die Zeit geht vorbei, die gegenwärtige Generation ebenfalls, und der Große Rath steht mit untergeschlagenen Armen zu. Wahr ist es, daß, was der Herr Vizepräsident des Regierungsrathes uns gesagt hat, ein mildernder Umstand ist, nämlich, daß der Regierungsrath sich noch nicht mit der Sache befaßt hat und daß in der Abwesenheit des Herrn Eisenbahndirektors kein Mitglied des Regierungsrathes hier einen Bericht dieser Art erstatten kann. Auf den Traktanden erscheint ein Supplementarkredit von Fr. 10,000, welcher für die Beendigung der Eisenbahnstudien vom Großen Rath verlangt wird, und die Regierung ist ebensowenig im Stande, ihr Gutachten hierüber abzugeben, als über die andere Frage, weil diese Kreditfrage zuerst der Staatswirtschaftskommission vorgelegt werden muß, welche bereits früher Gelegenheit gehabt hat, sich damit zu befassen. Damals hat sie gefunden, die Studien seien vorgerückt genug, allein bezüglich der zu ihrer Vollendung verlangten Fr. 10,000, sei nicht genügend nachgewiesen, durch wen und wozu diese Ausgabe gemacht werden solle, so daß sie dann beschloß, die Sache an den Regierungsrath zurückzuweisen, damit er angebe, wozu diese Summe verwendet werden solle. Die Kommission hat auf die Antwort des Regierungsrathes gewartet, allein es erfolgte keine bis jetzt, so daß die Kommission sich nicht noch einmal mit der Sache beschäftigen konnte, und die Regierung, ohne ihr Gutachten zu haben, nicht Bericht erstatten kann. Die Bemerkungen des Herrn Jolissaint sind daher ganz richtig und begründet; denn man muß zugeben, daß die Regierung allzu sehr aufschobt, und man wird einverstanden sein, daß man nicht einen oder drei Monate brauchte, um den verlangten Kredit zu rechtfertigen. Zehn Minuten wären für die Regierung genug gewesen, um einen Bericht zu erstatten, und hierauf hätte die Staatswirtschaftskommission berathen können. Man muß daher zugeben, daß die Regierung in diesem Punkte durchaus nicht vorwurfsfrei ist. Auf diese Weise verlängert man die Ungewissheit und läßt das Land sich nicht beruhigen. Man darf sich alsdann nicht verwundern, wenn die jurassische Deputation gegen diese Art vorzugehen reklamirt; denn sie hat Grund, es zu thun. Wenn wir etwas empfindlich werden wegen unserer Eisenbahnen, so ist das Angeichts aller dieser Verzögerungen gerechtfertigt. Ich hoffe, daß man uns im Monat Mai nicht mehr sagen wird, man habe nicht Zeit gehabt, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Bis zum Mai ist ein ganzer Monat. Ich darf hoffen, daß bis dahin die Regierung sich diese Sache angelegen sein lassen, daß Herr Regierungsrath Migy allen seinen guten Willen darauf verwenden, und daß man uns nicht mehr sagen wird, die Regierung habe sich nicht damit beschäftigen können.

Herr Justizdirektor Migy. Ich bin erstaunt, daß man sich mit den so bestimmten Erläuterungen, welche ich gegeben habe, nicht begnügt. Wirklich, ich wiederhole es, den Regierungsrath trifft keine Schuld in dieser Angelegenheit, theils weil er eine Sache nicht behandeln konnte, so lange sie ihm nicht vorgelegt war, theils weil das Reglement es verbietet, in der Abwesenheit eines Direktors und ungeachtet seiner Protestationen etwas seine Direktion Betreffendes zu beschließen, oder nur über seinen Rapport zu deliberiren, der übrigens erst diesen Morgen an die Regierung gelangt ist. Ich weise daher im Namen des Regierungsrathes alle Vorwürfe zurück, die von Herrn Tieche gemacht worden sind. Er ist um so weniger berechtigt, solche Vorwürfe so laut als möglich zu erheben, als gerade er es ist, welcher als Mitglied der Staatswirtschaftskommission in der Kommission selbst während der letzten Session des Großen Rathes gegen den verlangten Kredit Einsprache erhoben hat, und als er für die Fr. 10,000, welche für Studien der Jurabahn bestimmt sind, deren Vertheidiger er sich so laut nennt, um in seinem Kantontheile das Echo erschallen zu lassen, — als er, sage ich, vom Regierungsrath eine detaillierte Note verlangt hat, wie er am Schlusse des Jahres von seinem Apotheker eine detaillierte Note verlangt. Wirklich, meine Herren, wenn es sich um eine

Operation von 45 Millionen, um ein Werk von so hoher Wichtigkeit handelt, ist es nicht mehr als zu verwundern und sogar unglaublich, daß man einen Beschlüß, betreffend einen Kredit von Fr. 10,000 verzögert, wie Herr Tieche es in der letzten Session gethan, indem er eine detaillierte Note verlangte, als ob es nicht Federmann in die Augen springen müßte, daß diese Summe wahrscheinlich nicht hinreiche, und als ob nicht Federmann wüßte, daß die noch auszuführenden Vorbereitungsarbeiten, wie Terrainstudien, geologische Untersuchungen, Untersuchungen betreffend die Administration u. s. w. noch in Menge vorhanden sind und eine bedeutende Auslage erfordern. So hat Herr Tieche durch dieses unqualifizirbare Begehrten eine lange Verzögerung und die Verschiebung von einer Session zur andern veranlaßt und heute benutzt er nun einen Zwischenfall, die Abwesenheit des neuen Direktors, um mit Lärm Vorwürfe zu erheben und seine Eisenbahnsympathien im Jura wiederhallen zu lassen. Das kann ich nicht begreifen und weise es von der Hand. Andererseits macht mir dieser Antrag ein bemühdendes Gefühl, denn es wird ein Abwesender angegriffen, und zwar mit Unrecht, ein Abwesender, der sich nicht vertheidigen kann. Der neue Eisenbahndirektor ist erst seit Kurzem mit seiner schweren Aufgabe beauftragt worden. Er entwickelt eine große Thätigkeit, allein eine gewisse Zeit ist gleichwohl nothwendig, um sich mit diesen technischen Fragen bekannt zu machen, welchen Herr Stockmar obgelegen war. Ich hoffe, sagte mir Herr Desvoignes, daß man mir eben so viele Monate gestatten wird, um meine Vorschläge auszuarbeiten, als mein Vorgänger Stockmar Jahre gebraucht hat. In einer solchen Lage, wo ein wenig Nachsicht nöthig wäre, sollte man diese Nachsicht wirklich haben, denn der Grund der gegenwärtigen Verhandlungen ist einzig der, daß die Eisenbahndirektion ihren Rapport nicht rechtzeitig dem Regierungsrath vorgelegt hat. Die dadurch eingetretene Verzögerung ist unbedeutend, indem eine neue Session bereits für den nächsten Mai und jedenfalls für die Zeit vor der Herbstsession beschlossen ist und man daher gewiß sein kann, daß alle Operationen und Studien über das Eisenbahnnetz, welche Herr Stockmar unvollendet gelassen hat, vollständig fertig sein werden. Aus diesen Gründen und in Berücksichtigung der Abwesenheit meines Kollegen hätte es mir geschienen, es hätten die von mir gleich im Anfang gegebenen Aufschlüsse genügen sollen, sofern nicht das Echo, welches man provozieren will, und die Absicht, unter allen Umständen die Regierung anzugreifen, der wirkliche Zweck dieses Geihereies ist. Ich schließe, indem ich dem Herrn Tieche erkläre, daß ich von seiner Seite durchaus keinen Aufruf an meine Eigenschaft als Jurassier nöthig habe, um mich auch fernerhin mit der wichtigen Aufgabe des Baues eines jurassischen Eisenbahnnetzes ernstlich zu befassen.

Herr Präsident. Ich bin in der Stellung, dieser Verhandlung, welche den Gegenstand, welchen wir behandeln sollten, im Grunde gar nicht berührten, ein Ende zu machen. Nicht als ob ich nicht auch fände, daß Herr Jolissaint verlangen darf, daß man ein auf den Traktanden stehendes Geschäft an die Hand nehme. Ich anerkenne, daß er das Recht hat, dies zu thun; allein gleichzeitig sehe ich, daß die Versammlung nachsichtig genug ist, die Motive zu würdigen und zu berücksichtigen, welche uns Herr Regierungsrath Migy angegeben hat. Auf der einen Seite können daher die Herren Jolissaint und Tieche das Recht in Anspruch nehmen, daß diese Sache behandelt werde, allein anderseits hoffe ich, sie werden nachsichtig genug sein, um zuzugeben, daß dieses heute, in der Abwesenheit des Eisenbahndirektors und beim Fehlen eines Berichtes des Regierungsrathes, welcher selbst diese Sache noch nicht hat prüfen können, nicht möglich ist.

Jolissaint. Ich glaubte nicht im Falle zu sein, noch einmal in dieser Verhandlung das Wort zu ergreifen, allein die mehr oder weniger leidenschaftlichen Worte des Herrn Regierungsrath Migy nöthigen mich dazu. Wenn ich sein letztes

Votum richtig verstanden habe, so wirst er uns drei Dinge vor: Erstens, einen Abwesenden angegriffen zu haben; ferner, jede Gelegenheit zu ergreifen, um die Regierung zu kritisieren und endlich überhaupt mittels der jurassischen Eisenbahnfrage zu reklamieren. Diese drei Vorwürfe muß ich energisch zurückweisen, indem sie durchaus das Unrichtige treffen und uns nicht berühren können. Zunächst stelle ich förmlich in Abrede, den Herrn Desvoignes angeklagt zu haben. Meine Bemerkungen waren durchaus wohlwollend und hatten durchaus nicht den Charakter eines Vorwurfs. Ich gebe mit Vergnügen zu, daß der neue Eisenbahndirektor, was die Jurabahnen betrifft, von den besten Gesinnungen belebt ist, und ich zweifle nicht, daß er sich thätig mit dieser Frage beschäftigen wird. Was ich bedaure, ist einzig seine heutige Abwesenheit, welche nicht gerechtfertigt ist, wenn es sich darum handeln sollte, wichtige vorbereitende Maßregeln zu beschließen, wie den Nachtragskredit für Studien, die Art und Weise, die Gemeinden über ihre Leistungen anzufragen usw. Wir befinden uns in der günstigsten Jahreszeit, um diese Studien zu vollenden, welche, wenn sie nicht im Sommer gemacht werden, die Lösung der Hauptfrage vielleicht um ein Jahr verzögern. Ich protestiere gegen die Art und Weise, wie Herr Migy das Benehmen derjenigen jurassischen Abgeordneten auslegt, welche den Muth haben, Bemerkungen über die Verzögerungen zu machen, welche sie im Gange der Eisenbahnfrage zu bemerken glauben. Die fortwährenden Reklamationen, welche sie über diesen Gegenstand erheben, sind ihnen einzig eingegangen durch die Dringlichkeit, welche obwaltet, im Interesse des Landes, damit einmal die Diskussion über die Hauptfrage ernstlich an die Hand genommen werde in einer Angelegenheit, welche die Geister im Jura fortwährend in Spannung hält. Sie sind sonst nicht gewohnt zu reklamieren. Was die mehr oder weniger unbestimmte Anklage betrifft, als werde die Eisenbahnfrage als eine Oppositionsangelegenheit gegen die Regierung benutzt, so ist diese Vorwürfung ebenso willkürlich als die vorige es war. Wir gehören nicht zu denjenigen, welche systematische Opposition wider und gegen Alle erheben. Wäre das der Fall, so würde sich diese Opposition nicht bloß heute zeigen; wir werden die Regierung stets unterstützen, wenn sie sich auf thätige Weise mit Angelegenheiten des öffentlichen Wohls beschäftigen wird, welche das Land interessieren, wie unsere Eisenbahnfrage. Wir stellen, was uns betrifft, keine großen Forderungen; wir verlangen bloß, daß die Regierung der Eisenbahnfrage die Hälfte des Eisers und der Thätigkeit widme, welche sie in einer viel weniger wichtigen Sache entwickelt hat, welche Antipathien erweckt, die auf dem Punkte waren zu verschwinden. Ich will von der Anwendung des Gesetzes über die Einkommenssteuer auf den Jura sprechen. Es gibt ein Sprüchwort, welches sagt, daß die Furcht eine schlechte Rathgeberin sei, daß sie überall Gespenster sehen lasse und überall Feinde erblicke. Ich will nicht sagen, daß es mit unserer Regierung so stehe, obgleich der Vortrag des Herrn Migy in dieser Beziehung einige Analogie darbietet. Kurz, wir bestreiten dem Herrn Migy, so lange er zur Begründung seiner vagen und allgemeinen Anklagen keine Thatsachen anführt, das Recht, unsere Absichten und unser Verhalten als jurassische Abgeordnete zu verdächtigen. Wenn wir Ungeduld zeigen, so sind wir nur das treue Echo unserer Bevölkerung, welche endlich positiv wissen will, was sie von Seite des Kantons Bern erwarten kann. Sie ist der Versprechungen satt, welche man ihr in so großer Zahl gemacht hat; sie verlangt Thaten. Sage man uns daher einmal frei und offen, was man für die Jurabahn zu thun geneigt ist. Ich will diese mehr oder weniger unangenehme Diskussion nicht weiter führen und schließe in der Hoffnung, daß in der Maßthung unsren gerechten Reklamationen entsprochen werden wird.

Herr Justizdirektor. Statt aller Antwort behauptete ich, nicht gesagt zu haben, daß Sie Feinde der Regierung seien, und daß ich keineswegs die jurassischen Abgeordneten angegriffen habe, wie man es behauptet. Ich habe erläutert und bewiesen, daß die

Regierung unter den obwaltenden Umständen vor jedem Tadel sicher ist, und daß die Kritik und die Reklamationen auf einen Abwesenden fallen, welcher sich nicht in der Möglichkeit findet, sich zu vertheidigen, und daß dieser Abwesende infolge seines erst jüngsthin erfolgten Eintrittes in die Administration und bei dem Eiser, den er entwickelt, ein Recht auf einige Rücksichten hätte, die er nicht gefunden hat. Das habe ich gesagt, und dabei bleibe ich.

Herr Präsident. Wir müssen voraussehen, daß die Regierung in der nächsten Session den verlangten Bericht erstatte wird.

\* v. Büren. Ich ergreife das Wort wegen eines andern Kraftandums, welches auch auf dem Verzeichniß der Geschäfte erscheint und zwar nicht zum ersten Male, sondern schon seit fünf Jahren. Es hat nicht die gleiche Portee wie dasjenige, welches soeben berührt worden ist. Ich meine die Beschwerde der Einwohnergemeinde Bern gegen die Regierung, betreffend das Recht der Regierung zur Bestätigung des Polizeidirektors von Bern, welches die Regierung im Laufe des Jahres 1859, wenn ich nicht irre, in Anspruch genommen hat. Das Geschäft hat seither ruhig geschlafen in der Drucke. Es ist kein Nachtheil, daß dieses Geschäft etwas lange hat warten müssen, indem es bei der Behandlung viel Wärme hätte verursachen können, welche nun unterdessen hat verrauchen können. Wie gesagt, das Geschäft hat nun Jahre lang in der Drucke geruht, allein einmal könnte und sollte nun doch diese prinzipielle Frage erledigt werden. Ich hatte gehofft, diese Angelegenheit komme nun endlich einmal zur Sprache, allein wenn man das schöne Weiter und die schwach besetzten Bänke im Saale sieht, so darf ich nicht erwarten, daß es heute oder morgen noch vorkomme, allein verlangen darf ich doch, daß die Petitionskommission diese Sache prüfe und bald einmal ihre Anträge bringe. Es werden dann bei dieser Gelegenheit noch einige andere Fragen zur Sprache gebracht, wodurch einigen gesetzgeberischen Akten gerufen wird. Ich möchte anfragen, in welchem Stadium dieses Geschäft in der Petitionskommission ist, und wenn kein Hindernis im Wege wäre, so müßte ich darauf beharren, daß es sogleich vorkomme.

\* Herr Justizdirektor. Ich wünsche ebenfalls, daß dieses Geschäft so schnell als möglich erledigt werde, weil es nichts Unangenehmeres für eine Direktion gibt, als wenn ein Geschäft so lange Jahre in der Großenrathsdrucke liegt, indem derartige Verspätungen immer der Direktion zur Last gelegt werden. Das Geschäft ist schon seit dem Jahr 1860 vor dem Großen Rath. Schon im Jahr 1863 war das Geschäft an die Tagesordnung gesetzt, und ich hatte hier bereits einen Theil des Berichtes erstattet, als ich unterbrochen, und wenn ich nicht irre, von Herrn Großerath Karrer aufmerksam gemacht wurde, ob es nicht zweckmäßiger sei, das Geschäft zunächst an die Bittschriftenkommission zu überweisen. Seither ist nun das Kommissionssystem eingeführt worden, bei welchem sich unglücklicher Weise der Usus geltend gemacht hat, daß wenn ein Kommissionalbericht vorliegt, der Berichterstatter des Regierungsrathes vollständig ignorirt wird, indem man sich nicht einmal die Mühe nimmt, ihm die Abänderungsanträge der Kommission mitzutheilen. Der Berichterstatter kommt alsdann in den Großen Rath, ohne im Geringsten zu wissen, was die Kommission vorschlägt, und oft febt es noch einen kleinen Kampf ab, nur um zu wissen, ob der Berichterstatter der Regierung oder derjenige der Kommission zuerst reden dürfe oder müsse. Was hat die Bittschriftenkommission im vorliegenden Geschäft verhandelt? Ueberall habe ich auf der Staatskanzlei gefragt und gefucht, wo der Antrag der Bittschriftenkommission sei, um zu wissen, ob derselbe sich im Einklang b. finde mit demjenigen der Regierung, denn über dieses Geschäft wird sich eine lange Diskussion entzünden, — allein nirgends habe ich einen Bericht gefunden. Nun sagt mir so eben Herr Dr. Manuel, daß die Bittschriftenkommission sich noch

gar nicht mit dieser Sache beschäftigt habe. Ich möchte daher den Antrag stellen, hier von der Bittschriftenkommission Umgang zu nehmen, allein zugleich möchte ich der Einwohnergemeinde von Bern den Rath ertheilen, ihre Beschwerde zurück zu ziehen und zwar aus einem formellen Grund. Die Eingabe der Gemeinde Bern hat nämlich die Sache von dem Standpunkte und der Ansicht aus behandelt, daß die Verordnung vom Jahr 1832 über die Ortspolizei implizite aufgehoben worden ist. Das ist der Grundgedanke der ganzen Eingabe und im Jahr 1860 war eine solche Behauptung noch möglich. Seither hat aber der Große Rath zu der neuen revisirten Gesetzesammlung ein Promulgationsdecreto erlassen, welches die Erklärung enthält, daß alle in die neue Sammlung aufgenommenen Gesetze noch als gültig zu betrachten seien — — —

\* Herr Präsident. Es ist die Ordnungsmotion gestellt worden, wir sollen dieses Geschäft noch nicht behandeln.

\* Herr Justizdirektor. Ich werde abbrechen.

\* Herr Präsident. Der Herr Justizdirektor hat dem Hrn. v. Büren nunmehr bereits Auskunft ertheilt, daß ein Wechsel in den Mitgliedern der Bittschriftenkommission stattgefunden und daß die neue Kommission das Geschäft noch nicht behandelt hat. Es ist daher zu gewärtigen, daß die Bittschriftenkommission bis zur nächsten Session einen Rapport vorlege.

\* v. Büren. Ich bin damit einverstanden und muß nur das Tit. Präsidium bitten, die Sachen rechtzeitig durch die Bittschriftenkommission behandeln zu lassen. Der gute Rath, welchen der Herr Justizdirektor der Einwohnergemeinde Bern ertheilt, war mit schon früher bekannt, allein ich hatte die Sache anders angeschaut.

\* Herr Präsident. Diese Sache bleibt also einstweilen noch verschoben.

\*\* Herr Baudirektor Kilian, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich darum, eine Summe zu bestimmen, um den baulichen Zustand der Gefangenschaften in mehreren Bezirken zu verbessern. Der Herr Generalprokurator sah sich im Laufe des vorigen Jahres veranlaßt, dem Regierungsrath über den mangelhaften baulichen Zustand der Gefangenschaften in mehreren Bezirken einen Bericht zu erstatten, der von den Berichten der Bezirksprokuratoren begleitet war, worin dieser Zustand als sehr schlimm und den Zeitanforderungen nicht mehr angepaßt geschildert wurde. Die Justiz- und Polizeidirektion stellte nun beim Regierungsrath den Antrag, die Baudirektion mit einer Untersuchung darüber zu beauftragen. Daraufhin untersuchte der Kantonsbaumeister alle Gefangenschaften, und überdies nahm meine Wenigkeit an mehreren Orten Augenscheine ein, um mich vom Stand der Sache zu überzeugen. Diese Untersuchung war durchaus nicht befriedigend. Wenn man auch nicht annehmen darf, daß der Zustand einer Gefangenschaft den Verhältnissen und dem Comfort einer Kuranstalt oder eines freundlichen Landstiftes gleich komme, so kann man doch verlangen, daß er den Rücksichten der Sicherheit und Gesundheit genüge leiste. Das aber ist an vielen Orten wirklich nicht der Fall. In mehreren Bezirken befinden sich die Gefangenschaften in einem sehr schlimmen und ungefundenen Zustand; hier und dort sind Kästen vorhanden, die fast aussiehen, wie Mördergruben; an andern Orten ist die Sicherheit nicht gehörig berücksichtigt, und es erscheint daher als ein Gebot, sowohl der Humanität als der Sicherheit, daß diesen Uebelständen abgeholfen werde. In den Verwaltungsbehörden der verschiedenen

Perioden war das Bestreben, diesen Uebelständen abzuholzen, nicht zu erkennen, aber es wurde doch nicht das gethan, was gethan werden sollte, und daran sind hauptsächlich die Bündgetverhältnisse Schuld. Die Verwaltung hat viele Summen auf das Bündget gebracht, um auch in diesem Verwaltungszweige einen Fortschritt zu bewirken; aber die finanziellen Verhältnisse erlaubten nicht, weiter zu gehen, als man gegangen ist. Bereits seit mehreren Jahren liegen Projekte für ein Auffanggebäude in Bern vor, worin Gefangenschaften für Untersuchungsgefangene enthalten sind; ebenso liegt ein Projekt für ein neues Zuchthaus in Bruntrut vor. Die bezüglichen Summen wurden jeweilen auf das Bündget gebracht; allein wegen der Resultate der Bündgets konnte auf dieselben nicht eingetreten werden. Namentlich in Bern wäre es sehr nöthig, daß man nicht nur die Gefangenschaften in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit herstellen, sondern auch, daß man für Vermehrung der Gefängnisseräume sorgen würde. In dieser Beziehung kann nun auch etwas mit dem vom Regierungsrath beantragten Kredite gethan werden. Es sollen nämlich einstweilen in dem zwischen dem Zuchthause und dem Aarbergerthor stehenden Wachthause einige Gefangenschaftszellen eingerichtet werden. Man könnte wohl noch einige Zellen im Kästchthurme anbringen; aber dadurch würden Uebelstände in Bezug auf Lust, Licht und zu großer Beschränkung des Raumes entstehen, und so will man sich darauf beschränken, die dortigen Zellen so herzustellen, daß auch Untersuchungsgefangene aus der gebildeten Gesellschaft in schicklicher Weise dort untergebracht werden dürfen. Aber auch in den Bezirken wäre sehr viel zu thun. Es wurde Ihnen im vorgelesenen Bericht eine große Zahl von Gefangenschaften aufgezählt, die der Herstellung oder des Umbaues bedürfen. Aber diese Arbeiten belaufen sich auf Fr. 150,000. Nun nahm die Baudirektion diese Summe ins Bündget von 1865 auf. Diese ganze Summe mußte jedoch wieder fallen gelassen und momentan konnte in dieser Sache nichts gethan werden, bis die Staatswirtschaftskommission in dieser Angelegenheit anlässlich der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes für 1863 den Antrag stellte: „Der Regierungsrath sei einzuladen zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob und wie weit dem gegenwärtig sehr mangelhaften Zustande der Gefangenschaften in einzelnen Amtsbezirken, namentlich Bern, Belp u. s. w. abzuholzen sei.“ Das war, wie aus dem schriftlichen Vortrage hervorgeht, schon vergangenes Jahr untersucht worden, aber die Baudirektion glaubte, sie solle im Weiteren untersuchen, welche Derrlichkeiten am allerdringendsten der Herstellung bedürfen, um eine Ausscheidung der Kosten zu machen und die nothwendigsten Arbeiten zuerst vorzunehmen. Es zeigte sich nun, daß die Lokalitäten von Thun, Laufen, Wimmis, Schwarzenburg, Meiringen, Schlosswyl, Langnau, Belp, Interlaken und Bern vor Allem aus der Herstellung und theilweise der baulichen Aenderung bedürfen. Die dahierigen Kosten sind auf Fr. 22,000 angeschlagen. Könnten darauf noch Ersparnisse gemacht werden, so sollen sie für andere der Verbesserung bedürftigen Gefangenschaften verwendet werden. Die Baudirektion hat sodann bei dem Regierungsrath folgende zwei Anträge gestellt: „In erster Linie: es sei für die dringendsten baulichen Verbesserungen und Umänderungen der Amtsgefängnissen in mehreren Amtsbezirken, namentlich zu Aarberg, Belp, Schlosswyl, Jäziwyl oder Höchstetten, Langnau, Trachselwald, Burgdorf, Aarwangen, Langenthal, Fraubrunnen, Büren, Biel, Münster, Delsberg, Laufen, Laupen, Gümmenen, Erlach, Neuenstadt, Thun, Wimmis, Bern, Schwarzenburg, Meiringen und Interlaken ein Extrakredit von Fr. 150,000 zu bewilligen.“ In Betracht aber, daß möglicherweise der Regierungsrath und der Große Rath in diesen Antrag, angesichts der gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse, nicht eintreten werden, stellte die Baudirektion den Antrag in zweiter Linie: „es sei einstweilen für die allerdringendsten baulichen Verbesserungen und Umänderungen der Amtsgefängnissen, nach Mitgabe der vorgesehenen Kostenausscheidung, eine Summe von Fr. 22,000 zu bewilligen und und hiesfür die im Bauanleihentableau Ziffer I. ausgesetzte Summe von Fr. 10,000, Zimmerwald-Pfarre-Zubau, und Fr. 12,000,

Schwarzenburg-Heitenried-Dhmgeldgebäude zu verwenden; diese beiden Posten fallen dahin und werden ersetzt durch den neuen Posten: Amtsgefangenschaften, Verbesserungen und Umänderungen Fr. 22,000." Da der Regierungsrath diesen zweiten Antrag zum Beschlusse erhoben hat, so ist es auch an mir, Ihnen diesen Antrag zu empfehlen. Es ist wirklich dringend nöthig, daß für die Verbesserung der Amtsgefangnisse etwas gethan werde, und indem wir diese Fr. 22,000 darauf verwenden, machen wir wenigstens einen Anfang, um den obwaltenden Bedürfnissen mit der Zeit Genüge zu leisten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Widerspruch angenommen.

Naturalisationsgesuche, und zwar:

1) Des Herrn Karl Friedrich Leopold Oswald von Offenburg, im Großherzogthum Baden, gewesener Falkenwirth in Bern, katholischer Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsbürgerrecht der Hauptstadt (Gesellschaft zu Schmieden) zugesichert und der vom Regierungsrath empfohlen ist.

A b s i m m u n g.

Für Wiss Fahr	85 Stimmen.
Für Abschlag	1 "

Herr Oswald ist sonach mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Drittheil Stimmen naturalisiert.

2) Des Herrn Karl Friedrich Bertsch von Sulzburg, Großherzogthum Baden, Handelsmann in Bern, reformierter Religion, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsbürgerrecht von Bern (Gesellschaft zu Weben) zugesichert und der ebenfalls vom Regierungsrath empfohlen ist.

A b s i m m u n g.

Für Wiss Fahr	86 Stimmen.
Für Abschlag	1 "

Auch Herr Bertsch ist naturalisiert.

3) Des Herrn Niklaus Samuel Heer von Rheinau, Kanton St. Gallen, Speisewirth in Bern, reformierter Konfession, verheirathet aber kinderlos, dem die Gemeinde Bern (Gesellschaft v. Schuhmachern) die Aufnahme ins Bürgerrecht zugesichert hat und den der Regierungsrath empfiehlt.

A b s i m m u n g.

Für Wiss Fahr	83 Stimmen.
Für Abschlag	2 "

Herr Heer ist naturalisiert.

4) Der Frau Margaritha Cäcilia Ost geb. Jenzer, Witwe des Herrn Ferd. Wilhelm Ost von Oberbaisten, Königreich Württemberg, gewesenen Births zum Jähringerhofe in Bern, reformierter Konfession, Mutter von drei Kindern. Die Burgergemeinde von Bern (Gesellschaft von Schuhmachern) hat ihr das Ortsbürgerrecht zugesichert und der Regierungsrath empfiehlt sie zur Naturalisation.

A b s i m m u n g.

Für Wiss Fahr	83 Stimmen.
Für Abschlag	2 "

Wittwe Ost und ihre Kinder sind naturalisiert.

5) Des Herrn Friedr. Joseph Ozenberger von Grossdietwyl, Kantons Luzern, Tapezirer in Bern, katholischer Konfession, verheirathet aber kinderlos, dem das Ortsbürgerrecht von Bern (Gesellschaft von Mittellöwen) zugesichert und der vom Regierungsrath empfohlen ist.

A b s i m m u n g.

Für Wiss Fahr	82 Stimmen.
Für Abschlag	2 "

Herr Ozenberger ist naturalisiert.

6) Des Herrn Eugen August Dütoit von Milden, Kanton Waadt, Arzt und Wundarzt in Bern, reformierter Konfession, unverheirathet, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte der Hauptstadt (Gesellschaft zu Weben) und Empfehlung des Regierungsrathes.

A b s i m m u n g.

Für Wiss Fahr	87 Stimmen.
Für Abschlag	1 "

Herr Dr. Dütoit ist naturalisiert.

7) Des Herrn David Herter von Hottingen, Kantons Zürich, Meßgermeister in Bern, reformierter Konfession, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von Bern (Gesellschaft zu Weben) und Empfehlung des Regierungsrathes.

A b s i m m u n g.

Für Wiss Fahr	80 Stimmen.
Für Abschlag	0 "

Herr Herter ist naturalisiert.

Der Herr Präsident sieht sich veranlaßt, die Versammlung anzufragen, ob, da nur noch wenige Tafelstände übrig bleib, sie gesonnen sei, heute die Session zu schließen, oder morgen fortzufahren. Es fallen Anträge im einen und andern Sinne, der Große Rath aber spricht sich für das Fortfahren aus.

\* Herr Justizdirektor. Ich muß noch an ein Geschäft erinnern, das schon vor Jahren einer Kommission übermittelt worden, von welcher ich nicht einmal weiß, wer ihr Präsident ist, nämlich an das Geschäft betreffend die Beschwerde gegen das Reglement über die Prüfungen der Advokaten. Es wäre gut, wenn die Herren Großräthe, welche in Kommissionen gewählt werden, wenigstens Mittheilung machen würden, wer Präsident ist. Diese Kommission besteht schon seit mehreren Jahren, hat aber noch kein Lebenszeichen von sich gegeben. Fortwährend fragt man mich, wo dieses Geschäft bleibe, allein ich kann keine Auskunft geben, weil ich von dem Schicksale desselben selber nichts

weiss, obgleich ich einen ausführlichen schriftlichen Rapport schon vor mehreren Jahren abgegeben habe und der Regierungsrath denselben behandelt hat. Es ist außerordentlich unangenehm für einen Direktor, der sofort sein Möglichstes gethan hat, wegen solcher Verzögerungen jahrelang misshandelt zu werden. Ich bitte die Herren der fraglichen Kommission so gütig zu sein, sich endlich einmal mit dieser Frage zu beschäftigen.

\* Herr. Präsident. Am Ende ist die Büttschriftenkommission mit dieser Frage beauftragt worden. Dieselbe wird in der nächsten Session darüber Bericht erstatte.

#### Strafnachlass- und Strafumwandlungsgesuch.

Es wird umgewandelt:

- 1) Dem Anton Zimmermann von Mels, Kantons St. Gallen, der Rest seiner 18monatlichen Zuchthausstrafe in Kantonsverweisung von vierfacher Dauer;
- 2) dem Peter Köhl von Niederried, in Murten, der Rest seiner dreijährigen Kantonsverweisung in Eingrenzung in die Gemeinde Niederried von gleicher Dauer.

Ferner werden erlassen:

- 1) Dem Peter Probst von Lügelschlüch die letzten zehn Monate seiner vierjährigen Zuchthausstrafe;
- 2) der Elisabeth Hofer von und zu Münchenbuchsee der Rest ihrer dreijährigen Verweisung aus dem Amtsbezirke Bern; und endlich wird
- 3) die dem Johann Baptist Chetelat von Montsevelier auferlegte Zuchthausstrafe von 5 auf 3 Jahre herabgesetzt.

Nun werden noch zwei Schreiben der Herren Grossräthe Biedermann in Zens und Wyss in Langnau verlesen, wodurch dieselben ihren Austritt aus dem Grossen Rathen erklären. Hiervon wird im Protokoll Vormerkung genommen und beiden Kenntnis gegeben.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{3}{4}$  Uhr.

#### Sechste Sitzung.

Samstag den 29. April 1865.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Buhren, Egger in Altwangen, Fanthauer, Freiburghaus, Gfeller in Signau, v. Graffenried, Gugelmann, Jaquet, Röthlisberger, Isaak, in Walkringen, Roth in Erstigen, Schumacher, Seftler und Zingre; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter in Grünen, Bärtschi, Beguelin, v. Bergen, Berger zu Schwarzenegg, Biedermann, Blösch in Biel, Born, Botteron, Bréchet, Brugger, Bucher, Büscher, Buri in Hettiswyl, Crelier, Gabert, Engel, Engemann, Eiter, Feller, Fesard, Froidveaur, Fuhrer, Gerber in Steffisburg, Geiser, Gfeller in Wichttrach, Girard, Glaus, Gobat in Münster, Gobat zu Cremines, Gouvernon, Gruber, Guenat, Gurtner, v. Gonten, Hartmann, Hauswirth, Herrmann, Hirzfig, Hubacher, Imobersteg, Indermühle, Jolissaint, Jordi, Kaiser in Büren, Kaiser in Delsberg, v. Känel, Fürsprech in Alberg, v. Känel in Wimmis, Karlen, Karrer, Keller vom Buchholzberg, Klaye, Knechtenhofer, Knuchel, König, Kohli, Küng, Lempen, Lenz, Loviat, Luz, Mathez, Messerli in Rümligen, Michaud, Michel in Ringgenberg, Michel in Altmühle, Monin, Moser, Müller, Pallain, Perrot, Probst, Räz, Rebetez, Reichenbach, Renfer, Rossel, Rosslet, Rösti, Röthlisberger, Gustav, in Walkringen, Roth in Wangen, Rubeli, Ruchti, Ry, Salchli, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Criswyl, Schmid in Burgdorf, Schmid in Spengelried, Schüpbach, Seiler, Siegenthaler, Sigri, Spring, Stämpfli in Schwanden, Stettler, Stoß, Streit im Grossg'scheit, Streit in Zimmerwald, Stucki, Thönen, Tschanner, Vogel, Wagner, v. Werdt, Willi, Wirth, Wüthrich, Wyder, Wyss, Wyttensbach, Zbinden in Schwarzenburg, Zbinden in der Neumatt und Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Für die Redaktion:  
Karl Schärer, Fürsprecher.

Am Platze des Abwesenden Herrn Geiser bezeichnet der Herr Präsident zum provisorischen Stimmenzähler für heute: Herrn Grossrath Oygar.

## T a g e s o r d n u n g :

## \*\* Projekt-Dekret,

betreffend die Abänderung des § 65 der Feuerordnung für den Kanton Bern vom 25. Mai 1819.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betrachtung:

dass die in § 65 der Feuerordnung enthaltene Bestimmung, wonach den Gemeinden an die Anschaffungskosten nur derjenigen Feuerspritzen ein Staatsbeitrag zu verabfolgen ist, welche im Kanton Bern verfertigt wurden, bei den heutigen Gewerbs- und Verkehrssverhältnissen nicht mehr zweckmäßig und dem gemeinen Wohl entsprechend erscheint,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei

beschließt:

§ 1. Der erste Satz des § 65 der Feuerordnung vom 25. Mai 1819, also lautend: Wenn aber Gemeinden außer dem Kanton Spritzen verfertigen lassen, so haben sie keine Unterstützung von Uns zu erwarten, — ist aufgehoben.

§ 2. Der übliche Staatsbeitrag an die Anschaffungskosten neuer Feuerspritzen ist, unter den allgemeinen maßgebenden Voraussetzungen, den Gemeinden fortan, ohne Rücksicht darauf, ob die Spritzen im Kanton Bern oder außerhalb desselben verfertigt wurden, zu verabfolgen.

§ 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt... in Kraft und soll in die amtliche Gesetzesammlung aufgenommen werden.

\*\* Herr Regierungsrath Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Der Regierungsrath legt Ihnen ein Projekt-Dekret vor, welches auf einem der Postulate beruht, welche die Staatswirtschaftskommission bei Anlaß des Staatsverwaltungsberichtes erlassen hat. Sie wissen, daß in der Feuerordnung vom Jahr 1819 eine Bestimmung steht, welche folgendermaßen lautet (siehe oben). Es war nämlich durch diese Verordnung vorgeschrieben, daß, wenn eine neue Feuerspritze im Kanton gemacht werde, 10 % vom Staat daran gegeben werden solle. Man setzte aber zur Zeit dieser Feuerordnung für diesen Beitrag die Bedingung fest, daß es nöthig sei, daß die Feuerspritze im Kanton gemacht sei. Also ist der Regierungsrath an diese Bedingung gebunden, und wenn eine Gemeinde außer dem Kanton eine solche verfertigen läßt, so könnte, wenn auch diese Feuerspritze ein sehr gutes Werk wäre, dieser Beitrag nicht dazu beigesteuert werden. Das ist den heutigen Verhältnissen nicht mehr angemessen; es ist auch in dieser Hinsicht ein Spezialfall vorhanden. Die Gemeinde Burgdorf hat in Neuenburg eine Feuerspritze machen lassen, die mehr als Fr. 3000 kostete, und wandte sich an den Regierungsrath, um den Staatsbeitrag zu erhalten. So lange dieser Art. 65 aber noch existirt, ist es nicht möglich, den Staatsbeitrag zu geben, und doch ist in der Zeitzeit diese Bedingung nicht mehr passend. Schon bei Anlaß des Staatsverwaltungsberichts hat der Große Rath einstimmig die Zurückweisung einer solchen Bedingung an den Regierungsrath beschlossen, und so beulte sich, ungesichts der Umstände und des erheblich erklärten Anzugs, die Justiz- und Polizeidirektion ein Projekt-Dekret vorzulegen, und bat den Regierungsrath, seinen Beschluß über das Beitragsgesuch von Burgdorf zu suspendiren, bis der Große Rath diesen Entwurf

behandelt habe. — (Redner liest solchen ab.) — Ich glaube, daß deswegen der Schluß lauten sollte: „Tritt sofort provisorisch in Kraft.“ Ich werde nicht weitläufiger sein. Ich beantrage: der Große Rath möge belieben, in diesen Entwurf einzutreten, ihn in globo zu berathen und anzunehmen.

\*\* Geißbühler. Herr Präsident, meine Herren! Ich für mich stimme sehr gern zu dieser Verfügung; sie ist zeitgemäß und zweckmäßig. Denn bekanntlich ist der Zweck der betreffenden Bestimmung, daß man die Feuerspritzen von gehöriger Beschaffenheit habe; ob man sie von hier oder von dort habe? das ist nicht der Zweck solcher Bestimmungen, und deshalb stimme ich zu diesem Entwurf. Aber ich ergreife das Wort um den Wunsch auszusprechen, daß mit der Feuerordnung eine Reorganisation vorgenommen werden möge. Sie hat zur Zeit der Einführung gepaßt, und paßt zum Theil noch jetzt; aber es sind Bestimmungen darin, die nicht mehr zweckmäßig sind. Ich möchte daher den Antrag stellen, der Regierungsrath sei zu beauftragen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht eine Änderung der Feuerordnung zweckmäßig wäre.

\*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin mit diesem Wunsche einverstanden.

Der Entwurf wird ohne Einsprache in globo angenommen.

N a t u r a l i s a t i o n s g e s u c h e und zwar:

1) Des Herrn Wilhelm Gottlieb Stoll von Meissen, Kantons Solothurn, Handelsmann in Burgdorf, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater dem das Ortsburgerrecht von Burgdorf zugesichert und der vom Regierungsrath empfohlen ist.

Bei der Abstimmung erzeigt es sich, daß bloß noch 78 Mitglieder anwesend sind.

\* Herr Präsident. Da die beschlußfähige Mitgliederzahl nicht mehr beisammen ist, so bin ich genötigt, die Session zu schließen. — Die Eröffnung der nächsten Session ist auf den 29. Mai festgesetzt. Wenn Sie keine Einwendungen gegen diese Mittheilung erheben, so nehme ich an, dieser Zeitpunkt sei Ihnen recht. Meine Herren, die Session ist geschlossen; ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise.

Schluß der Sitzung und der Session um 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Für die Redaktion:  
Karl Schärer, Fürsprecher.

### Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und  
Bittschriften.

- 1865, 3. April, Bowyl, Einwohnergemeinde, betreffend Trennung von Höchstetten als selbstständige politische Gemeinde.  
 " 18. " Oft geb. Jenzer, Wittwe, Naturalisationsgesuch.  
 " 18. " Blom, Buchhändler in Bern, Naturalisationsgesuch.  
 " 19. " Raafslaub, Staatsanwalt, Gesuch um Besoldungserhöhung.  
 " 20. " Heer, Johann Niklaus Samuel, Speisewirth in Bern, Naturalisationsgesuch.

- 1865, 24. April, Verein der Infanteriestabsoffiziere, Gesuch um definitive Wiederwahl des Herrn Oberst Brugger zum Oberinstructor.  
 " 28. " Bern, Einwohnergemeindsrath, Vorstellung betreffend die Bestätigung des Polizeiinspektors.  
 " 28. " Studirende des Rechts, Vorstellung gegen das Prüfungsreglement für Fürsprecher.  
 " 28. " Gürtnersche Erbschaft, resp. Dr. Nosenzweig, Vorstellung betreffend die Herausgabe einer Erbschaft.  
 " 29. " 28 Vorstellungen aus dem Jura um Gewährleistung der Burgergemeinden.  
 " 29. " 14 gleiche Vorstellungen, weil nicht gestempelt zurückgewiesen nach Delsberg.  
 " 5. Mai. Zwei gleiche Eingaben, von Fontaines und Courgenay.  
 " 20. " Armentdirektion, Vortrag betreffend die Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt in Köniz.



